

Beteiligungsangebot

# FLUSSFAHRT MOLDAU



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben  
ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes  
durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1. Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung</b>	<b>4</b>
<b>2. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage</b>	<b>14</b>
2.1 Risiken der Prognoserechnung	14
2.2 Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage	20
2.3 Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken	20
<b>3. Leistungen der SEEHANDLUNG für Kapitalanleger</b>	<b>28</b>
<b>4. Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner</b>	<b>34</b>
4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	34
4.2 Emittent (Beteiligungsgesellschaft)	36
4.3 Anbieter	38
4.4 Projektbeschaffungsleistung	40
4.5 Mittelverwendungskontrolleur	41
4.6 Treuhänder	41
4.7 Manager des Schiffes	41
4.8 Beförderungsnehmer	44
4.9 Bauwerft	49
4.10 Finanzierer	50
<b>5. Anlageobjekt</b>	<b>54</b>
5.1 Der Markt der Passagierflussfahrt	54
5.2 Bau, Erwerb und Übernahme	59
5.3 Das Schiff Moldau: Schiffsbeschreibung	60
<b>6. Investition, Finanzierung und Ergebnisprognose</b>	<b>66</b>
6.1 Investitionsplan (Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan)	66
6.2 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	69
6.3 Ergebnisprognose für den Investor	73
6.4 Sensitivitätsanalysen	74

---

Titelbild: Die MOLDAU (Avalon Expression)

---

<b>7.</b>	<b>Steuerliche Grundlagen</b>	<b>76</b>
<b>8.</b>	<b>Weitere Informationen über das Beteiligungsangebot</b>	<b>86</b>
8.1	Weitere Angaben über den Emittenten	86
8.2	Weitere Angaben über die Vermögensanlage	115
<b>9.</b>	<b>Wichtige Verträge</b>	<b>122</b>
9.1	Gesellschaftsvertrag der MS „Moldau“ GmbH & Co. KG	122
9.2	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	152
9.3	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	162
<b>10.</b>	<b>Hinweise zum Beitritt</b>	<b>168</b>

ANLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG

# 1. BETEILIGUNGSPROFIL, PROSPEKTVERANTWORTUNG

---

## FLUSSFAHRT

Kaum eine geographische Erscheinung hat so maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Menschen wie der Fluss. Von jeher erfolgte die Erschließung neuer Lebensräume entlang der großen Ströme, den Flüssen und Bächen. Lange bevor Straßen existierten, war der Wasserlauf oft der einzige oder einfachste Weg, um in neue, unerschlossene Lebensräume vorzudringen. Schon die Römer nutzten den Rhein, um ein gut funktionierendes Logistiknetz in Europa zu bauen.

Ströme verbinden Menschen und bringen sie voran. Sie sind mythologisch tief in der Menschheitsgeschichte verwurzelt. Der stete Fluss von der Quelle bis zur Mündung ist Sinnbild des menschlichen Lebens, und so haftet Flüssen seit jeher etwas den Menschen tief Bewegendes an.

Dort wo die Natur dem natürlichen Transportweg Fluss Grenzen setzte, z.B. durch Höhenunterschiede, schuf der Mensch ein weit verzweigtes Kanalsystem. Heute ist ganz Europa über Wasserwege erschlossen; problemlos gelangt man auf diesem Wege von Nordeuropa bis zum Schwarzen Meer.

So kann es nicht verwundern, dass mehr und mehr Menschen sich den Freuden einer Flussfahrt zuwenden, auf modernen Kreuzfahrtschiffen, die keinen Komfort vermissen lassen. Der Reisende lernt die europäischen Metropolen im Vorbeigleiten und durch Landausflüge kennen und muss nicht jeden Tag sein Hotelzimmer wechseln, da dieses immer mitreist.

Ruhe und Entspannung kennzeichnen diese Art des Reisens. Komfortabler lässt sich ein Kontinent wie Europa kaum erkunden. Insbesondere Gäste aus Übersee entdecken mit zunehmender Begeisterung diesen Reiseweg, um auf modernen Kreuzfahrtschiffen Europa kennen zu lernen, denn viele verschiedene Destinationen können in kurzer Zeit erlebt werden. Die beliebtesten Kreuzfahrtgebiete in Europa sind dabei die Flüsse Rhein, Main, Donau und Mosel.

Seit der Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals Anfang der 90er Jahre sowie der Freigabe der Freiheitsbrücke in Novi Sad 2005 sind die Flüsse für Kreuzfahrtschiffe von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer durchgehend schiffbar. Dieser Umstand sowie die Erschließung osteuropäischer Flüsse, wie z.B. Wolga, Dnjestr und Weichsel, als auch der Flüsse Seine und Rhône in Westeuropa führten in der letzten Dekade eine deutliche Steigerung herbei. Die Flusskreuzfahrtbranche unterliegt dabei nicht den konjunkturellen Schwankungen der Handelsschifffahrt, sondern orientiert sich am Tourismus.

Inzwischen reichen die altherwürdigen Schiffe der Rhein-/Main-/Donauflotte nicht mehr aus, um den heutigen hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Vorliegende Informationen zum künftigen Reiseverhalten, zur demographischen Entwicklung und zur Struktur der bestehenden Flotte lassen erwarten, dass Investitionen in diesen Markt erfolgversprechend sind. Daher bietet die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG (im Folgenden **„HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG“** bzw. **„SEEHANDLUNG“**) jetzt bereits den neunten Flusskreuzer im Rahmen von

Vermögensanlagen zur Investition in einen zukunfts-trächtigen Markt an.

## MIT DEN PREUSSEN FING ALLES AN

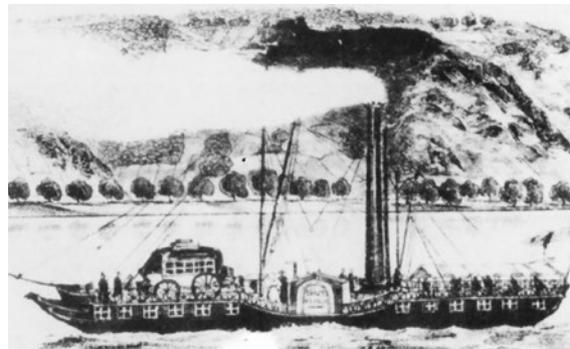
Schon vor mehr als 250 Jahren schlossen sich Kaufleute zusammen, bauten und betrieben ein Schiff und teilten damit Chancen und Risiken. Darauf basiert die Idee einer unternehmerischen Beteiligung.

Diese Geschäftsidee hat der preußische König Friedrich der Große 1772 in die Tat umgesetzt und die Preußische Seehandlung gegründet, an deren Tradition die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG anknüpft.

Doch Friedrich der Große blieb mit seinem Engagement nicht allein. Seit jeher hat das preußische Königshaus die Entwicklung der Schifffahrt unterstützt und gefördert.

So erhielt der Engländer John B. Humphreys jr. im Jahr 1815 von der königlich-preußischen Regierung das Patent, die „eigentümliche Methode, Dampfmaschinen zum Forttreiben von Schiffsgefäßen zu benutzen“ und baute 1816 das erste deutsche Flussdampfschiff, die „Prinzessin Charlotte von Preußen“. Benannt nach der ältesten Tochter König Friedrichs III., dem Großneffen Friedrichs des Großen, stand das Schiff nicht nur im Dienst der königlichen Post, sondern nahm am 27. Oktober 1816 den ersten Passagierdienst zwischen Berlin, Potsdam und Spandau auf.

Im September 1824 brach der preußische König Friedrich Wilhelm III. mit dem Dampfschiff „Friedrich Wilhelm“ zu einer Stromuntersuchungsreise auf dem Rhein von Köln nach Kehl auf, bevor die „Preußisch-Rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft“ mit demselben Schiff am 26. Mai 1827 den regelmäßigen Passagierverkehr auf der Strecke zwischen Mainz und Köln aufnahm. Bei einer Dauer von drei Tagen für die Hin- und Rückfahrt zählt diese Reise zu den Anfängen der deutschen Flusskreuzfahrt.



Dampfschiff „Friedrich Wilhelm“

Kaiser Wilhelm I., Sohn Friedrich Wilhelms III., gab 1883 schließlich den Anstoß zum Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals, welcher seit 1948 den Namen Nord-Ostsee-Kanal trägt.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG knüpft mit diesem Beteiligungsangebot an die Tradition des Preußischen Königshauses an. Investieren Sie mit uns in den Markt der Flusskreuzfahrt auf den schönsten Flüssen Europas.

## FAKTEN IM ÜBERBLICK

### ANLAGEOBJEKT

Anlageobjekt ist das Flusskreuzfahrtschiff MOLDAU mit seinem Charternamen „Avalon Expression“ (im Folgenden **„MOLDAU“**). Es ist das zehnte Kreuzfahrtschiff, das die SEEHANDLUNG als Beteiligungsangebot initiiert hat.

Die MOLDAU ist ein Passagier-Flussschiff im 4-Sterne-Plus-Segment, das am 12. April 2013 von der in diesem Segment sehr erfahrenen Schiffswerft Jac. den Breejen in den Niederlanden an den Emittenten abgeliefert wurde.

Aufgrund ihrer Abmessung und Ausstattung ist die MOLDAU in einem großen europäischen Wasserstraßennetz gut einsetzbar, z.B. Rhein, Main, Donau, Maas und kann den Main-Donau-Kanal befahren. Sie wird auch den gehobenen Ansprüchen der meist aus Übersee stammenden Klientel gerecht.

### ANGEBOT

Angeboten werden Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft MS „Moldau“ GmbH & Co. KG (im Folgenden **„Emittent“**) in einer Gesamthöhe von € 6,78 Mio. ggf. zzgl. einer Erhöhungsreserve von € 100.000.

Die Beteiligung beträgt mindestens € 10.000. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 1.000 möglich. Mit Zustimmung durch den persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten sind auch abweichende Beteiligungsbeträge möglich.

Die Investoren (nachfolgend auch **„Anleger“**) beteiligen sich zunächst als Treugeber über den Treuhänder am Emittenten mit der Möglichkeit, sich später als Kommanditist ins Handelsregister eintragen zu lassen.

## BESCHÄFTIGUNG

Die Beschäftigung erfolgt über die Globus-Gruppe, deren Inhaber in der Schweiz beheimatet sind. Dazu wurde ein Beförderungsvertrag über sieben Jahre mit einer Gruppengesellschaft geschlossen, verbunden mit insgesamt zwei Verlängerungsoptionen für den Beförderungsnehmer von einmal drei Jahren und im Anschluss an die vorgenannte Verlängerungsoption von einmal zwei Jahren.

Die Globus-Gruppe ist einer der weltweit führenden Reiseveranstalter, schwerpunktmäßig im englischsprachigen Raum; der Jahresumsatz beträgt nach eigenen Angaben ca. € 4 Mrd. Die beherrschenden Gesellschafter der Globus-Gruppe haben sich verpflichtet, für die Erfüllung der Pflichten des Beförderungsnehmers aus dem Beförderungsvertrag persönlich und gemeinschaftlich einzustehen. Näheres hierzu im Abschnitt „Beförderungsnehmer“.

## KEINE ANKAUFSRECHTE

Es gibt keine Ankaufsrechte Dritter, so dass mögliche Wertsteigerungen dem Emittenten zugute kommen.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Die Geschäftsführung des Emittenten obliegt der Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH. Deren Geschäftsführer verfügen über große Erfahrungen im relevanten Geschäftsbereich; insbesondere ist ein namhafter deutscher Kreuzfahrtexperte in die Geschäftsführung eingebunden.

Die Geschäftsführung entscheidet in enger Abstimmung mit dem Beirat über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft. Zwei der drei Beiratsmitglieder werden von den Investoren gewählt.

## INTERESSENIDENTITÄT

Die Vergütungsregelungen der Geschäftsführung des Emittenten sind zum Teil erfolgsabhängig ausgestaltet. Die vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung kommt nur zum Tragen, wenn die prognostizierten Ergebnisse aus dem Betrieb und dem Verkauf des Schiffes übertroffen werden.

## MANAGER DES SCHIFFES

Die Geschäftsführung des Emittenten steht in enger Abstimmung mit dem Schiffsmanger River Services GmbH, einer Tochtergesellschaft der aus dem Management- und Bewirtschaftungsvertrag mitverpflichteten River Advice Ltd. Die Gruppe ist nach eigenen Angaben das weltweit führende Kompetenz- und Servicezentrum für die Flusskreuzfahrtbranche und beschäftigt 1.350 eigene Mitarbeiter (70 in der Landorganisation und 1.280 auf den 38 gemanagten Schiffen).

Zu den Aufgaben des Schiffsmangers zählt das Management des nautisch-technischen Betriebes des Schiffes sowie der Hotel- und Cateringleistungen. Der Manager erhält für seine Dienstleistungen Vergütungen, deren Höhe überwiegend vertraglich fixiert ist. Diese Vergütungen werden im Rahmen des Beförderungsentgeltes vom Beförderungsnehmer getragen. Für etwaige Budgetüberschreitungen im Bereich Wartung / Instandhaltung / Versicherung berücksichtigt die Ergebnisprognose entsprechende Reserven.

## WÄHRUNG

Das Beförderungsentgelt, die Betriebs-, Reise- und Managementkosten sowie Zinsen und Tilgung fallen in Euro an.

## DAUER DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung am Emittenten ist auf unbestimmte Zeit geschlossen; eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2024 möglich. Die Ergebnisprognose geht von einem Schiffsverkauf 2024 aus. Der tatsächliche Zeitpunkt des Schiffsverkaufs richtet sich u. a. nach der Marktsituation, so dass der Schiffsverkauf auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen kann. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Beteiligungsdauer von ca. 11 Jahren hat daher nur exemplarischen Charakter. Das Angebot richtet sich somit – unabhängig von der Möglichkeit eines vorzeitigen Verkaufs im Zweitmarkt – an mittel- und längerfristig disponierende Investoren.

## FINANZIERUNG

Das abgelieferte Schiff wurde bereits bezahlt. Die langfristige Fremdfinanzierung erfolgt über ein Schiffshypothekendarlehen. Die Fremdkapitalquote wird nach Einwerbung des vorgesehenen Eigenkapitals bei einem planmäßigen Abschluss der Investitionsphase 62,90% bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen betragen.

Das Konzept sieht für die langfristige Fremdfinanzierung eine rund 10-jährige Zinsbindung vor.

## TREUHÄNDERISCHE VERWALTUNG

Die Betreuung der Investoren und die Verwaltung der Beteiligungen erfolgt durch die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (im Folgenden **„Treu-händer“**) und somit in bewährter Weise über eine Gesellschaft aus dem Umfeld der SEEHANDLUNG.

## MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Das aufzubringende Eigenkapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der formalen Anforderungen aus dem diesbezüglichen Vertrag durch den Mittelverwendungskontrolleur, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, freigegeben.

## EINZAHLUNGEN/AUSZAHLUNGEN

Der Beteiligungsbetrag zuzüglich eines 3%-igen Agios ist nach Annahme der Beitrittserklärung zu entrichten.

Der frühe Beitritt lohnt sich. Hintergrund: Der Auszahlungsanspruch des Investors während der Platzierungsphase richtet sich nach dem Quartal, in dem die vollständige Einzahlung eingegangen ist. Die Investoren erhalten planmäßig eine Auszahlung i.H.v. 2% auf das eingezahlte Kapital pro Quartal, wobei der Auszahlungsanspruch immer für das gesamte Quartal, in dem eingezahlt wurde, besteht.

## MITREISE VON INVESTOREN

Investoren können auf den Schiffen unserer Flotte zu Preisnachlässen von mindestens 20% auf den regulären Preis mitreisen, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Mit diesem wirtschaftlichen Vorteil für die Investoren wird gleichzeitig eine größere Identifikation mit dem Anlageobjekt ermöglicht. Außerdem haben die Investoren auf regelmäßigen exklusiven Investorenreisen die Möglichkeit, ihre Investition im Einsatz auf Europas schönsten Flüssen selbst zu erleben.

### ZUSAMMENGEFASSTE DARSTELLUNG DES MITTELHERKUNFTS- UND MITTELVERWENDUNGSPLANES DES EMITTENTEN (PROGNOSE)

MITTELVERWENDUNG	T€	MITTELHERKUNFT	T€
1. Übernahmepreis des Schiffes	16.983	5. Eigenkapital inkl. Agio	6.999
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	1.424	6. Fremdkapital	11.865
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	440		
4. Liquiditätsreserve	18		
<b>Investitionsvolumen</b>	<b>18.864</b>	<b>Gesamtkapital</b>	<b>18.864</b>

## ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN INVESTOR <sup>1)</sup>

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Verkauf 2024	Summe
<b>Auszahlungen</b>	4,0%	8,0%	8,0%	8,0%	9,0%	9,0%	9,0%	10,0%	10,0%	10,0%	12,0%	12,0%	91%	200,0%
<b>Steuerzahlungen <sup>2)</sup></b>	0%	-1,3%	-1,7%	-1,8%	-1,9%	-1,9%	-0,7%	-2,3%	-3,3%	-2,7%	-3,3%	-18,8%		-39,7%

Zu den Einzelheiten vergleiche Ausführungen in Kapitel 6.3.

<sup>1)</sup> Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen. Für einen Investor in % vom Kommanditkapital. Beitritt und Einzahlung am 30. September 2013 angenommen.

<sup>2)</sup> Steuererstattungen und Steuerzahlungen erfolgen im Folgejahr. Steuerliche Angaben für deutsche Anleger bei 45% Steuerbelastung zzgl. Solidaritätszuschlag. Keine KiSt.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE

Aus der Beteiligung an dem Emittenten erzielt der Investor Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ein jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für den Investor zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Über dieses bei der persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhält der Investor vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

## MIT DER BETEILIGUNG VERBUNDENE RECHTE

Der Investor erwirbt Rechte aus der Beteiligung (Gewinnbeteiligung, Entnahmerecht, Mitwirkungs- und Kontrollrecht), jeweils nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

## PROSPEKTVERANTWORTUNG

Verantwortlich für den Inhalt des Verkaufsprospektes ist der Anbieter, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg.

Wir bestätigen hiermit, dass die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung richtig sind und unseres Wissens keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Wir übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes:  
Hamburg, 29. Mai 2013

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, dieser vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

Dr. Thomas Ritter

Helge Janßen

## HINWEIS NACH § 7 ABS. 2 VERMÖGENSANLAGENGESETZ

**Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.**

## ANGABEN GEMÄSS § 4 SATZ 1 NR. 10 BIS 12 DER VERMÖGENS-ANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKT-VERORDNUNG

### **Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten**

Dem Investor können durch den Erwerb der Vermögensanlage neben dem Beteiligungsbetrag und dem Agio unter Umständen weitere persönliche Kosten entstehen z.B. infolge der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Beteiligung durch eine Bank, einer persönlichen Beratung, etwa durch einen Steuerberater oder aufgrund von Bankgebühren, die bei der Überweisung des Beteiligungsbetrages anfallen. Zahlt der Investor seinen Beteiligungsbetrag oder das Agio ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent pro Monat und hat etwaige weitere durch die verspätete Zahlung entstehende Schäden zu ersetzen.

Die Kosten für die Erstellung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen für einzelne Gesellschafter kann der Emittent den betreffenden Gesellschaftern in Rechnung stellen (vgl. § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Wird der bislang mittelbar beteiligte Investor auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen des Treuhänders selbst als Kommanditist in das Handelsregister des Emittenten eingetragen, muss er die diesbezüglichen Kosten selbst tragen. Insoweit fallen insbesondere Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschrift auf der von ihm gemäß § 6 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages zu erteilenden Handelsregistervollmacht an. Die Höhe der Notargebühren ist abhängig vom Beteiligungsbetrag des jeweiligen Investors und richtet sich nach der für die Notare gültigen Kostenordnung. Für die Anmeldungen im Handelsregister sämtlicher den Emittenten und seinen Gesellschafter betreffender Tatsachen fallen Entwurfs- und Beglaubigungsgebühren beim Notar an, die vom Emittenten getragen werden.

Bei Übertragung der Beteiligung von dem Investor auf einen Erwerber können dem veräußernden Investor weitere Kosten entstehen, die er unmittelbar selbst zu tragen hat. Hierzu zählen z.B. Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung im Zusammenhang mit der Veräußerung, Kosten für etwaige bei der Verkaufsanbahnung tätige Vermittler (Maklerprovision) und Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Anteilsfinanzierung, die der Investor nach Veräußerung seiner Beteiligung vorzeitig ablösen will (Vorfälligkeitsentschädigung). Darüber hinaus können bei der Übertragung/Veräußerung einer Beteiligung dem jeweiligen Erwerber bestimmte Kosten entstehen z.B. dem Treuhänder gemäß § 22 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages geschuldete einmalige Übertragungsgebühr, Kosten des Registerverfahrens bei Umschreibung einer Beteiligung im Handelsregister, Ersatz von den übrigen Gesellschaftern entstehender gewerbesteuerlicher Nachteile, Kosten der vom Erwerber zu stellenden Handelsregistervollmacht, § 22 Ziff. 1 lit. a) i.V.m. § 6 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages.

Im Falle des Ausscheidens des Investors können diesem Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes, insbesondere infolge der Einschaltung eines Schiedsgutachters entstehen. Diese Kosten sind vom Investor und dem Emittenten je zur Hälfte zu tragen, wenn der Investor aufgrund Kündigung aus dem Emittenten ausscheidet; scheidet der Investor anders als durch Kündigung aus dem Emittenten aus, hat er die hierdurch verursachten Mehrkosten allein zu tragen (vgl. § 25 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages); der Emittent kann insoweit einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Schließlich können sich auch Kosten für den Investor daraus ergeben, dass die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag wie auch die Treugeber nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag verpflichtet sind, Namens-, Firmen- oder Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen, und den Treugeber nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag überdies Informationspflichten in Bezug auf Veränderungen in seiner Person treffen (vgl. § 27 Ziff. 1 des Gesell-

schaftsvertrages und § 9 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Die Höhe der beim Investor jeweils anfallenden, vorstehend beschriebenen Kosten für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung hängt von dessen persönlicher Situation ab. Allgemein gültige Angaben zur Höhe der Kostenbelastung des Investors können daher nicht gemacht werden.

Über die vorstehend beschriebenen Kosten hinaus entstehen dem Investor keine weiteren, insbesondere mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

#### **Weitere Leistungen des Erwerbers der Vermögensanlage, Haftung**

Der Investor hat seinen Einzahlungsbetrag zu leisten. Zu Nachschüssen an den Emittenten ist der Investor nicht verpflichtet.

Für Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Gläubigern haften grundsätzlich alle Kommanditisten – und damit auch die im Handelsregister eingetragenen Investoren – persönlich, aber betragsmäßig begrenzt in Höhe der für sie im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die 10% ihrer Kommanditeinlage entspricht. Diese Haftung erlischt, soweit der Kommanditist seine Kommanditeinlage geleistet hat und diese die im Handelsregister eingetragene Haftsumme deckt. Die Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn Auszahlungen an den Kommanditisten erfolgen, obwohl sein Kapitalkonto durch ihm zugewiesene Verluste unter den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme gesunken ist oder unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt. Nach dem Ausscheiden des Kommanditisten aus dem Emittenten haftet er für bei seinem Ausscheiden bereits begründete Verbindlichkeiten des Emittenten weitere fünf Jahre lang maximal bis zur Höhe der Haftsumme, soweit die von ihm geleistete Kommanditeinlage an ihn zurückgeflossen ist und nicht mehr die Haftsumme deckt (§ 160 HGB). Bei Liquidation des Emittenten gilt diese Frist für Nachhaftung der Kommanditisten mit der Maßgabe, dass der Fünf-

jahreszeitraum entweder ab Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister oder ab Fälligkeit der Altverbindlichkeit zu laufen beginnt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt (§ 159 HGB).

In entsprechender Anwendung der §§ 30 f. GmbHG kann den Kommanditisten – und damit auch die im Handelsregister eingetragenen Investoren – außerdem eine noch weitergehende Haftung bis zur Höhe der insgesamt an ihn vorgenommenen Auszahlungen treffen, wenn die Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt und die Auszahlung mittelbar beim persönlich haftenden Gesellschafter zu einer Unterbilanz oder Überschuldung führt.

Erhält ein Kommanditist Auszahlungen, obwohl sein Kapitalanteil (Summe der Kapitalkonten im Sinne des § 19 des Gesellschaftsvertrages) durch ihm zugewiesene Verluste des Emittenten unter den Betrag in Höhe von 10% seiner auf dem Kapitalkonto I gebuchten Kommanditeinlage herabsinkt oder durch diese Auszahlung unter den vorgenannten Betrag herabgesunken ist, kann auch der Emittent diese Auszahlungen wieder zurückfordern, wenn und soweit diese Auszahlungen für Zwecke der Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten erforderlich sind und der Beirat der Einforderung von Rückzahlungen zugestimmt hat.

Wenn und soweit der Treuhänder als Kommanditist entweder von Gläubigern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Haftung genommen wird oder erhaltene Auszahlungen an die Gesellschaft zurückzahlen hat, trifft diese Zahlungspflicht mittelbar auch die nicht im Handelsregister eingetragenen Investoren. Denn diese treugeberisch beteiligten Investoren haben den Treuhänder insoweit von Verbindlichkeiten aus Anlass der von ihm für sie treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen freizustellen (§ 1 Ziff. 5 des Treuhand-/Verwaltungsvertrages).

Rückforderungsansprüche des Emittenten gegen den Kommanditisten können auch bestehen, sofern und soweit Auszahlungen an den Kommanditisten unter

Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen erfolgen, insbesondere wenn die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten werden die vorstehend aufgeführten Zahlungsansprüche gegen die Kommanditisten von dem Insolvenzverwalter geltend gemacht.

Die vorstehend beschriebene Haftung trifft auch den Treuhänder als Kommanditisten und somit mittelbar auch die nicht im Handelsregister eingetragenen Investoren, da diese den Treuhänder von Verbindlichkeiten, die sich aus den von ihm treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen ergeben, freistellen müssen.

Das vorstehend beschriebene Haftungsregime ergibt sich aus den deutschen Rechtsvorschriften, die für ein ausländisches Gericht nicht bindend sind. Insbesondere die auf die Haftungssumme beschränkte Haftung eines Kommanditisten nach deutschem Recht muss von einem mit der Angelegenheit befassten ausländischen Gericht nicht berücksichtigt werden.

Weitere Umstände, unter denen der Investor verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, unter denen er haftet oder Nachschüsse zu leisten hat, existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

### **Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen**

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen, beträgt bei planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals des Emittenten in Höhe von insgesamt € 6.780.000 insgesamt € 1.456.150 oder 21,48 % bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (Beschaffungsnebenkosten des Schiffes, Vergütung des Treuhänders für die Einrichtung der Treuhandverwaltung sowie Vergütungen der SEEHANDLUNG: Unterstützung bei der Beschaffung der Fremdfinanzierung, Vergütung für die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen, Vergütung für Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes, Vergütung für Marketing und Werbung, Vergütung für Vermittlung des bei Investoren einzuwerbenden Eigenkapitals) zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die MOLDAU (Avalon Expression)



## 2. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

---

Bei der angebotenen Beteiligung am Emittenten handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung, deren zukünftige wirtschaftliche Entwicklung grundsätzlich schwer planbar und nicht vorhersehbar ist und von der SEEHANDLUNG als Anbieter nicht garantiert wird. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der in diesem Kapitel beschriebenen Risiken kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage des Emittenten und damit auch auf den Wert der Beteiligung des Anlegers auswirken. Dies könnte insbesondere die Höhe der Liquiditätsauszahlungen an den Anleger erheblich zu dessen Nachteil beeinflussen und auch zu einem vollständigen Ausbleiben jeglicher Auszahlungen und darüber hinaus zum Totalverlust der Einlagen der Anleger führen. Der Verlust der Einlagen der Anleger ist stets auch mit dem Verlust des Agios verbunden.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken der Vermögensanlage behandeln nur solche Risiken, die sich aus der Beteiligung am Emittenten ergeben, nicht aber solche, die aus der persönlichen Situation des einzelnen Anlegers resultieren. Überdies können die dargestellten Risiken nicht nur einzeln sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken. Die dargestellten Risiken können in einem solchen Fall auch zur Insolvenz des Emittenten sowie zu negativen Auswirkungen auf das sonstige Vermögen des Anlegers bis hin zu seiner (Verbraucher-)Insolvenz führen.

Mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken haben Einfluss auf die Liquidität des Emittenten (Liquiditätsrisiken). Die Realisierung von Liquiditätsrisiken kann dazu führen, dass der Emittent seinen Zah-

lungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder fristgerecht nachkommt. Dies kann zur Zahlungsunfähigkeit und in dessen Folge zur Insolvenz des Emittenten führen, was wiederum zum Verlust der Einlagen des Anlegers sowie des Agios führen könnte.

Alle Prognoseangaben in diesem Verkaufsprospekt sollen lediglich dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der angebotenen Vermögensanlage zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann. Ein an der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage interessierter Anleger sollte vor Unterzeichnung der auf den Erwerb der Vermögensanlage gerichteten Beitrittserklärung den vorliegenden Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig lesen, sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen, aus seiner individuellen Situation herrührenden Risiken befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Wissen verfügt, sich von einem fachkundigen Dritten beraten lassen.

### 2.1 RISIKEN DER PROGNOSERECHNUNG

#### PROGNOSEUNSICHERHEIT

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten und dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Ergebnisprognosen basieren auf einer Vielzahl verschiedener Annahmen und Erfahrungswerte. Sie gehen davon aus, dass die vom Emittenten abgeschlossenen Verträge ordnungsgemäß und wie geplant erfüllt werden. Insoweit besteht das Risiko, dass sich die im Verkaufsprospekt unterstellten An-

nahmen als falsch herausstellen und insbesondere die Erträge des Emittenten geringer und/oder dessen Aufwendungen höher ausfallen und/oder sich seine Liquiditätslage anders darstellt als erwartet. In diesem Fall wären auch die Auszahlungen an die Anleger niedriger, als in der Ergebnisprognose angegeben und könnten auch vollständig ausfallen. Dieses Risiko erhöht sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Anfangsbeschäftigung des Schiffes, da zukünftige Marktparameter nicht mit den Vergängheitswerten übereinstimmen müssen.

## MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN

Die Aufwands- und Kostenpositionen, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan dieses Beteiligungsangebotes angesetzt worden sind, sind überwiegend vertraglich vereinbarte Festbeträge, zum Teil aber auch kalkulierte Werte. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Werte zu Lasten des Emittenten überschritten werden und/oder zusätzliche Kostenpositionen zu berücksichtigen sind, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan nicht angesetzt wurden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass auch bei vertraglich vereinbarten Festbeträgen der jeweilige Vertragspartner eine höhere als die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangt und der Emittent diesem Verlangen im Gesellschaftsinteresse und damit im Interesse der Anleger nachkommt. Diese Risiken können sich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis des Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und ggf. zu weiterem Finanzierungsbedarf führen.

Wird – z.B. aufgrund höherer Investitionskosten – vom Emittenten zusätzliches Eigenkapital aufgenommen, verringern sich die anteiligen Auszahlungen an

den einzelnen Anleger aufgrund der höheren Eigenkapitalquote entsprechend. Es besteht außerdem das Risiko, dass zusätzliches Fremdkapital aufgenommen werden muss. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Fremdfinanzierungszinsen würden sich nachteilig auf das Ergebnis des Emittenten und infolge dessen auch nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

## EINNAHMEN AUS DER BESCHÄFTIGUNG DES SCHIFFES

Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten hängt maßgeblich von dessen Einnahmen aus der Beschäftigung des Schiffes ab. Für das Schiff hat der Emittent mit Tourama Ltd. einen Beförderungsvertrag mit einer festen Laufzeit bis 31. Dezember 2019 mit zwei Verlängerungsoptionen zugunsten der Tourama Ltd. abgeschlossen (im Folgenden „**Beförderungsvertrag**“). Nach Maßgabe dieses Vertrages wird der Emittent mit dem Schiff für Tourama Ltd. als Beförderungsnehmer Flusskreuzfahrten durchführen und erhält hierfür eine Vergütung.

Es besteht das Risiko, dass die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als kalkuliert, insbesondere weil die Anzahl der tatsächlichen Einsatztage des Schiffes hinter den Annahmen der Prognoserechnung zurückbleibt. Gründe hierfür können z.B. in spezifischen Einschränkungen der möglichen Fahrtgebiete – beispielsweise Hoch- und Niedrigwasser oder technische Störungen im Flusssystem (Brücken, Schleusen) – liegen, wodurch es zum Ausfall von Reisen kommen könnte. Auch kann das Schiff z.B. infolge von verlängerten Werftaufenthalten oder Havarien oder aus sonstigen Gründen auftretenden Schäden vorübergehend nicht einsetzbar sein. In den vorgenannten Fällen wäre der Beförderungsnehmer

mer ebenso wenig zur Zahlung der Beförderungsentgelte verpflichtet wie in Fällen höherer Gewalt. In all diesen Fällen würden Ergebnis und Liquidität des Emittenten und dadurch auch die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflusst werden, und zwar in dem Umfang, in dem Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

Überdies bestehen Risiken hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung des Schiffes nach dem Ende der vereinbarten Anfangsbeschäftigung. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Ergebnisprognose basiert auf der Annahme, dass der Beförderungsnehmer die ihm eingeräumten Rechte zur Verlängerung des Beförderungsvertrages nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung um drei und anschließend um weitere zwei Jahre ausübt. Die Ausübung der Verlängerungsoptionen steht in freiem Ermessen des Beförderungsnehmers. Sollte der Beförderungsnehmer entgegen dieser Annahme den Beförderungsvertrag nicht verlängern, und kann der Emittent in einem solchen Fall auch keine anderweitige Anschlussbeschäftigung für das Schiff oder nur eine solche zu schlechteren Bedingungen finden, hätte dies infolge der ausbleibenden oder geringeren Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse und die Liquiditätslage des Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger. Dieses Risiko besteht entsprechend, wenn der Beförderungsvertrag bereits vor Ende seiner regulären Vertragslaufzeit, z.B. infolge einer außerordentlichen Kündigung, beendet oder zu schlechteren Konditionen angepasst wird. Das Ausbleiben einer Anschlussbeschäftigung kann zu einer Insolvenz des Emittenten und einem Verlust der Einlagen der Anleger (einschl. Agio) führen.

Außerdem kann es nach dem Ende der Anfangsbeschäftigung möglicherweise zu einem Wechsel des Einsatzgebietes des Schiffes kommen, was mit erheblichen Transportkosten verbunden wäre. Auch können in diesem Zusammenhang Ausgaben für Umbaumaßnahmen anfallen. Beides würde die Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten und damit die Auszahlungen an die Anleger nachteilig beeinflussen.

## SCHIFFSBETRIEB

Hinsichtlich der Schiffsbetriebs- und Reisekosten, Kosten für Hotel- und Cateringleistungen sowie der Managementkosten wurden im Beförderungsvertrag bestimmte vom Beförderungsnehmer zu zahlende Pauschalvergütungen vereinbart, welche jährlich im Rahmen der Inflationsrate, maximal jedoch um 2,5% pro Jahr gesteigert werden. Der Emittent zahlt auf der anderen Seite im Rahmen des Managementvertrages, den der Emittent mit dem Schiffsmanger River Services GmbH insbesondere in Bezug auf den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes und den Hotel- und Cateringbetrieb abgeschlossen hat (im Folgenden **„Managementvertrag“**), Vergütungen in entsprechender Höhe an den Schiffsmanger, der hiermit seinerseits die Schiffsbetriebs- und Reisekosten, Kosten für Hotel- und Cateringleistungen sowie seine allgemeinen Kosten abdecken muss.

Insoweit besteht zunächst das Risiko, dass der Schiffsmanger seinen Verpflichtungen aus dem Managementvertrag, z.B. infolge seiner Insolvenz, nicht mehr nachkommen kann und der Emittent den Schiffsbetrieb sodann selbst oder durch einen anderen Schiffsmanger zu schlechteren Konditionen durchführen muss. In diesem Fall müsste der Emittent den Teil der tatsächlich angefallenen vorgenannten Kosten, der die vom Beförderungsnehmer gezahlten Pauschalen übersteigt, u.U. selbst tragen, was sich negativ auf seine Ergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Ein weiteres Risiko hinsichtlich dieser Kosten besteht darin, dass Schiffsmanger und Emittent ein jährliches Budget für Wartung, Reparaturen und Instandhaltung der Schiffe vereinbart haben. Sofern die insoweit tatsächlich angefallenen Kosten das Budget und die zusätzlichen vom Emittenten kalkulierten Instandhaltungskosten überschreiten, hat der Emittent die Mehrkosten zu tragen und kann sie nicht vom Beförderungsnehmer ersetzt verlangen, was sich nachteilig auf das Ergebnis des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger auswirkt. Dies gilt insbesondere bei möglichen Renovierungsmaßnahmen, etwa bei Abschluss eines neuen Beförderungsvertrages. Auch neue gesetzliche Anforderungen bezüglich des Schiffes können insoweit zu zusätzlichen, nicht vom Budget gedeckten Aufwendungen führen.

Außerdem besteht das Risiko, dass der Beförderungsnehmer, z.B. infolge höherer Gewalt, für einen bestimmten Zeitraum keine Vergütung schuldet. In einem solchen Fall könnte der Schiffsmanager gleichwohl den Ersatz der tatsächlich angefallenen Schiffsbetriebs-, Reise- und sonstigen Kosten vom Emittenten verlangen. Der Emittent müsste diese Kosten also abweichend von seiner Planung selbst tragen und zwar in dem Umfang in dem Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können, was sein Ergebnis und die Auszahlungen an die Anleger entsprechend negativ beeinflussen würde.

Nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Beförderungs- und Managementverträge besteht das Risiko, dass der Emittent, sofern er nicht Anschlussverträge zu entsprechenden Konditionen abschließen kann, selbst das allgemeine Risiko tragen muss, dass die tatsächlichen Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie sonstige Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Überschreitungen der kalkulierten Kosten wirken sich nachteilig auf das Ergebnis des Emittenten aus, belasten dessen Liquidität und führen schließlich auch zu geringeren Auszahlungen des Emittenten an die Anleger.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Schiffsbetrieb zukünftig untersagt oder eingeschränkt oder die Erteilung bzw. Verlängerung von für den Schiffsbetrieb erforderlichen in- oder ausländischen Genehmigungen nicht rechtzeitig erfolgt oder von gesteigerten Anforderungen abhängig gemacht oder gänzlich versagt wird. Alle vorgenannten Fälle wirken sich negativ auf die Liquidität und die Ergebnisse des Emittenten und damit auf die Auszahlungen an die Anleger aus, da die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder gänzlich ausbleiben bzw. die Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungsverfahren höher ausfallen als geplant. Im Fall der Einstellung des Schiffsbetriebes besteht das Risiko einer Insolvenz oder Abwicklung des Emittenten und daher das Risiko eines Totalverlustes der Einlagen der Anleger.

Auch besteht das Risiko, dass durch Änderungen rechtlicher oder politischer Rahmenbedingungen

oder der behördlichen Genehmigungspraxis im In- und Ausland ungeplante Mehrkosten entstehen, Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Dies könnte das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen.

Sollte es durch den Betrieb des Schiffes zu Schäden am Schiff selbst und/oder an Leib, Leben, Gesundheit und/oder Eigentum Dritter und/oder zu Umweltschäden kommen, und ist in einem solchen Fall der eingetretene Schaden nicht versichert, nicht versicherbar oder reichen die Versicherungsleistungen nicht aus, müsste der Emittent den Schaden selbst tragen bzw. ersetzen, was sich nachteilig auf seine Liquidität und sein Ergebnis und infolge dessen auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Auch führen Schadensfälle regelmäßig zur Heraufsetzung der Versicherungsprämien, was das Ergebnis des Emittenten ebenfalls belastet. Eine fehlende, zu geringe bzw. nicht eingreifende Versicherungsdeckung kann zur Insolvenz des Emittenten und damit zum Verlust der gesamten oder von Teilen der Einlagen der Anleger führen.

Es besteht das Risiko, dass das Schiff vollständig zerstört wird oder anderweitig verloren geht. Zwar ist das Schiff gegen die üblichen Risiken des Schiffsbetriebes versichert, es besteht jedoch das Risiko, dass der Versicherungsschutz im Einzelfall nicht ausreicht – insbesondere z.B. bei einer Häufung von Schadensfällen wegen etwaiger Deckungsobergrenzen – oder versagt wird oder die branchenüblichen Selbstbehalte eingreifen. Auch sind nicht alle Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust des Schiffes versicherbar. Auch ein Ausfall der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, etwa infolge einer Insolvenz, kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei Verlust des Schiffes entfallen ferner die künftigen Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb, wodurch es zur Verringerung der Erträge des Emittenten kommen würde. Ferner könnten Vertragspartner Ansprüche gegenüber dem Emittenten – beispielsweise wegen Nichterfüllung eines Beförderungs- oder Chartervertrages – geltend machen. Dies würde das Ergebnis und die Liquidität

des Emittenten belasten und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

## VERÄUSSERUNGSERLÖS

Der bei einem Verkauf des Schiffes erzielbare Veräußerungserlös ist wesentlich von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt, insbesondere der zukünftigen Preisentwicklung für gebrauchte Schiffe dieser Klasse, und vom Erhaltungszustand des Schiffes abhängig. Er steht daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, sondern kann nur kalkuliert werden. Es besteht das Risiko, dass der kalkulierte Verkaufspreis für das Schiff nicht erzielt werden kann oder das Schiff überhaupt nicht veräußerbar ist, was zu einem niedrigeren als dem geplanten Liquidationserlös und damit auch zu entsprechend niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen würde.

Überdies steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt das Schiff veräußert wird. In der Ergebnisprognose wurde die Veräußerung des Schiffes im Jahr 2024 angenommen. Es ist möglich, dass das Schiff zu einem anderen Zeitpunkt verkauft wird als in der Ergebnisprognose angenommen. Sollte die Veräußerung des Schiffes nicht zum oben genannten Zeitpunkt erfolgen, würde sich die Beteiligungsdauer gegenüber der Ergebnisprognose verändern. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Liquidationserlöse an die Anleger würde sich dementsprechend verschieben.

## KAPITALAUFBRINGUNG

Es besteht das Risiko, dass das bei Anlegern einzuwerbende Kommanditkapital nicht vollständig oder nicht in dem geplanten Zeitraum eingeworben oder eingezahlt wird. Eine Platzierungsgarantie, die bei nicht ausreichender Kapitaleinwerbung eingreifen würde, liegt nicht vor. Der Emittent wäre dann möglicherweise nicht in der Lage, von ihm geschuldete Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.

In den vorgenannten Fällen müsste sich der Emittent sodann um eine alternative Finanzierung von dritter Seite bemühen, z.B. das langfristige Schiffshypothekendarlehen aufstocken. Hierdurch würden sich für den Emittenten die Kosten der Fremdfinanzierung entsprechend erhöhen, was sich nachteilig auf seine Ergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, die Fremdfinanzierung in ausreichendem Umfang zu erhöhen, könnte dies zur Abwicklung oder ggf. zur Insolvenz des Emittenten führen und für die Anleger den vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer Einlage zur Folge haben.

Sollte die Platzierung des Kommanditkapitals länger dauern als in der Ergebnisprognose berücksichtigt, würden zusätzliche Zwischenfinanzierungskosten für den Emittenten entstehen, die das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten belasten würden und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen könnten.

## FREMDFINANZIERUNG

Der Emittent hat zum Zwecke des Erwerbs des Schiffes mit einem deutschen Kreditinstitut einen Vertrag über die Gewährung eines Schiffshypothekendarlehens in Höhe von insgesamt € 11.865.000 (im Folgenden **„Schiffshypothekendarlehen“**) abgeschlossen. Ein anderes Kreditinstitut hat außerdem dem Emittenten die Gewährung eines Betriebsmittelkredites zugesagt (im Folgenden **„Betriebsmittelkredit“**).

Bei diesen Verträgen bzw. Zusagen besteht neben den anderen in diesem Kapitel hierzu erläuterten Risiken stets das Risiko, dass der Emittent seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut, insbesondere in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen, nicht erfüllen kann, z.B. weil die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als erwartet. Das finanzierende Kreditinstitut könnte den Vertrag über das Schiffshypothekendarlehen in solchen Fällen außerordentlich kündigen und bestellte Sicherheiten – insbesondere am Schiff – verwerten, was zu einer Liquidation oder auch Insolvenz des Emittenten führen kann. Auch besteht das Risiko, dass der Emittent ei-

nen in Anspruch genommenen Teil des Betriebsmittelkredites vorzeitig zurückführen muss, wodurch sein Liquiditätsspielraum erheblich eingeschränkt würde und die geplanten Auszahlungen an die Anleger sich hierdurch verringern oder gänzlich ausfallen.

Es ist geplant, dass das Kreditinstitut den Großteil des Schiffshypothekendarlehens aus Mitteln einer bundeseigenen Förderbank refinanziert. Dies setzt voraus, dass der Emittent bestimmte von dieser aufgestellte Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt (im Folgenden **„Refinanzierungsvoraussetzungen“**). Sollte der Emittent diese Refinanzierungsvoraussetzungen nicht erfüllen können, müsste sich das Kreditinstitut anderweitig refinanzieren, wobei das Schiffshypothekendarlehen in diesem Fall dem Emittenten zu ungünstigeren Bedingungen gewährt werden würde als im Fall der geplanten Refinanzierung. Dies würde sich nachteilig auf das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Die Zinssätze für das Schiffshypothekendarlehen und den Betriebsmittelkredit unterliegen den üblichen Schwankungen der Kapitalmärkte und sind bezüglich des Großteils des Schiffshypothekendarlehens vor dem Zeitpunkt der Erfüllung der Refinanzierungsvoraussetzungen und nach Auslauf der Zinssicherungsperiode sowie bezüglich des Betriebsmittelkredites während der gesamten Kreditlaufzeit variabel. Es besteht das Risiko, dass die vom Emittenten für die Fremdfinanzierung zukünftig tatsächlich zu leistenden Zinsen höher ausfallen, als in der Ergebnisprognose kalkuliert. Sollten die Refinanzierungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt als geplant vorliegen, würden hierdurch die Bereitstellungszinsen steigen und damit das Ergebnis des Emittenten und dessen Liquidität sich verschlechtern, was zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen kann.

Es besteht außerdem das Risiko, dass Umstände eintreten, die das Kreditinstitut zur (Sonder-)Kündigung des Schiffshypothekendarlehens oder des Betriebsmittelkredits bzw. zur Rücknahme seiner Kreditzusagen berechtigt. Auch in diesem Fall wäre die Finanzierung des Emittenten nicht mehr gewährleistet und dieser wäre notfalls abzuwickeln. Es bestünde ferner das Ri-

siko einer Insolvenz des Emittenten mit der Folge eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Einlagen der Anleger. Hinsichtlich der Risiken der Abwicklung verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Kapitel unter „Abwicklung“.

Der Vertrag über das Schiffshypothekendarlehen begrenzt die Möglichkeiten des Emittenten, Auszahlungen an Investoren zu tätigen. Er darf über die Liquidität nur verfügen, wenn der sog. Schuldendienstdeckungskoeffizient (Debt Service Coverage Ratio, im Folgenden **„DSCR“**) mindestens 1,2 im relevanten Berichtszeitraum beträgt. Der für den Schuldendienst zur Verfügung stehende Cash-flow muss dafür den gesamten Schuldendienst des Emittenten um mindestens 20 % überschreiten. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, können keine Auszahlungen an die Anleger erfolgen.

Der Emittent hat zum Zwecke des Erwerbs des Schiffes und der Deckung von sonstigen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot anfallenden Kosten außerdem mit der F. Laeisz GmbH zwei Darlehensverträge in Höhe von € 5.085.000 und € 600.000 (im Folgenden **„Zwischenfinanzierungsdarlehen“**) zum Zweck der Zwischenfinanzierung des geplanten Kommanditkapitals abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass das Kommanditkapital bei Anlegern nicht plangemäß oder nicht vollständig eingeworben wird und daher die Rückführung der Zwischenfinanzierungsdarlehen nicht wie geplant erfolgen kann. In diesem Fall müsste der Emittent über den geplanten Rückführungstermin hinaus weiterhin Zinsen auf die Zwischenfinanzierungsdarlehen zahlen, was sein Ergebnis und seine Liquidität belasten und zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen würde. Im Übrigen besteht auch hinsichtlich der Zwischenfinanzierungsdarlehen das allgemeine Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den betreffenden Darlehensverträgen nicht nachkommen kann und der Darlehensgeber die Zwischenfinanzierungsdarlehen daher aus wichtigem Grund kündigt, was zu einem erheblichen, ungeplanten Liquiditätsbedarf führen kann. Sollte dieser nicht gedeckt werden können, kann es zur Insolvenz des Emittenten und dem vollständigen oder teilweisen Verlust der Einlagen der Anleger kommen.

## 2.2 RISIKEN AUS DEM AUSLANDSBEZUG DER VERMÖGENSANLAGE

### WECHSELKURSRISIKO

Sollte ein anderes als das vereinbarte Beschäftigungs- und Managementkonzept zum Tragen kommen, könnten angesichts des grenzüberschreitenden Einsatzes des Schiffes Einnahmen und Ausgaben in anderen Währungen als in Euro anfallen.

Die geplanten Einnahmen aus dem Betrieb des Schiffes erfolgen nach Maßgabe des Beförderungsvertrages in Euro. Auch die geplanten Auszahlungen an die Anleger erfolgen in Euro. Sofern Schiffsbetriebskosten in anderen Währungen als Euro anfallen sollten, bestehen Wechselkursrisiken, wenn der Emittent die Einnahmen in Euro in die betreffende Fremdwährung tauschen muss, weil bei fallendem Euro-Kurs verhältnismäßig mehr Euro getauscht werden müssen, um die Schiffsbetriebskosten in der Fremdwährung zu decken. Entsprechende Wechselkursrisiken bestehen, wenn der Emittent zukünftig nach Beendigung des Beförderungsvertrages Einnahmen in einer anderen Währung als Euro erzielen sollte, weil er dann die Einnahmen in Euro tauschen muss, um Auszahlungen an die Anleger zu tätigen.

Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten und somit auf die Auszahlungen an die Investoren auswirken.

### RISIKEN AUS EINEM AUSLÄNDISCHEN RECHTSSYSTEM

Das Schiff des Emittenten wird grenzüberschreitend oder ausschließlich im Ausland eingesetzt werden. Sollte es durch den Betrieb des Schiffes in ausländischen Gewässern zu Schäden an Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter oder zu Umweltschäden kommen, besteht grundsätzlich die Gefahr einer Haftung des Emittenten als Eigentümer des Schiffes. Sind in einem solchen Fall die entstandenen Schäden nicht versicherbar, nicht oder nicht ausreichend versichert oder wird der Versicherungsschutz im konkreten Fall versagt, kann auch eine persönliche Inan-

spruchnahme der Anleger für diese Schäden nicht vollständig ausgeschlossen werden, falls das zuständige ausländische Gericht die nach deutschem Recht bestehende grundsätzliche Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme (vgl. die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Haftung des Anlegers“) nicht anerkennt. In einem solchen Fall könnte zum Beispiel Zugriff auf das in diesem Staat belegene Vermögen des Anlegers genommen werden. Dieses Risiko einer persönlichen Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Emittenten im Ausland besteht im Übrigen für sonstige, nicht aus Schadensfällen resultierende Verbindlichkeiten des Emittenten, z.B. aus vertraglichen Verpflichtungen, entsprechend.

Sofern das Schiff ganz oder teilweise im Ausland eingesetzt wird und daher z.B. für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge ausländischem Recht unterliegen, könnte außerdem aufgrund der jeweils anwendbaren Regeln der ausländischen Rechtsordnung, welche u.U. erheblich von der deutschen Rechtsordnung und dem deutschen Rechtsverständnis abweichen, die Durchsetzung von Ansprüchen des Emittenten und die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen den Emittenten schwieriger und mit erheblich höheren Kosten verbunden sein als geplant. Soweit Staatsangehörige von Staaten, die im Hinblick auf Schadensersatzansprüche ein restriktiveres Rechtssystem haben (beispielsweise die USA), mit dem Schiff reisen, erhöht sich das Risiko von Rechtsstreitigkeiten unter einer anderen Rechtsordnung. Dies ginge zu Lasten des Emittenten und des Anlegers und kann sich nachteilig auf das Ergebnis des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

## 2.3 RECHTLICHE, STEUERLICHE UND SONSTIGE RISIKEN

### HAFTUNG DES ANLEGERS

Ein im Handelsregister als Kommanditist des Emittenten eingetragener Anleger haftet für die Verbindlichkeiten des Emittenten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern des Emittenten persönlich in Höhe der für ihn im Handelsregister eingetragenen Haftsum-

me, die gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen 10% seiner jeweiligen Kommanditeinlage entspricht. Diese persönliche Haftung erlischt, sofern der Anleger einen der Haftsumme entsprechenden Teil seiner Kommanditeinlage geleistet hat, lebt jedoch gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis maximal zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn es zu Auszahlungen (Entnahmen) an den Anleger kommt, obwohl sein Kapitalanteil (Summe der Kapitalkonten im Sinne des § 19 des Gesellschaftsvertrages) durch ihm zugewiesene Verluste des Emittenten unter den Betrag seiner Haftsumme gesunken ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag sinkt. Auch nachdem er als Gesellschafter aus dem Emittenten ausgeschieden ist, haftet der Anleger maximal in Höhe seiner jeweiligen Haftsumme fünf weitere Jahre für solche Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gegenüber dem Emittenten begründet waren (§ 160 HGB).

Im Fall der Liquidation gilt diese Nachhaftung von Kommanditisten mit der Maßgabe, dass der Zeitraum für eine mögliche Inhaftnahme entweder mit Eintragung der Auflösung des Emittenten im Handelsregister oder mit Fälligkeit der Altverbindlichkeit beginnt, je nachdem welches Ereignis später eintritt (§ 159 HGB). Daher kann es zu einer Inhaftnahme – insbesondere für eine durch eine steuerliche Außenprüfung festgestellte Steuernachzahlung – auch noch nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der Auflösung des Emittenten im Handelsregister kommen.

Nicht durch Gewinne gedeckte Auszahlungen können darüber hinaus durch den Emittenten von jedem Kommanditisten zurückgefordert werden soweit durch diese Auszahlungen eine Außenhaftung des betreffenden Kommanditisten nach § 172 Abs. 4 HGB begründet wird. Schließlich können von den Kommanditisten sämtliche Auszahlungen durch den Emittenten zurückverlangt werden, wenn und soweit durch die Auszahlungen des Emittenten mittelbar eine Unterbilanz bei dessen persönlich haftenden Gesellschafter eintritt.

In der Insolvenz des Emittenten können die vorstehend dargestellten Ansprüche wegen Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft sowie die Ansprüche der Gesellschaft auf Rückforderung von

Auszahlungen durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Die vorstehend beschriebenen Haftungsrisiken bestehen für (mittelbar) treugeberisch über den Treuhänder beteiligte Anleger entsprechend, da diese Anleger verpflichtet sind, den Treuhänder von den ihn treffenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Die vorstehend beschriebenen Haftungen führen bei Realisierung des jeweiligen Tatbestandes zu Zahlungsverpflichtungen bei dem Anleger. Sollte der Anleger diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zu seiner (Verbraucher-)Insolvenz führen.

## VERTRAGSERFÜLLUNG

Es besteht das Risiko, dass jetzige oder künftige Vertragspartner des Emittenten ihren Verpflichtungen aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder eingeschränkter Leistungsbereitschaft nicht oder nur teilweise nachkommen, Auseinandersetzungen mit diesen auftreten oder die mit ihnen geschlossenen Verträge gekündigt werden. Der Emittent wäre in solchen Fällen u.U. darauf angewiesen, die vertraglichen Leistungen von Dritten zu beziehen, was ggf. nur zu für den Emittenten vergleichsweise ungünstigeren Konditionen möglich sein könnte. Der vollständige Ausfall eines wichtigen Vertragspartners, z.B. infolge von dessen Insolvenz, kann auch zur Insolvenz des Emittenten führen, etwa wenn dieser mit einem Großteil seiner Forderungen gegen den Vertragspartner ausfällt, was wiederum den Totalverlust der Einlagen der Anleger zur Folge hätte.

Verletzt der Emittent selbst seine vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten, können diese ihn u.U. auf Schadensersatz in Anspruch nehmen und die Verträge mit dem Emittenten kündigen. Hierdurch können Liquidität und Ergebnisse des Emittenten nachteilig beeinflusst werden, was sich auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Auch können Gläubiger des Emittenten im Falle von dessen Nichtleistung die Zwangsvollstreckung in das Schiff betreiben und dieses verwerten, was zur Abwicklung oder Insolvenz des Emittenten und zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Einlagen der Anleger führen könnte.

Risiken bestehen hinsichtlich der Erfüllung des Bauvertrages mit der Schiffswerft, in den der Emittent bei Abnahme des Schiffes eingetreten ist. Sollte die Bauwerft ihre Gewährleistungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllen, könnte sich dies negativ auf die Liquidität und die Ergebnisse des Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Werden etwaige schwerwiegende Mängel am Schiff nicht im Rahmen der Gewährleistung beseitigt, könnte dies zur Insolvenz oder Abwicklung des Emittenten und infolge dessen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers führen.

Die Mehrheitsgesellschafter der Globus-Gruppe haben zugunsten des Emittenten gemeinschaftlich eine Patronatserklärung in Bezug auf die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Beförderungsnehmers abgegeben. Im Falle der Inanspruchnahme der Versprechenden besteht das Risiko, dass diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies würde die Einnahmensituation erheblich belasten, das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten negativ beeinflussen und zu geringeren Auszahlungen an die Investoren führen.

## VERSPÄTETE EINZAHLUNG DER EINLAGE DURCH ANLEGER

Versäumt der Anleger die rechtzeitige Einzahlung seiner Einlage, so ist diese mit einer Verzinsung von 1% pro Monat nachzuzahlen. Sollten Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, kann dies zum Nachteil des Emittenten einen ungeplanten alternativen Finanzierungsbedarf erzeugen mit der Folge erhöhter Zinsaufwendungen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist in diesem Fall gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags berechtigt, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen.

## PERSÖNLICHE ANTEILSFINANZIERUNG

Bei einer prospektgemäß nicht vorgesehenen und von dem Anbieter nicht angebotenen Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbes durch den Anleger besteht das Risiko, dass die prognostizierten

Auszahlungen des Emittenten unterbleiben oder geringer ausfallen als erwartet. Die Auszahlungen stünden dem Anleger dann nicht zur Bedienung von Zins und Tilgung zur Verfügung, so dass er diese aus eigenen Mitteln leisten müsste. Bei Insolvenz des Emittenten müsste der Anleger seine persönliche Anteilsfinanzierung in voller Höhe nebst Zinsen zurückzahlen, obwohl er keinerlei Rückflüsse aus seiner Beteiligung erhält. Dies kann unter Umständen zur (Verbraucher-)Insolvenz des Anlegers führen.

## REGULIERUNG DES MARKTES FÜR GESCHLOSSENE FONDS / GESETZESÄNDERUNGEN

Der Emittent ist eine Publikums-Kommanditgesellschaft (so genannter geschlossener Fonds). Geschlossene Fonds unterliegen zunehmend der Regulierung und Beaufsichtigung durch Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden. Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-UmsG) sollen geschlossene Fonds ab dem 22. Juli 2013 durch die Einführung eines Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) umfangreichen Regulierungsvorschriften unterworfen werden. Nach der im Gesetzesentwurf zum Zeitpunkt der Prospekterstellung enthaltenen Übergangsvorschrift (§ 353 Abs. 1 KAGB-E) gelten die neuen Vorschriften nicht, wenn der geschlossene Fonds mit Ablauf des 21. Juli 2013 bereits voll investiert ist und danach keine zusätzlichen Anlagen tätigt. Der Anbieter versteht diesen – sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen – Entwurf so, dass der Emittent der Regulierung nach dem KAGB nicht unterliegt, da das Schiff bis zum 21. Juli 2013 angekauft worden ist. Sollte die Übergangsvorschrift im Laufe des Gesetzesverfahrens verschärft werden oder sich die Interpretation der Übergangsvorschrift durch den Anbieter zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig herausstellen, besteht das Risiko, dass die Übergangsvorschrift auf den Emittenten keine Anwendung findet. In diesem Falle hätte dieser die mit der neuen Regulierung geschlossener Fonds verbundenen erheblichen Mehrkosten zu tragen. Diese Mehrkosten würden das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten belasten und zu einer Verringerung der Auszahlungen für den Anleger führen.

Sollte die Tätigkeit des Emittenten zukünftig erlaubnispflichtig werden, besteht zusätzlich zu dem vorstehend genannten Kostenrisiko außerdem das Risiko, dass die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis von der zuständigen Behörde abgelehnt werden, was zu einer Rückabwicklung des Emittenten führen kann, wobei nicht sichergestellt ist, dass in diesem Fall die Einlage des Anlegers vollständig zurückgezahlt werden kann. Entsprechende Risiken bestehen allgemein auch im Hinblick auf Änderungen sonstiger in- oder ausländischer Rechtsnormen oder Änderungen bei deren Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Behörden oder Gerichte. In diesen Fällen könnte es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage und des Agios kommen.

## HANDELBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT / KÜNDIGUNG DER BETEILIGUNG

Für Beteiligungen an Publikumskommanditgesellschaften gibt es keinen gesetzlich geregelten Zweitmarkt, sondern nur verschiedene unregelte, im Einzelfall aber möglicherweise nicht ausreichend liquide Märkte. Infolge dessen besteht das Risiko, dass eine Veräußerung der Beteiligung des Anlegers an dem Emittenten nicht möglich ist, z.B. weil sich im Einzelfall kein geeigneter Käufer finden lässt, oder mit finanziellen Einbußen des Anlegers, z.B. in Form von Abschlägen auf den Wert der Beteiligung oder zusätzlichen Transaktionskosten, verbunden ist. Auch das im Gesellschaftsvertrag des Emittenten und dem Treuhandvertrag vorgesehene Vorkaufsrecht des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten kann zu einer Einschränkung der Handelbarkeit führen, z.B. weil ein potentieller Käufer aufgrund des Vorkaufsrechts gar nicht erst in Verkaufsverhandlungen eintritt oder Abschläge vom Kaufpreis fordert.

Der Anleger kann seine Beteiligung nur übertragen, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters (bei Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers als Kommanditist) oder des Treuhänders (bei Übertragung einer mittelbaren Beteiligung des Anlegers als Treugeber) eingeholt hat. Diese Zustimmung kann aus sachlichen Gründen verweigert werden,

insbesondere wenn die im Gesellschaftsvertrag des Emittenten vorgesehenen Voraussetzungen für eine Übertragung nicht vorliegen. Insoweit besteht das Risiko, dass ein veräußerungswilliger Anleger seine Beteiligung nicht übertragen kann, weil die hierfür erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird.

Die Anleger können ihre Beteiligungen am Emittenten aus wichtigem Grund stets, ohne wichtigen Grund aber erstmals zum 31. Dezember 2024 kündigen; Gleiches gilt für eine Kündigung einer mittelbaren Beteiligung durch einen Treugeber gegenüber dem Treuhänder. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor, besteht vor diesem Datum daher das Risiko, dass der Anleger entsprechend lange an seine Beteiligung gebunden bleibt, sofern er sie nicht an einen Dritten veräußern kann oder aber zu einem vorherigen Zeitpunkt die Auflösung beschlossen und der Emittent voll beendet ist. Für den kündigenden Anleger besteht außerdem das Risiko, dass der Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben unter der von ihm gezeichneten Einlage liegt. Überdies besteht das Risiko, dass bei Kündigung einer Vielzahl von Anlegern die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten beeinträchtigt wird. Dies hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann und/oder die geplanten Auszahlungen an die Investoren nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen.

## MAJORISIERUNG

Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger den Großteil des im Rahmen des Beteiligungsangebotes angebotenen Kommanditkapitals übernehmen oder nach Schließung des Beteiligungsangebotes erwerben und sodann bei Beschlussfassungen der Gesellschafter ihre persönlichen Interessen mit Hilfe ihrer Stimmrechtsmacht durchzusetzen versuchen, ohne dass sich die übrigen Gesellschafter hiergegen wehren können. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren.

## FORMALE MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Der Emittent und der Treuhänder haben mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des bei den Anlegern eingeworbenen Kapitals geschlossen. Die nach diesem Vertrag erfolgende Kontrolle beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte vertragliche Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber dem Emittenten erbrachten Leistungen oder der technischen und wirtschaftlichen Güte des Schiffes des Emittenten findet nicht statt. Die in diesem Kapitel genannten tatsächlichen oder rechtlichen Risiken bestehen somit fort und werden durch die auftragsgemäße Durchführung der Mittelverwendungskontrolle nicht verringert.

## ABWICKLUNG

Eine etwaig erforderlich werdende Abwicklung oder eine etwaige Insolvenz des Emittenten, z.B. infolge der nicht ausreichenden Einwerbung von Eigenkapital (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Kapitalaufbringung“) kann bei dem Anleger zum vollständigen oder teilweisen Verlust seiner Einlage führen, da beim Emittenten bereits nicht mehr stornierbare Kosten angefallen sind. Für den Fall einer Abwicklung des Emittenten sind keine besonderen vertraglichen Regelungen vorgesehen. Es besteht insbesondere keine Garantie oder sonstige Verpflichtung des Emittenten, im Falle seiner Abwicklung die Einlagen in voller Höhe an die Anleger zurückzuzahlen.

## FORTBESTAND DER STEUERLICHEN RECHTSLAGE

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Deutschland geltenden Rechts-

lage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation des Emittenten und der Anleger auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen, die unter Umständen auch zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird. Hieraus kann eine fortdauernde Rechtsunsicherheit resultieren. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung des Emittenten nicht folgen, müsste dieser ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was zusätzliche Gesellschaftskosten und somit auch geringere Auszahlungen an die Anleger zur Folge hätte. Etwaige Steuernachzahlungen wären von dem Anleger auch dann zu leisten, wenn er keine Auszahlungen vom Emittenten erhält. Sollte der Anleger hierzu nicht in der Lage sein, können etwaige Forderungen der Finanzverwaltung zur (Verbraucher-)Insolvenz des Anlegers führen.

## DOPPELBESTEUERUNG

Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus im Ausland durchgeführten Beförderungsleistungen richtet sich nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchen Staaten das Schiff langfristig eingesetzt wird. Die Konzeption basiert auf der Annahme, dass das jeweils anzuwendende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht Deutschland als dem Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung des Emittenten zuweist. Durch die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten der Managementgesellschaft wird nach Auffassung des Emittenten keine Steuerpflicht in der Schweiz begründet. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Emittent mit der Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland in einem anderen Staat eine Steuerpflicht begründet oder dass die Finanzverwaltung in Deutschland, in der Schweiz oder in

einem anderen Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, bei der Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung auf die Management- und Bewirtschaftungstätigkeiten abstellt. Dies würde zu einer grundlegenden Änderung der steuerlichen Situation gegenüber der Konzeption führen und möglicherweise eine Doppelbesteuerung sowie einen erhöhten steueradministrativen Aufwand zur Folge haben. Dies würde das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten entsprechend belasten und zu geringeren Auszahlungen an die Investoren als geplant sowie gegebenenfalls zu einer höheren Steuerbelastung und zu einem höheren Deklarationsaufwand bei dem Investor führen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland nach dem Recht ausländischer Staaten für den Emittenten oder für die Anleger zusätzliche steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können z.B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder Registrierungs-/Anmeldepflichten begründen. Die in der Ergebnisprognose hierfür berücksichtigten Kosten basieren auf Schätzungen. Höhere Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen würden den prognostizierten Mittelrückfluss aus der Beteiligung entsprechend verringern.

## ABSCHREIBUNG DES SCHIFFES

Die amtlichen AfA-Tabellen enthalten keine Hinweise zur Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. In der Ergebnisprognose wurde die Nutzungsdauer des Schiffes auf der Grundlage von Schätzungen und bisherigen Erfahrungen des Anbieters ermittelt. Das Schiff wird insoweit über 20 Jahre abgeschrieben. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Einschätzung der Nutzungsdauer gelangt und die Nutzungsdauer verlängert. In diesem Fall verringert sich die jährliche Abschreibungsrate, was in den einzelnen Jahren zu einer Erhöhung der laufenden steuerlichen Ergebnisse und damit zu einer entsprechend höheren Gewerbesteuer bei dem Emittenten sowie einer höheren einkommensteuerlichen Belastung der Anleger führen würde.

## VERZINSUNG VON STEUERNACHFORDERUNGEN

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% des Nachzahlungsbetrages an die Finanzverwaltung zu zahlen.

## GEWERBESTEUERLICHE RISIKEN

Die Aufwendungen des Emittenten für Leistungen seiner Gesellschafter stellen steuerlich sog. Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn des Emittenten hinzugerechnet und unterliegen bei diesem der Gewerbesteuer. Die Höhe der korrespondierenden Aufwendungen wurde in der Ergebnisprognose auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt. Soweit weitere Vergütungen als Sonderbetriebseinnahmen qualifiziert werden oder die Sonderbetriebsausgaben niedriger als kalkuliert ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand des Emittenten entsprechend erhöhen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Ergebnisprognose, dass ein Teil der während der Investitionsphase zu erbringenden Leistungen der Gründungsgesellschafter vor Übernahme des Schiffes durch den Emittenten erbracht wurden, also in einem Zeitraum, in dem die Gewerbesteuerpflicht des Emittenten noch nicht bestand. Soweit diese Leistungen erst nach Übernahme des Schiffes erbracht werden, ergibt sich eine gegenüber der Ergebnisprognose höhere Gewerbesteuer, die das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten entsprechend belasten und zu geringeren Auszahlungen als geplant an die Investoren führen würde.

## UMSATZSTEUERLICHE RISIKEN

Sofern Leistungen sowohl an den Emittenten als auch an die Anleger erbracht werden, ist nur die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzugsfähig, die auf den gegenüber dem Emittenten erbrachten Leis-

tungsanteil entfällt. Häufig entfällt ein Teil der Leistungen des Treuhandkommanditisten auf Tätigkeiten, die gegenüber den Anlegern erbracht werden. Dieser Anteil wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt, die sich bei vergleichbaren Sachverhalten ergeben und von der Finanzverwaltung gegenwärtig anerkannt werden. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung andere Kriterien zur Schätzung der Leistungsaufteilung anwendet und den auf den Emittenten entfallenden Leistungsanteil verringert. Dies würde die Liquidität des Emittenten entsprechend belasten und zu geringeren Auszahlungen als geplant an die Investoren führen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom Emittenten erbrachten Leistungen wie auch die an den Emittenten erbrachten Leistungen seiner ausländischen Vertragspartner nach dem Recht der Staaten, in denen die jeweiligen Leistungen erbracht werden, umsatzsteuerlich unterschiedlich qualifiziert werden. Solche Qualifikationskonflikte können zu einer Umsatzbesteuerung in mehreren Ländern oder einem Wegfall des Rechts zum Vorsteuerabzug für einzelne Leistungen führen. Der hieraus resultierende, erhöhte Aufwand des Emittenten würde sein Ergebnis und die Liquidität entsprechend belasten und könnte zur Verringerung der Auszahlungen an die Anleger führen.

Die Vergütung von im Ausland abgeführter Umsatzsteuer kann sich über längere Zeiträume hinziehen und einen höheren Zinsaufwand verursachen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten und somit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

## INTERESSENKONFLIKTE

Es bestehen folgende kapitalmäßige und personelle Verflechtungen:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind nur die SEEHANDLUNG und der Treuhänder Kommanditisten des Emittenten. Die SEEHANDLUNG ist zugleich auch alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Emit-

tenten. Die SEEHANDLUNG und der Treuhänder sind zudem miteinander verbundene Schwestergesellschaften, da sie beide Tochtergesellschaften der Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden „**Beteiligungskontor**“) sind. Das Beteiligungskontor ist sowohl alleiniger Kommanditist der SEEHANDLUNG als auch alleiniger Gesellschafter sowohl des Treuhänders als auch des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG, der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH. Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Beteiligungskontors, der Verwaltungsgesellschaft Beteiligungskontor mbH, Hamburg, ist die F. Laeisz GmbH, Hamburg, die dem Emittenten im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebots Zwischenfinanzierungsdarlehen zur Verfügung gestellt hat.

Der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Herr Helge Janßen, ist auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Anbieters SEEHANDLUNG. Er ist zudem Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Beteiligungskontors, und ist am Beteiligungskontor mit 5% beteiligt. Weiterer Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Beteiligungskontors ist Herr Dr. Thomas Ritter, der wie Herr Helge Janßen ebenfalls Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG und zudem als Kommanditist mit 10% am Beteiligungskontor beteiligt ist. Der weitere Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Herr Helge Grammerstorf, ist auch Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Seaconsult H.A.M. GmbH, Hamburg, die im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes insbesondere Projektbeschaffungsleistungen für den Emittenten erbracht hat. Er erhält zudem von dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten jährliche Vergütungen für die Geschäftsführungsleistungen. Darüber hinaus übernehmen verschiedene Gesellschaften, in die Herr Grammerstorf involviert ist, gelegentlich verschiedene geringfügige Dienstleistungen für Unternehmen im Verbund des Beteiligungskontors und für den Emittenten.

Die Geschäftsführer des Treuhänders, Jan Bolzen und Stephanie Brumberg, sind auch in verschiedenen Funktionen für die SEEHANDLUNG tätig. Herr Jan Bolzen nimmt zugleich auch verschiedene freiberufliche Aufgaben für den Emittenten und weitere Gesellschaften im Unternehmensverbund des Beteiligungskontors wahr.

Es besteht das Risiko, dass sich aus den vorstehend beschriebenen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen sowie sonstigen gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Abhängigkeiten Interessenkonflikte ergeben, die sich nachteilig auf den Emittenten und/oder die Anleger auswirken können. Solche Interessenkonflikte können sich vor allem bei Beschlussfassungen der Gesellschafter des Emittenten, bei Entscheidungen und Maßnahmen von dessen Geschäftsführung sowie auch beim Abschluss und der Durchführung von Verträgen des Emittenten auswirken. Hieraus kann sich eine relative Abschwächung der Mitgliedschaftsrechte der Anleger ergeben, ebenso eine Schmälerung des Vermögens des Emittenten, die zu geringeren Auszahlungen an die Investoren führen würde.

Die mit der Einwerbung des im Rahmen dieses Angebots zu platzierenden Kapitals beauftragten Anlageberater und -vermittler erhalten von der SEEHANDLUNG für jede erfolgreiche Vermittlung eines Anlegers eine Provision, deren Höhe abhängig von der im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarung ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die SEEHANDLUNG sämtliche ihr vom Emittenten zustehende Vergütungen für Provisionszahlungen an die beauftragten Anlageberater und -vermittler verwendet. Das Interesse der Anlageberater und -vermittler an der Provision kann bei diesen zu Interessenkonflikten führen und die dem Anleger erteilte Empfehlung zur Zeichnung der Beteiligung beeinflussen.

## SCHLÜSSELPERSONEN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und der Vermögensanlage des Anlegers hängt auch wesentlich von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen des Managements des Emittenten, des

Schiffsmanagers und des Beförderungsnehmers ab. Es besteht das Risiko, dass unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, was die vom Emittenten erwarteten Ergebnisse negativ beeinflussen kann. Auch können maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen, was sich nachteilig auf bestehende oder künftige Vertragsbeziehungen auswirken kann, mit der Folge, dass der Emittent geringere Überschüsse erzielt und damit geringere Auszahlungen als prognostiziert an die Anleger leistet.

### MAXIMALRISIKO

**Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner (Verbraucher-)Insolvenz sowie der Totalverlust des von ihm gezeichneten und geleisteten Einzahlungsbetrages einschließlich Agio – und damit das maximale Risiko – kann sich aus einer Verpflichtung zur Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, einer vollumfänglichen persönlichen Haftung für Verbindlichkeiten des Emittenten aufgrund der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs und aus zusätzlichen Steuerzahlungen ergeben.**

### ABSCHLIESSENDER HINWEIS

Über die in diesem Kapitel dargestellten Risiken hinaus sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen oder steuerlichen Risiken in Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

## 3. LEISTUNGEN DER SEEHANDLUNG FÜR KAPITALANLEGER

---

### DIE HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG UND IHRE PRODUKTE

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG initiiert Vermögensanlagen im Bereich der Schifffahrt.

Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als Erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Schifffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits. In den über zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Intention und die unternehmerische Ausrichtung einer SEEHANDLUNG weiterentwickelt. Geblieben ist die Verbindung mit der F. Laeisz-Gruppe als eine der ältesten Reedereien der Welt.

Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen im Bereich der Flusskreuzfahrt. In den vergangenen fünf Jahren hat die SEEHANDLUNG fünf Beteiligungsangebote mit acht Schiffen initiiert und ein erfolgreiches Netzwerk mit erfahrenen Partnern aufgebaut.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen die Konzepte einen mehrstufigen Prozess erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und transparentes Angebot zu überzeugen. Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zu den Schiffen, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt.

### LEISTUNGSBILANZ DER SEEHANDLUNG

Bisher hat die SEEHANDLUNG 30 Schifffahrtsgesellschaften strukturiert und platziert, von denen einige in Form von jeweils einer Vermögensanlage zusammengefasst wurden. Somit wurden von der SEEHANDLUNG insgesamt 25 Vermögensanlagen in den Bereichen Handelsschiff- und Kreuzfahrt strukturiert und platziert. Die letzte Vermögensanlage „Flussfahrt DONAU“ wurde im Winter 2012/2013 platziert.

Zum Stichtag der Leistungsbilanz 31.12.2011 betrug das Investitionsvolumen der 16 laufenden Vermögensanlagen € 603,7 Mio. inkl. Agio und liegt damit um € 3,1 Mio. über dem prospektierten Wert von € 600,6 Mio. Damit ist das realisierte Investitionsvolumen bei allen Vermögensanlagen als prospektkonform zu bezeichnen. Die Summe des eingeworbenen Eigenkapitals ohne Agio betrug € 260,4 Mio. im Vergleich zu den prospektierten Werten von € 256,7 Mio. und liegt damit € 3,6 Mio. über dem prospektierten Wert. Das

platzierte Eigenkapital aller Vermögensanlagen entspricht dem Prospektansatz, wobei Mehreinwerbungen im gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Umfang als prospektgemäß betrachtet wurden. Nach dem Stichtag der Leistungsbilanz wurden zwei weitere Flusskreuzfahrtprojekte strukturiert und platziert. Das Investitionsvolumen beträgt € 31,6 Mio. und liegt somit geringfügig über dem prospektierten Wert von € 31,2 Mio. Bis zum 31.12.2012 wurden vier Handelsschiffe verkauft. Die Gesellschaften befinden sich in Liquidation.

Weitere Einzelheiten zu den Vermögensanlagen der SEEHANDLUNG sind der nachstehend abgedruckten Leistungsbilanz auf den 31. Dezember 2011 mit ergänzenden Angaben zum 31. Dezember 2012 zu entnehmen.

Aufgrund der anhaltend schlechten Situation in der Handelsschifffahrt, insbesondere in der Containerschifffahrt, wird die Leistungsbilanz für die Jahre 2012 und 2013 aus heutiger Sicht hinsichtlich einiger Gesellschaften aus dem Bereich der Handelsschifffahrt schlechter ausfallen.



Sitz der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und Stammhaus der LAEISZ-Gruppe an der Neuen Burg und der Trostbrücke

## Leistungsbilanz per 31.12.2011, ergänzende Angaben zum

(Die Übereinstimmung der in dieser Leistungsbilanz ausgewiesenen Werte mit den Jahresabschlüssen und Emissionsprospekten wurde durch eine Wirtschaftsprüfung auf Basis des bisher nur als Entwurf vorliegenden neuen Standards IDW EPS 902 wurde verzichtet.)

### Angaben zum Stichtag der Leistungsbilanz 31.12.2011

Die SEEHANDLUNG hat seit ihrer Gründung im Jahre 1995 bis Ende des Jahres 2011 23 Beteiligungsangebote in den Bereichen Handelsschiff- und Kreuzfahrt strukturiert und platziert.

Das Investitionsvolumen sämtlicher 23 Beteiligungsangebote beträgt ca. € 809 Mio., wofür rund € 348 Mio. Kommanditkapital<sup>1</sup> eingeworben wurden. Platzierungsgarantien wurden in keinem Fall in Anspruch genommen.

Zum 31.12.2011 liefen noch 16 Fonds mit einem Investitionsvolumen von € 604 Mio. und wurden von der SEEHANDLUNG weiter gemanagt. Bei acht der 16 laufenden Vermögensanlagen – MS „Agulhas Stream“, MS „Premnitz“, MS „Powhatan“, MS „Palermo Senator“, MS „Paradip“, MS „Potsdam“, MS „Pommern“ und MS „Hope Bay“ – ist ein Prospektvergleich zum 31.12.2011 nicht mehr möglich, da die jeweilige Planrechnung im Prospekt endete.

Für die acht laufenden Vermögensanlagen mit Prospektvergleichsmöglichkeit ergibt sich per 31.12.2011 nachfolgendes Bild: Die kumulierten Auszahlungen lagen um 48,2% unter dem prospektierten Wert, nicht zuletzt weil zum einen die Auszahlungen in Euro zu einem im Vergleich zum Prospektierungszeitpunkt deutlich schwächeren USD/EUR – Kurs geleistet wurden und zum anderen in vielen Fällen Auszahlungen bewusst zugunsten von Sondertilgungen reduziert wurden. So lag dann auch die kumulierte Tilgung (in Prozent des Schiffshypothekendarlehens) um 25,8% über dem prospektierten Wert.

Der kumulierte Cash-flow lag 22% unter Prospekt (ca. € 138 Mio. anstelle von rund € 177 Mio.). Der Cash-flow des Jahres 2011 lag mit rund € 13 Mio. 48,3% unter dem prospektierten Wert von € 25 Mio., wobei sich neben dem schwachen USD auch die niedrigen Charterraten in der Massengut-, Container- und Kühlschiffahrt bemerkbar machten.

Vor dem Hintergrund der besonders in der Containerschiffahrt schwierigen Marktverhältnisse im Jahr 2011 mussten Containerschiffe teilweise mit sehr niedrigen Charter-

### KUMULIERTE ERGEBNISSE ZUM STICHTAG DER LEISTUNGSBILANZ 31.12.2011

Fonds <sup>8)</sup>	Emissionsjahr	Fondsvolumen in T€	Prospekt
<b>LAUFENDE FONDS MIT PROSPEKTVERGLEICH</b>			
MS "Phoenix"	2001/2002	65.231	45.554
MS "Philadelphia"	2001/2002	65.319	45.622
MS "Piro"	2003	18.715	12.154
Trio 4000	2004/2005	69.051	46.971
MS "Pontremoli" <sup>10)</sup>	2006/2007	44.205	15.092
MS "Pontremoli" Vorzug			
Flussfahrt `08	2008/2009	28.337	5.383
Flussfahrt `09	2009/2010	30.260	3.685
Flussfahrt `11	2010/2011	26.885	2.433
<b>Summe</b>			<b>176.894</b>
Soll/Ist Gesamtvolumen			

### LAUFENDE FONDS OHNE PROSPEKTVERGLEICH

MS "Agulhas Stream"	1999	34.067	
MS "Premnitz"	2000	21.479	
MS "Powhatan"	2000/2001	21.375	
MS "Palermo Senator"	1996	35.647	
MS "Paradip"	1997	35.920	
MS "Potsdam"	1997	40.120	
MS "Pommern"	1997	40.084	
MS "Hope Bay"	1998	26.972	

raten auskommen, einige Schiffe lagen sogar beschäftigungslos auf.

### Angaben zum Stichtag der Leistungsbilanzaufstellung 31.12.2012

Bis zum Ende des Jahre 2012 konnte die SEEHANDLUNG den Fonds „Flussfahrt Isar“ platzieren, der Nachfolgefonds „Flussfahrt Donau“ wurde anplatziert, sodass nunmehr acht Flusskreuzschiffahrtsgesellschaften konzipiert und strukturiert worden sind. Elf der 24 Fonds wurden bis zum Stichtag der Leistungsbilanzaufstellung durch Verkauf des Investitionsobjektes nach vorheriger Beschlussfassung durch die Gesellschafter beendet (davon in 2012: MS „Palermo Senator“, MS „Paradip“, MS „Potsdam“ und MS „Pommern“). Dabei ist für die Anleger der SEEHANDLUNG – trotz anhaltend schwieriger Marktverhältnisse in der Handelsschiffahrt – eine durchschnittliche lineare Rendite p.a.<sup>2</sup> nach Steuern<sup>3</sup> in Höhe von 5,1%<sup>4</sup> bei einer durchschnittlichen Fondslaufzeit von 10 Jahren erzielt worden.

Bei den verkauften Schiffen konnte mit einer Ausnahme eine positive Rendite erzielt werden.

Bei der Renditeermittlung nach der branchenüblichen Methode des internen Zinsfußes (IRR)<sup>5</sup> ergibt sich eine durchschnittliche Rendite nach Steuern von 10,8% p.a.<sup>6</sup>

Bei dem Verkauf des MS „Palermo Senator“ im Jahre 2012 erzielte die SEEHANDLUNG für die Anleger eine lineare Rendite<sup>2</sup> in Höhe von 4,7% p.a. nach Steuern<sup>3</sup>. Mit anderen Worten haben die Anleger des MS „Palermo Senator“, die € 100.000 (inkl. Agio) eingesetzt haben, innerhalb von 16 Jahren rund € 177.000 zurückbekommen. Dabei wurde eine IRR-Rendite<sup>5</sup> nach Steuern<sup>3</sup> von 13,2% p.a. realisiert.

Die schlechte Marktsituation im Jahr 2012 führte im Falle des MS „Pontremoli“ dazu, dass der Weiterbetrieb des Schiffes durch die Einbringung weiteren Kapitals in Höhe von € 3,5 Mio. in den Fonds gesichert werden musste. Das hierzu erarbeitete Konzept

31.12.2012

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Cash-flow in T€	Tilgung in % des Hypothekendarlehens		Auszahlungen in % des Anlegerkapitals <sup>9)</sup>		
	Ist	Prospekt	Ist	Prospekt	Ist
34.990	66,1	100,0	90,0	35,0	
31.766	64,4	69,5	90,0	44,0	
10.732	58,9	82,1	78,4	41,4	
39.938	63,8	72,9	68,1	34,5	
8.268	32,9	45,4	33,0	9,0	
				0,0	
5.673	16	16	23	23	
3.921	8	8	15	15	
2.621	13	13	9	9	
<b>137.909</b>	<b>323</b>	<b>407</b>	<b>406</b>	<b>210</b>	
-22,0%		25,8%		-48,2%	

JAHRESERGEBNISSE 2011	
Cash-flow in T€	
Prospekt	Ist
4.303	2.069
4.856	1.229
1.779	436
6.194	2.716
2.766	757
1.980	2.176
2.153	2.373
1.142	1.253
<b>25.173</b>	<b>13.009</b>
	-48,3%

23.886	100,0	54,9
18.986	100,0	111,0
27.075	100,0	178,3
41.918	100,0	146,6
36.870	100,0	115,8
31.317	100,0	73,8
25.862	100,0 <sup>11)</sup>	34,6 <sup>12)</sup>
21.202	100,0	58,3

702
1.626
2.929
993
988
-818
-421
641

konnte erfolgreich umgesetzt werden, nachdem sich ein Großteil der Gesellschafter daran beteiligte, und unsere Gruppe bereit war, das nicht gezeichnete Kapital zu übernehmen.

Die Fonds „Flussfahrt '08“, „Flussfahrt '09“, „Flussfahrt '11“ und „Flussfahrt Isar“ zahlten 2012 prospektgemäß aus. Im Bereich der Handelsschiffahrt verblieben Ende 2012 noch sieben Fonds, für die noch keine Verkaufsbeschlüsse gefasst wurden. Davon konnten drei<sup>7)</sup> Auszahlungen leisten, die im Durchschnitt bei 7,7% lagen.

Sämtliche Schreiben zur Information der Gesellschafter werden unter [www.seehandlung.de](http://www.seehandlung.de) in der Rubrik „FLOTTE“ unter „Fondsdokumente“ öffentlich zur Verfügung gestellt.

Stand: Dezember 2012

#### VERKAUFTE SCHIFFE ZUM STICHTAG DER LEISTUNGSBILANZAUFSTELLUNG 31.12.2012<sup>13)</sup>

Beteiligung	Beitritts- jahr	Schiffs- veräußerung	IRR-Rendite p.a.	Lineare Rendite p.a.
			nach Steuern <sup>14)</sup>	nach Steuern <sup>14)</sup>
mit Kirchensteuer				
MS Arkona <sup>15)</sup>	1995	2002	7,2%	3,3%
MS Mira (Tranche 2004)	2004	2008	14,6%	11,9%
MS Mira (Tranche 2005)	2005	2008	15,8%	11,6%
MS Mira <sup>16)</sup>	2004	2008	15,1%	11,7%
MS Pacific	1996	2009	11,5%	5,0%
MS Patmos	1996	2009	12,6%	4,9%
MS Pequot	2001	2011	16,6%	14,4%
MS Petersburg <sup>17)</sup>	1995	2010	1,6%	0,5%
MS Pilsum (Klassikkapital) <sup>18)</sup>	2003	2005	6,3%	4,1%
MS Pilsum (Vorzugskapital) <sup>19)</sup>	2003	2005	22,0%	21,2%
MS Pilsum <sup>20)</sup>	2003	2005	11,0%	9,3%
MS Palermo Senator	1996	2012	13,2%	4,7%
MS Paradip	1997	2012	10,1%	3,3%
MS Potsdam	1997	2012	9,2%	0,9%
MS Pommern <sup>21)</sup>	1997	2012	-	-2,1%
<b>Mittelwert</b>			<b>10,8%</b>	<b>5,1%</b>

**Fußnoten Text**

1. Eingeworbenes Eigenkapital ohne Agio, in TEUR: Laufende Fonds mit Prospektvergleich in 2011: „MS „Phoenix“ (29.484); MS „Philadelphia“ (29.326); MS „Piro“ (7.360); Trio 4000 (25.341); MS „Pontremoli“ (21.500); MS „Pontremoli“ Vorzug I (2.203); Flussfahrt '08 (10.200); Flussfahrt '09 (12.650); Flussfahrt '11 (9.200). Laufende Fonds ohne Prospektvergleich in 2011: MS „Agulhas Stream“ (15.339); MS „Premnitz“ (10.686); MS „Powhatan“ (9.408); MS „Palermo Senator“ (16.566); MS „Paradip“ (16.822); MS „Potsdam“ (15.530); MS „Pommern“ (17.895); MS „Hope Bay“ (13.064). Bis 2011 verkaufte Schiffe: MS „Arkona“ (20.017); MS „Mira“ (8.723); MS „Pacific“ (16.566); MS „Patmos“ (16.566); MS „Pequot“ (10.505); MS „Petersburg“ (8.871); MS „Pilsum“ (6.800). Fonds, die nach 2011 platziert wurden: Flussfahrt Isar (5.830); Flussfahrt Donau (5.750). Bei keinem der Fonds existiert eine verpflichtende Anteilsfinanzierung.
2. Bei der Ermittlung einer linearen Rendite nach persönlicher Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer wird der ermittelte Kapitalüberschuss (Vermögenszuwachs als Saldo aus Beitrittseinzahlungen inkl. Agio, Steuerzahlungen bzw. Steuerminderzahlungen sowie Auszahlungen aus dem laufenden Betrieb und Schiffsveräußerung) dargestellt. Die lineare Rendite p.a. verteilt dabei die berechnete Gesamtrendite nach Steuern linear gleichmäßig über die gesamte Laufzeit der Gesellschaft ohne Berücksichtigung eines Zinseszineffektes, so dass die laufende Entwicklung des tatsächlich gebundenen Kapitals – anders als bei der Methode des internen Zinsfußes – nicht berücksichtigt wird.
3. Höchststeuersatz samt Kirchensteuer ohne Reichensteuer unterstellt.
4. Bei Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG (Freibetrag/Tariffbegünstigung) bei MS „Arkona“, MS „Pilsum“ und MS „Petersburg“ beträgt die lineare Rendite nach Steuern der elf beendeten Beteiligungen durchschnittlich 7,2%.
5. Der interne Zinsfuß (IRR) p.a. gibt die Verzinsung des jeweils über die Laufzeit des Fonds im Schnitt gebundenen Kapitals an (durchschnittliche Jahresrendite). Die Höhe des gebundenen Kapitals ändert sich während der Laufzeit durch Ausschüttungen, Entnahmen sowie Steuerzahlungen und –erstattungen. Der IRR berücksichtigt – anders als die lineare Rendite – den Zinseszineffekt. Die Methode des internen Zinsfußes wird am häufigsten für die Berechnung der Rendite von geschlossenen Fonds verwendet.
6. Bei Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG (Freibetrag/Tariffbegünstigung) bei MS „Arkona“, MS „Pilsum“ und MS „Petersburg“ beträgt die IRR-Rendite nach Steuern der elf beendeten Beteiligungen durchschnittlich 14,0%.
7. MS „Premnitz“ (10,0%); MS „Phoenix“ (10,0%); MS „Philadelphia“ (3,0%).

**Fußnoten laufende Schiffe**

8. Bei einigen Schiffen werden die Ergebnisse vor der steuerlichen Prüfung berücksichtigt, so dass sich die Ergebnisse ggf. noch durch Betriebsprüfungen ändern können. Kumulierte steuerliche Ergebnisse bis 2011 in Prozent des Anlegerkapitals: Laufende Fonds mit Prospektvergleich (Prospekt/Ist, in %): MS „Phoenix“ (Tranche 2001: -58,4/-27,3; Tranche 2002: -58,4/-27,3); MS „Philadelphia“ (Tranche 2001: -60,7/-39,7; Tranche 2002: -60,7; -34,8); MS „Piro“ Klassik: -57,6/-41,9; Vorzug: 11,3/11,2); Trio 4000 (Tranche 2004 (Klassik): -43,9/-48,1; Tranche 2004 (Vorzug): 13,0/12,9; Tranche 2005 (Klassik): -43,9/-44,6; Tranche 2005 (Vorzug): 10,2/10,1); MS „Pontremoli“ (0,76/0,81); Flussfahrt '08 (Tranche 2008: -27,25/-30,16; Tranche 2009: -26,97/-30,16); Flussfahrt '09 (Tranche 2009 und Tranche 2010: -22,51/-19,09); Flussfahrt '11 (Tranche 2010: -4,01/-15,94; Tranche 2011: -4,01/-6,32).

Laufende Fonds ohne Prospektvergleich (Ist, in %): MS „Agulhas Stream“ (Tranche I und Tranche II: -107,75); MS „Premnitz“ (-30,48); MS „Powhatan“

(Tranche 2000: -55,6; Tranche 2001: -38,5); MS „Palermo Senator“ (-87,34); MS „Paradip“ (-89,72); MS „Potsdam“ (-117,16); MS „Pommern“ (-110,4); MS „Hope Bay“ (-101,69). Die steuerlichen Ergebnisse (Ist) beruhen grundsätzlich auf dem aktuellen Veranlagungsstand bzw. für das Jahr 2011 auf dem geprüften Jahresabschluss und sind insoweit noch nicht endgültig. Dies gilt zum Teil auch für die Höhe des Unterschiedsbetrages. Bei den folgenden Fondsgesellschaften ist ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig: MS „Phoenix“; MS „Philadelphia“; Trio 4000; MS „Powhatan“; MS „Palermo Senator“; MS „Potsdam“; MS „Pommern“; MS „Hope Bay“.

9. Bei MS „Powhatan“, MS „Philadelphia“, MS „Piro“ und „Trio 4000“ wurden die Auszahlungen nach Tranchen gewichtet.
10. Bei MS „Pontremoli“ wurde im Rahmen des Fortführungskonzeptes im Jahr 2010 die Aufnahme von Vorzugskapital in Höhe von 2,2 Mio. EUR beschlossen. Die von den Altgesellchaftern eingebrachten Mittel stellen eine Wiedereinlage der bereits erhaltenen Liquiditätsumnahmen dar. Ein Prospektvergleich für das Vorzugskapital ist nicht möglich, da diese Kapitalmaßnahme ursprünglich nicht vorgesehen war. Der Darstellung zum 31.12.2011 folgend ist das im Jahr 2012 beschlossene, zusätzlich in vier Tranchen einzubringende Vorzugskapital i.H.v. USD 3,5 Mio. nicht ausgewiesen.
11. Das Schiffshypothekendarlehen des „MS Pommern“ wurde bereits 2008 vollständig zurückgeführt. Mit Kreditvereinbarung vom 09. November 2009 wurde seitens der finanzierenden Bank ein Kontokorrentkredit von USD 3,5 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 30. Dezember 2012 gewährt, den die Gesellschaft per 31.12.2011 in Höhe von 2,0 Mio. USD in Anspruch genommen hat. Ferner gewährte die finanzierende Bank einen weiteren Kontokorrentkredit über EUR 1,5 Mio., den die Gesellschaft zum 31.12.2011 in voller Höhe in Anspruch genommen hat.
12. Im Rahmen des Verkaufes mussten - zur Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten - sieben Prozentpunkte der geleisteten Auszahlungen zurückgefordert werden.

**Fußnoten verkaufte Schiffe**

13. Da noch nicht alle Fonds nach Verkauf des Schiffes abgewickelt sind, wurden zum Teil vorläufige Zahlen verwendet. Bei der Ermittlung der linearen Rendite werden alle Auszahlungstranchen aus dem Veräußerungserlös kalkulatorisch im Jahr der Veräußerung angesetzt. Bei der Ermittlung der IRR-Rendite werden alle Auszahlungstranchen aus dem Veräußerungserlös in den jeweiligen Auszahlungsjahren berücksichtigt.
14. Höchststeuersatz ohne Reichensteuer unterstellt.
15. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG beträgt bei MS „Arkona“ die IRR-Rendite 15,5% und die lineare Rendite 9,5% p.a. nach Steuern mit KiSt.
16. Gewichtung nach dem Kommanditkapital der Tranchen 2004 und 2005.
17. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG beträgt die IRR-Rendite bei MS „Petersburg“ 4,4% und die lineare Rendite 1,9% p.a. nach Steuern mit KiSt.
18. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG bei MS „Pilsum“ (Klassikkapital) beträgt die IRR-Rendite 29,0% und die lineare Rendite 20,0% p.a. nach Steuern mit KiSt.
19. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG beträgt die IRR-Rendite bei MS „Pilsum“ (Vorzugskapital) 36,9% und die lineare Rendite 37,0% p.a. nach Steuern mit KiSt.
20. Gewichtung nach dem Kommanditkapital von Klassik- und Vorzugskapital.
21. Aufgrund einer finanzmathematisch atypischen Zahlungsreihe lässt sich der interne Zinsfuß nicht ermitteln.



Hamburgische Seehandlung  
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Neue Burg 2 · 20457 Hamburg · Telefon 040 / 34 84 2 - 0 · Telefax 040 / 34 84 2 - 298 · e-mail: info@seehandlung.de  
www.seehandlung.de

## DIE SEEHANDLUNG IM GRUPPENVERBUND

Die SEEHANDLUNG erbringt ihre Leistungen für Investoren in enger Kooperation mit der F. Laeisz-Gruppe, die auch bei Vorhaben unter externer Be- reederung der SEEHANDLUNG mit ihren umfang- reichen nautischen Erfahrungen zur Verfügung steht.

F. Laeisz wurde 1824 gegründet und gehört heute zu den größeren Reedereigruppen Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schifffahrtsbereichen er- folgreich tätig.

Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 50 Schiffe betreut. Die Flotte besteht neben Containerschiffen aus Massengutschiffen, Gastankern, RoRo/RoPax- Schiffen, Car Carriern (PCTC) und Forschungsschif- fen. Mehr als ein Drittel der Flotte fährt unter euro- päischer Flagge.

Innerhalb der F. Laeisz-Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, die operative Gesell- schaft. Die F. Laeisz-Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.250 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nach- wuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stel- lenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Ree- derei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 nach dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germa- nischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management- System DIN EN ISO 9001 und dem ISM-Code zertifiziert. Die Reederei F. Laeisz wurde als zweite deutsche Reederei mit dem „GL 5 Sterne Excellence Award“ ausgezeichnet.



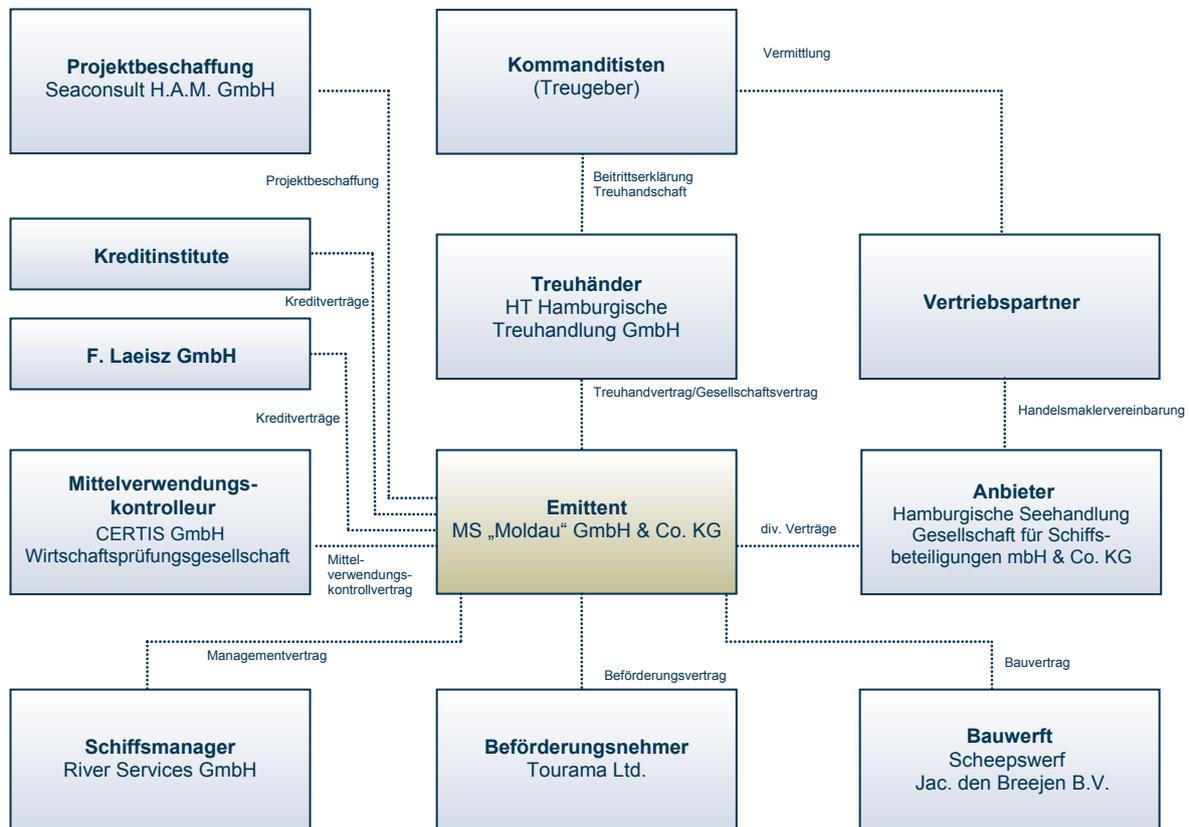
[www.laeisz.de](http://www.laeisz.de)

# 4. GRUNDLAGEN DER BETEILIGUNG UND VERTRAGSPARTNER

## 4.1 LEISTUNGSPROFIL DER WICHTIGSTEN PARTNER AUF EINEN BLICK

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen die wichtigsten organisatorischen Zusammenhänge zwischen den genannten Funktionsträgern bei diesem Angebot.

### LEISTUNGSBEZIEHUNGEN FLUSSFAHRT MOLDAU



Gesellschaft	Funktion	Anschrift / Sitz	Gesellschaftskapital	Handelsregister / 1. Eintrag / Aufnahme der Geschäftstätigkeit	Kommanditisten / Gesellschafter	vertreten durch
MS „Moldau“ GmbH & Co. KG	Emittent	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T € 15	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 109133, 1. Eintrag: 14.10.2008	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH, Hamburg
Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH	Geschäftsführung der MS „Moldau“ GmbH & Co. KG, Komplementär des Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 25	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 106473, 1. Eintrag: 02.09.2008	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	Helge Janßen, Hamburg Helge Grammerstorf, Hamburg
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Anbieter, Prospektherausgeber, Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Marketing/Werbung, Fremdkapitalbeschaffung, Prospekterstellung, Gesellschafter des Emittenten und des Komplementärs, Zahlstelle	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T € 525	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995	Kommanditist: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Komplementär und Geschäftsführung des Anbieters	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 52	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995	Gesellschafter: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg	Dr. Thomas Ritter, Hamburg <sup>1)</sup> Helge Janßen, Hamburg <sup>1)</sup>
HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Treuhänder, Gesellschafter des Emittenten, Zahlstelle	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 50	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 104386, 1. Eintrag: 04.03.2008	Gesellschafter: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg	Stephanie Brumberg, Hamburg <sup>3)</sup> Jan Bolzen, Hamburg <sup>2)</sup>
F. Laeisz GmbH	Eigenkapitalzwischenfinanzierung	Trostbrücke 1, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 1.000	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 52064, 1. Eintrag: 26.01.1993	Gesellschafter: KG Reederei N. Schües mbH + Co., Hamburg Nikolaus H. Schües, Hamburg Catharina Schuchmann, Hamburg Franziska Grau, Hamburg Johanna Beecken, Kronberg/Ts.	Nikolaus H. Schües, Hamburg Nikolaus W. Schües, Hamburg
CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleur, Abschlussprüfer, Gutachterliche Tätigkeit	Kreuslerstr. 10, 20095 Hamburg	Stammkapital: T € 100	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 101657, 1. Eintrag: 06.07.2007	Gesellschafter: Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Hamburg	Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Reinbek
Seaconsult H.A.M. GmbH	Projektvermittlung	Drögensee 20, 22397 Hamburg	Stammkapital: T DM 100	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 65597, 1. Eintrag: 16.10.1997	Gesellschafter: Helge Grammerstorf	Helge Grammerstorf, Hamburg
Scheepswerf Jac. den Breejen B.V.	Bauwerft	Havenstraat 7, 3372 BD Hardinxveld-Giessendam, Niederlande	Gezeichnetes Kapital: T € 21	Handelsregister: Kamer van Koophandel Rotterdam (Handelskammer Rotterdam), Registernummer: 23070414 1. Eintrag: 23.11.1992	k.A.	k.A.
River Services GmbH	Manager	Nauenstraße 63 A CH-4052 Basel	Kapital: T CHF 20	Handelsregister Kanton Basel-Stadt, Firmennummer: CH-270.4.014.005-8; 1. Eintrag: 15.10.2004	Gesellschafter: River Advice Ltd., Basel	Robert Heijlands, Basel, Schweiz Robert Straubhaar, Basel, Schweiz
Tourama Ltd.	Beförderungsnehmer	32 Governor's Cay, Sandypoint, Nassau, Bahamas	k.A.	Register of International Business Companies, Bahamas, Registernr. 27906 B, 1. Eintrag: 21.11.1994	k.A.	Mario Albek, Montagnola, Schweiz E. Brendan Lynch, Nassau, Bahamas Linda M. Lee, Nassau, Bahamas
Isiona River Equity AG	Ursprünglicher Besteller	Grafenauweg 11, CH-6300 Zug	Kapital: T CHF 4.800	Handelsregister Kanton Zug, Firmennummer: CH-170.3.035.459-6; 1. Eintrag: 16.02.2011	k.A.	Robert Straubhaar, Zug, Schweiz Felix Ammann, Zug, Schweiz

<sup>1)</sup> Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen sind auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG

<sup>2)</sup> Jan Bolzen ist auch freiberuflich tätig für den Emittenten und für die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

<sup>3)</sup> Stephanie Brumberg ist auch Mitarbeiterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

## 4.2 EMITTENT (BETEILIGUNGS-GESELLSCHAFT)

Bei der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten, öffentlich angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung des Anlegers an der MS „Moldau“ GmbH & Co. KG (nachstehend **„Emittent“**). Die wichtigsten Informationen zu dem Emittenten und seinem persönlich haftenden Gesellschafter sind in der nebenstehenden Tabelle zusammengefasst. Weitergehende Ausführungen zum Kapital des Emittenten, zu dessen Geschäftstätigkeit, Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Geschäftsführern und Beiräten finden sich im Kapitel 8, „Weitere Informationen über das Beteiligungsangebot“; dort werden auch nähere Angaben zur Art der Beteiligung des Anlegers an dem Emittenten gemacht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind alleinige Kommanditisten des Emittenten der Treuhänder und die SEEHANDLUNG, wobei letztere zugleich auch alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten ist. Alleiniger Kommanditist der SEEHANDLUNG und alleiniger Gesellschafter sowohl des Treuhänders als auch des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG, der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, ist die Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden **„Beteiligungskontor“**, vgl. hierzu auch das Schaubild im Kapitel 4.3). Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Struktur ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes der Emittent Konzernunternehmen des Beteiligungskontors. Nach planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals ist der Emittent kein Konzernunternehmen des Beteiligungskontors mehr.

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes neben dem mit dem Treuhänder abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag eine Reihe weiterer wesentlicher Verträge abgeschlossen, insbesondere Verträge über (i) die bei Prospektaufstellung bereits erfolgte Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Bauvertrag für die MOLDAU zwischen der Bauwerft Jac. den Breejen B.V. und dem ursprünglichen Besteller des Schiffes, der Isona River Equity AG, auf den Emittenten (Abtretungsvertrag) (ii) das Management des Schiffes, insbesondere den nautisch-technischen Betrieb und das Management des Hotel- und Cateringbereichs, mit der River Services GmbH (Management- und Bewirtschaftungsvertrag), (iii) die Durchführung von Flusskreuzfahrten für den Reiseveranstalter Tourama Ltd. (Beförderungsvertrag), (iv) die langfristige Fremdfinanzierung des Schiffserwerbs mit einem deutschen Kreditinstitut, (v) die Zwischenfinanzierungen durch von der F. laeisz GmbH zur Verfügung gestellte Darlehen, (vi) die Erbringung bestimmter Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung konzeptioneller Grundlagen (einschließlich der Übernahme der Verpflichtungen zur Zahlung von Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der MOLDAU), die Erstellung dieses Verkaufsprospektes und eines Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB), Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung, Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen und Einwerbung von Eigenkapital mit der SEEHANDLUNG. Nähere Ausführungen zu diesen Verträgen finden sich in diesem Kapitel in den Unterabschnitten zu den jeweiligen Vertragspartnern.

Firma	MS „Moldau“ GmbH & Co. KG
Sitz des Emittenten	Hamburg
Geschäftsanschrift	Neue Burg 2, 20457 Hamburg
Datum der Gründung	17. Juli 2008
Datum der Eintragung im Handelsregister	14. Oktober 2008
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Hamburg, HRA 109133
Gegenstand des Unternehmens	Erwerb und Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes MOLDAU und Vornahme aller mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderlichen Geschäfte und Handlungen
Gesamtdauer des Bestehens	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Eine ordentliche Kündigung durch einen Gesellschafter ist frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 möglich.
Maßgebliche Rechtsordnung	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Rechtsform	Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftender Gesellschafter (GmbH & Co. KG).
Persönlich haftender Gesellschafter	Firma: Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH
	Sitz: Hamburg
	Geschäftsanschrift: Neue Burg 2, 20457 Hamburg
	Datum der Errichtung: 17. Juli 2008
	Datum der Eintragung im Handelsregister: 2. September 2008
	Registergericht/Registernummer: Amtsgericht Hamburg, HRB 106473
	Gesamtdauer des Bestehens: Persönlich haftender Gesellschafter ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
	Maßgebliche Rechtsordnung: Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)
	Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafter: Helge Janßen, Hamburg und Helge Grammerstorf, Hamburg, jeweils – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – gemeinschaftlich vertretungsberechtigt mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
	Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg
	Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafter: Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die als Kapitalgesellschaft nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Einlage, ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht teil.

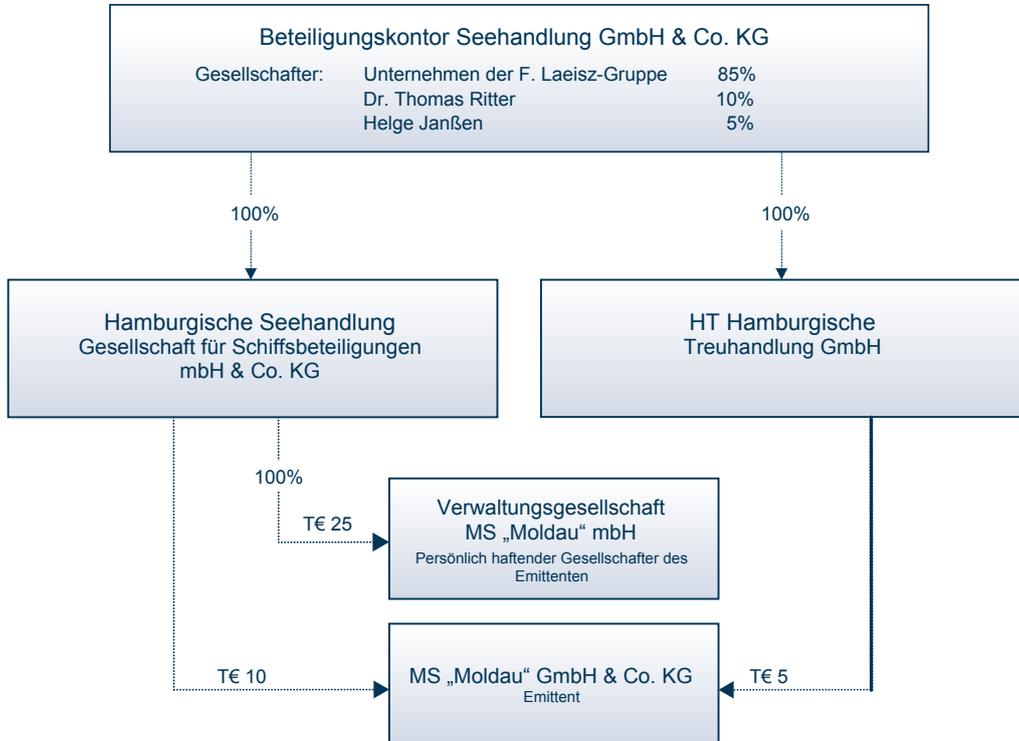
### 4.3 ANBIETER

Initiiert und strukturiert wurde das vorliegende Angebot von der SEEHANDLUNG. Wesentlich für den unternehmerischen Erfolg der Vermögensanlage während ihrer Laufzeit ist deren Management, das von den beiden Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters geleistet wird. Zusammen mit einem Branchenexperten übernimmt ein erfahrener Manager aus der Gruppe der SEEHANDLUNG die Geschäftsführung. Die SEEHANDLUNG ist ferner der alleinige Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters. Mitarbeiter der SEEHANDLUNG und der Gruppengesellschaften werden die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Vermögensanlage während ihrer Laufzeit in vielen Bereichen begleiten.

Der Emittent hat verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge mit der SEEHANDLUNG geschlossen, auf deren Grundlage die SEEHANDLUNG im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes eine Reihe von Leistungen zu erbringen bzw. bereits erbracht hat, namentlich (i) die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebotes, (ii) die Erstellung des Verkaufsprospektes und eines Vermögensanlagen-Informationsblattes (VB) (iii) die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung, (iv) die Einwerbung von Eigenkapital und (v) die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen. Die Geschäftsbesorgungsverträge zu den Leistungen (i) bis (iii) wurden am 02. Januar 2013 und zu den Leistungen (iv) bis (v) am 24. April 2013 geschlossen.

Die SEEHANDLUNG ist berechtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen. Sie erhält von dem Emittenten als Gegenleistung für die von ihr erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen die in Kapitel 8 im Abschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Bezüge der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ dargestellten Vergütungen. Im Rahmen der Einwerbung des geplanten Kommanditkapitals wird die SEEHANDLUNG insbesondere Vermittler als selbständige Unternehmer auf eigene Rechnung mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragen. Diese erhalten für ihre Vermittlungsleistungen von der SEEHANDLUNG Provisionen, deren Höhe von der im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarung abhängig ist. Die Höhe dieser Provisionen wird unabhängig von den Provisionen vereinbart, die die SEEHANDLUNG vom Emittenten für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält und können diese übersteigen oder unterschreiten. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den vorgenannten Verträgen mit dem Emittenten und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Beiräte oder sonstige Aufsichtsgremien existieren bei dem Anbieter nicht.

## BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG



Die MOLDAU (Avalon Expression) am „Deutschen Eck“



#### 4.4 PROJEKT BESCHAFFUNGSLEISTUNG

Seaconsult H.A.M. GmbH (im Folgenden „**Seaconsult**“) hat an dem Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes durch den Emittenten mitgewirkt. Für die Mitwirkung am Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes hat Seaconsult von dem Emittenten eine Vergütung in Höhe von € 32.000 zzgl. Umsatzsteuer erhalten. Grundlage ist eine zwischen der SEEHANDLUNG und Seaconsult am 26. Oktober 2012 geschlossene Vereinbarung, wonach Seaconsult für ihre Mitwirkung von der SEEHANDLUNG oder einer von dieser zu benennenden Schiffsgesellschaft bei Zustandekommen des Bau- bzw. Kaufvertrages die vorstehend genannte Vergütung erhält. Im Geschäftsbesorgungsvertrag über die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen hat sich der Emittent gegenüber der SEEHANDLUNG verpflichtet, diese u. a. von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bauvertrages freizuhalten.

Seaconsult ist eine auf alle Bereiche der internationalen Kreuzfahrt spezialisierte Beratungsgesellschaft. Sie arbeitet für deutsche und internationale Reedereien, Werften und Zulieferer, Finanzierungsgesellschaften, Banken und staatliche Stellen.

Neben der Konzeption von Schiffsfinanzierungsmodellen liegen die Schwerpunkte von Seaconsult in folgenden Bereichen:

- Machbarkeitsstudien für neue Kreuzfahrtkonzepte
- Zielgruppenorientierte Marktforschung
- Marktbeobachtung, Statistiken und Entwicklungsprognosen
- Definition, Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Vertriebsmaßnahmen
- Entwicklung und Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation der Schiffs- und Landoperation von Kreuzfahrtunternehmen

- Entwicklung und Optimierung des „on-board-products“
- Schiffsbesichtigungen und -bewertungen

Dabei setzt Seaconsult ein Team erfahrener Spezialisten ein, die über branchenspezifische Erfahrung in Managementpositionen sowohl an Bord wie auch in entsprechenden Unternehmen an Land verfügen. Projekte wie die „Hanseatic“, „Bremen“, „Aida“ und das Flussschiff „Primadonna“ gehören zum ‚Erfahrungsschatz‘ des Seaconsult Management Teams.

Weitere Projekte wurden von Seaconsult für Kunden wie Norwegian Cruise Line, Royal Caribbean Cruise Lines, Celebrity Cruises, Festival Cruises, Transocean Tours, Mauritius Island Cruises, Indian Ocean Cruises und viele andere erfolgreich umgesetzt.

Seaconsult ist assoziiertes Mitglied der internationalen Kreuzfahrtvereinigung CLIA Europe, der Vereinigung der in Europa tätigen Flusskreuzfahrtreedereien IG RiverCruise, Mitglied des Beirates des Fachbereiches Cruise Industry Management der Universität Bremerhaven, Mitglied der Cruise Research Society, sowie vertreten in verschiedenen weiteren Vereinigungen und Verbänden. Darüber hinaus ist Seaconsult regelmäßig mit Fachbeiträgen in den verschiedenen Medien vertreten.

Seaconsult hat in den vergangenen Jahren die SEEHANDLUNG bei weiteren acht Beteiligungsangeboten im Bereich der Flussschifffahrt erfolgreich unterstützt.



The logo for SeaConsult features the company name in a serif font, with a stylized blue wave graphic underneath the letters 'a' and 'u'.

[www.seaconsult.de](http://www.seaconsult.de)

#### 4.5 MITTELVЕРWENDUNGS-KONTROLLEUR

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt im Rahmen des Beteiligungsangebots die formale Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle hinsichtlich des bei den Anlegern eingeworbenen Eigenkapitals. Nähere Ausführungen zum Mittelverwendungskontrolleur und dem zwischen ihm, dem Treuhänder und dem Emittenten geschlossenen, im Kapitel 9.3 vollständig abgedruckten Vertrag, finden sich im Kapitel 8 unter „Mittelverwendungskontrolle“.

#### 4.6 TREUHÄNDER

Die von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH durchgeführte Treuhandverwaltung wird ausführlich in Kapitel 8 beschrieben. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist im Kapitel 9.2 vollständig abgedruckt.

#### 4.7 MANAGER DES SCHIFFES

Das Management und die Bewirtschaftung des Schiffes erfolgt durch die in Basel ansässige River Services GmbH (im Folgenden „**Schiffsmanager**“), einer Tochtergesellschaft der River Advice Ltd., auf der Grundlage eines Management- und Bewirtschaftungsvertrages, den der Schiffsmanager am 26. März 2013 mit dem Emittenten (unter Einbeziehung der River Advice Ltd.) abgeschlossen hat (im Folgenden „**Managementvertrag**“).

Die River Advice-Unternehmensgruppe managt zurzeit 38 Flusspassagierschiffe, einschließlich der sechs Schiffe, die dem Flottenverbund der SEEHANDLUNG angehören. River Advice gilt nach eigenen Angaben als das weltweit führende Kompetenz- und Servicezentrum für die Flusskreuzfahrtbranche und beschäftigt 1.350 eigene Mitarbeiter (70 in der Landorganisation und 1.280 auf den Schiffen).

Der Schiffsmanager übernimmt nach näherer Maßgabe des Managementvertrages für den Emittenten

den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes sowie den Hotel- und Cateringbereich und sorgt für die Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes. In diesem Zusammenhang erbringt er insbesondere die folgenden Leistungen:

- Im Rahmen des laufenden Schiffsbetriebes führt der Schiffsmanager im Auftrag des Emittenten für den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. mit dem Schiff Kreuzfahrten durch und entwickelt in diesem Zusammenhang mit Unterstützung des Beförderungsnehmers Tourama Ltd. Reise- und Fahrpläne (einschließlich Routenplanung).
- Weiterhin übernimmt er auf eigene Rechnung im Rahmen des Schiffsbetriebes Hotel- und Cateringleistungen, wobei für deren Art und Umfang die in dem Managementvertrag getroffenen Vereinbarungen maßgeblich sind.
- Der Schiffsmanager hat das erforderliche qualifizierte Hotel- und Schiffspersonal anzuheuern, wobei er diesem gegenüber als Arbeitgeber auftritt. Er hat außerdem die für die Registrierung des Schiffes erforderlichen Dokumente beizubringen, soweit ihm dies in seiner Eigenschaft als Manager möglich ist. Darüber hinaus hat er sämtliche für das Schiff und seine Mannschaft erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und deren Bestand während der Dauer des Managementvertrages sicherzustellen sowie das Schiff nach Vorgaben des Emittenten und in dessen Namen und für dessen Rechnung zu versichern (Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung (P&I)). Darüber hinaus sichert er für die gesamte Laufzeit des Managementvertrages die Erhaltung des Vier-Sterne-Plus-Standards zu.
- Der Schiffsmanager trägt die Selbstbehalte im Falle der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus der Flusskasko-Versicherung durch den Emittenten.

Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Schiffsbetrieb hinausgehen, hat er zuvor die Zustimmung des Emittenten einzuholen.

Er hat bei Durchführung des Managementvertrages den Inhalt des zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. geschlossenen Beförderungsvertrages strikt zu beachten.

Der Schiffsmanager erhält von dem Emittenten vertragsgemäß folgende Vergütungen, die aus festen und variablen Vergütungsanteilen bestehen (feste Anteile sind solche Anteile, die unabhängig von der Anzahl der Passagiere bzw. Passagierbetten und Einsatztagen bestehen; die Höhe der variablen Anteile richtet sich nach der Anzahl der Passagiere und Passagierbetten bzw. Einsatztage):

- eine feste, jährlich um die Inflationsrate bzw. maximal 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2014 zu erhöhende Basisvergütung für die Managementleistungen, mit der die allgemeinen Kosten des Schiffsmanagers wie z.B. Büro- und Kommunikationskosten, als abgegolten gelten. Diese Basisvergütung beträgt im Jahr 2013 € 77.000;
- eine feste, während der Vertragslaufzeit konstant bleibende Zusatzvergütung für die Übernahme der Selbstbehalte im Falle der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus der Flusskasko-Versicherung in Höhe von € 15.000 pro Kalenderjahr;
- ein festes, jährlich um die Inflationsrate bzw. maximal 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2014 zu erhöhendes Budget für Liegeplatzkosten. Dieses Budget beträgt im Jahr 2013 € 103.000;
- ein festes, jährlich um die Inflationsrate bzw. maximal 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2014 zu erhöhendes Budget für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. Dieses Budget beträgt im Jahr 2013 € 87.720 und erhöht sich zusätzlich im Jahr 2017 um € 23.678 auf € 118.629. Diese Budgeterhöhung ist dabei kalkuliert auf Basis einer Inflationsrate von 2,0% p.a. in den Jahren 2013 bis 2016 und ist ggf. an die tatsächliche Inflationsrate bzw. maximal 2,5% p.a. anzupassen;

- variable Vergütungen zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen, deren konkrete Höhe sich im Wesentlichen nach der Zahl der Einsatztage und Passagiere bzw. Passagierbetten bemisst. Die kalkulierten Vergütungen zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen sind im Rahmen der Ergebnisprognose erfasst.

Entsprechende Vergütungen erhält der Emittent von dem Beförderungsnehmer nach näherer Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Beförderungsvertrages (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.8), wobei die Höhe der oben dargestellten festen und variablen Vergütungen im Managementvertrag und im Beförderungsvertrag identisch ist. Die Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Vergütungsanteile zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten, der Budgets für Liegeplätze und Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie der Kosten der Catering- und Hotelleistungen sind grundsätzlich monatlich im Voraus für Reisen des Folgemonats fällig und zahlbar. Die übrigen Vergütungen sind grundsätzlich quartalsweise anteilig im Voraus fällig und zahlbar.

Die Differenz zwischen den budgetierten und den effektiven Liegeplatzkosten wird im jeweiligen Folgejahr zwischen den Parteien ausgeglichen, wobei jedoch diejenigen Liegeplatzmehrkosten, die sich aus einer Abweichung vom Kreuzfahrtprogramm ergeben, vom Schiffsmanager zu tragen sind.

Wird ein Jahresbudget für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten unterschritten, so soll die Ersparnis zusätzlich zum Budget des Folgejahres auf das Budget des Folgejahres vorgetragen werden. Über das jährliche Budget für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten hinausgehende Mehrkosten hat der Emittent zusätzlich zu den an den Schiffsmanager zu zahlenden Vergütungen zu tragen. Diese Mehrkosten müssen vom Emittenten genehmigt werden. Sofern in Fällen höherer Gewalt Reisen nicht durch-

geführt werden können, ist vom Emittenten nicht die oben beschriebene Managementvergütung zu zahlen, sondern der Schiffsmanager wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. Ein Fall höherer Gewalt soll insbesondere auch vorliegen, wenn das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens eine Reisewarnung herausgibt.

Sog. passagierbezogene Kosten, die pro Passagier berechnet werden und außerhalb des Schiffes anfallen (z.B. passagierbezogene Hafен- und Befahrungsabgaben, Hafensteuer, Visa, Zoll, Passagiertransport, Ausflüge und Gebühren), trägt zunächst der Emittent, belastet sie jedoch dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. weiter.

In Bezug auf die budgetierten Treibstoffkosten wurden entsprechende Vereinbarungen, einschließlich der Bonus-Malus-Regelung, wie im Beförderungsvertrag (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.8) getroffen. Höhere als budgetierte Treibstoffkosten werden anteilig vom Emittenten getragen und von diesem an den Beförderungsnehmer weiterbelastet.

Bei einer unverhältnismäßigen Erhöhung der schiffsbezogenen operativen Kosten wird sich der Emittent an diesen Mehrkosten beteiligen, sofern er diese an den Beförderungsnehmer weiterbelasten kann.

Der Schiffsmanager ist berechtigt, seine Aufgaben aus den Managementverträgen auf seine Kosten an Dritte zu übertragen, bleibt jedoch gegenüber dem Emittenten verantwortlich. Er hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen. Er haftet dem Emittenten wegen von ihm zu vertretender Schäden und hat den Emittenten und den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. von allen Ansprüchen von Passagieren freizustellen, die diese aus oder im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen Reiseverträgen gegen den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Schiffsmanagers oder der Mannschaft erlangen, wobei die Haftung des Schiffsmanagers entsprechend den Haftungsgrenzen der für das Schiff abgeschlossenen P&I-Versicherung beschränkt ist.

Der Managementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar, erstmals jedoch zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Beförderungsvertrag zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. (ggf. nach Ausübung etwaiger Verlängerungsoptionen des Beförderungsnehmers) endet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, wobei die Beendigung des Beförderungsvertrages zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.8) als wichtiger, zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund gilt. Der Managementvertrag endet automatisch mit Verlust oder Verkauf des Schiffes. Der Managementvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Der Schiffsmanager betreut erfolgreich sechs weitere Flusskreuzfahrtschiffe der SEEHANDLUNGs-Gruppe und hat bisher seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Emittenten zur vollen Zufriedenheit des Anbieters erfüllt.



[www.riveradvice.com](http://www.riveradvice.com)

## 4.8 BEFÖRDERUNGSNEHMER

Wesentliches Merkmal des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes ist die vereinbarte langfristige Beschäftigung des Schiffes durch ein Unternehmen der Globus-Gruppe (nachfolgend „Globus“), die zu dem Schweizer Touristik- und Reiseunternehmen Globus Travel Services S.A. gehört.

Die Globus-Gruppe<sup>1</sup> mit ihren Marken Globus, Monograms, Cosmos und Avalon zählt zu den größten Reiseveranstaltern der Welt. Sie umfasst auch die britische Fluggesellschaft Monarch Airline. Die Kunden stammen überwiegend aus dem englischsprachigen Raum, insbesondere den USA, Kanada, Australien und Neuseeland. Die von Globus angebotenen Reisen finden schwerpunktmäßig in Westeuropa und Nordamerika statt.

Die Gruppe veröffentlicht keine Finanzinformationen und erzielt nach eigenen Angaben einen Gruppenumsatz von mehr als € 4 Mrd. p.a.. Konkrete

Informationen zur Bonität der Vertragspartner, beispielsweise über Ratinggesellschaften, sind nicht veröffentlicht.

Globus wurde 1928 von Antonio Mantegazza in Lugano in der Schweiz gegründet und betrieb zunächst das Busreisegeschäft. Seit den fünfziger Jahren ist die Gruppe als Reiseveranstalter tätig und hat ihr Geschäft stetig ausgebaut. Seit einigen Jahren erweitert die Gruppe ihr Angebot im Bereich von Flussreisen in Europa, daneben werden Flusskreuzfahrten auf dem Yangtze und dem Nil angeboten. Hauptgesellschafter der Gruppe sind die Schweizer Familien Mantegazza und Albek.

Die Flussfahrtaktivitäten der Gruppe sind unter der Marke Avalon Waterways zusammengefasst.



### MARKEN DER GLOBUS-GRUPPE

GLOBUS	Einer der größten weltweit operierenden Reiseveranstalter mit Schwerpunkt auf dem US-Markt
COSMOS	Weltweit operierender Reiseveranstalter für Pauschalreisen im Value-Segment, im Markt seit 40 Jahren
AVALON Waterways	Weltweit operierender Reiseveranstalter für hochwertige Kreuzfahrten auf europäischen und chinesischen Flüssen, in Ägypten sowie auf den Galapagos-Inseln
MONOGRAMS	Individualreiseveranstalter mit Programmen in Nord- und Südamerika, Australien, Europa und Asien
flyMONARCH.com	Linienfluggesellschaft und Charterfluggesellschaft für den britischen Markt. Gegründet 1986, ca. 3.000 Mitarbeiter, 5 Mio. Fluggäste p.a.

<sup>1</sup> eigene Angaben der Globus-Gruppe

Flottenstruktur Avalon Waterways			
Schiffsname	Passagier-Kapazität	Ablieferung	Einsatzgebiet
Kasr Ibrim	130	1997	Ägypten
Santa Cruz	88	1998	Galapagos Inseln
Avalon Imagery	164	2007	Rhein/Main/Donau
Avalon Tranquility	164	2007	Donau
Avalon Scenery	138	2008	Rhône
Avalon Affinity (MS Main)	138	2009	Rhein/Main/Donau
Avalon Creativity (MS Rhein)	140	2009	Seine
Avalon Felicity (MS Mosel)	138	2010	Rhein/Main/Donau
Avalon Luminary (MS Saar)	138	2010	Rhein/Main/Donau
Mayfair	148	2010	Ägypten
Avalon Panorama	166	2011	Rhein/Main/Donau
Avalon Visionary (ISAR)	128	2012	Rhein/Main/Donau
Avalon Angkor	32	2012	Mekong
Avalon Vista	166	2012	Rhein/Main/Donau
Century Legend	392	2012	Yangtze
Century Paragon	392	2013	Yangtze
Avalon Artistry II (DONAU)	128	2013	Rhein/Main/Donau
Avalon Expression (MOLDAU)	166	2013	Rhein/Main/Donau

Avalon Waterways ist im vergangenen Jahrzehnt vielfach ausgezeichnet worden; so gewann Avalon Waterways allein im Jahr 2012/2013 beispielsweise folgende Awards:

#### Condé Nast Traveler

- ★ 2013 Top 40 River-Cruise Ships (Avalon Scenery; Avalon Creativity)
- ★ 2012 Top 40 River-Cruise Ships (Avalon Scenery; Avalon Creativity; Avalon Tranquility; Avalon Tapestry)

#### Recommend Magazine Readers' Choice Awards

- ★ 1999-2012 Best Tour Operator to Europe (Globus)
- ★ 2008-2012 Best Travel Agent Support – Tour Operators (Globus)

#### Travel Age West WAVE Awards

- ★ 2012 Best Tour Operator, Escorted (Globus)  
Best Travel Agent Support  
Best Reservations Staff

#### travAlliancemediaw Travel Leaders Awards

- ★ 2012 Best Tour Operator Europe (Globus)  
Best Tour Operator US & Canada (Globus)

#### Travel Weekly Readers' Choice Awards

- ★ 2012 Best International Tour Operator (Globus)  
Best Tour Operator Asia/ Pacific (Globus)

**Vacation.com**

- ★ 2012 US Escorted Tour Operator Partner of the Year (GFOB)
- Canada Escorted Tour Operator Partner of the Year (GFOB)

**ATOOUT FRANCE (French Gov't Tourist Office)**

- ★ 2012 Best Tour Operator of the Year

Die Beschäftigung der MOLDAU erfolgt über einen Beförderungsvertrag, den die zur Globus-Gruppe gehörende Tourama Ltd. (im Folgenden „**Beförderungsnehmer**“) am 26. März 2013 mit dem Emittenten abgeschlossen hat. In dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Emittent, im Rahmen der Durchführung von Kreuzfahrten die Beförderung von Passagieren mit dem Schiff für den Beförderungsnehmer als Reiseveranstalter durchzuführen. Die Durchführung der Kreuzfahrten erfolgt gemäß dem vom Emittenten jährlich unter Berücksichtigung der Wünsche des Beförderungsnehmers zu erstellenden Reise- und Fahrplan (Kreuzfahrtprogramm). Dies umfasst sämtliche Leistungen der Beförderung sowie die im Vertrag näher festgelegten Hotel- und Cateringleistungen. Der Emittent ist außerdem verpflichtet, das erforderliche qualifizierte Schiffspersonal anzuheuern sowie sämtliche für das Schiff und dessen Betrieb sowie seine Mannschaft erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und deren Bestand während der Dauer des Beförderungsvertrages sicherzustellen sowie das Schiff zu versichern (insbesondere Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung). Darüber hinaus sichert der Emittent dem Beförderungsnehmer für die gesamte Laufzeit des Vertrages die Erhaltung des Vier-Sterne-Plus-Standards zu.

Der Emittent ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Beförderungsvertrag der Hilfe Dritter zu bedienen, für deren Verhalten er aber gegenüber dem Beförderungsnehmer verantwortlich bleibt. Dementsprechend hat der Emittent den Schiffsmanager River Services GmbH mit dem operativen Management einschließlich Nautik, Hotel und Catering beauftragt (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.7, Manager des Schiffes).

Das für die Leistungen des Emittenten vom Beförderungsnehmer zu zahlende, vertraglich vereinbarte

Beförderungsentgelt besteht aus festen und variablen Anteilen. Feste Anteile sind solche, die unabhängig von der Anzahl der Passagiere bzw. Passagierbetten und Einsatztage bestehen. Die Höhe der variablen Anteile richtet sich nach der Anzahl der Passagiere und Passagierbetten sowie Einsatztage. Folgende Entgeltanteile wurden vereinbart:

- ein fester, auf dem Übernahmepreis des Schiffes basierender Anteil für die Finanzierung des Schiffes von € 2.010.525 pro Kalenderjahr in den Jahren 2013 bis 2016 und € 2.044.446 pro Kalenderjahr in den Jahren 2017 bis 2019;
- ein fester, während der Laufzeit des Beförderungsvertrages konstant bleibender Anteil für die Versicherungskosten von jeweils € 170.000 pro Kalenderjahr;
- eine feste, jährlich um die Inflationsrate bzw. maximal 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2014 zu erhöhende Basisvergütung für die Managementleistungen. Diese Basisvergütung beträgt im Jahr 2013 € 77.000;
- eine feste, während der Vertragslaufzeit konstant bleibende Zusatzvergütung für die Managementleistungen in Höhe von € 15.000 pro Kalenderjahr;
- ein festes, jährlich um die Inflationsrate bzw. maximal 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2014 zu erhöhendes Budget für Liegeplatzkosten. Dieses Budget beträgt im Jahr 2013 € 103.000;
- ein festes, jährlich um die Inflationsrate bzw. maximal 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2014 zu erhöhendes Budget für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. Dieses Budget beträgt im Jahr 2013 € 87.720 und erhöht sich zusätzlich im Jahr 2017 um € 23.678 auf € 118.629. Diese Budgeterhöhung ist dabei kalkuliert auf Basis einer Inflationsrate von 2,0% p.a. in den Jahren 2013 bis 2016 und ist ggf. an die tatsächliche Inflationsrate bzw. maximal 2,5% p.a. anzupassen;

- variable Vergütungen zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen, deren konkrete Höhe sich im Wesentlichen nach der Zahl der Einsatztage und Passagiere bzw. Passagierbetten bemisst. Die kalkulierten Vergütungen zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen sind im Rahmen der Ergebnisprognose erfasst.

Variable Vergütungen zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen in entsprechender Höhe zahlt der Emittent grundsätzlich an den Schiffsmanger nach näherer Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Managementvertrages.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Beförderungsvertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2019. Der Beförderungsnehmer hat die Optionen, den Beförderungsvertrag bis zum 31. Dezember 2022 sowie – bei Ausübung der ersten Verlängerungsoption – bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern und zwar durch gegenüber dem Emittenten bis spätestens 30. April 2018 bzw. 30. April 2021 schriftlich abzugeben. Übt der Beförderungsnehmer seine Optionen zur Verlängerung des Beförderungsvertrages aus, erhöht sich sowohl für den ersten als auch für den zweiten Verlängerungszeitraum der feste, auf dem Übernahmepreis des Schiffes basierende Anteil auf € 2.180.046 pro Kalenderjahr.

Bezüglich des Budgets für Liegeplätze ist Folgendes vereinbart: Die effektiven Liegeplatzkosten werden nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres mit dem Budget verglichen und die Mehr- bzw. Minderkosten vom Beförderungsnehmer an den Emittenten bzw. vom Emittenten an den Beförderungsnehmer erstattet, wobei die sich aus einer Abweichung vom Kreuzfahrtprogramm ergebenden Mehrkosten von dem Emittenten zu tragen sind, so dass diese Kosten in die Berechnung der Ausgleichszahlung nicht eingehen.

Die Vergütung zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten beinhaltet die Treibstoffkosten. Die Treibstoffkosten sind dabei mit einem anfänglichen Basispreis von € 0,5049 pro Liter budgetiert. Während der Vertragslaufzeit haben die Parteien jährlich auf Basis der aktuellen Marktentwicklungen jeweils einen Jahrespreis zu fixieren. Die Differenz zwischen fixiertem Jahrespreis und Basispreis trägt der Beförderungsnehmer, wobei allerdings für den Fall, dass die tatsächlichen Treibstoffkosten eines Jahres den fixierten Jahrespreis unter- oder überschreiten im Rahmen einer Bonus-Malus-Regelung eine Beteiligung jeder Partei an der jeweiligen Differenz vereinbart ist, so dass im Falle einer Überschreitung der Beförderungsnehmer 35% der Mehrkosten trägt und im Falle einer Unterschreitung der Emittent nur zu 35% an den eingesparten Kosten partizipiert. Eine entsprechende Regelung ist mit dem Schiffsmanger geschlossen worden.

Sog. passagierbezogene Kosten, die pro Passagier berechnet werden (z.B. passagierbezogene Hafen- und Befahrungsabgaben, Hafensteuer, Visa, Zoll, Passagiertransport, Ausflüge und Gebühren, die außerhalb des Schiffes anfallen), trägt der Beförderungsnehmer.

Vergütungsanteile zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten, der Budgets für Liegeplätze und Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie der Kosten der Catering- und Hotelleistungen sind grundsätzlich monatlich im Voraus für Reisen des Folgemonats fällig und zahlbar. Die übrigen Anteile des Beförderungsentgeltes sind grundsätzlich quartalsweise anteilig im Voraus fällig und zahlbar.

Wenn sich schiffsbezogene operative Kosten wesentlich erhöhen oder sonstige finanzielle Belastungen aufgrund geänderter behördlicher Bestimmungen entstehen, werden der Emittent und der Beförderungsnehmer eine einvernehmliche Lösung finden, wonach sich der Beförderungsnehmer angemessen an den Mehrkosten beteiligt. Unter den schiffsbezogenen operativen Kosten sind die mit dem Beförderungsentgelt abgegoltene Kosten und Leistungen mit Ausnahme der Finanzierungskosten zu verstehen.

Sofern in Fällen höherer Gewalt Reisen nicht durchgeführt werden können, werden die festen oben genannten Anteile des Beförderungsentgelts mit Ausnahme des Anteils für die Versicherungskosten für die Tage des Vorliegens höherer Gewalt (gegebenenfalls bis zur erneuten dem Kreuzfahrtprogramm entsprechenden Andienung des Schiffes vom Emittenten an Beförderungsnehmer nach Beendigung des Zustandes höherer Gewalt) nicht geschuldet und die Durchführung des Beförderungsvertrages wird ausgesetzt. Der Anspruch des Emittenten auf die Anteile des Beförderungsentgeltes zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen entfällt beim Vorliegen höherer Gewalt, falls die Passagiere infolge des Vorliegens höherer Gewalt nicht an Bord kommen oder das Schiff verlassen müssen. Bleiben die Passagiere trotz des Vorliegens höherer Gewalt an Bord des Schiffes, z.B. weil die Reise nach einer kurzen Unterbrechung wegen höherer Gewalt weitergeführt werden kann, entfällt der Anspruch des Emittenten auf das Beförderungsentgelt zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen nicht. Ein Fall höherer Gewalt liegt in den Situationen vor, welche sich dem direkten Einfluss der beiden Parteien des Beförderungsvertrages entziehen, wie Naturkatastrophen, so dass eine Reise insgesamt oder teilweise nicht oder nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann. Ein Fall höherer Gewalt soll insbesondere auch vorliegen, wenn das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens eine Reisewarnung herausgibt.

Der Beförderungsnehmer kann vom Emittenten verlangen, den Schiffsbetrieb während der laufenden Saison oder für eine ganze Saison auszusetzen, wobei das Verlangen dieser Aussetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen anzukündigen ist. Die Parteien des Beförderungsvertrages werden sich im Falle der Aussetzung des Schiffsbetriebes über eine angemessene Reduzierung der Vergütungsanteile zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen verständigen. Die übrigen Anteile des Beförderungsentgeltes bleiben im Falle der Aussetzung des Schiffsbetriebes unberührt. Sofern

der Emittent einen Dritten (wie den Schiffsmanger) mit der Erbringung der Schiffsbetriebs- und Hotelleistungen beauftragt hat, wird er gemäß Beförderungsvertrag versuchen, eine Reduzierung der für die Schiffsbetriebs- bzw. Serviceleistungen zu zahlenden Entgelte mit dem Dritten zu vereinbaren. Sofern mit dem Dritten keine Einigung über die Reduzierung dieser Entgelte erreicht werden kann, kann der Beförderungsnehmer keine Reduzierung der Anteile des Beförderungsentgeltes zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen vom Emittenten verlangen.

Der Emittent haftet dem Beförderungsnehmer wegen von ihm zu vertretender Schäden und hat den Beförderungsnehmer von allen Ansprüchen von Passagieren freizustellen, die diese aus oder im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen Reiseverträgen gegen den Beförderungsnehmer aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Emittenten oder der Mannschaft erlangen, wobei die Haftung des Emittenten entsprechend der Haftungsgrenze der für das Schiff abgeschlossenen P&I-Versicherung beschränkt ist, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. In gleichem Umfang haftet der Manager gegenüber dem Emittenten.

Der Beförderungsnehmer ist zur Kündigung des Beförderungsvertrages mit einer Frist von 30 Tagen berechtigt, wenn der Emittent gegen eine wesentliche Bestimmung des Beförderungsvertrages schuldhaft verstoßen hat und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Beförderungsnehmer den Verstoß nicht innerhalb von 10 Tagen behoben hat. Der Emittent ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Beförderungsnehmer eine fällige Rate des Beförderungsentgeltes trotz Mahnung länger als 30 Tage schuldig bleibt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht beiden Parteien zu. Der Emittent ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Beförderungsnehmer im Fall einer Reisewarnung des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens auf einen Fall höherer Gewalt beruft und die Parteien sich nicht auf eine Ersatzroute einigen können.

Die beherrschenden Gesellschafter der Globus-Gruppe haben eine Erklärung zugunsten des Emittenten in Bezug auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Beförderungsnehmers abgegeben. Hierin haben sie sich gemeinschaftlich verpflichtet, während der Dauer des Beförderungsvertrages für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Beförderungsnehmers auf erstes Anfordern einzustehen. Die Einstandspflicht ist der Höhe nach auf die jährlichen vertraglichen Leistungspflichten des Beförderungsnehmers begrenzt, maximal für fünf Jahre ab Eintritt der Einstandspflicht. Ferner haben die vorstehend genannten Gesellschafter das Recht, bei Nichterfüllung einen Dritten zu benennen, der die vertraglichen Verpflichtungen des Beförderungsnehmers erfüllt; hierbei muss es sich um einen professionellen Reiseveranstalter mit guter Reputation handeln.

Der Beförderungsnehmer hat in der Vergangenheit seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Emittenten aus Beförderungsverträgen für sechs weitere Schiffe der SEEHANDLUNG erfüllt.

**GLOBUS**

[www.globusjourneys.com](http://www.globusjourneys.com)

#### 4.9 BAUWERFT

Die MOLDAU wurde bei der Scheepswerf Jac. den Breejen B.V., Havenstraat 7, 3372 BD Hardinxveld-Giessendam in den Niederlanden gebaut, ebenso wie sechs weitere Schiffe für von der SEEHANDLUNG seit 2008 initiierte Beteiligungsgesellschaften.

Ende der 70er Jahre begann die Werft mit dem Bau von Schleppern und Offshore-Schiffen, später wurden auch Binnentanker und Fähren erstellt. Seit dem Jahre 2000 hat sich die Werft auf den Bau von Flusskreuzfahrtschiffen spezialisiert und bis heute insgesamt 25 Flusskreuzfahrtschiffe abgeliefert. Die SEEHANDLUNG hat im Rahmen der früheren Projekte gute Erfahrungen mit der Werft gemacht.

Die Werft ist durch die Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas für das Arbeitsschutzmanagementsystem zertifiziert.

Der Bauvertrag für das Schiff, den der Emittent übernommen hat, ist in Kapitel 5.2 dargestellt.



[www.breejen-shipyard.nl](http://www.breejen-shipyard.nl)

## 4.10 FINANZIERER

Mit einem deutschen Kreditinstitut (im Folgenden **„finanzierendes Kreditinstitut“**) wurde mit Datum vom 04. April 2013 ein Darlehensvertrag über die Endfinanzierung des Schiffes abgeschlossen (im Folgenden **„Schiffshypothekendarlehen“**). Mit einem weiteren deutschen Kreditinstitut wurde mit Datum vom 15. April 2013 ein Vertrag über die Gewährung einer Betriebsmittelkreditlinie (im Folgenden **„Betriebsmittelkredit“**) abgeschlossen. Mit der F. Laeisz GmbH wurden zudem am 03. April 2013 ein Darlehensvertrag zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung (30,0% des Schiffsübernahmepreises) sowie ein weiterer Darlehensvertrag zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung (Nebenkosten der Vermögensanlage und Beschaffungsnebenkosten) geschlossen (beide gemeinsam **„Zwischenfinanzingsdarlehen“**).

## ENDFINANZIERUNG

Das finanzierende Kreditinstitut hat dem Emittenten ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von € 11.865.000 (im Folgenden **„Finanzierungsbetrag“**) gewährt. Der Betrag entspricht 70% des Schiffsübernahmepreises und wurde am 09. April 2013 vollständig ausgezahlt.

15,7% des Finanzierungsbetrages bzw. € 1.865.000 (im Folgenden **„Tranche I“**) haben eine Laufzeit bis längstens zum 31. Januar 2016 und sind in gleich hohen monatlichen Raten nach einer bis zu dreimonatigen tilgungsfreien Periode zu tilgen.

84,3% des Finanzierungsbetrages bzw. € 10.000.000 (im Folgenden **„Tranche II“**) haben eine Laufzeit bis längstens zum 31. Januar 2030. Die Tranche II wird von dem finanzierenden Kreditinstitut über ein weiteres Kreditinstitut (im Folgenden **„refinanzierendes Kreditinstitut“**) refinanziert und dem Emittenten danach ausgezahlt. Die Tranche II ist in 167 gleich hohen aufeinander folgenden Monatsraten von € 59.524 und einer abweichenden Schlussrate von € 59.492 zu tilgen (Fälligkeit der ersten Rate: 29. Februar 2016, Fälligkeit der letzten

Rate: 31. Januar 2030). Geplant ist die Refinanzierung über eine bundeseigene Förderbank. Diese Refinanzierung bzw. die Auszahlung der Tranche II ist an die Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen (im Folgenden **„Refinanzierungsvoraussetzungen“**) gebunden, die voraussichtlich erst nach dem Platzierungsbeginn des Beteiligungsangebotes erfüllt werden können (zu den Voraussetzungen und den hiermit verbundenen Risiken vgl. das Kapitel 2, „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Aus diesem Grunde wurde die Tranche II durch das finanzierende Kreditinstitut vorfinanziert (im Folgenden: **„Tranche III“**). Die Tranche III hat eine maximale Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013, sie endet jedoch mit der Auszahlung der Tranche II durch Verrechnung. Diese Auszahlung ist im Laufe des Jahres 2013 geplant.

Der Zinssatz für die Tranche I beträgt bis zum Ende der Laufzeit (31. Januar 2016) 3,15% p.a.

Der Zinssatz für die Tranche II beträgt bis zum 31. Januar 2023 3,25% p.a., sofern die Refinanzierungsvoraussetzungen erfüllt werden. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist beträgt der Zinssatz 2,20% p.a. zuzüglich der Refinanzierungskosten der finanzierenden Bank (im Folgenden **„Zinssatzberechnung“**).

Werden die Refinanzierungsvoraussetzungen im Laufe des Jahres 2013 nicht erfüllt, so dass eine Refinanzierung durch die bundeseigene Förderbank nicht möglich ist, erfolgt die Refinanzierung der Tranche II aus anderen Refinanzierungsquellen der finanzierenden Bank (zu den hiermit verbundenen Risiken vgl. das Kapitel 2, „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Der Zinssatz ergibt sich aus der Zinssatzberechnung und kann auf Wunsch des Emittenten von diesem Zeitpunkt analog der Zinsfestschreibung des refinanzierenden Kreditinstitutes bis zum 31. Januar 2023, jedoch mindestens bis zum 31. Januar 2018 gebunden werden.

Der Zinssatz für die Tranche III ist variabel und beträgt 1-Monats-EURIBOR (Monatsdurchschnitt) zuzüglich einer Marge von 2,50%-Punkten.

Die Zinsen aller Tranchen sind monatlich nachschüssig fällig. Ändern sich die Risikostruktur des Schiffshypothekendarlehens und damit die Anforderungen an die Eigenkapitaldeckung des finanzierenden Kreditinstitutes, kann dieses höhere Kosten der Eigenkapitalvorhaltung auf die jeweiligen Zinssätze aufschlagen. Der Emittent hat auf die zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten Mittel der Tranche II ab dem 25. Februar 2013 für höchstens elf Monate eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25% pro Monat zu zahlen.

Darüber hinaus hat der Emittent eine einmalige Strukturierungsgebühr in Höhe von € 35.000 an das finanzierende Kreditinstitut unmittelbar nach der Schiffsablieferung und der Auszahlung des Finanzierungsbetrages gezahlt.

Zur Sicherung der Ansprüche des finanzierenden Kreditinstitutes aus dem abgeschlossenen Kreditvertrag hat der Emittent zu Gunsten des finanzierenden Kreditinstitutes ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe von € 13.236.500 nebst Zinsen, besichert durch eine erstrangige Schiffshypothek in der gleichen Höhe, abgegeben. Der Emittent ist verpflichtet, sich wegen des Anspruches aus dem abstrakten Schuldversprechen und der Schiffshypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen und das Schiff zu unterwerfen, was bisher aus Kostengründen erst für einen Teilbetrag in Höhe von 10% des abstrakten Schuldversprechens erfolgt ist. In Höhe von € 275.000 dienen das abstrakte Schuldversprechen und die Schiffshypothek auch der Sicherung der Ansprüche aus dem im Anschluss dargestellten Betriebsmittelkredit über € 250.000. Darüber hinaus wurden die Ansprüche des Emittenten aus dem Bauvertrag, dem Beförderungsvertrag, dem Managementvertrag, seinem Geschäftskonto sowie aus den Versicherungsverträgen (Kasko-, Loss-of-Hire- sowie Kriegsversicherung) zur Sicherung an das finanzierende Kreditinstitut abgetreten.

Das finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, das Schiffshypothekendarlehen fristlos zu kündigen und die zur Absicherung dieses Vertrages bestellten Sicherheiten zu verwerten, wenn der Emittent mit dem Betrag einer Monatsrate länger als zehn Bank-

arbeitstage im Verzug ist oder der Schuldendienstdeckungskoeffizient (im Folgenden „DSCR“) unter einen Wert von 1,0 sinkt und für einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Berichtszeiträumen nach Ablauf des letzten Berichtszeitraums unter diesem Wert verbleibt sowie aus einem sonstigen wichtigen Grund. Beim DSCR handelt es sich um eine Finanzkennzahl, die aus dem Quotienten von Cash-flow vor Schuldendienst sowie vor Auszahlungen an die Kommanditisten (Zähler) und Schuldendienst (Nenner) besteht. Der DSCR wird im sechsmonatigen Rhythmus für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum von zwölf Monaten ermittelt. Der Emittent darf über die freie Liquidität insbesondere für Auszahlungen an die Investoren jährlich oder halbjährlich verfügen, wenn der DSCR im relevanten Berichtszeitraum mindestens 1,2 betragen hat. Der für den Schuldendienst und Auszahlungen an die Kommanditisten zur Verfügung stehende Cash-flow muss dafür den gesamten Schuldendienst des Emittenten um mindestens 20% überschreiten. Darüber hinaus kann die finanzierende Bank zurücktreten, wenn ihr eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Emittenten oder eine Beeinträchtigung der Sicherheiten ersichtlich wird. Andere als die vorstehend beschriebenen, nicht unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts sind nicht vorhanden.

## BETRIEBSMITTELKREDIT

Ein weiteres Kreditinstitut, welches zur Gruppe des finanzierenden Kreditinstitutes gehört, hat dem Emittenten bei Ablieferung des Schiffes bis auf Weiteres eine Kontokorrentkreditlinie zur Stärkung der Betriebsmittel des Emittenten in Höhe von € 250.000 zur Verfügung gestellt. In Höhe von € 275.000 dienen das abstrakte Schuldversprechen und die Schiffshypothek für die Endfinanzierung im Gleichrang auch der Sicherung der Ansprüche aus dem Betriebsmittelkredit. Der Zinssatz für die kalkulatorisch nicht vorgesehene Inanspruchnahme der Kreditlinie beträgt derzeit 6,0% p.a.

## EIGENKAPITAL- ZWISCHENFINANZIERUNG

Aus der Differenz zwischen dem Schiffsübernahmepreis und dem Schiffshypothekendarlehen ergibt sich ein weiterer Finanzierungsbedarf in Höhe von € 5.085.000. Der Emittent hat deswegen mit der F. Laeisz GmbH am 03. April 2013 einen Vertrag über ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 5.085.000 abgeschlossen. Der Darlehensbetrag wurde am 08. April 2013 vollständig ausgezahlt.

Darüber hinaus hat der Emittent mit der F. Laeisz GmbH am 03. April 2013 ein weiteres Zwischenfinanzierungsdarlehen über € 600.000 abgeschlossen, um den Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit Fondsnebenkosten, wie z.B. Beratungskosten, Kosten der Erstellung des Verkaufsprospektes und Bankbereitstellungsgebühren zu decken. Der Darlehensbetrag kann vollständig oder in Teilbeträgen von der Darlehensnehmerin abgerufen werden und wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig ausgezahlt. Der Zinssatz dieser Zwischenfinanzierungsdarlehen beträgt 5,0% p.a.

Die F. Laeisz GmbH hat hinsichtlich beider vorstehend genannter Darlehensforderungen jeweils einen Rangrücktritt erklärt, wonach die Forderungen der F. Laeisz GmbH im Verhältnis zu sämtlichen Forderungen aller übrigen Gläubiger des Emittenten – insbesondere des finanzierenden Kreditinstituts – nachrangig behandelt werden. Die Zwischenfinanzierungsdarlehen sollen aus dem eingeworbenen Kommanditkapital getilgt werden.

## FREMDKAPITALQUOTE

Die Fremdkapitalquote wird nach Einwerbung des vorgesehenen Eigenkapitals bei einem planmäßigen Abschluss der Investitionsphase 62,90% bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen betragen. Nach Ablauf der festen Laufzeit des Beförderungsvertrages zum 31.12.2019 wird die Restvaluta prognosegemäß 42,5% des Übernahmepreises des Schiffes (entspricht rd. 60,7 % des ursprünglichen langfristigen Fremdkapitals) betragen. Zum Zeitpunkt des in der Ergebnisprognose angenommenen Verkaufs des Schiffes wären die langfristigen Darlehen bei einem planmäßigen Verlauf zu rd. 69% getilgt. Ein Vorteil der gewählten Finanzierungsstruktur liegt darin, dass die Fremdkapitalkosten deutlich unter der Renditeerwartung des Eigenkapitals liegen. Der Einsatz des Fremdkapitals in dem dargestellten Umfang ist für die Erreichung des prognostizierten Mittelrückflusses an die Investoren daher von wesentlicher Bedeutung.

Sonnendeck der MOLDAU (Avalon Expression)



## 5. ANLAGEOBJEKT

---

### 5.1 DER MARKT DER PASSAGIERFLUSSFAHRT

Flusskreuzfahrten sind eine entspannte Möglichkeit, die Metropolen und landschaftlichen Vorzüge Europas sicher und bequem kennen zu lernen. Europa wurde über seine Flüsse besiedelt, wodurch viele historisch und kulturell interessante Städte an den großen europäischen Flüssen liegen. Kreuzfahrtschiffe bieten ihren Passagieren ein meist sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis, da nicht nur die Übernachtung, sondern auch die Reise von Destination zu Destination sowie die Verpflegung an Bord<sup>1</sup> im Reisepreis enthalten ist. Eine Flusskreuzfahrt beinhaltet viele Elemente einer Städtereise oder Rundreise, bietet jedoch zusätzlich den Vorteil des mitreisenden Hotels. Speziell amerikanische Touristen schätzen diese Form der Wiederentdeckung der „alten Welt“. Sie können innerhalb eines Urlaubes verschiedene Destinationen und reizvolle Landschaften kennen lernen sowie gleichzeitig das entschleunigte und komfortable Reisen ohne ständiges Kofferpacken genießen.

#### DIE FLOTTE

Flusskreuzfahrtschiffe werden auf allen großen Wasserstraßen Nordeuropas eingesetzt. Seit der Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals im Jahr 1992 ist eine Durchquerung Europas von Rotterdam bis ins Schwarze Meer per Schiff möglich. Europas Hauptfahrtgebiete für Flusskreuzfahrtschiffe sind die Donau und der Rhein.

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten wie Tiefe, Breite und Verlauf der Flüsse sowie bauliche Begrenzungen wie Brücken und Schleusen in Kombination mit einschlägigen Bau- und Zulassungsvorschriften haben sich im Laufe der Flusskreuzfahrtgeschichte optimale Schiffsdimensionen für Fahrten auf europäischen Binnengewässern herausgebildet sowie zwei dominante Flusskreuzfahrtschiffsklassen entwickelt. Die 110 Meter-Klasse besticht aufgrund der kürzeren Schiffslänge durch ihre Flexibilität bezüglich der Einsatzgebiete, da dieser Schiffstyp auch einige Nebenflüsse und Seitenarme der großen Flüsse befahren kann. Die 135 Meter-Klasse zeichnet sich vorwiegend durch ihre Wirtschaftlichkeit aus. Die Neubautentwicklungen der vergangenen Jahre zeigen einen Trend zu größeren Schiffsabmessungen (135 Meter-Klasse). Doch aus bereits genannten Gründen sind dem äußere Grenzen gesetzt, so dass die Flusskreuzfahrt immer in einem individuellen Rahmen mit überschaubarer Gästezahl stattfinden wird und auch die kleinere 110 Meter-Klasse ihre Daseinsberechtigung behält.

Die meisten Schiffe sind als zwei-, zweieinhalb- oder drei-Deck Schiffe konstruiert, wobei sich im vorderen Bereich des Schiffes meist Restaurants und Lounges befinden und der hintere Bereich des Schiffes für den Wohnbereich genutzt wird. Flusskreuzfahrtgäste sind meist in Doppelkabinen untergebracht, die einem komfortablen Hotelzimmer vergleichbar sind und können von dort in privater Atmosphäre – häufig vom eigenen Balkon oder sogenannten „französischen Balkons“<sup>2</sup> – den Blick auf den Fluss genießen. Moderne Flusskreuzfahrtschiffe bieten viele Vorzüge

---

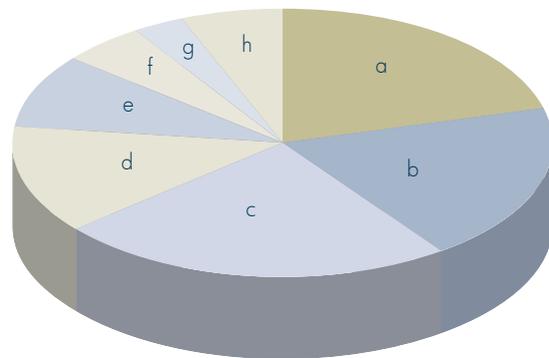
<sup>1</sup> Die Fußnoten befinden sich am Kapitelende auf Seite 60

eines hochwertigen Hotels und unterscheiden sich oft nur durch die leise an den Rumpf plätschernden Wellen. Flusskreuzfahrtgäste schätzen nicht nur das freundliche Ambiente der Schiffe mit Whirlpool, Fitnessraum, Restaurants, Bars und Lounges zum geselligen Verweilen, sondern auch die angebotene kulinarische Vielfalt.

Die europäische Flusskreuzfahrtschiffenflotte umfasst ca. 240 Flusskreuzfahrtschiffe<sup>3</sup> und weist ein Durchschnittsalter der Einheiten von rund 17 Jahren<sup>4</sup> auf, welches aufgrund von Zugängen durch Neubauten im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gesunken ist. Etwa 140 Passagiere<sup>5</sup> fahren im Durchschnitt auf einem Flusskreuzfahrtschiff.

Eine Studie von Seaconsult ([www.seaconsult.de](http://www.seaconsult.de)) ergab, dass im März 2013 rund zwei Drittel<sup>6</sup> der Einheiten auf europäischen Binnengewässern (ausgenommen Russland) zehn Jahre alt oder älter sind. Etwa 23%<sup>7</sup> der Einheiten sind seit mehr als 25 Jahren im Dienst. Detaillierte Zahlen sind der folgenden Grafik<sup>8</sup> zu entnehmen.

### Altersstruktur der europäischen Flotte



a	jünger als 5 Jahre	21%	e	25-34 Jahre	9%
b	5-9 Jahre	19%	f	35-44 Jahre	5%
c	10-14 Jahre	24%	g	45-54 Jahre	3%
d	15-24 Jahre	13%	h	älter als 54 Jahre	6%

Quelle: SeaConsult, Analyse: Altersstruktur der Europäischen Flusskreuzfahrtschiffenflotte, März 2013

Die Altersstruktur der europäischen Flusskreuzfahrtschiffenflotte zeigt, dass es neben den Neubauten der vergangenen zehn Jahre, die bereits einen Anteil von einem Drittel<sup>9</sup> der Flotte ausmachen, auch einige Einheiten gibt, welche älter als 54 Jahre alt sind. Dieses hohe Alter einiger Einheiten zeigt nicht nur die lange Wertbeständigkeit und Einsatzfähigkeit der Schiffe, sondern ist gleichwohl ein Indikator für den nach wie vor bestehenden Ersatzbedarf älterer Einheiten.

Um gestiegene Ansprüche der Flusskreuzfahrtpassagiere zu befriedigen und der erforderlichen Kapazitätserweiterung nachzukommen, sind in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich 11 Neubauten pro Jahr<sup>10</sup> der Flusskreuzfahrtschiffenflotte auf europäischen Binnengewässern zugeführt worden. Innerhalb der vergangenen fünf Jahre wurde die

Kapazität der Flotte<sup>11</sup> im Durchschnitt um ca. 6,5% p.a.<sup>12</sup> erweitert. Im Jahr 2013 führt ein großes Neubauprogramm zur Ablieferung von 23 Flusskreuzfahrtschiffen<sup>13</sup>, für das Jahr 2014 ist nach heutigen Erkenntnissen die Ablieferung von weiteren 21 Neubauten<sup>14</sup> geplant. Die Neubauten für 2012, 2013 und 2014 sind und werden maßgeblich von einem großen Neubauprogramm eines einzelnen Veranstalters beeinflusst. Nach dem voraussichtlichen Ende dieser Expansion dieses Veranstalters im Jahr 2014/2015 wird sich auch die Anzahl der Ablieferungen pro Jahr voraussichtlich wieder auf einem etwas niedrigeren Level regulieren.

## FLUSSKREUZFAHRTMARKT

Flusskreuzfahrten werden von national oder international agierenden Veranstaltern in einzelnen oder in mehreren Aufkommensmärkten vertrieben. Aufgrund der überschaubaren Größe der Schiffe werden die Einheiten gerne einzelnen Zielgruppen oder Aufkommensmärkten zugeordnet, so dass ein hoher Standard für die Gäste gewährleistet wird, indem die Landessprache der Gäste als Bordsprache fungiert und nicht nur die leitende Crew sprachlich passend ausgewählt, sondern auch Landausflüge dementsprechend angeboten werden können. Dieses begünstigt zusätzlich die Nachfrage nach dieser Reiseform.

Deutschland stellt mit Abstand den größten Anteil an Flusskreuzfahrtspassagieren auf europäischen Binnengewässern dar, jedoch gibt es eine verstärkte Nachfrage nach Flusskreuzfahrten in Europa speziell aus den englischsprachigen Absatzmärkten. Aufgrund weniger öffentlich zugänglicher Studien über die internationale Flusskreuzfahrtbranche auf europäischen Binnengewässern sind die jährlich erhobenen Zahlen nach statistisch genormten Parametern des Deutschen Reiseverbandes (DRV) über den deutschen Aufkommensmarkt eine Referenz, um den Flusskreuzfahrtmarkt zu erläutern, da sich Gästestrukturen, wie beispielsweise das Passagieralter der einzelnen Aufkommensmärkte, in weiten Teilen ähneln.

Der Deutsche Reiseverband berichtete für das Jahr 2012 von knapp 437.000 deutschen Flusskreuz-

fahrtspassagieren<sup>15</sup>. Etwa 0,6% der von Deutschen unternommenen Reisen<sup>16</sup> fanden auf dem Fluss statt. Mit einem Durchschnittsalter von 58,5 Jahren<sup>17</sup> (Vorjahr 58,4<sup>18</sup>) sind deutsche Flusskreuzfahrtspassagiere im besten Sinne des Wortes „Best Ager“ und zählen somit zu einer besonders kaufkräftigen und reisefreudigen Konsumentengruppe.

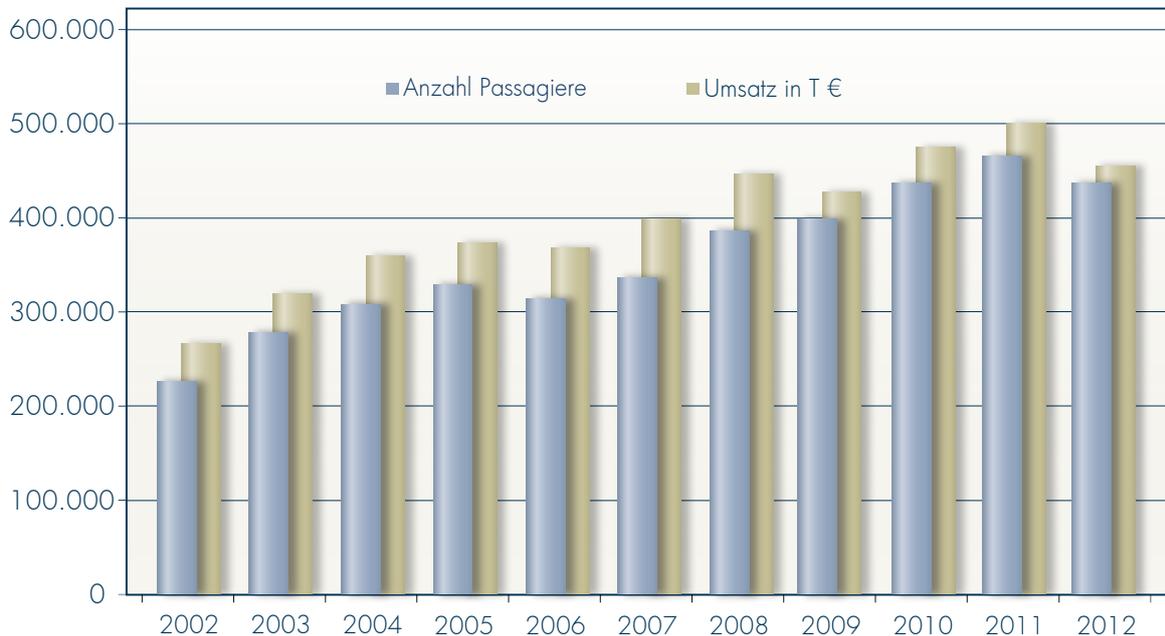
	2012 <sup>19</sup>
Passagiere	436.628
Passagiernächte	3.261.757
Umsätze (€)	455.486.000
durchschnittl. Reisepreis (€) teilw. inkl. An-/Abreise	1.043
durchschnittl. Tagesrate (€)	139,50
durchschnittl. Reisedauer in Tagen	7,5
durchschnittl. Passagieralter in Jahren	58,5

Bei der Betrachtung der jährlichen Entwicklung des deutschen Flusskreuzfahrtmarktes stellte sich das Jahr 2012 insgesamt als herausforderndes Jahr dar. Im Vergleich zum Vorjahr (2011) sind die Flusskreuzfahrtspassagierzahlen um 5,4%<sup>20</sup> und der Umsatz um 8,2%<sup>21</sup> gesunken.

Eine detaillierte Betrachtung und Auswertung der Zahlen zeigt jedoch, dass der Rückgang der Passagierzahlen vornehmlich auf die Probleme der nicht-europäischen Fahrtgebiete zurückzuführen ist. So sind die Passagierzahlen auf dem Nil aufgrund politischer Unruhen in Ägypten eingebrochen. Ein Rückgang an Passagieren verzeichnete auch das russische Fahrtgebiet, wo es Diskussionen um wesentliche Änderungen bei der Vergabe von Visa gab, was die Einreise erschwerte und damit die Nachfrage sinken ließ.

Gegensätzlich hierzu nahmen Flusskreuzfahrten in dem vom DRV betitelten Fahrtgebiet „Portugal, Spanien, Italien“ deutlich zu. Das Passagieraufkommen im europäischen Fahrtgebiet nahm insgesamt leicht ab und blieb annähernd auf dem Vorjahresniveau.

## Entwicklung der Passagierzahlen und der Umsätze in der Flusskreuzfahrt<sup>22</sup>



Der leichte Passagierrückgang auf den europäischen Flüssen (-1,7%) lässt sich anhand von Kapazitätsminderungen erklären. Einige international agierende Veranstalter verlagerten 2012 Kapazitäten in andere Absatzmärkte (wie beispielsweise den amerikanischen, britischen, spanischen oder australischen Quellmarkt), in denen Sie aufgrund der großen Nachfrage eine höhere Marge erzielen konnten.

Eine sehr positive Entwicklung verzeichnet die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten auf europäischen Binnengewässern aus den englischsprachigen Märkten, vor allem aus den USA und dem Vereinigten Königreich. Laut einer Statistik der Passenger Shipping Association (PSA) aus dem Vereinigten Königreich ist die Zahl der britischen Flusskreuzfahrtpassagiere auf europäischen Binnengewässern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr um 12,5%<sup>23</sup> gestiegen.

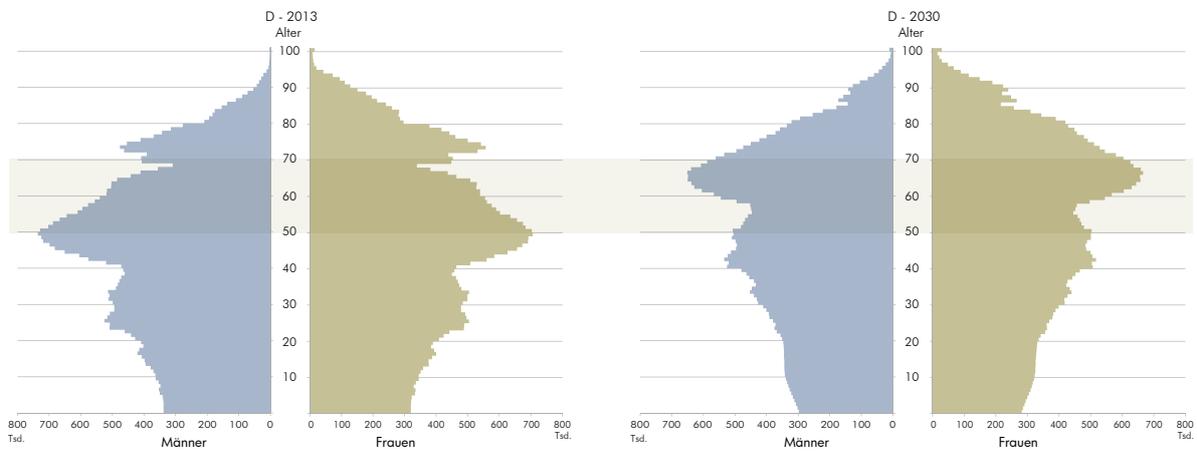
Obwohl kaum veröffentlichte statistische Auswertungen anderer Quellmärkte über die Flusskreuzfahrtbranche vorhanden sind, so schätzen Experten, dass die englischsprachigen Absatzmärkte insgesamt betrachtet den deutschen Absatzmarkt, bezogen auf die Passagierzahlen, bald eingeholt haben werden.

Speziell der amerikanische Quellmarkt wird in den kommenden Jahren maßgeblich durch die Expansion des international anbietenden Veranstalters Viking River Cruises beeinflusst und geprägt werden. Viking River Cruises realisiert derzeit ein bisher noch nicht dagewesenes Neubauprogramm mit insgesamt 26 Neubauten innerhalb von drei Jahren (2012-2014). Gleichzeitig ist ein deutlicher Nachfragezuwachs festzustellen. Einhergehend mit dem Neubauprogramm initiierte Viking River Cruises ein ausgedehntes Marketing Programm in den USA. Dieses beinhaltet, dass Viking sich über mehrere Jahre als Hauptsponsor einer sehr beliebten prime-time US-Fernsehserie verpflichtete und zur Hauptsendezeit Fernsehspots ausstrahlt. Diese verkaufsfördernden Maßnahmen kommen nicht nur Viking selbst, sondern auch allen anderen amerikanischen Flusskreuzfahrtveranstaltern zugute, da der Bekanntheitsgrad sowie das Bewusstsein für Flusskreuzfahrten allgemein steigen.

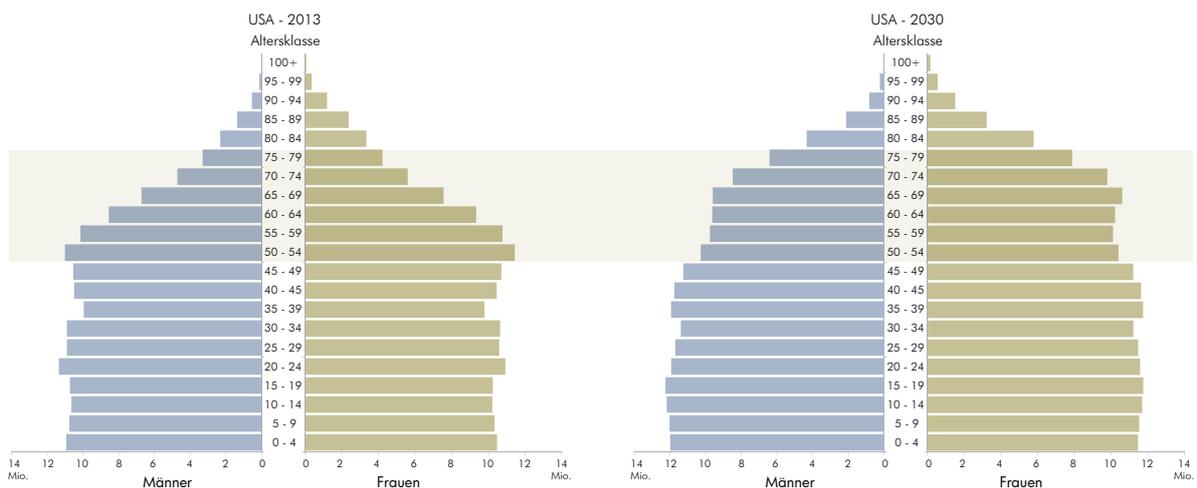
## ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Angesichts der Bevölkerungszahlen und der bisher erreichten Realisationsgrade in den nationalen Märkten

### PROGNOSE: Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland 2013 / 2030 (Quelle: Stat. Bundesamt)



### PROGNOSE: Altersaufbau der Bevölkerung in den USA 2013 / 2030 (Quelle: US Census Bureau)



ten lässt die für die Zukunft zu erwartende Nachfrage auf langfristig gute und absatzmarktübergreifende Wachstumsaussichten schließen. Auch die demografischen Entwicklungen der Bevölkerungen wirken sich positiv auf die Flusskreuzfahrtbranche aus.

Der Altersdurchschnitt deutscher Flusskreuzfahrtpassagiere liegt laut DRV-Studie bei 58,5 Jahren<sup>24</sup>. Diese Altersklasse wird oft als „Best Ager“ betitelt und ihr wird eine hohe Kaufkraft<sup>25</sup> nachgesagt. Bei Betrachtung der deutschen Bevölkerungspyramide des Statistischen Bundesamtes „Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland“<sup>26</sup> ist erkennbar, dass im Jahr 2013 der bevölkerungsstärkste Jahrgang 49 Jahre alt ist. Dieses Alter entspricht in etwa der Einstiegszielgruppe für Kreuzfahrten. Bei der Vorausberechnung bis ins

Jahr 2030 ist abzulesen, dass allein in Deutschland die bevölkerungsstärksten Jahrgänge die Hauptzielaltersgruppe von Kreuzfahrtprodukten innerhalb der nächsten Dekade(n) durchwandern werden. Folglich ist davon auszugehen, dass bei ansonsten konstanten Rahmenbedingungen allein aufgrund der demografischen Veränderungen die Passagierzahl deutscher Flusskreuzfahrer wachsen wird.

Die Zielgruppe der Generation „50plus“ wächst nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Absatzmärkten wie zum Beispiel den USA, wie die Bevölkerungspyramiden des US Census Bureau zeigen.

## PROGNOSE ZUR KAPAZITÄTS- UND NACHFRAGEENTWICKLUNG

Seaconsult hat im März 2013 eine Kapazitäts- und Nachfrageentwicklungsanalyse durchgeführt. Die Analyse stellt die wichtigsten Quellmärkte (Deutschland, USA, Frankreich, UK, Österreich, Schweiz, Australien und Neuseeland) mit deren gesamtheitlicher Nachfrage nach Flusskreuzfahrten auf westeuropäischen Flüssen der erwarteten Kapazitätsentwicklung gegenüber. Als Basis wurden sowohl angebotsseitig wie auch nachfrageseitig die bisher bekannten Zahlen seit 2007 berücksichtigt und um Prognosen sowie Erfahrungswerte aus den Vorjahren ergänzt. Weitergehend wurden Markteinschätzungen aufgrund verschiedener, eher konservativer Parameter einbezogen. Die Studie geht bei ihrer Prognose der Kapazitäts- und Nachfrageentwicklung nach 2014 – nach Beendigung des Viking Neubauprogramms – von einem Kapazitätzuwachs von 6% p.a. und einer quellmarktspezifischen Nachfrageerhöhung von 3-10% p.a. aus.

Insgesamt betrachtet ist die nutzbare Kapazität der Flusskreuzfahrflotte in den vergangenen fünf Jahren um knapp 37% erweitert worden. Die Nachfrage ist im gleichen Zeitraum um rund 51% gestiegen. Von 2012 bis 2020 wird eine nutzbare Kapazitätserweiterung von ca. 73% prognostiziert und im Verhältnis hierzu eine Nachfragesteigerung um etwa 78% erwartet. Das Wachstum der Nachfrage wird prognostiziert somit weiterhin schneller wachsen als die nutzbare Kapazität.

Die Betrachtung führt zu der Erkenntnis, dass – auch angesichts eines ungewöhnlich starken von Viking River Cruises initiierten Flottenausbaus – in den Jahren 2012 bis 2014 die Märkte aus heutiger Sicht in der Lage sein werden, die zusätzliche Kapazität relativ zeitnah zu absorbieren.

### 5.2 BAU, ERWERB UND ÜBERNAHME

Das Schiff wurde aufgrund eines Bauvertrages (Building Contract) vom 19. Juni 2012 zwischen der

Scheepswerf Jac. den Breejen B.V (im Folgenden: „**Bauwerft**“) und der Isiona River Equity AG mit Sitz in Zug, Schweiz, gebaut. Die Bauwerft mit Sitz in Hardinxveld-Giessendam, Niederlande, ist auf den Bau von Flusskreuzfahrtschiffen spezialisiert und baut 135 Meter lange Flusskreuzfahrtschiffe seit 2008. Bisher wurden sechs ähnliche Schiffe, seit 2011 zwei Schiffe pro Jahr gebaut. Das Schiff trägt die Baunummer 3535 der Bauwerft. Nähere Angaben zur Bauwerft befinden sich im Kapitel 4.9 Bauwerft.

Im Bauvertrag zwischen der Bauwerft und der Isiona River Equity AG war ein Baupreis (Construction Price) von € 16.000.000 vereinbart, der im Fall von Änderungswünschen des Auftraggebers oder begründeten Abweichungen von der Spezifikation an den Mehr- oder Minderaufwand der Werft angemessen anzupassen war.

In einer Ergänzungsvereinbarung („Addendum to the Building Contract“) vom 21. März 2013 haben die Isiona River Equity AG und die Bauwerft den Einbau weiterer Ausrüstungsgegenstände (u. a. eines Fettabscheiders und einer Abwasseraufbereitungsanlage) vereinbart. Hierfür wurde eine Erhöhung des ursprünglichen Baupreises um € 257.400 (zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer) vereinbart.

Nach dem Bauvertrag ist die Bauwerft zur Gewährleistung bezüglich aller Mängel verpflichtet, die während der ersten 12 Monate nach Ablieferung auftreten. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind auf Schäden am Schiff begrenzt.

Der Bauvertrag und das Addendum unterliegen dem Recht der Niederlande. Streitigkeiten aus dem Bauvertrag sind vor einem Schiedsgericht in Rotterdam nach den Verfahrensregeln des Netherlands Arbitration Institute in englischer Sprache auszutragen.

Der Emittent hat die Rechte aus dem Bauvertrag von der Isiona River Equity AG durch Abtretung erworben. Der Abtretungsvertrag (Assignment Agreement) vom 12. April 2013 zwischen dem Emittenten und der Isiona River Equity AG unter Hinzutritt der Bauwerft regelt die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Bauvertrag auf den Emittenten. Der

Emittent ist danach verpflichtet, für das Schiff einen sog. angepassten Baupreis (Adjusted Construction Price) in Höhe von € 16.950.000 an die Bauwerft zu zahlen. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Baupreis und dem nach dem Abtretungsvertrag zu zahlenden angepassten Baupreis beruht auf dem Einbau zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände gemäß Addendum vom 21. März 2013 und auf nicht im Bauvertrag enthaltenen Bauaufsichts-, Finanzierungs- und allgemeinen Managementleistungen. Der Abtretungsvertrag unterliegt wie der Bauvertrag dem Recht der Niederlande. Auch insoweit sind Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht in Rotterdam nach den Verfahrensregeln des Netherlands Arbitration Institute in englischer Sprache auszutragen.

Der Emittent hat sich in einer mit der Isona River Equity AG und der Tourama Ltd. – dem Beförderungsnehmer – abgeschlossenen, als „Side Letter to the Assignment Agreement“ bezeichneten Vereinbarung vom 12. April 2013, die keine Rechtswahlklausel enthält, zusätzlich zu den Rechten aus dem Bauvertrag weitere Rechte zusichern lassen. In dem Side Letter to the Assignment Agreement garantiert die Isona River Equity AG dem Emittenten die Übereinstimmung der Eigenschaften des Schiffes mit den Spezifikationen des Bauvertrages in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 21. März 2013 und tritt dem Emittenten ihre Rechte gegen die River Nautical GmbH wegen einer etwaigen Schlechtleistung in Bezug auf Verpflichtungen aus dem mit dieser abgeschlossenen Bauaufsichtsvertrag ab. Darüber hinaus hat der Emittent keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Die Ablieferung des Schiffes erfolgte am 12. April 2013.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes ergeben sich insbesondere aufgrund des Schiffstyps, der Größe und Bauspezifikationen des Schiffes sowie den Anforderungen des jeweiligen Fahrtgebietes. Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten ergeben sich aus in- und ausländischen Rechtsnormen, die den Schiffsverkehr regulieren sowie aufgrund der

in den Verträgen über die Fremdfinanzierung vorgesehenen Zustimmungs- und Informationspflichten.

Weder dem Anbieter und Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung, dem Mittelverwendungskontrolleur oder dem Treuhänder steht oder stand das Eigentum oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu. Dingliche Belastungen über die im Kapitel „Finanzierer“ beschriebenen hinaus, existieren nicht.

Das Ingenieurbüro Weselmann GmbH, Hamburg, hat im Auftrag des finanzierenden Kreditinstituts am 29. November 2012 ein Wertgutachten erstellt. Danach hat das Schiff einen (charterfreien) Verkehrswert von € 19 Mio. Gemäß dem Wertgutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Knechten GbR, Duisburg, vom 06. Dezember 2012, welches ebenfalls von dem finanzierenden Kreditinstitut des Emittenten in Auftrag gegeben wurde, hat das Schiff einen Verkehrswert von € 17 Mio. Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

Zum Betrieb des Schiffes sind eine Reihe von Verträgen abgeschlossen worden, dazu zählen insbesondere ein Managementvertrag (vgl. dazu Kapitel 4.7), ein Beförderungsvertrag (vgl. dazu Kapitel 4.8) und Versicherungen.

### 5.3 DAS SCHIFF MOLDAU SCHIFFSBESCHREIBUNG

Die MOLDAU mit ihrem aktuellen Namen „Avalon Expression“, gehört zu einer Serie von mehreren vergleichbaren Schiffen, die bei der niederländischen Scheepswerf Jac. den Breejen B.V. gebaut wurden.

Von den 83 Kabinen des Schiffes sind 67 Kabinen größere Außenkabinen mit ca. 18 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Diese Kabinen sind mit einem Panoramafenster über die gesamte Kabinenbreite ausgestattet. Die Kabinen sind damit etwa 30% größer als solche

auf älteren Kreuzfahrtschiffen. Die MOLDAU wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU-Richtlinie 2006/87/EG gebaut, was von der Klassifizierungsgesellschaft Lloyd's Register mit Zertifikat vom 5. April 2013 bestätigt wird. Das Schiff ist für den Einsatz auf europäischen Flüssen (Rhône, Seine, Rhein, Main, Donau, europäische Kanäle sowie niederländischen und belgischen Binnengewässern) konzipiert.

Das Schiff ist beim Hamburger Schiffsregister eingetragen und führt die deutsche Flagge.

Die MOLDAU bietet einen 4-Sterne-Plus-Standard und hat die nachfolgend aufgeführten technischen Daten:

Technische Daten	
Indienststellung	12.04.2013
Passagierkabinen	166 Passagiere 83 Kabinen
Geschwindigkeit	ca. 22 km/h
Hauptmaschinen	Caterpillar, Type C32 DI-TA (electronic), 2 x 746 kW
Länge über alles	135 m
Breite über alles	11,45 m
Tiefgang (leer)	ca. 1,60 m
Klassezeichen	☒ A1 – Inland Waterways Passenger Ship, Zone 2 ☒ LMC

Das Schiff ist mit einem Hauptantrieb mit zwei Ruderpropellern ausgestattet, die von zwei Dieselmotoren angetrieben werden. Es ist im vorderen Bereich als 2-Deck-Schiff und im hinteren Bereich als 3-Deck-Schiff ausgelegt. Im Doppelboden befinden sich die Ballast-, Abwasser- und Trinkwasser-Tanks. Auf dem Unterdeck befindet sich ein Teil der Passagierkabinen sowie der Großteil der Crew-Kabinen, die Messe für die Crew und der Fitnessraum. Die Kabinen sind an Stelle der üblichen, kleinen Bullaugen mit Fenstern ausgestattet.

Auf dem darüber liegenden Hauptdeck befindet sich ein Großteil der Kabinen und das Restaurant, in dem alle Passagiere gemeinsam speisen können. Hier ist ebenfalls die Schiffsküche untergebracht. Im hinteren Bereich des Schiffes befinden sich die Antriebsaggregate und weitere Funktionsräume.

Auf dem darüber liegenden Oberdeck erfolgt über die Lobby der Zugang zum Schiff. Von hier aus wird die Lounge mit begehbarem Außenbereich erschlossen. Dort befinden sich die Rezeption und das Büro der Reiseleitung und von hier aus werden auch die weiteren Kabinen erreicht.

Ein besonders beliebter Treffpunkt ist die Hecklounge im hinteren Teil dieses Decks, das ebenfalls einen Zugang zum Außenbereich hat und von dem aus über Treppen das Sonnendeck erreicht werden kann. Weitere Zugänge zum Sonnendeck befinden sich im mittleren Teil des Schiffes; außerdem sind alle Passagierdecks über einen Fahrstuhl miteinander verbunden.

Auf dem Mittel- und dem Hauptdeck sind alle Kabinen mit französischen Balkonen sowie einer deckenhohen Fensterfläche über fast die gesamte Kabinenbreite ausgestattet.

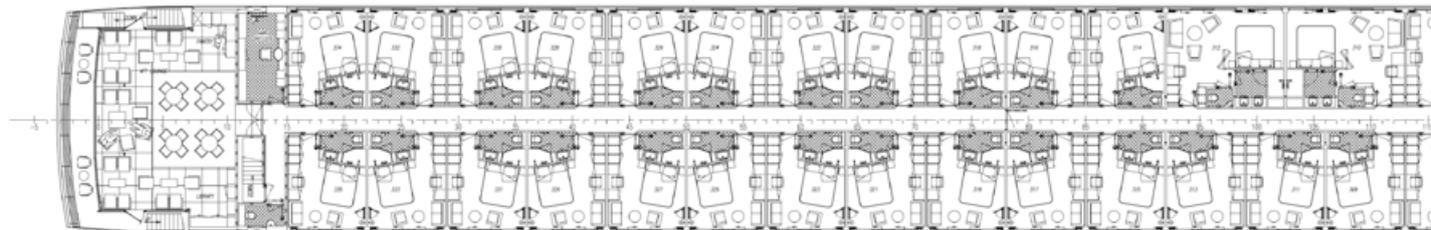
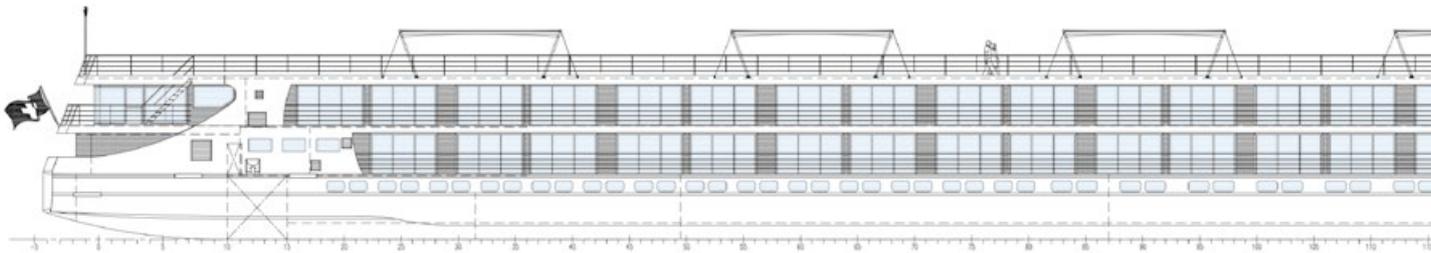
Auf dem Oberdeck befindet sich die Brücke, von der aus das Schiff gesteuert wird. Diese kann bei besonders tiefen Brückendurchfahrten hydraulisch eingefahren werden. Das hinter der Brücke liegende Sonnendeck ist mit Sonnensegeln und Liegen ausgestattet; ein Whirlpool und eine weitere Lounge auf dem Sonnendeck bilden einen beliebten Treffpunkt bei schönem Wetter.

Alle Passagierkabinen sind mit Flachbildfernseher, Telefon, Minibar und Safe ausgestattet und verfügen über ein eigenes Bad mit Dusche und WC. Das Innendesign der Schiffe ist leicht und luftig und verzichtet komplett auf den Schnörkel vergangener Jahre.

Es liegen zwei Wertgutachten vor, die einen höheren Wert ausweisen als den vom Emittenten gezahlten Übernahmepreis (vgl. Kapitel 5.2).

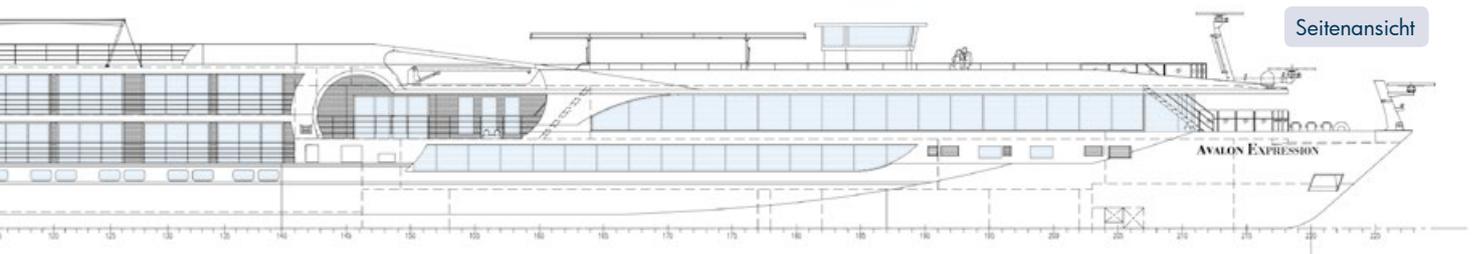


Blick vom Achterdeck der MOLDAU (Avalon Expression)

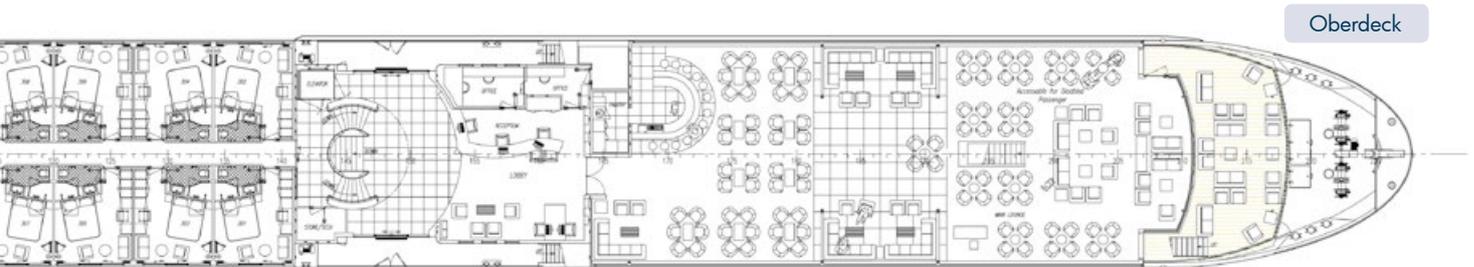




Impressionen an Bord der MOLDAU (Avalon Expression)



Seitenansicht



Oberdeck

Die für den Betrieb des Schiffes im geplanten Umfang im vorgesehenen Fahrtgebiet erforderlichen Genehmigungen und Zertifikate liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sämtlich vor.

Die für den Schiffsbetrieb wesentlichen Versicherungen (Kasko mit Totalverlustversicherung, Loss-of-Hire- und Haftpflichtversicherung) sind mit marktüblichen Deckungen abgeschlossen worden.

---

#### Fußnoten zu Kapitel 5.1

- <sup>1</sup> Zumeist Vollpension, Vollpension Plus oder All Inclusive, je nach Anbieter
- <sup>2</sup> Bis zum Boden reichende Fenster, welche sich meist über die halbe Raumbreite öffnen lassen, so dass ein balkonähnliches Ambiente entsteht, ohne die nutzbare Grundfläche der Kabine zu beeinträchtigen.
- <sup>3</sup> SeaConsult, Flottenanalyse, März 2013; exklusive russischer Flüsse
- <sup>4</sup> SeaConsult, Flottenanalyse, Stand Ende der Saison 2012
- <sup>5</sup> SeaConsult, Flottenanalyse, März 2013
- <sup>6</sup> SeaConsult, Analyse: Altersstruktur der Europäischen Flusskreuzfahrflotte, März 2013
- <sup>7</sup> SeaConsult, Analyse: Altersstruktur der Europäischen Flusskreuzfahrflotte, März 2013
- <sup>8</sup> SeaConsult, Analyse: Altersstruktur der Europäischen Flusskreuzfahrflotte, März 2013
- <sup>9</sup> SeaConsult, Analyse: Altersstruktur der Europäischen Flusskreuzfahrflotte, März 2013
- <sup>10</sup> SeaConsult, Orderbook Analyse, März 2013
- <sup>11</sup> Bezogen auf die Anzahl der Betten
- <sup>12</sup> SeaConsult, Orderbook Analyse, März 2013
- <sup>13</sup> SeaConsult, Orderbook Analyse, März 2013
- <sup>14</sup> SeaConsult, Orderbook Analyse, März 2013
- <sup>15</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012“
- <sup>16</sup> Basierend auf Zahlen des DRV für Urlaubsreisen > 4 Tage Dauer
- <sup>17</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012“
- <sup>18</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012“
- <sup>19</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012“
- <sup>20</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012“
- <sup>21</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012“
- <sup>22</sup> SeaConsult nach DRV, Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012
- <sup>23</sup> Passenger Shipping Association (PSA), The Cruise Review, März 2012
- <sup>24</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2012“
- <sup>25</sup> Vgl. <http://www.badische-zeitung.de/nachrichten/wirtschaft/viele-rentner-leihen-geld-57691871.html>
- <sup>26</sup> SeaConsult nach Statistisches Bundesamt: 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 1-W1)

Blick voraus auf der MOLDAU (Avalon Expression)



## 6. INVESTITION, FINANZIERUNG UND ERGEBNISPROGNOSE

### 6.1 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DES EMITTENTEN (MITTELHERKUNFTS- UND MITTELVERWENDUNGSPLAN)

Zur Realisierung einer Beteiligung dieser Vermögensanlage sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Dabei entstehende Vergütungen der Investitionsphase fließen zusam-

men mit den Anschaffungskosten des Schiffes in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

#### 1.1 Übernahmepreis des Schiffes

Der vereinbarte Übernahmepreis des Schiffes beträgt € 16,95 Mio. (Details vgl. Kap. 5.2).

#### 1.2 Beschaffungsnebenkosten

Diese Position beinhaltet die im Kapitel 4.4 dargestellte Vergütung an die Seaconsult H.A.M. GmbH.

### PROGNOSE DES INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLANES DES EMITTENTEN

MITTELVERWENDUNG	T €	In % des Investitionsvolumens	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
<b>1. Einstandspreis des Schiffes</b>	<b>16.983</b>	<b>90,0%</b>	<b>242,6%</b>
1.1 Übernahmepreis des Schiffes	16.950	89,9%	
1.2 Beschaffungsnebenkosten	33	0,2%	
<b>2. Gesellschaftsabhängige Kosten</b>	<b>1.424</b>	<b>7,5%</b>	<b>20,3%</b>
2.1 Beratung Fremdfinanzierung	135	0,7%	
2.2 Entwicklung konzeptioneller Grundlagen	203	1,1%	
2.3 Erstellung des Verkaufsprospektes	68	0,4%	
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	68	0,4%	
2.5 Marketing- und Werbemaßnahmen	136	0,7%	
2.6 Vertrieb	814	4,3%	
<b>3. Nebenkosten der Vermögensanlage</b>	<b>440</b>	<b>2,3%</b>	<b>6,3%</b>
3.1 Bankgebühren und Bereitstellungszinsen	163	0,9%	
3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung	86	0,5%	
3.3 Kosten der EK-Zwischenfinanzierung	121	0,6%	
3.4 Sonstiges	71	0,4%	
<b>4. Liquiditätsreserve</b>	<b>18</b>	<b>0,1%</b>	<b>0,3%</b>
<b>Investitionsvolumen</b>	<b>18.864</b>	<b>100,0%</b>	<b>269,5%</b>

<sup>1)</sup> Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen.

### 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6

Bei diesen Positionen handelt es sich um Vergütungen für die in den entsprechenden Geschäftsbesorgungsverträgen vom 2. Januar 2013 bzw. vom 24. April 2013 zwischen der SEEHANDLUNG und dem Emittenten vereinbarten Leistungen.

### 2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 24. April 2013 erhält der Treuhänder für die Einrichtung der Treuhandverwaltung die dargestellte Vergütung.

### 3.1 Bankgebühren und Bereitstellungszinsen

Diese Position beinhaltet kalkulierte Bereitstellungszinsen in Höhe von rund T€ 128 auf die zugesagten aber nicht in Anspruch genommenen Kreditmittel und eine einmalige Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bank in Höhe von T€ 35.

### 3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung

In dieser Position sind die Kosten für die Rechts- und Steuerberatung sowie für Gutachten in Höhe von insgesamt rund T€ 86, die im Wesentlichen fest vereinbart sind, aufgeführt.

### 3.3 Kosten der EK-Zwischenfinanzierung

Hier sind Kosten für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung von rund T€ 121 enthalten (vgl. Kapitel 4.10).

### 3.4 Sonstiges

Die Position beinhaltet im Wesentlichen Kosten der formalen Mittelverwendungskontrolle, Kosten für Schiffsregistrierung, Drittkosten für die Erstellung des Prospektes und der Kurzinformation sowie Jahresabschlusskosten. Die Kostenprognose basiert auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

## (MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN) <sup>1)</sup>

MITTELHERKUNFT	T €	In % des Investitionsvolumens	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
<b>5. Eigenkapital</b>			
<b>5.1 Nominelles Kommanditkapital</b>	<b>6.795</b>	<b>36,0%</b>	<b>97,1%</b>
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10	0,1%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5	0,0%	
5.1.3 Kommanditkapital der Investoren <sup>2)</sup>	6.780	35,9%	
<b>5.2 Agio <sup>3)</sup></b>	<b>204</b>	<b>1,1%</b>	<b>2,9%</b>
<b>6. Fremdkapital</b>	<b>11.865</b>	<b>62,9%</b>	<b>169,5%</b>
6.1 Schiffshypothekendarlehen – Tranche I	1.865	9,9%	
6.2 Schiffshypothekendarlehen – Tranche II	10.000	53,0%	
<b>Gesamtkapital</b>	<b>18.864</b>	<b>100,0%</b>	<b>269,5%</b>

<sup>2)</sup> Erhöhungsbetrag gemäß § 3 Ziff. 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages

<sup>3)</sup> Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital und wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

#### 4. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient der Abdeckung unerwarteter Ausgaben.

#### 5. Eigenkapital

Unter 5.1.1 und 5.1.2 wird das Kommanditkapital der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausgewiesen. Das unter 5.1.3 aufgeführte Kommanditkapital der Investoren kann gemäß § 3 Ziff. 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages um bis zu T€ 100 erhöht werden (Erhöhungsreserve). Dies hät-

te zur Folge, dass sich die gesellschaftsabhängigen Kosten unter 2. – bis auf die fixen Kosten für die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung – entsprechend erhöhen.

#### 6. Fremdkapital

Die Struktur des Fremdkapitals ergibt sich aus der Darstellung der Endfinanzierung im Kapitel 4.10.

Eine Inanspruchnahme des zugesagten Betriebsmittelkredits ist nicht geplant.

<b>ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE (Angaben in T€) <sup>1)</sup></b>					
<b>PLAN-LIQUIDITÄTSRECHNUNG</b>		<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>1</b>	<b>Einnahmen aus laufender Beschäftigung und Veräußerungserlös</b>	<b>4.314</b>	<b>4.369</b>	<b>4.424</b>	<b>4.481</b>
2	Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen	-2.358	-2.411	-2.466	-2.523
3	Schiffsmanagement	-92	-94	-96	-98
<b>4</b>	<b>Summe Schiffskosten</b>	<b>-2.450</b>	<b>-2.505</b>	<b>-2.562</b>	<b>-2.620</b>
<b>5</b>	<b>Reedereiüberschuss</b>	<b>1.865</b>	<b>1.863</b>	<b>1.862</b>	<b>1.860</b>
6	Zinsen für Fremdfinanzierung	-261	-362	-339	-316
7	Gewerbesteuer	-170	-87	-89	-91
8	Laufende Gesellschaftskosten	-177	-189	-192	-195
<b>9</b>	<b>Cash-flow vor Tilgung</b>	<b>1.257</b>	<b>1.226</b>	<b>1.242</b>	<b>1.258</b>
10	Tilgung	-361	-722	-722	-715
11	Cash-flow nach Tilgung	896	504	520	543
12	Auszahlungen	-233	-544	-544	-544
	12.1 davon Investoren	232	542	542	542
	12.2 davon Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	1	1	1	1
13	Kumulierte Liquidität <sup>2)</sup>	681	641	618	618
<b>14</b>	<b>Auszahlungen in % des nominellen Kommanditkapitals</b>	<b>3,4%</b>	<b>8,0%</b>	<b>8,0%</b>	<b>8,0%</b>
<b>PLAN-ERGEBNISRECHNUNG</b>					
15	Cash-flow vor Tilgung	1.257	1.226	1.242	1.258
16	Steuerliche Abschreibung	-695	-927	-927	-927
17	Sofort abzugsfähige Anlaufkosten <sup>4)</sup>	-300	0	0	0
18	Steuerlicher Gewinn <sup>5)</sup>	262	299	315	331
19	in % des nominellen Kommanditkapitals	3,9%	4,4%	4,6%	4,9%
20	Handelsrechtlicher Gewinn/ Verlust	-1.243	377	393	409
21	Valuta Darlehen	11.504	10.782	10.060	9.345

<sup>1)</sup> Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen.

<sup>2)</sup> Die Liquidität aus der Investitionsphase wurde im Jahr 2013 berücksichtigt. Der zugesagte Betriebsmittelkredit wird planmäßig nicht in Anspruch genommen.

## 6.2 ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE

Grundsätzlich sind Ergebnisprognosen für unternehmerische Beteiligungen vorsichtig zu betrachten. Die zugrunde liegenden Prämissen sollten mit der eigenen wirtschaftlichen Situation und persönlichen Einschätzungen abgeglichen werden.

Der Erfolg einer Investition lässt sich erst abschließend beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Ein Verkauf des Schiffes ist auch vor oder nach dem kalkulierten Zeitpunkt (Ende 2024) möglich.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	VERKAUF 2024	GESAMT
<b>4.595</b>	<b>4.656</b>	<b>4.718</b>	<b>4.913</b>	<b>4.978</b>	<b>5.045</b>	<b>5.113</b>	<b>5.183</b>	<b>9.831</b>	<b>66.621</b>
-2.640	-2.964	-2.726	-2.789	-3.004	-2.960	-2.988	-3.208	0	-33.037
-100	-102	-104	-107	-109	-111	-114	-116	0	-1.242
<b>-2.740</b>	<b>-3.067</b>	<b>-2.830</b>	<b>-2.896</b>	<b>-3.113</b>	<b>-3.071</b>	<b>-3.102</b>	<b>-3.324</b>	<b>0</b>	<b>-34.279</b>
<b>1.856</b>	<b>1.589</b>	<b>1.887</b>	<b>2.018</b>	<b>1.866</b>	<b>1.974</b>	<b>2.011</b>	<b>1.859</b>	<b>9.831</b>	<b>32.342</b>
-293	-270	-247	-223	-200	-177	-272	-241	0	-3.202
-93	-52	-103	-127	-105	-125	-119	-130	0	-1.291
-199	-202	-205	-171	-174	-178	-181	-185	-203	-2.450
<b>1.271</b>	<b>1.066</b>	<b>1.332</b>	<b>1.496</b>	<b>1.387</b>	<b>1.494</b>	<b>1.439</b>	<b>1.303</b>	<b>9.628</b>	<b>25.399</b>
-714	-714	-714	-714	-714	-714	-714	-714	-3.631	-11.865
557	351	618	782	672	780	724	589	5.997	13.534
-612	-612	-612	-680	-680	-680	-815	-815	-6.183	-13.552
610	610	610	678	678	678	814	814	6.170	13.521
1	1	1	2	2	2	2	2	14	30
563	303	309	411	404	504	413	187	0	
<b>9,0%</b>	<b>9,0%</b>	<b>9,0%</b>	<b>10,0%</b>	<b>10,0%</b>	<b>10,0%</b>	<b>12,0%</b>	<b>12,0%</b>	<b>91,0%</b>	<b>199,4%</b>
1.271	1.066	1.332	1.496	1.387	1.494	1.439	1.303	9.628	25.399
-927	-927	-927	-927	-927	-927	-927	-927	-7.650	-18.546
0	0	0	0	0	0	0	0	0	-300
344	138	405	569	459	567	511	376	1.977	6.553
5,1%	2,0%	6,0%	8,4%	6,8%	8,3%	7,5%	5,5%	29,1%	96,4%
422	217	483	647	537	645	589	454	2.623	6.553
8.631	7.917	7.202	6.488	5.774	5.060	4.345	3.631	0	

<sup>3)</sup> Auszahlungen in Höhe von 8% p.a. (quartalsweise abgeschichtet). Der Prozentsatz gibt die Summe der gesamten prognostizierten Auszahlungen bezogen auf das nominelle Kommanditkapital wieder.

<sup>4)</sup> Es handelt sich um sofort abzugsfähige Anlaufkosten in der Investitionsphase, die steuerlich nicht aktiviert werden.

<sup>5)</sup> Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer, die für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung nicht abzugsfähig ist.

## ERLÄUTERUNGEN

### 1. Einnahmen aus laufender Beschäftigung und Veräußerungserlös

Die Einnahmen aus laufender Beschäftigung (Beförderungsentgelt) werden in Euro erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

- einem Anteil für die Finanzierung des Schiffes,
- einem Anteil für die Versicherungskosten,
- einem Anteil für die Managementvergütung,
- einem Anteil für Schiffsbetriebs- und Reisekosten
- sowie einem Anteil für Catering- und Hotelleistungen.

Vertragsgemäß beträgt der **Anteil für die Finanzierung** für die ersten vier Jahre rund T€ 2.011 p.a. und für die folgenden drei Jahre rund T€ 2.044 p.a. Für die darauf folgenden fünf Jahre wurden zwei Optionen des Beförderungsnehmers zu jeweils rund T€ 2.180 p.a. vereinbart (vgl. Kapitel 4.8). In der Ergebnisprognose wird angenommen, dass im Anschluss an die feste Laufzeit des Beförderungsvertrages beide Verlängerungsoptionen durch den Beförderungsnehmer ausgeübt werden. In der Ergebnisprognose werden vorsorglich acht Ausfalltage p.a. berücksichtigt. Beim Finanzierungsanteil werden 365 Tage als Jahresbasis berücksichtigt, so dass rund 97,8 % (357 Tage von 365 Tagen) der o.a. Vergütungen kalkulatorisch angesetzt werden. Für 2013 ergeben sich so rund T€ 1.967 für den Finanzierungsanteil.

Für den Zeitraum 2013 bis 2024 beträgt der **Anteil für die Versicherungskosten** vertragsgemäß T€ 170. Das ist in der Ergebnisprognose auch so berücksichtigt.

In der Ergebnisprognose beträgt der **Anteil für die Managementvergütung** 2013 vertragsgemäß T€ 92. Er setzt sich aus der Basisvergütung in Höhe von T€ 77 und der Zusatzvergütung in Höhe von T€ 15 zusammen. Die Basisvergütung wird ab 2014 mit der vertraglich maximal zulässigen Steigerungsrate von 2,5% pro Jahr erhöht. Die Zusatzvergütung ist konstant. Unter Berücksichtigung der kalkulierten acht Ausfalltage pro Jahr werden in der Ergebnisprognose rund 97,8% der o.a. Vergü-

tungskomponente angesetzt, so dass sich für 2013 T€ 90 für den Anteil für die Managementvergütung ergeben.

Der **Anteil für Schiffsbetriebs- und Reisekosten** beträgt vertragsgemäß € 29,48 pro Bett und Tag bzw. bei Reisen auf der Donau oder dem Main € 32,64 pro Bett und Tag. In der Kalkulation wird der Durchschnittswert in Höhe von € 31,06 pro Bett und Tag angesetzt. Die Berechnungsbasis ist vertraglich mit 166 Betten und einem Minimum von 210 Tagen vereinbart, so dass sich 2013 unter Berücksichtigung der kalkulierten acht Ausfalltage pro Jahr rund T€ 1.042 ( $166 * 202 * 31,06$ ) für den Anteil für Schiffsbetriebs- und Reisekosten ergeben. In der Ergebnisprognose wird der Anteil ab 2014 mit der vertraglich maximal zulässigen Steigerungsrate von 2,5% pro Jahr erhöht. Im Jahr 2017 ist eine zusätzliche Erhöhung des Anteils von rund T€ 24 vertraglich vereinbart und in der Ergebnisprognose angesetzt. Sie wird ab dem Folgejahr ebenfalls mit der vertraglich maximal zulässigen Steigerungsrate von 2,5% pro Jahr erhöht.

Der **Anteil für Catering- und Hotelleistungen** beträgt vertragsgemäß € 31,21 pro Bett und Tag. Die Berechnungsbasis ist vertraglich ebenfalls mit 166 Betten und einem Minimum von 210 Tagen vereinbart, so dass sich 2013 unter Berücksichtigung der acht Ausfalltage rund T€ 1.047 ( $166 * 202 * 31,21$ ) für den Anteil für Catering- und Hotelleistungen ergeben. In der Ergebnisprognose wird der Anteil ab 2014 mit der vertraglich maximal zulässigen Steigerungsrate von 2,5% pro Jahr erhöht.

Für den Nettoveräußerungserlös wird nach 12 Jahren Betrieb ein Wert in Höhe von rund € 9,831 Mio. angenommen.

### 2. Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen

Die Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie die Hotel- und Cateringkosten betragen für das Jahr 2013 gemäß Managementvertrag insgesamt rund T€ 2.171. Analog zu den Positionen auf der Einnahmenseite werden diese Positionen ab 2014 mit 2,5% pro Jahr erhöht. Vertragsgemäß werden die Schiffsbetriebs-

und Reisekosten in der Ergebnisprognose 2017 zusätzlich um rund T€ 24 erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag wird ab dem Folgejahr ebenfalls mit 2,5% p.a. gesteigert.

Die Versicherungskosten werden auf Basis eines jährlichen Budgets in Höhe von T€ 170 kalkuliert. Vorsorglich wurde ab 2013 mit einer Überschreitung dieses Budgets um T€ 12 kalkuliert (Reserve). Diese Reserve wird ab 2014 um rund 6 % p.a. reduziert.

Für Instandhaltung wurden folgende Kosten angesetzt:

2018: T€ 300  
2021: T€ 150  
2024: T€ 150

Des Weiteren werden sonstige Kosten für Unvorhergesehenes angesetzt:

2017: T€ 40  
2022: T€ 45 und  
in allen anderen Jahren T€ 5

### 3. Schiffsmanagement

Die Vergütung für das Schiffsmanagement beträgt in 2013 laut Managementvertrag T€ 92. Sie setzt sich einerseits aus der Basisvergütung in Höhe von T€ 77, welche in der Ergebnisprognose ab 2014 mit 2,5% p.a. gesteigert wird und andererseits aus der Zusatzvergütung für die Übernahme von Selbstbehalten aus der Kasko-Versicherung in Höhe von T€ 15, welche über die Vertragslaufzeit konstant bleibt, zusammen.

### 6. Zinsen für Fremdfinanzierung

Die Zinsen für Fremdfinanzierung wurden gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.10 kalkuliert. Der Zinssatz der Tranche I wurde mit 3,15% p.a. wie vertraglich vereinbart angesetzt. Der Zinssatz für die Tranche II wurde gemäß Finanzierungszusage des finanzierenden Kreditinstitutes bis zum 31. Januar 2023 mit 3,25% p.a. angesetzt. Anschließend wurde für die Tranche II ein Zinssatz von 6% p.a. angenommen. Für die Tranche III, die annahmegemäß zum 1. August 2013 durch die Tranche II abgelöst

werden soll, wurde für die Zwischenzeit ein Zinssatz von 2,70% p.a. inkl. Bankmarge angenommen.

### 7. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerermittlung erfolgt gemäß den Ausführungen im Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ (vgl. Kapitel 7).

Es wird die Zahlung der Gewerbesteuer in dem jeweiligen Geschäftsjahr angenommen.

### 8. Laufende Gesellschaftskosten

Die laufenden Gesellschaftskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Für die laufende Treuhandverwaltung erhält der Treuhänder eine Vergütung in Höhe von 0,6% pro Jahr auf das Kommanditkapital der Investoren.
- Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält der persönlich haftende Gesellschafter eine Vergütung in Höhe von € 8.475 pro Jahr.
- Für die Geschäftsführung erhält der persönlich haftende Gesellschafter bezogen auf den Finanzierungsanteil des Beförderungsentgeltes gemäß Beförderungsvertrag in den ersten sieben Jahren eine Vergütung von 2,95% pro Jahr und danach jeweils 1,0% pro Jahr. Außerdem werden ihm die Vergütungen seiner Geschäftsführer vom Emittenten ersetzt.
- Der Beirat erhält eine Vergütung in Höhe von T€ 5 pro Jahr.
- Bis auf die Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters für die Geschäftsführung wurden alle o.a. laufenden Gesellschaftskosten ab 2014 mit 2,5% pro Jahr gesteigert.
- Für sonstige Verwaltungskosten sind im Jahr 2013 T€ 53 und im Jahr 2014 T€ 60 angesetzt, wobei die Kostenerhöhung um T€ 7 im Jahr 2014 auf zusätzliche Berichts- und Prüfungspflichten im Zusammenhang mit dem VermAnlG ab dem Jahr 2014 zurückzuführen

<b>ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN INVESTOR <sup>1)</sup></b>		<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1	Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-103,0			
<b>2</b>	<b>Auszahlung in % vom nominellen Kommanditkapital</b>	<b>4,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>
2.1	davon Gewinnauszahlung (handelsrechtlich)	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	davon Kapitalrückzahlung	4,0	8,0	8,0	8,0
3	Steuerliches Ergebnis	6,9	5,7	5,9	6,2
<b>4</b>	<b>Steuererstattungen (+) / Steuerzahlungen (-) <sup>2)</sup></b>	<b>0,0</b>	<b>-1,3</b>	<b>-1,7</b>	<b>-1,8</b>
5.1	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss (+) vor Rückfluss des Jahres	-103,0	-99,0	-92,3	-85,9
5.2	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss (+) nach Rückfluss des Jahres	-99,0	-92,3	-85,9	-79,7
6	Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	0,0	0,0	0,0	0,0
7	Anteiliges Fremdkapital	169,3	158,7	148,1	137,5

<sup>1)</sup> Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen. Für einen Investor in % vom Kommanditkapital.

<sup>2)</sup> Steuererstattungen und Steuerzahlungen erfolgen im Folgejahr. Steuerliche Angaben für deutsche Anleger.

ist. Die sonstige Verwaltungskosten setzen sich im Wesentlichen aus Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten, Kosten der Steueragenten im Ausland, Zahlungsverkehrskosten, Notarkosten und Versicherungen (D&O und Innocent Owner) zusammen und werden ab dem Jahr 2015 mit 2,5% pro Jahr gesteigert.

Für die Abwicklungsarbeiten nach Veräußerung des Schiffes erhalten die SEEHANDLUNG und der Treuhänder jeweils 1,0% des Nettoveräußerungserlöses.

Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist vorsteuerabzugsberechtigt, so dass die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten behandelt wird.

## 12. Auszahlungen

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die prognostizierten Auszahlungen an die Kommanditisten. Die Liquiditätsüberschüsse können generell ausgezahlt oder für Sondertilgungen verwendet werden, sofern dem keine Einwendungen seitens des finanzierenden Kreditinstitutes bzw. aufgrund kreditvertraglicher Regelungen entgegenstehen.

## 16. Steuerliche Abschreibung

Das Schiff wird über 20 Jahre linear abgeschrieben (ohne Restwert).

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Verkauf 2024	Summe
									-103,0
<b>9,0</b>	<b>9,0</b>	<b>9,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>91,0</b>	<b>200,0</b>
5,8	3,2	7,1	9,5	7,9	9,5	8,7	6,7	38,6	97,0
3,2	5,8	1,9	0,5	2,1	0,5	3,3	5,3	52,4	103,0
6,4	2,8	7,5	10,2	8,3	10,2	9,3	7,4	29,1	116,0
<b>-1,9</b>	<b>-1,9</b>	<b>-0,7</b>	<b>-2,3</b>	<b>-3,3</b>	<b>-2,7</b>	<b>-3,3</b>		<b>-18,8</b>	<b>-39,7</b>
-79,7	-72,5	-65,5	-57,2	-49,5	-42,9	-35,6		-26,9	
-72,5	-65,5	-57,2	-49,5	-42,9	-35,6	-26,9		57,3	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	
127,0	116,5	106,0	95,5	85,0	74,5	63,9	53,4	0,0	

### 6.3 ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN INVESTOR

Auf Basis der Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene ist nachfolgend eine Ergebnisprognose für den Investor aufgeführt. Ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen für die Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene gelten für die Ergebnisprognose für den Investor folgende Prämissen:

#### PRÄMISSEN

- Beitritt und Einzahlung des Kommanditkapitals am 30. September 2013, Schiffsveräußerung am 31. Dezember 2024.
- Besteuerung der Ergebnisse mit dem Spitzensteuersatz i. H. v. 45% während des gesamten Prognosezeitraums.
- Keine Berücksichtigung von Kirchensteuer.
- Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags von 5,5% der Einkommensteuer während des gesamten Prognosezeitraums.
- Anrechnung der anteiligen Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer des Investors.

## 6.4 SENSITIVITÄTSANALYSEN

### ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf den Gesamtmittelrückfluss vor Steuern an den Investor durch Abweichungen einzelner Parameter von den Prognosewerten dargestellt. Für die Darstellung wird stets nur ein Parameter variiert. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im tatsächlichen Verlauf der Beteiligung mehrere Parameter von den Prognosewerten abweichen werden. Das gleichzeitige Abweichen mehrerer Parameter von den Prognosewerten wird hier nicht untersucht. Im Übrigen gelten die im Abschnitt 6.3 dargestellten Prämissen.

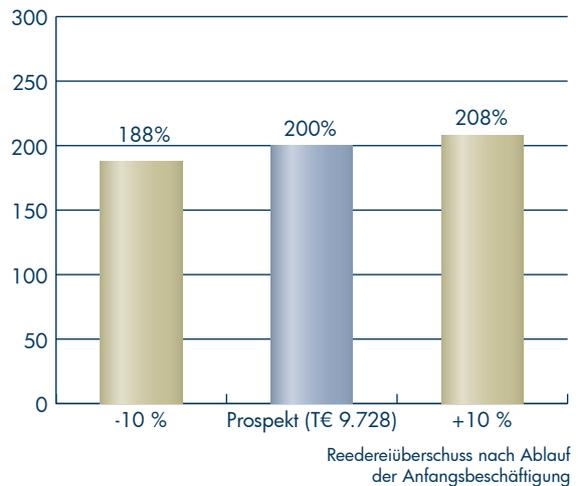
### VERÄNDERUNG DES REEDEREIÜBERSCHUSSES

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss in Abhängigkeit vom erzielten Reedereiüberschuss verändert. Dieser ergibt sich als Saldo aus den Erlösen und den schiffsbezogenen Kosten. Eine Erlösveränderung könnte sich insbesondere nach Ablauf der siebenjährigen Anfangsbeschäftigung ergeben. Eine Veränderung der schiffsbezogenen Kosten könnte sich insbesondere dann einstellen, wenn der Manager seinen

Verpflichtungen nicht nachkäme, ein anderer Managementvertrag abgeschlossen würde oder z.B. Versicherungs- oder Instandhaltungsaufwendungen von der Prognose abweichen. Wegen der Interdependenzen zwischen dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag und dem Managementvertrag ist eine partielle Betrachtung der Erlös- und Aufwandsseite nicht sinnvoll. Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Erhöhung bzw. Reduzierung des Reedereiüberschusses nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung bis zum Ende des Prognosezeitraumes um 10% auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss vor Steuern an den Investor auswirkt.

### Auswirkung der Veränderung des Reedereiüberschusses auf den Gesamtmittelrückfluss (PROGNOSE)

Gesamtmittelrückfluss vor Steuern  
(in % vom Kommanditkapital des Investors)

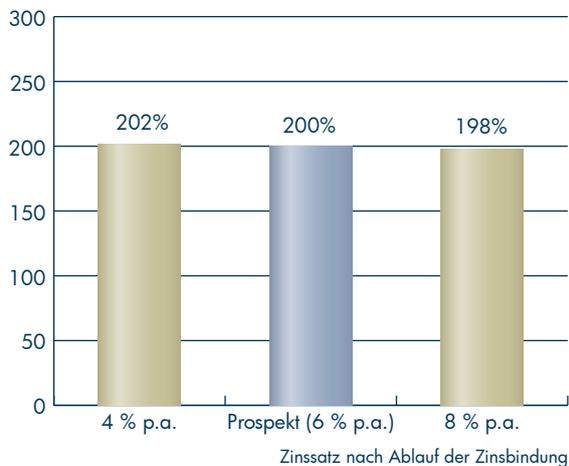


## VERÄNDERUNG DES DARLEHENSZINSSATZES NACH ABLAUF DER ZINSBINDUNG

Gemäß dem Darlehensvertrag ist der Zinssatz des langfristigen Darlehens der finanzierenden Bank (Tranche II) ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens für rund zehn Jahre bis zum 31. Januar 2023 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindung wird mit einem Zinssatz von 6,0% p.a. kalkuliert. Im Folgenden wird dargestellt, wie sich eine Veränderung des prognostizierten Zinssatzes nach Ablauf der Zinsbindung auf den Gesamtmittelrückfluss vor Steuern an den Investor auswirkt. Der prognostizierte Zinssatz wurde hierfür um 2 Prozentpunkte gesenkt bzw. erhöht.

### Auswirkung der Zinssatzänderung auf den Gesamtmittelrückfluss (PROGNOSE)

Gesamtmittelrückfluss vor Steuern  
(in % vom Kommanditkapital des Investors)

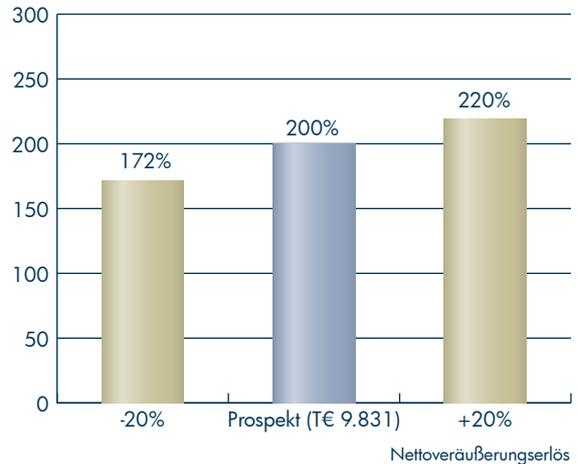


## VERÄNDERUNG DES VERÄUSSE- RUNGSERLÖSES DES SCHIFFES

Es wird gezeigt, wie sich eine Veränderung des prognostizierten Nettoveräußerungserlöses auf den Gesamtmittelrückfluss vor Steuern an den Investor auswirkt. Der prognostizierte Nettoveräußerungserlös wurde hierfür um 20% reduziert bzw. erhöht.

### Auswirkung der Veränderung des Netto- veräußerungserlöses auf den Gesamtmittel- rückfluss (PROGNOSE)

Gesamtmittelrückfluss vor Steuern  
(in % vom Kommanditkapital des Investors)



## 7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

---

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption informiert über die steuerlichen Folgen einer Beteiligung am Emittenten im Rahmen dieses Beteiligungsangebots. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Investoren um unmittelbar oder treugeberisch beteiligte natürliche Personen handelt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Gesellschaft halten.

Es wird jedem Investor empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

### ZUTEILUNG DES BESTEUERUNGSRECHTS

Es ist geplant, die MOLDAU (nachstehend auch „**das Schiff**“) zur Durchführung von Kreuzfahrten sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland einzusetzen. Insoweit kann der Emittent auch im Ausland Einkünfte erzielen. Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für die in anderen Staaten erzielten Einkünfte ergibt sich aus dem zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

In Hinblick darauf, dass nicht feststeht, in welchen ausländischen Staaten und in welchem Umfang das Schiff tatsächlich eingesetzt wird, ist eine abschließende Darstellung der Zuordnung des Besteuerungsrechts für die im Ausland erzielten Einkünfte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Das „OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ vom Juli 2010 (OECD-MA 2010) bildet die Grundlage für viele von Deutschland geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Artikel 8 Absatz 2 OECD-MA 2010 sieht vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Binnenschiffen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Schifffahrtsunternehmens befindet. Der Ort der Geschäftsleitung eines Unternehmens richtet sich nach dem Mittelpunkt seiner geschäftlichen Oberleitung. Die Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Dieser hat seinen Sitz im Inland, die Geschäftsführungsentscheidungen werden im Inland getroffen. Auch wenn ein Teil der operativen Tätigkeiten von einer in der Schweiz ansässigen Managementgesellschaft vorgenommen wird, liegt die Entscheidungshoheit bei der inländischen Geschäftsführung. Die Registrierung des Schiffes ist in Deutschland erfolgt. Das Besteuerungsrecht steht somit bei Anwendung der Systematik des OECD-MA 2010 im Ergebnis der Bundesrepublik Deutschland zu.

### EINKUNFTSART

Indem der Emittent durch den Einsatz des Schiffes Beförderungsleistungen erbringt, nimmt er selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Seine Geschäftstätigkeit stellt damit nach § 15 Absatz 2 EStG einen Gewerbebetrieb dar. Investoren, die sich mitunternehmerisch an dem

Emittenten beteiligen, erzielen aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

## GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene des Emittenten als auch bei dem jeweiligen Investor. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d.h. nach Erzielung eines Totalgewinnes, über die voraussichtliche Dauer des Emittenten bzw. der Beteiligung des Investors. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb des Emittenten aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Nach der in Kapitel 6 dargestellten Ergebnisprognose können die Investoren bei planmäßigem Verlauf einen laufenden entnahmefähigen Gewinn bzw. ein ihre Einlage übersteigendes Auseinandersetzungs Guthaben erwarten, so dass aus heutiger Sicht das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene zu bejahen ist.

Eine Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene impliziert grundsätzlich eine individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer individuellen Fremdfinanzierung der Beteiligung mindern jedoch den Totalgewinn auf der Ebene des Investors. Eine Fremdfinanzierung einer Beteiligung ist nach der

Konzeption nicht vorgesehen. Jedem Investor wird empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen einer etwaigen Anteilsfinanzierung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

## MITUNTERNEHMERSCHAFT

Die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten können nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb den einzelnen Investoren steuerlich zugerechnet werden, wenn diese eine Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bilden.

Die als Kommanditisten beteiligten Investoren sind nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Emittenten beteiligt (sog. Mitunternehmerisiko). Sie können ferner durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, an den mitunternehmerischen Entscheidungen teilhaben (sog. Mitunternehmerinitiative). Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist somit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Investoren so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 EStG entspricht.

Die Rechtsstellung der treuhänderisch beteiligten Anleger entspricht weitgehend der Stellung der unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Die Anerkennung der Mitunternehmerstellung der Treugeber setzt voraus, dass sie das Treuhandverhältnis beherrschen. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

ist der Treugeber gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt, verfügt über die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten und ist berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist des Emittenten zu werden. Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten wie auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag entsprechen mit den darin enthaltenen Regelungen den vorstehend genannten Anforderungen. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an dem Emittenten und seinen Ergebnissen beteiligt.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE IN DER INVESTITIONSPHASE

Die Aufwendungen in der Investitionsphase für Geschäftsbesorgungsvergütungen (Entwicklung konzeptioneller Grundlagen, Unterstützung bei Beschaffung einer Fremdfinanzierung, Erstellung der Emissionsunterlagen, Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen, Einwerbung von Eigenkapital), Einrichtung der Treuhandverwaltung sowie Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle etc. (vgl. Investitionsrechnung in Kapitel 6) wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) sowie des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003, S. 546 ff, sog. „Einheitlicher Fondserlass“) in der Ergebnisprognose zusammen mit dem Kaufpreis des Schiffes steuerlich aktiviert und abgeschrieben. Lediglich Bankgebühren, Bereitstellungs- und Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen etc. wurden in der Ergebnisprognose als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt. Die Abschreibung der aktivierten Aufwendungen der Investitionsphase erfolgt in der Ergebnisprognose entsprechend der Abschreibung des Schiffes.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE IN DER BETRIEBSPHASE

In der Betriebsphase erzielt der Emittent Erträge aus der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Beförderungsvertrag sowie ggf. Zinserträge aus der Anlage etwaiger Liquiditätsüberschüsse. Diesen

Erträgen stehen Aufwendungen für Leistungen nach dem Management- und Bewirtschaftungsvertrag, Versicherungskosten, ggf. Kosten für Instandhaltungsarbeiten, Finanzierungskosten, Gesellschaftskosten sowie die Abschreibung des Schiffes und der aktivierten Investitionskosten gegenüber.

Die Anschaffungskosten des Schiffes sowie die steuerlich aktivierten Aufwendungen der Investitionsphase sind nach § 7 Abs. 1 EStG über die Nutzungsdauer des Schiffes linear abzuschreiben. Die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung enthalten keine Hinweise zu der Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. Die bei der Abschreibung der Schiffe in der Ergebnisprognose angesetzte Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde in Anlehnung an die bisherigen Erfahrungen im Markt der Flusskreuzfahrtschiffe gewählt. Da die angesetzte Nutzungsdauer die prospektierte Laufzeit des Beteiligungsangebots übersteigt, wurde der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung der Nutzungsdauer nach dem Betriebskonzept einer Gesellschaft (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. Juni 1999, BStBl. I 1999, S. 543ff.) Rechnung getragen.

Die an Bord des Flussschiffes befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände weisen verschiedene, von der Nutzungsdauer des Schiffes abweichende Nutzungsdauern auf. In der Ergebnisprognose wurden sämtliche Einrichtungen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Anschaffungskosten des Schiffes abgeschrieben.

Die jährlichen steuerlichen Ergebnisse des Emittenten bilden bei dem Investor die Grundlage für die Besteuerung seiner Beteiligungsergebnisse.

## BEGRENZTER ABZUG VON ZINSAUFWENDUNGEN („ZINSSCHRANKE“)

Nach § 4h EStG (so genannte Zinsschranke) dürfen Zinsaufwendungen nur dann als Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden, wenn sie die Summe der Zinserträge zzgl. 30% des EBITDA nicht übersteigen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die mit

Zinserträgen saldierten Zinsaufwendungen weniger als € 3 Mio. pro Jahr betragen. Da der jährliche Nettozinsaufwand des Emittenten planmäßig € 3 Mio. nicht übersteigen wird, kommt die Zinsabzugsbeschränkung konzeptionsgemäß nicht zur Anwendung.

## BEGRENZUNGEN DES VERLUSTAUSGLEICHS

Nach der Ergebnisprognose wird der Emittent durchgehend positive steuerliche Ergebnisse erzielen. Etwaige negative steuerliche Ergebnisse aus der Beteiligung können grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften eines Investors ausgeglichen werden, sofern keine Verlustausgleichsbeschränkung zur Anwendung kommt.

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG dürfen negative Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung eines nicht ausgerüsteten Schiffes (so genannte „Bareboat Charter“) nur mit positiven Einkünften derselben Art ausgeglichen werden, wenn das Schiff nicht ausschließlich oder fast ausschließlich in der Europäischen Union eingesetzt wird. Der Emittent erbringt für den Reiseveranstalter Beförderungsleistungen mit einem ausgerüsteten Schiff. Eine Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG kommt somit nicht zur Anwendung.

Eine Beschränkung der Verlustverrechnung nach § 15b EStG ist nicht einschlägig, da nach der Ergebnisprognose für den Investor keine steuerlichen Verluste entstehen. Die bei einem nicht geplanten Verlauf auf den Investor ggf. entfallenden laufenden Verluste können – ggf. unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 15a EStG – in dem betreffenden Veranlagungszeitraum nach § 2 Abs. 3 EStG grundsätzlich anderweitige positive Einkünfte der Investoren ausgleichen. Nicht ausgeglichene Verluste des Investors können die positiven Einkünfte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in Höhe von bis zu € 1 Mio. (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu € 2 Mio.) mindern (sog. Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 Sätze 1 und 5 EStG); darüber hinaus können Verluste mit positiven Einkünften für

nachfolgende Wirtschaftsjahre verrechnet werden, und zwar unbeschränkt in Höhe von bis zu € 1 Mio. (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu € 2 Mio.) und beschränkt in Höhe von 60% des übersteigenden Gesamtbetrags (sog. Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG). Verbleibt hiernach ein Verlust, so wird dieser nach § 10d Abs. 4 EStG für künftige Veranlagungszeiträume gesondert festgestellt. Ob etwaige Verluste im Einzelfall zu einer Anwendung des § 10d EStG führen, bleibt einer weitergehenden Prüfung auf Ebene des Investors unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation vorbehalten.

## THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG FÜR NICHT ENTNOMMENE GEWINNE

Werden die Gewinne des Emittenten abweichend von der steuerlichen Konzeption nicht ausgezahlt, kann hierfür auf Antrag eine sogenannte Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen werden. Nicht aus dem Betriebsvermögen entnommene Gewinne können dann statt mit dem individuellen Einkommensteuersatz mit einem besonderen Steuersatz in Höhe von 28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag versteuert werden. In dem Zeitpunkt ihrer endgültigen Entnahme tritt zu der Thesaurierungsbelastung eine Belastung mit einem Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag auf die entnommenen Gewinne hinzu. Die Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, so dass die Voraussetzungen für jeden Investor gesondert zu prüfen sind. Sie wird in der Ergebnisprognose nicht berücksichtigt.

## MITREISE VON INVESTOREN

Sofern Investoren auf dem Schiff des Emittenten mitreisen und Preisnachlässe erhalten, die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen, ist der geldwerte Vorteil als Sonderbetriebseinnahme zu erfassen. Der geldwerte Vorteil erhöht damit das steuerliche Ergebnis und unterliegt bei dem Investor der Besteuerung.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG VON AUSZAHLUNGEN AN DIE INVESTOREN

Bei den von dem Emittenten geplanten Auszahlungen an die Investoren handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Auszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, führt die Regelung des § 15a Abs. 3 EStG zu einer Versteuerung der Auszahlungen. Nach der Ergebnisprognose entstehen bei den Investoren jedoch keine negativen Kapitalkonten, so dass § 15a Abs. 3 EStG bei einem planmäßigen Verlauf nicht zur Anwendung kommt.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE BEI ANTEILSVERÄUSSERUNG UND LIQUIDATION

Erhält ein Investor bei Veräußerung seines Anteils an dem Emittenten oder im Rahmen der Liquidation des Emittenten einen sein steuerliches Kapitalkonto übersteigenden Betrag, erzielt er einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös bzw. dem anteiligen Liquidationsgewinn und dem Saldo des steuerlichen Kapitalkontos des Investors. Besteht im Zeitpunkt der Veräußerung ein negatives Kapitalkonto, so erhöht sich der durch die Veräußerung erzielte Gewinn um den Saldo des negativen Kapitalkontos.

Der Gewinn aus der Veräußerung des gesamten Anteils des Investors am Emittenten ist steuerlich begünstigt. Auf den Veräußerungsgewinn ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG die so genannte „Fünftelregelung“ anzuwenden. Danach wird der Veräußerungsgewinn nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern progressionsabgeschwächt im Jahr des Zuflusses besteuert, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist.

Für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns kommen außerdem der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG einmalig im Leben eines Investors in Betracht.

Der Freibetrag in Höhe von maximal € 45.000 und die Tarifbegünstigung kommen auf Antrag zur Anwendung, wenn der betreffende Investor das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsuntfähig ist. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn € 136.000 übersteigt. Nach der Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG kann der Investor für einen Veräußerungsgewinn bis maximal € 5 Mio. einen Steuersatz in Höhe von 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 14%, ansetzen. Es wird empfohlen, entsprechende individuelle Fragestellungen mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Soweit ein begünstigt besteuertes, konzeptionsgemäß aber nicht vorgesehener thesaurierter Gewinn i.S.d. § 34a Abs. 1 EStG für einen Investor festgestellt wurde, führt die Veräußerung der Beteiligung sowie die Betriebsaufgabe im Rahmen der Liquidation zu einer Nachversteuerung des thesaurierten Betrages mit einem Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 34a Abs. 6 Nr. 1 EStG).

## VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten werden einheitlich und gesondert für jeden Investor von dem für den Emittenten zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Investoren amtsintern mitgeteilt. Das jeweilige Wohnsitzfinanzamt ist an diese Feststellungen gebunden.

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben können ausschließlich im Rahmen der Feststellungserklärung des Emittenten steuerlich berücksichtigt werden. Aufwendungen, die einem Investor im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Emittenten im Laufe eines Geschäftsjahres entstanden sind (z.B. Reisekosten, Finanzierungskosten, Beratungskosten), können ebenfalls ausschließlich über den Emittenten im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung steuerlich geltend gemacht werden.

Die Investoren müssen diese Aufwendungen bis zum 31. März des Folgejahres dem Emittenten mitteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nicht mehr gewährleistet. Der Emittent wird jährlich entsprechende Formulare versenden, die im Bedarfsfall vom Investor ausgefüllt zurückzusenden sind.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Investor zu Einkommensteuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% an die Finanzverwaltung zu leisten.

## EINKOMMENSTEUER, SOLIDARITÄTSZUSCHLAG UND KIRCHENSTEUER

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Investor der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Investors abhängt. Die kalkulierte Steuerbelastung des Investors ergibt sich bei einer Beteiligung in Höhe von insgesamt € 100.000 zzgl. Agio bei Anwendung des Höchststeuersatzes von 45%.

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird bei jedem Investor ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer erhoben. In der Ergebnisprognose für den Investor wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlags während der gesamten Dauer der Beteiligung berücksichtigt.

Bei kirchensteuerpflichtigen Investoren wird ferner eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe sich nach den Landeskirchensteuergesetzen richtet und je nach Bundesland bis zu 9% der Einkommensteuer betragen kann. Gegebenenfalls sind je nach Bundesland unterschiedliche Kappungsgrenzen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung im Rahmen der Ergebnisprognose für den Investor wurde eine etwaige Kirchensteuer nicht berücksichtigt.

Weder der Emittent noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für die Investoren.

## GEWERBESTEUER

Der Emittent unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der auf der Grundlage der einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, erhöht bzw. vermindert um die Hinzurechnungen und Kürzungen nach den §§ 8, 9 GewStG. Der Zinsaufwand des Emittenten ist gewerbesteuerlich zu einem Viertel hinzuzurechnen, soweit die Summe der nach § 8 Satz 1 Nr. 1 GewStG hinzuzurechnenden Beträge T€ 100 übersteigt und kann im Ergebnis nur zu 75% gewerbesteuerlich berücksichtigt werden. Der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen und der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ist nicht zulässig.

An die Gesellschafter auf schuldrechtlicher Grundlage gezahlte Vergütungen sind – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – als so genannte Sonderbetriebseinnahmen dem Gewinn des Emittenten hinzuzurechnen und unterliegen daher ebenfalls der Gewerbesteuer. In der Ergebnisprognose wurde berücksichtigt, dass ein Teil der in der Investitionsphase zu erbringenden Leistungen der Gründungsgesellschafter vor Übernahme des Schiffes, also in einem Zeitraum erbracht wurde, in dem eine Gewerbesteuerpflicht des Emittenten noch nicht bestand.

Sofern ein Investor seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei dem Emittenten ein etwaiger, anteilig auf den Investor entfallender gewerbesteuerlicher Verlustvortrag verloren. Dadurch kann sich für den Emittenten eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung ergeben.

Die bei dem Emittenten entstehende Gewerbesteuer wird nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer der Investoren quotial angerechnet. Insoweit vermindert sich die Einkommensteuer der Investoren, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Der

Anrechnungsbetrag entspricht dem 3,8-fachen des für Anrechnungszwecke gesondert und einheitlich festzustellenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrages, wobei sich der Anteil eines Investors am Gewinn des Emittenten nach dem allgemeinen Ergebnisverteilungsschlüssel richtet. Der Betrag der Steuerermäßigung ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt und setzt eine entsprechende Einkommensteuerbelastung auf gewerbliche Einkünfte beim Investor voraus.

## UMSATZSTEUER

Der Emittent ist Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Die von dem Emittenten ausgeführten Ausgangsumsätze sind umsatzsteuerpflichtig, soweit sie im Inland erbracht werden und nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Sie unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz von 19%.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 19. September 1996 – V R 129/03, BStBl. II 1997, S. 164 ff.) ist für den Betrieb von Schiffen umsatzsteuerlich zwischen einer Beförderungsleistung und der Vermietung eines Beförderungsmittels zu unterscheiden. Eine Beförderungsleistung liegt vor, wenn die Beförderung von Personen auf dem betreffenden Schiff zu einer bestimmten Zeit und auf einer bestimmten Strecke anhand eines vereinbarten Fahrplans geschuldet und die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Beförderung übernommen wird. Bei den von dem Emittenten erbrachten Leistungen handelt es sich um Beförderungsleistungen, da die Festlegung der Reiseroute in dem Vertrag zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer besonders geregelt und eine Beförderung geschuldet ist. Eine Vermietung hingegen scheidet aus, da dem Beförderungsnehmer nicht der unmittelbare Besitz an dem Schiff eingeräumt wird. Insbesondere kann dieser das Schiff nicht frei, also unabhängig von dem Emittenten, nutzen.

Soweit mit dem Schiff Beförderungsleistungen im Ausland erbracht werden, unterliegen die hierauf entfallenden Entgelte nicht der deutschen Umsatzsteuer. Grenzüberschreitende Beförderungen sind in einen

steuerbaren und einen nicht steuerbaren Leistungsteil aufzuteilen (§ 3 b Abs. 1 Satz 2 UStG). Entscheidend ist hierbei der jeweilige Streckenabschnitt, der tatsächlich befahren wird. Diese Sichtweise entspricht im Grundsatz der Einschätzung vieler weiterer EU-Mitgliedstaaten. Soweit Streckenabschnitte in Ländern zurückgelegt werden, deren Umsatzsteuerrecht dem beschriebenen Grundsatz folgt, muss sich der Emittent in dem jeweiligen Land ggf. umsatzsteuerlich registrieren und Steuererklärungen abgeben. Die Einzelheiten der Umsatzbesteuerung richten sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Einsatzstaates.

Die Umsatzsteuer aus Vergütungen für die Leistungen des Schiffsmangers wird grundsätzlich vom Emittenten als Leistungsempfänger geschuldet (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Gleichzeitig kann der Emittent die Umsatzsteuer aus diesen Vergütungen als Vorsteuer geltend machen, so dass im Ergebnis keine umsatzsteuerliche Belastung eintritt.

Der Erwerb des Schiffes durch den Emittenten stellt umsatzsteuerlich einen sog. innergemeinschaftlichen Erwerbs dar, der in Deutschland der Regelbesteuerung unterliegt. Da Deutschland das Bestimmungsland des Erwerbs ist und das Schiff in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragen ist, kann die auf den Kaufpreis des Schiffes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Mit Urteil vom 01. Juli 2004 (Az. V R 32/00, BStBl. II 2004, S. 1022 ff.) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Anlaufkosten einer Fondsgesellschaft mit der zukünftigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen und die damit verbundene Vorsteuer abzugsfähig ist. Insoweit wurden die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Ergebnisprognose netto, d.h. unter Annahme eines vollständigen Vorsteuerabzugs, kalkuliert. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die im Interesse der Investoren erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die nicht abzugsfähigen Beträge wurden in geschätzter Höhe in der Ergebnisprognose als erhöhter Aufwand berücksichtigt.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an dem Emittenten unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die steuerliche Bewertung eines Anteils richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Nach § 109 Abs. 2 BewG ist der Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft mit seinem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser ist grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Haben keine Verkäufe innerhalb des zurückliegenden Jahres stattgefunden, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einer anderen anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode zu ermitteln. Somit wird der erbschaft- und schenkungsteuerliche Wert einer Beteiligung in der Regel deren Verkehrswert entsprechen.

Bei einer Beteiligung an dem Emittenten handelt es sich nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG um begünstigtes Betriebsvermögen. Dies gilt auch, wenn der Investor treuhänderisch über den Treuhänder an dem Emittenten beteiligt ist (vgl. Erlass der Finanzbehörde Hamburg vom 18. Oktober 2010).

Für Betriebsvermögen besteht im Erb- oder Schenkungsfall die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschonung von 85% (Regelfall) oder von 100% (antragsgebundene Option) des Wertes des begünstigten Vermögens in Anspruch zu nehmen. Die Wahl ist unwiderruflich und kann nach Eintritt der Bestandskraft der Steuerfestsetzung nicht revidiert werden.

Im Regelfall bleibt der Wert des begünstigten Betriebsvermögens zu 85% steuerfrei (sog. Verschonungsabschlag), wenn der Emittent das Unternehmen fünf Jahre nach der Anteilsübertragung fortführt, der Erwerber während dieser Zeit den Kommanditanteil nicht veräußert und bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres keine Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile

seit dem Erwerb um mehr als € 150.000 übersteigen (sog. Überentnahmen). Des Weiteren erfolgt die Gewährung des Verschonungsabschlags unter der Voraussetzung, dass die kumulierte Lohnsumme des übertragenen Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400% der Durchschnittslohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschreitet. Ob jedoch dieses Merkmal von dem Emittenten erfüllt werden muss, ist zweifelhaft, da der Emittent voraussichtlich kein eigenes Personal einsetzen wird. Im Übrigen ist das Merkmal auch erst dann zu beachten, wenn der Emittent über mehr als 20 Beschäftigte verfügt.

Die nach Abzug des Verschonungsabschlags verbleibenden 15% des Wertes des übertragenen Vermögens werden nach Abzug eines gleitenden Abzugsbetrages von maximal € 150.000 der sofortigen Besteuerung unterworfen. Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der verbleibende Wert € 150.000 übersteigt, um die Hälfte des übersteigenden Betrages. Er kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Bei Verstoß gegen die fünfjährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlags, so dass es pro Jahr zu einer Reduzierung des Verschonungsabschlags um 20% kommt. Soweit während der Behaltensfrist so genannte Überentnahmen getätigt werden, entfallen die vorstehend beschriebenen Vergünstigungen rückwirkend.

Ferner sieht § 13a Abs. 5 ErbStG vor, dass bei Veräußerung des Gesellschaftsanteils während der fünfjährigen Behaltensfrist eine Nachversteuerung nicht erfolgt, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Betriebsvermögen reinvestiert wird.

Alternativ zu dem vorstehend beschriebenen Regelfall kann der Wert des übertragenen Anteils auf Antrag in voller Höhe steuerfrei belassen werden, wenn der Emittent das Unternehmen sieben Jahre nach der Anteilsübertragung fortführt, die maßgebliche Lohnsumme während dieses Zeitraums – sofern relevant – 700% der Ausgangslohnsumme nicht un-

terschreitet und der Erwerber seinen Kommanditanteil nicht veräußert. Außerdem dürfen – wie vorstehend beschrieben – keine Überentnahmen während der Behaltensfrist stattfinden. Bei Verstoß gegen die siebenjährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlags.

Die Gewährung von Vergünstigungen für Betriebsvermögen hängt damit künftig im Wesentlichen von Faktoren ab, die vom einzelnen Investor nicht beeinflussbar und damit für ihn nicht planbar sind.

Soweit Betriebsvermögen an Personen der Steuerklassen II oder III übertragen wird, führt die Tarifbegünstigung des § 19a ErbStG im Ergebnis zur Anwendung der für die Steuerklasse I vorgesehenen Steuersätze. Die persönlichen Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker und dem steuerlichen Wert des übertragenen Vermögens, so dass die letztendliche Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer von der individuellen Situation des Erben bzw. Beschenkten abhängt.

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27. September 2012 die Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit des Erbschaft- und Steuergesetzes dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Es ist daher möglich, dass die vorstehend beschriebenen Vergünstigungen für Betriebsvermögen in Zukunft eingeschränkt oder aufgehoben werden. Daher wird jedem Investor empfohlen, die individuellen Auswirkungen erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Vorgänge bei Bedarf mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

## ERGÄNZENDE HINWEISE

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Entscheidungen des BFH und veröffentlichten Verwaltungsanweisungen ergibt. Es handelt sich vorliegend um das fünfte von der Anbieterin initiierte Beteiligungsangebot, das auf der vorstehend beschriebenen steuerlichen Konzeption beruht. Die beiden ersten Beteiligungsangebote wurden inzwischen erklärungsgemäß unter Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen hat sich der Emittent von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung gegenüber dem Emittenten für fahrlässig verursachte Schäden auf € 2,5 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots kann nach Unterzeichnung einer gesonderten Erklärung von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden. Eine zusätzliche Haftung gegenüber Dritten wird von der Steuerberatungsgesellschaft nicht übernommen.

Hinweise zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots sind im Kapitel 2.3 abgedruckt.

Die MOLDAU (Avalon Expression)



## 8. WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DAS BETEILIGUNGSANGEBOT

### 8.1 WEITERE ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

#### KAPITAL DES EMITTENTEN

##### Höhe des gezeichneten Kapitals

Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Einlage und ist am Kapital des Emittenten nicht beteiligt. Das von den Kommanditisten des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der SEEHANDLUNG und dem Treuhänder (im Folgenden die „**Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung**“), gezeichnete Kommanditkapital – als Summe aller Kommanditeinlagen – beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes € 15.000. Im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Beteiligungsangebotes ist es geplant, das Kommanditkapital durch den über den Treuhänder erfolgenden (mittelbaren) Beitritt von Investoren zu dem Emittenten um bis zu € 6.780.000 zu erhöhen. Auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters kann darüber hinaus eine zusätzliche Erhöhung des Kommanditkapitals um weitere bis zu € 100.000 erfolgen (im Folgenden „**Erhöhungreserve**“).

##### Art der Anteile

Das Kapital des Emittenten ist in Kommanditeinlagen zerlegt.

##### Ausstehende Einlagen auf das Kapital

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind die Einzahlungen auf das übernommene Kapital der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditeinlagen) in voller Höhe erfolgt.

##### Hauptmerkmale der Anteile

Die im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes vorhandenen Kommanditeinlagen vermitteln grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten wie die Kommanditeinlagen zukünftiger weiterer Kommanditisten bzw. wie die für die Investoren zukünftig treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen. Diese Rechte und Pflichten sind in diesem Kapitel in dem Unterabschnitt „Hauptmerkmale der Anteile der Investoren“ beschrieben.

Die Rechte und Pflichten aus den Kommanditeinlagen der **Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen wie folgt von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Investoren ab:**

- Nach näherer Maßgabe des § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages ist der Treuhänder berechtigt, seine Kommanditeinlage durch einseitige Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter um bis zu € 6.780.000 (und ggf. auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters um weitere bis zu € 100.000) zu erhöhen und die so erhöhten Kommanditeinlagen treuhänderisch für Dritte zu halten sowie Kommanditeinlagen für Dritte zu verwalten.
- Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung müssen nicht durch € 1.000 teilbar sein und können weniger als € 10.000 betragen (§ 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder ist berechtigt, seine für Rechnung der Investoren erhöhten Teilkommanditeinlagen in dem Emittenten (zzgl. des betreffenden Agios) statt durch Zahlung durch Abtretung seiner Ansprüche gegen die Investoren zu leisten (§ 3 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages).

- Der Treuhänder ist berechtigt, von mittelbar über ihn an dem Emittenten beteiligten Investoren deren Eintragung als Kommanditisten im Handelsregister und die Erteilung einer auf ihn lautenden Handelsregistervollmacht zu verlangen (§ 6 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages).
  - Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten unterliegen keinem Konkurrenzverbot (§ 7 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der Treuhänder wird von dem persönlich haftenden Gesellschafter über den Gang der Geschäfte des Emittenten und über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterrichtet (§ 8 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der Treuhänder ist im schriftlichen Verfahren des Emittenten grundsätzlich zur Vertretung von Investoren und zur Ausübung von deren Stimmrechten berechtigt und darf seine Stimmrechte für die einzelnen Investoren auch unterschiedlich ausüben (gespaltene Stimmenabgabe, § 9 Ziff. 7 und § 10 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der Treuhänder kann von dem persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigt werden, Präsenzversammlungen und schriftliche Verfahren einzuberufen oder einzuleiten und durchzuführen (§ 9 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages).
  - Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen aufgrund des § 16 des Gesellschaftsvertrages und nach näherer Maßgabe entsprechender Geschäftsbesor-gungsverträge Gesellschafterleistungen und erhalten hierfür Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Bezüge der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ näher beschrieben sind.
  - Der Treuhänder hat gemäß § 22 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages und § 4 Ziff. 2 des Treuhandvertrages im Falle der Übertragung einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligung eines Investors gegen den jeweiligen Erwerber der Beteiligung einen Anspruch auf Zahlung einer Übertragungsgebühr. Außerdem bedarf die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Investors an dem Emittenten der Zustimmung des Treuhänders, der seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen kann (§ 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages entsprechend).
  - Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, seine Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, wenn treuhänderisch beteiligte Investoren den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben (§ 24 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
  - Für den Fall des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters ist die SEEHANDLUNG ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in den Emittenten aufzunehmen (§ 24 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- Die **Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des persönlich haftenden Gesellschafters** des

Emittenten weichen wie folgt von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Investoren ab:

- Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Einlage, ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt und nimmt an dessen Gewinn und Verlust nicht teil (§ 3 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Treuhänder zur Erhöhung seiner Kommanditeinlage um weitere € 100.000 auffordern (§ 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der persönlich haftende Gesellschafter kann einseitig bestimmen, dass das Recht des Treuhänders zur weiteren Erhöhung seiner Kommanditeinlage schon vor vollständigem Ausschöpfen des Erhöhungsbetrages endet (§ 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der persönlich haftende Gesellschafter kann im Einzelfall Beteiligungen von Investoren zulassen, die weniger als € 10.000 betragen und nicht durch € 1.000 teilbar sind (§ 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, Kommanditisten mit ihrer Beteiligung aus dem Emittenten auszuschließen, die ihren Einzahlungsbetrag trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen; entsprechend kann der Treuhänder mit den Teilen seiner Kommanditeinlage ausgeschlossen werden, die er für Investoren hält, die ihren Einzahlungsbetrag trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht rechtzeitig geleistet haben (§ 5 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten berechtigt und verpflichtet (§ 8 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages) und erhält hierfür und für die Übernahme der persönlichen Haftung die in § 16 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Bezüge der Gründungs-
- gesellschaftlicher und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ näher beschrieben sind.
- Der persönlich haftende Gesellschafter ist nach näherer Maßgabe des § 9 des Gesellschaftsvertrages zur Einberufung von Präsenzversammlungen und Einleitungen von schriftlichen Verfahren berechtigt; Gleiches gilt für deren Leitung und Durchführung. Die Vertretung von Investoren auf Präsenzversammlungen und im schriftlichen Verfahren durch bestimmte Dritte bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Dieser kann Dritte als Gäste zu Präsenzversammlungen zulassen.
  - Beschlüsse der Gesellschafter über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufgabe des Geschäftsbetriebes, wesentliche Einschränkung oder Erweiterung des Unternehmensgegenstandes, die Veräußerung des Schiffes, eine dingliche Belastung des Schiffes (außer zum Zwecke der Finanzierung des Schiffes bei dessen Erwerb) sowie die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedürfen stets der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters (§ 10 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der persönlich haftende Gesellschafter ist verpflichtet, den Jahresabschluss des Emittenten den Kommanditisten zuzuleiten; er ist berechtigt, den Jahresabschluss in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien, insbesondere auf der Internetseite der SEEHANDLUNG, zu veröffentlichen (§ 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
  - Der persönlich haftende Gesellschafter hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu benennen und abzuwählen (§ 14 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages). Er kann bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder einen vorläufigen Beirat bestellen.
  - Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Berichterstattung gegenüber dem Beirat verpflichtet (§§ 8 Ziff. 8, 15 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).

- Der persönlich haftende Gesellschafter muss nach Maßgabe von § 17 des Gesellschaftsvertrages die Bücher des Emittenten führen und dessen Jahresabschlüsse und Lageberichte aufstellen und prüfen lassen. Für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31. Dezember 2014 hat der persönlich haftende Gesellschafter das alleinige Recht, den Abschlussprüfer des Emittenten auszuwählen und zu bestellen.
- Die Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung eines Investors an dem Emittenten bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters, der seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen kann (§ 22 Ziff.1 des Gesellschaftsvertrages).
- Daneben steht dem persönlich haftenden Gesellschafter für jeden Fall der Veräußerung eines (Teil-)Kommanditanteils oder einer mittelbaren treugeberischen Beteiligung eines Investors an dem Emittenten – außer bei einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge – ein Vorkaufsrecht zu, welches dieser für sich selbst oder für einen von ihm benannten Dritten ausüben kann (§ 22 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages, § 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages).
- Beschließt die Gesellschafterversammlung das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters aus der Gesellschaft, so hat dieser Anspruch auf eine Abfindung, deren Höhe sich nach näherer Maßgabe von § 24 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages ermittelt.
- Im Falle einer Auflösung des Emittenten nimmt der persönlich haftende Gesellschafter im Rahmen der sich anschließenden Liquidation die Aufgabe des Liquidators wahr (§ 26 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Darüber hinaus weichen die Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Rechten und Pflichten der Investoren ab.

### **Ansprüche ehemaliger Gesellschafter**

Sämtliche Gründungsgesellschafter sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung am Emittenten beteiligt. Daher existieren keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter aus ihrer Beteiligung am Emittenten.

### **Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen**

Der Emittent hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

### **Angaben gemäß § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV**

Der Emittent ist keine Aktiengesellschaft und keine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so dass die Angaben nach § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV entfallen.

## **GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKT-AUFSTELLUNG**

Der Emittent MS „Moldau“ GmbH & Co. KG wurde am 17. Juli 2008 unter dem Namen Elfte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG gegründet. Gründungsgesellschafter des Emittenten waren als persönlich haftender Gesellschafter die Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH, Hamburg (damals firmierend unter Verwaltung Elfte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH) sowie die SEEHANDLUNG als Kommanditist. Angaben zu der Firma, dem Sitz und der Geschäftsanschrift sind der Übersicht im Abschnitt 4.1 zu entnehmen.

Der persönlich haftende Gesellschafter hat keine Einlage geleistet und sich am Kapital des Emittenten nicht beteiligt. Die SEEHANDLUNG hat im Rahmen der Gründung des Emittenten eine – zunächst im Handelsregister als Haftsumme eingetragene – Kommanditeinlage von € 25.000 übernommen. Die Kommanditeinlage der SEEHANDLUNG ist am 20. März 2013 auf € 10.000 und die im Han-

delsregister eingetragene Haftsumme ist auf € 1.000 reduziert worden. Damit beläuft sich der Gesamtbeitrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen (Kommanditeinlage) auf € 10.000. Die Kommanditeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

Am 11. März 2013 ist der Treuhänder als neuer Kommanditist dem Emittenten mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 beigetreten und mit einer Haftsumme in Höhe von € 500 im Handelsregister eingetragen worden; der Treuhänder hat seine Kommanditeinlage in voller Höhe eingezahlt. Angaben zu der Firma, dem Sitz und der Geschäftsanschrift sind der Übersicht im Abschnitt 4.1 zu entnehmen.

Die Gründungsgesellschafter und der Treuhänder werden in diesem Verkaufsprospekt zusammen auch als **„Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“** bezeichnet. Diese haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt € 15.000 übernommen, die in voller Höhe eingezahlt sind.

#### **Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Bezüge der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung**

Der persönlich haftende Gesellschafter ist an dem Ergebnis des Emittenten nicht beteiligt. Er hat keine Entnahmerechte. Die SEEHANDLUNG und der Treuhänder sind als Kommanditisten im Verhältnis ihrer für eigene Rechnung gehaltenen Kommanditeinlagen zum Kommanditkapital des Emittenten an den Ergebnissen und Entnahmen (Auszahlungen) des Emittenten sowie an einem etwaigen Liquidationsüberschuss beteiligt.

Die **Gründungsgesellschafter** erhalten außerdem von dem Emittenten die folgenden Vergütungen:

- Der persönlich haftende Gesellschafter erhält gemäß § 16 Ziff. 3 lit. a) des Gesellschaftsvertrages für die Übernahme der persönlichen Haftung von dem Emittenten erstmals (in voller Höhe) für das Geschäftsjahr 2013 eine jährli-

che Vergütung von € 8.475,00 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Die Vergütung erhöht sich ab 2014 um 2,5% pro Jahr.

- Darüber hinaus erhält der persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 16 Ziff. 3 lit. b) des Gesellschaftsvertrages für die laufende Geschäftsführung von dem Emittenten in den ersten sieben Jahren ab Beginn des Beförderungsvertrages mit Tourama Ltd. eine jährliche, jeweils hälftig zum 30. Juni und 30. Dezember eines Geschäftsjahres fällige Vergütung von 2,95% und ab dem achten Jahr 1,0% des Teils des von Tourama Ltd. vertraglich geschuldeten Beförderungsentgeltes, der für die Finanzierung des Schiffes gezahlt wird. Nach Beendigung des Beförderungsvertrages mit Tourama Ltd. erhält er jährlich 2,0 % aller von dem Emittenten effektiv eingenommenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen aus dem Schiffsbetrieb, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Liegt das Schiff nach Ablauf des Beförderungs-/Chartervertrages auf, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhält der persönlich haftende Gesellschafter abweichend hiervon eine Vergütung von € 55 pro Tag (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig ist. Daneben werden dem persönlich haftenden Gesellschafter nach § 16 Ziffer 3 lit. c) des Gesellschaftsvertrages alle von ihm im Interesse des Emittenten getätigten Auslagen sowie die Vergütung seiner Geschäftsführer, die sich prognosegemäß auf insgesamt € 141.000 beläuft, von diesem ersetzt.
- Ferner erhält der persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 16 Ziff. 3 d) des Gesellschaftsvertrages eine erfolgsabhängige Managementvergütung, die sich nach dem Ergebnis des Emittenten richtet. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2013 bis zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Verkauf des Schiffes oder einem anderen Auflösungsereignis

vorangeht, beträgt diese Vergütung 30% eines etwaigen Mehrergebnisses eines jeden Geschäftsjahres. Ein Mehrergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss des Emittenten vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer und dieser Vergütung die Planergebnisse des Emittenten für dieses Jahr übersteigt. Liegt der Jahresüberschuss der Gesellschaft vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer und dieser Vergütung in einem Geschäftsjahr unter dem Planergebnis des Bezugsjahres, so ist dieses Minderergebnis rechnerisch vorzutragen und von künftigen Mehrergebnissen abzuziehen, bis es ausgeglichen ist. Minderergebnisse begründen im Übrigen keine Verpflichtung des persönlich haftenden Gesellschafters gegenüber dem Emittenten. Bei Verkauf des Schiffes oder einem anderen Auflösungsereignis im Jahre 2024 erhält der persönlich haftende Gesellschafter eine Vergütung in Höhe von 30% des Betrages, um den der Erlös aus dem Schiffverkauf oder die Versicherungsentschädigung den Betrag von € 9.831.000,00 (geplanter Verkaufserlös) übersteigt. Bei Verkauf des Schiffes oder einem anderen Auflösungsereignis in einem anderen Geschäftsjahr als 2024 ist im Hinblick auf die Bestimmung eines Mehrerlöses der geplante Verkaufserlös um einen Betrag von € 593.000 für jedes Jahr des früheren Verkaufs zu erhöhen bzw. für jedes Jahr des späteren Verkaufs zu reduzieren. Er beträgt mindestens € 0. Bis zum Verkauf nicht ausgeglichene Mindererlöse aus den vergangenen Geschäftsjahren sind von einem etwaigen Mehrerlös aus dem Schiffverkauf vorab abzuziehen. Nicht ausgeglichene Minderergebnisse begründen im Übrigen keine Verpflichtung des persönlich haftenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Bei dem prognostizierten wirtschaftlichen Verlauf erhält der persönlich haftende Gesellschafter keine erfolgsabhängige Managementvergütung.

- Die SEEHANDLUNG erhält gemäß § 16 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages und nach Maßgabe zwischen ihr und dem Emittenten abgeschlossener Verträge, von dem Emittenten (jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer) (i) für die

Beratung und Unterstützung des Emittenten bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung einen einmaligen Betrag in Höhe von € 135.000, (ii) für die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebotes einen einmaligen Betrag in Höhe von 3% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, (iii) für die Erstellung des Verkaufsprospektes und des Vermögensanlagen-Informationssblatts (VIB) für das Beteiligungsangebot einen einmaligen Betrag in Höhe von 1% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, (iv) für die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen im Rahmen des Beteiligungsangebotes einen einmaligen Betrag in Höhe von 2% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge und (v) für die Vermittlung des bei den Treugebern einzuwerbenden Eigenkapitals einen Betrag in Höhe von 9% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge zzgl. 3% Agio auf das gesamte Eigenkapital, jeweils abzgl. der Vermittlungsprovisionen, die der Emittent selbst Dritten für die Vermittlung des Eigenkapitals schuldet.

Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer (i) bis (v) sind bzw. waren nach den vertragliche Vorgaben wie folgt verdient und fällig: Die Vergütung gemäß Ziffer (i) war verdient mit Unterzeichnung eines Darlehensvertrages über die Finanzierung des Schiffererwerbs und ist zur Zahlung fällig, sobald die Liquiditätslage des Emittenten dies erlaubt. Die Vergütung gemäß Ziffer (ii) war verdient mit Erstellung einer Ankaufs- und Projektkalkulation und erstmaligem Abschluss eines Beförderungs- sowie eines Management- und Bewirtschaftungsvertrages und ist fällig, sobald es die Liquiditätslage des Emittenten zulässt. Die Vergütung gemäß Ziffer

(iii) ist mit Einreichung des Verkaufsprospektes für dieses Beteiligungsangebot zur Billigung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verdient und ist zur Zahlung fällig, sobald es die Liquiditätslage des Emittenten erlaubt. Die Vergütungen gemäß Ziffer (iv) und (v) sind anteilig entsprechend der Leistung der Beteiligungsbeträge auf das hierfür bestimmte Konto verdient und insoweit jeweils zur Zahlung fällig, sofern es die Liquiditätslage des Emittenten erlaubt.

- Bei Veräußerung, einem Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält die SEEHANDLUNG gemäß § 16 Ziff. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrages als Gegenleistung für die Abwicklungsarbeiten eine Vergütung von 1,0% des Nettoveräußerungserlöses oder der vereinnahmten Versicherungssumme. Diese Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses bei dem Emittenten fällig.

Bei Zugrundelegung der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Ergebnisprognose“ dargelegten Annahmen belaufen sich die vorbenannten Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der gesamten prognostizierten Laufzeit des Emittenten auf insgesamt € 2.227.700.

**Der Treuhänder** ist zum Zeitpunkt der Prospektstellung neben den Gründungsgesellschaftern der einzige Gesellschafter des Emittenten.

- Der Treuhänder erhält gemäß § 7 Ziff. 1 des Treuhandvertrages und § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages für die Einrichtung der Treuhandverwaltung von dem Emittenten eine Vergütung von 1% der bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, die bei Schließung des Beteiligungsangebotes zur Zahlung fällig ist. Bei planmäßiger Einwerbung des gesamten Kommanditkapitals von € 6.780.000 beläuft sich diese einmalige Vergütung des Treuhänders auf einen Gesamtbetrag von € 67.800 (zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Vergütung erhöht sich im Falle der Einwerbung zusätzlichen Kommanditkapitals im Rahmen der Erhöhungsreserve entsprechend, so dass der Treuhänder bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserve einen einmaligen Gesamtbetrag von € 68.800 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer) erhalten würde.
- Darüber hinaus erhält der Treuhänder gemäß § 7 Ziff. 2 des Treuhandvertrages und § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages ab dem Jahr 2013 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schiff verkauft oder die Auflösung des Emittenten beschlossen wird, für die laufende Treuhandverwaltung eine jährliche Vergütung von 0,6% der bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge (einschließlich einer etwaig ausgenutzten Erhöhungsreserve), jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung für das Geschäftsjahr 2013 ist erstmals zum 31. Dezember 2013 fällig, in den Folgejahren jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich ab 2014 um 2,5% p.a. Der Gesamtbetrag, der dem Treuhänder während der prognostizierten Gesamtlaufzeit des Emittenten als Vergütung für die laufende Treuhandverwaltung von dem Emittenten gezahlt wird, beläuft sich bei planmäßiger Einwerbung eines Kommanditkapitals von € 6.780.000 auf insgesamt € 561.203 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), und zusammen mit der für die Einrichtung der Treuhandverwaltung insgesamt geschuldeten Vergütung auf insgesamt € 629.003 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Sofern zusätzlich die Erhöhungsreserve vollständig eingeworben wurde, erhöht sich der vorgenannte Betrag auf € 569.480 (für die laufende Treuhandverwaltung) bzw. auf € 638.280 (für die laufende Treuhandverwaltung und die Einrichtung der Treuhandverwaltung), jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Bei Veräußerung, bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält der Treuhänder gemäß

§ 7 Ziff. 3 des Treuhandvertrages und § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages als Gegenleistung für die dadurch verursachten Abwicklungsarbeiten eine Vergütung von 1% des Nettoveräußerungserlöses oder der vereinnahmten Versicherungssumme zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Betrages bei dem Emittenten fällig. Bei Zugrundelegung des im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ für das Schiff am Ende der prognostizierten Laufzeit angenommenen Veräußerungserlöses erhalte der Treuhänder bei Veräußerung des Schiffes eine Vergütung in Höhe von insgesamt € 98.310 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

- Sollten Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf die Investoren und etwaige Erwerber von deren Beteiligungen an dem Emittenten, (ii) Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister des Emittenten sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Vollbeendigung des Emittenten anfallen, hat der Treuhänder einen Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen und Kosten als Auslagen.

Bei Zugrundelegung der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Ergebnisprognose“ dargelegten Annahmen belaufen sich die vorbenannten Vergütungen des Treuhänders während der gesamten prognostizierten Laufzeit des Emittenten auf insgesamt € 727.313 und die Vergütungen aller **Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung** auf € 2.955.013.

Die Gesamthöhe der anfänglich an die Gründungsgesellschafter zu zahlenden Vergütungen für (i) die Beratung und Unterstützung der Beteiligungsgesellschaft bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung durch die SEEHANDLUNG, (ii) die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebotes durch die SEEHANDLUNG, (iii) die Erstellung des Verkaufsprospektes und des Vermögensanlagen-

Informationsblatts (VIB) durch die SEEHANDLUNG, (iv) die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen im Rahmen des Beteiligungsangebotes durch die SEEHANDLUNG, (v) die Vermittlung des bei den Treugebern einzuwerbenden Eigenkapitals durch die SEEHANDLUNG, beträgt bei planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals in Höhe von € 6.780.000 insgesamt € 1.355.850 und bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserve insgesamt € 1.373.850 jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Treuhänder erhält für die Einrichtung der Treuhand eine Vergütung in Höhe von € 67.800 und bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserve insgesamt € 68.800 jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Damit beträgt die Gesamthöhe der anfänglich an die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu zahlenden Vergütungen € 1.423.650 und bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserve insgesamt € 1.442.650 jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Über die vorstehend genannten Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und Beteiligungen am Liquidationserlös hinaus stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot zu.

### **Angaben zur Verurteilung wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte und Insolvenzverfahren**

Bei den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um juristische Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften. Daher können Angaben zu Eintragungen in Führungszeugnissen oder ausländischen Verurteilungen wegen Straftaten nicht gemacht werden. Soweit für diese natürliche Personen handeln, wird auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung, Beiräte, Treuhänder und sonstige Personen“ in diesem Kapitel verwiesen.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Aufhebungen einer früheren Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### **Beteiligungen an bestimmten Unternehmen**

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

### **Tätigkeiten für bestimmte Unternehmen**

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Allerdings ist die SEEHANDLUNG selbst nach näherer Maßgabe des diesbezüglich zwischen ihr und dem Emittenten abgeschlossenen Vertrages mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden. Hinsichtlich des Inhalts des vorgenannten Vertrages wird auf die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emissionshaus/Initiator“ und hinsichtlich der der SEEHANDLUNG hierfür gewährten Gegenleistungen auf die Ausführungen in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte

und sonstige Bezüge der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ verwiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. Allerdings stellt die F. Laeisz GmbH, die mittelbar über das Beteiligungskontor an dem Anbieter und dem Treuhänder beteiligt ist, dem Emittenten verschiedene Darlehen zur Verfügung. Ferner hat die SEEHANDLUNG den Emittenten bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung beratend unterstützt.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

### **Leistungen der Gesellschafter**

Die SEEHANDLUNG übernimmt aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit dem Emittenten die Eigenkapitalvermittlung (Vertrieb), Unterstützung bei der Beschaffung von Fremdkapital, Konzeption und Prospekterstellung sowie Marketing und Werbung. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage des Treuhandvertrages für den Emittenten die Betreuung der Anleger und die Verwaltung von deren Beteiligungen. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten übernimmt die persönliche Haftung und erbringt Geschäftsführungsleistungen.

Über diese Leistungen hinaus erbringen weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts; sie stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln ihm kein Fremdkapital. Über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinaus sind weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES EMITTENTEN

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten sind der Erwerb und der Betrieb des Flussschiffes MOLDAU.

Die zukünftige Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten ist wesentlich von denjenigen Verträgen abhängig, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Flussschiffes erforderlich sind. Dies ist, nachdem das Schiff bereits von dem Emittenten übernommen worden ist, zunächst (i) der Bauvertrag mit der Werft in Bezug auf die darin vereinbarten Gewährleistungen. Während der Gewährleistungsfrist hat die Werft etwaige Mängel (soweit diese von der Gewährleistung umfasst sind) auf eigene Kosten zu beseitigen. Wesentliche Verträge sind ferner (ii) der mit dem finanzierenden Kreditinstitut abgeschlossene Vertrag über die Fremdfinanzierung, der Vertrag über den Betriebsmittelkredit sowie die mit der F. laeisz GmbH abgeschlossenen Verträge über die Zwischenfinanzierungsdarlehen, die für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Erwerbs und des Betriebes des Schiffes erforderlich sind und (iii) der mit dem Beförderungsnehmer abgeschlossene Beförderungsvertrag sowie der mit dem Schiffsmannager abgeschlossene Managementvertrag, die zusammen der Sicherstellung der langfristigen Beschäftigung und des ordnungsgemäßen Betriebes des Schiffes dienen. Zum Ausmaß der Abhängigkeiten des Emittenten von den vorgenannten Verträgen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel 2 „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ verwiesen. Abgesehen von den vorgenannten Verträgen bestehen keine Abhängigkeiten des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage des Emittenten sind.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben könnten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine laufenden Investitionen des Emittenten. Insbesondere ist das

Anlageobjekt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits von dem Emittenten übernommen und der Kaufpreis bereits gezahlt worden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

## ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Das Anlageziel des Emittenten ist es, durch Einsatz des Flussschiffes und dessen anschließende Veräußerung Erträge für die Anleger zu erzielen. Die Anlagepolitik besteht in der Durchführung aller Maßnahmen, die der Erreichung des Anlageziels dienen. Hierzu gehören insbesondere die Einwerbung des erforderlichen Eigenkapitals, der Abschluss und die Durchführung der für den Erwerb und den langfristigen Betrieb und die Bewirtschaftung des Schiffes erforderlichen Verträge. Die Anlagestrategie des Emittenten ist die Erreichung des Anlageziels durch Umsetzung der im Rahmen der Anlagepolitik vorgesehenen Maßnahmen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent nach Übernahme des Bauvertrages und Abschluss eines Management- und Bewirtschaftungsvertrages die MOLDAU bereits übernommen und in Fahrt gesetzt.

Die Nettoeinnahmen im Sinne von § 9 VermVerk ProspV aus der Vermögensanlage reichen für die Realisierung der Anlagepolitik und Anlagestrategie nicht aus. Deshalb sind zusätzlich zur Einwerbung von Kommanditkapital Darlehen aufzunehmen. Die Nettoeinnahmen dienen der Anschaffung des Flussschiffes MOLDAU durch Ablösung der diesbezüglich aufgenommenen Zwischenfinanzierung sowie dem Aufbau einer Liquiditätsreserve. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Die Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik bedürfen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages des Emittenten. Hierfür ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, der in einer Präsenzversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst wird und einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, § 10 Ziffer 2 i.V.m. § 12 Ziffer 2 lit.

g) des Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit der Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik.

Der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften gehört nicht zur Anlagestrategie des Emittenten und ist daher nicht vorgesehen.

## VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wird nachfolgend der letzte geprüfte Jahresabschluss des Emittenten zum 31. Dezember 2012 abgedruckt. Der Jahresabschluss wurde nach Maßgabe der §§ 264 bis 289 HGB aufgestellt. Der Emittent hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die zusätzlichen Anforderungen nach § 24 Abs. 1 und 2 VermAnlG berücksichtigt. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ist der Emittent nicht verpflichtet.

Der Jahresabschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften von der CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kreuzlerstraße 10, 20095 Hamburg geprüft. In seinem Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat der Abschlussprüfer auch zusätzliche Feststellungen nach § 25 Abs. 2 und 3 VermAnlG getroffen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war der Jahresabschluss des Emittenten noch nicht offengelegt. Die Offenlegung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

### Zwischenübersicht zum 30. April 2013

Im Anschluss an den Jahresabschluss ist eine Zwischenübersicht des Emittenten zum 30. April 2013 (in Form einer Zwischenbilanz zum 30. April 2013 sowie einer Gewinn und Verlustrechnung vom 1. Januar 2013 bis 30. April 2013) abgedruckt. Nach dem Stichtag des Jahresabschlusses wurde die Kommanditeinlage der SEEHANDLUNG bei dem Emittenten auf € 10.000 herabgesetzt. Der Treuhänder ist mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 als neuer Kommanditist dem Emittenten beigetreten. Ferner sind die Verbindlichkeiten gegenüber der SEEHANDLUNG für ihre Leistungen nach Maßgabe der Geschäftsbesorgungsverträge über die Entwicklung konzeptionel-

ler Grundlagen des Beteiligungsangebots, Beratung bei der Beschaffung der Fremdfinanzierung sowie über die Erstellung eines Verkaufsprospektes (jeweils zzgl. Umsatzsteuer) berücksichtigt; die Zahlung erfolgte zum Stichtag der Zwischenübersicht noch nicht.

Der Emittent hat zur Finanzierung des Erwerbs des Schiffes Verträge über Schiffshypothekendarlehen in Höhe von € 11.865.000 sowie über Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von insgesamt bis zu € 5.685.000 abgeschlossen. Die Darlehen wurden planmäßig in dem vereinbarten Umfang ausgezahlt. Die Zwischenbilanz weist unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten das Schiffshypothekendarlehen sowie die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen aus. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Zwischenfinanzierungsdarlehen in der in Anspruch genommenen Höhe von € 5.385.000 sowie die Umsatzsteuerverbindlichkeiten ausgewiesen.

Der Emittent ist ferner in den Bauvertrag mit der Werft eingetreten, hat das Schiff von der Werft übernommen und den Kaufpreis für das Schiff in Höhe von € 16.950.000 sowie die Beschaffungsnebenkosten von € 32.500 gezahlt. Daraufhin wurde das Schiff planmäßig in Betrieb genommen. In der Zwischenübersicht sind die Anschaffungskosten des Schiffes, vermindert um die planmäßige Abschreibung, angesetzt.

Ferner sind die Einnahmen und Ausgaben zeitanteilig bis zum Stichtag berücksichtigt. Soweit Erträge oder Aufwendungen den Zeitraum nach dem Stichtag betreffen, wurden sie über entsprechende aktive und passive Abgrenzungsposten abgegrenzt. Die Finanzierungsaufwendungen, insb. Zinsen, wurden anteilig bis zum Stichtag berücksichtigt.

### Wesentliche Änderungen nach dem Stichtag der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht ist der Geschäftsbetrieb planmäßig verlaufen. Insbesondere wurde das Beförderungsentgelt für Mai 2013 dem Emittenten überwiesen. Der Emittent hat die vereinbarte Managervergütung planmäßig gezahlt.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des Jahresabschlusses keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

**MS "Moldau" GmbH & Co. KG  
(vormals: Elfte "Sanssouci"  
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG)  
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht  
zum  
31. Dezember 2012**

**- Testatsexemplar -**



## BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die MS "Moldau" GmbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MS "Moldau" GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 29. März 2013

CERTIS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dierk Hanfland  
Wirtschaftsprüfer

gez. Martina Heinsen  
Wirtschaftsprüferin

**MS "Moldau" GmbH & Co. KG**  
(vormals: Elfte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG), Hamburg  
Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA	31.12.2011		31.12.2011	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
<b>A. UMLAUFVERMÖGEN</b>				
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen gegen Gesellschafter davon ausstehende, eingeforderte Einlagen: EUR 25.000,00 (Vj.: TEUR 25)	25.000,00	25	0,00	0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7,22	0	25.000,00	25
			-1.240,37	-1
			<u>23.759,63</u>	<u>24</u>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>				
Sonstige Rückstellungen			76,00	0
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern			1.171,59	1
	<u>25.007,22</u>	<u>25</u>	<u>25.007,22</u>	<u>25</u>

**MS "Moldau" GmbH & Co. KG**  
**(vormals: Elfte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG), Hamburg**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für 2012**

---

	EUR	2011 EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>256,22</u>	<u>191,00</u>
<b>2. Jahresfehlbetrag</b>	256,22	191,00
3. Belastung auf Kapitalkonten	<u>-256,22</u>	<u>-191,00</u>
4. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

**MS "MOLDAU" GMBH & CO. KG**  
**(vormals: Elfte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG)**  
**HAMBURG**  
**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012**

**1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des dritten Buches des HGB i.d.F. des BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) aufgestellt.

Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB wurde Gebrauch gemacht.

**2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zu Nominalwerten angesetzt. Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

**3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

Die Kapitalkonten der Gesellschafter haben sich wie folgt entwickelt:

Gesellschafter	Stand 1.1.2012	Einlagen/ Entnahmen	Jahresfehlbetrag 2012	Stand 31.12.2012
Komplementär	0,00	0,00	0,00	0,00
Kommanditist	24.015,85	0,00	256,22	23.759,63
	<u>24.015,85</u>	<u>0,00</u>	<u>256,22</u>	<u>23.759,63</u>

**4. SONSTIGE ANGABEN**

**Persönlich haftende Gesellschafterin** ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,-. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRB 106473 eingetragen und hat keine Kapitaleinlage zu leisten.

**Geschäftsführer** der Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH ist:

Herr Helge Janßen, Geschäftsführer eines Emissionshauses, Hamburg

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Der Jahresfehlbetrag 2012 i.H.v. EUR 256,22 wurde mit dem Kapitalkonto des Kommanditisten verrechnet.

Hamburg, 29. März 2013



Helge Janßen  
Geschäftsführer

**MS "Moldau" GmbH & Co. KG**  
**(vormals: Elfte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG), Hamburg**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012**

**1. Geschäftsverlauf**

Die Gesellschaft wurde am 17. Juli 2008 errichtet und begann mit Eintragung ins Handelsregister am 14. Oktober 2008. Die Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit erfolgte am 28. September 2012. Der aktive Geschäftsbetrieb wird mit Ablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes an die Gesellschaft voraussichtlich am 12. April 2013, spätestens am 15. April 2013, aufgenommen. Es ist geplant, dass sich im Jahr 2013 zahlreiche Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

Es liegen folgende, im Jahr 2013 unterzeichnete Verträge mit der Gesellschaft vor. Der Beförderungsvertrag mit der Tourama Ltd., der Management- und Bewirtschaftungsvertrag mit der River Services GmbH, der Geschäftsbesorgungsvertrag über die Erstellung eines Prospekts und eines Vermögensanlageninformationsblattes (VIB), der Geschäftsbesorgungsvertrag über die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebotes „Flussfahrt Moldau“ und der Geschäftsbesorgungsvertrag über die Beratung und Unterstützung der Beteiligungsgesellschaft bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung. Die drei letztgenannten Verträge wurden mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG geschlossen.

**2. Vermögens- Finanz- und Ertragslage**

Das Schiff wird für insgesamt EUR 16.950.000,- erworben. Die Gesellschaft wird unmittelbar vor Ablieferung mittels eines Assignment Agreements in einen bereits bestehenden Bauvertrag mit der Werft eintreten. Der Kaufpreis wird bei Ablieferung des Schiffes geleistet. Das Schiff wird beim Amtsgericht Hamburg registriert.

Die Kaufpreiszahlung wird über ein Darlehen durch eine europäische Großbank und durch ein Darlehen von der F. Laeisz GmbH finanziert.

Im Geschäftsjahr 2012 hat noch kein aktiver Betrieb stattgefunden.

Vergütungen und besondere Gewinnbeteiligungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt.

**3. Risikobericht**

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

Die bislang abgeschlossenen Verträge können die zukünftige Entwicklung sichern. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingun-

gen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen der Anleger, erheblich verändern. Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Beförderungsentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

#### **4. Prognosebericht**

Mit der europäischen Großbank soll ein Teil des Kaufpreises über ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von EUR 11.865.000,- finanziert werden, eine Schiffshypothek von EUR 13.326.500,00 soll ins Binnenschiffsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

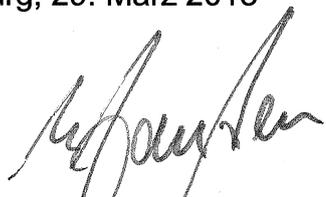
Mit der F. Laeisz GmbH wird der andere Teil des Kaufpreises in Höhe von EUR 5.085.000 zwischenfinanziert, da mit der Einwerbung von Eigenkapital im Rahmen eines Beteiligungsangebots zum Zeitpunkt der Schiffsablieferung noch nicht begonnen sein wird. Es ist geplant, Investorenkapital in Höhe von EUR 6.780.000 einzuwerben.

Darüber hinaus wird von der F. Laeisz GmbH der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von EUR 600.000 gewährt, das mit Einwerbung des Kommanditkapitals zurückführt werden soll.

Mit Ablieferung des Schiffes wird das Schiff zunächst für eine Dauer von sieben Jahren im Rahmen eines Beförderungsvertrages mit der Globus-Gruppe beschäftigt. Weiterhin bestehen für den Beförderungsnehmer insgesamt zwei Verlängerungsoptionen von einmal drei Jahren und im Anschluss an die vorgenannte Verlängerungsoption von einmal zwei Jahren.

Die auf Basis des Betriebskonzeptes geplanten Umsätze betragen ca. EUR 4,3 Mio. im Jahr 2013 und ca. EUR 4,4 Mio. im Jahr 2014.

Hamburg, 29. März 2013



Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH (vormals: Verwaltung Elfte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH), Hamburg

ZWISCHENÜBERSICHT ZUM 30. APRIL 2013

MS "Moldau" GmbH & Co. KG  
 (vormals: Eifte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG), Hamburg  
 Zwischenbilanz zum 30. April 2013

AKTIVA	EUR	EUR	PASSIVA	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
Sachanlagen			<b>I. Kapitalanteile</b>		
Flussschiff		16.911.739,58	1. Komplementäreinlage	0,00	
			2. Kommanditeinlagen	15.000,00	
			Entnahmen	0,00	
			Ergebnisanteil	57.158,31	72.158,31
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>II. Kapitalrücklage</b>		450,00
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.263.312,07		Sonstige Rückstellungen		76,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7,22	1.263.319,29	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.882.350,56	
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>		186.063,78	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	143.597,40	
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	407.371,59	
<b>C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.508.346,91	17.941.666,47
			<b>D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		378.754,17
					<u>18.393.104,94</u>
					<u>18.393.104,94</u>

**MS "Moldau" GmbH & Co. KG  
(vormals: Elfte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG), Hamburg  
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2013 bis 30.04.2013**

---

	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	757.508,33
2. Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.666,67
3. Sonstige betriebliche Erträge	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	567.133,40
<b>5. Reedereiüberschuss</b>	<b>159.708,27</b>
6. Abschreibungen	70.760,42
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.549,17
<b>8. Jahresüberschuss</b>	<b>58.398,68</b>
9. Gutschrift auf Kapitalkonten	<u>58.398,68</u>
<b>10. Ergebnis nach Verwendungsrechnung</b>	<b><u><u>0,00</u></u></b>

## ANGABEN ÜBER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, BEIRÄTE, TREUHÄNDER UND SONSTIGE PERSONEN

### Geschäftsführung des Emittenten

Die Geschäftsführung der MS „Moldau“ GmbH & Co. KG obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter, der Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH. Nähere Angaben zum persönlich haftenden Gesellschafter sind im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emittent (Beteiligungsgesellschaft)“ zusammengestellt. Die Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters, die für diese in der Geschäftsführung des Emittenten handeln, sind:

Helge Janßen,  
geschäftsansässig Neue Burg 2,  
20457 Hamburg,

Helge Grammerstorf,  
geschäftsansässig Drögensee 20,  
22397 Hamburg.

Die vorgenannten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer vertreten den persönlich haftenden Gesellschafter gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen. Eine spezielle Aufgabenverteilung der Funktionsbereiche innerhalb der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters und des Emittenten ist nicht vereinbart, insbesondere sind den Geschäftsführern bei dem Emittenten keine besonderen Funktionen oder Geschäftsbereiche übertragen worden.

Der persönlich haftende Gesellschafter und seine Geschäftsführer sind an dem Vermögen und an den Ergebnissen des Emittenten nicht beteiligt, so dass ihnen weder Gewinnbeteiligungen noch Entnahmerechte zustehen. Für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung erhält der persönlich haftende Gesellschafter von dem Emittenten ab dem Geschäftsjahr 2013 Vergütungen, die abschließend in diesem Kapitel unter „Gewinnbe-

teiligungen, Entnahmerechte und sonstige Bezüge der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ beschrieben sind. Dem persönlich haftenden Gesellschafter werden alle von ihm im Interesse des Emittenten getätigten Auslagen sowie die Vergütung seiner Geschäftsführer vom Emittenten ersetzt. Nach dem Geschäftsführervertrag vom 11. März 2013 erhält der Geschäftsführer Helge Grammerstorf von dem persönlich haftenden Gesellschafter in diesem Zusammenhang eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von € 1.000 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für die von ihm für den persönlich haftenden Gesellschafter geleisteten Geschäftsführerdienste. Die Zahlung erfolgt gegen Rechnung zum Ende eines jeden Kalenderquartals, erstmals zum 30. Juni 2013. Über die vorbenannten Vergütungen hinaus erhalten weder der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten noch die Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Bezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art.

Die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf sind deutsche Staatsangehörige. In deren jeweiligen Führungszeugnissen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts nicht älter als sechs Monate sind, existieren keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Über das jeweilige Vermögen der Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf wurde in den letzten fünf Jahren kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Es existieren in Bezug auf die beiden vorbenannten Geschäftsführer keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zum Erbringen von

Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Geschäftsführer Helge Janßen ist auch einer der Geschäftsführer der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG, welche von dem Emittenten auf der Grundlage mit diesem abgeschlossener Verträge mit Unterstützungsleistungen bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung, der Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebotes, der Erstellung dieses Verkaufsprospektes und des Vermögensanlagen-Informationsblattes, mit Marketing- und Werbemaßnahmen sowie der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden ist. Die SEEHANDLUNG ist zugleich Prospektverantwortlicher. Ferner ist er Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des BETEILIGUNGSKONTORS, an dessen Kommanditkapital er zu 5 % beteiligt ist. Das BETEILIGUNGSKONTOR ist alleiniger Kommanditist der SEEHANDLUNG, die gegenüber dem Emittenten die in diesem Kapitel abschließend beschriebenen Leistungen erbringt.

Der Geschäftsführer Helge Grammerstorf ist auch Geschäftsführer der Seaconsult H.A.M. GmbH, die am Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes durch den Emittenten mitgewirkt hat und dafür vom Emittenten eine Vergütung i.H.v. € 32.500 zuzüglich Umsatzsteuer erhält. Ferner erhält Seaconsult H.A.M. für die Aufbereitung der Marktdaten für diesen Verkaufsprospekt eine pauschale Vergütung in Höhe von € 2.250 zzgl. Umsatzsteuer, die mit Rechnungsstellung am 13. März 2013 fällig war und inzwischen beglichen ist. Über den oben beschriebenen Umfang hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig oder an Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Mitglieder der Geschäftsführung selbst sind nicht mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt; sie stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfü-

gung, vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital und erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes keine Lieferungen oder Leistungen.

Sonstige, in diesem Verkaufsprospekt nicht genannte, das Anlageobjekt, dessen Herstellung, Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen den wesentlichen Vertragsparteien sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

### **Geschäftsführung des Anbieters**

Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters, der SEEHANDLUNG, die zugleich Anbieter und Prospektverantwortlicher ist, sind Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen. Dr. Thomas Ritter, geschäftsansässig Neue Burg 2, 20457 Hamburg, ist deutscher Staatsangehöriger. In seinem Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes nicht älter als sechs Monate ist, existieren keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Über sein Vermögen wurde in den letzten fünf Jahren kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Dr. Thomas Ritter war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Es existieren in Bezug auf Dr. Thomas Ritter keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zum Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Im Hinblick auf die Angaben zu dem Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten Helge Janßen wird auf die vorstehenden Ausführungen im Abschnitt „Geschäftsführung des Emittenten“ verwiesen.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Anbieters stehen im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge jeder Art,

insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Der Anbieter ist nach Maßgabe der in diesem Kapitel beschriebenen Verträge mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage, der Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen im Rahmen des Beteiligungsangebots, der Beratung und Unterstützung des Emittenten bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung, der Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebots sowie der Erstellung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlage-Informationsblattes beauftragt. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters sind in dem im Abschnitt „4.3 ANBIETER“ genannten Umfang mittelbar an dem Anbieter und dem Treuhänder beteiligt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters weder für Unternehmen tätig noch an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage betraut sind, dem Emittenten Fremdkapital geben oder Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Anbieters sind nicht mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt, stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung, vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

### **Beiräte**

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages wird beim Emittenten ein Beirat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Gesellschafter von den Gesellschaftern gewählt und ggf. abberufen. Ein Mitglied wird vom persönlich haftenden Gesellschafter ernannt und ggf. abberufen. Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder kann der persönlich haftende Gesellschafter nach seinem Ermessen einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre.

Der Beirat berät den persönlich haftenden Gesellschafter in Fragen der Geschäftsführung, wirkt bei gesellschaftsvertraglich festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäften mit und übernimmt die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber. Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Beirat über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird dieser den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode € 5.000 beträgt, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 2.000 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 1.500. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2014 um jeweils 2,5% p.a.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes ist beim Emittent noch kein (vorläufiger) Beirat gebildet worden. Angaben zu den Beiräten gemäß § 12 Abs.1 bis 4 VermVerkProspV können daher nicht gemacht werden. Sonstige Aufsichtsgremien existieren beim Emittenten nicht.

### **Treuhandverwaltung**

Der Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, hat mit dem Emittenten am 24. April 2013 den im Kapitel 9.2. abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag abgeschlossen, der mit dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten eine Einheit bildet und auf dessen Grundlage im Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung eines jeden einzelnen Investors ein Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem betreffenden Investor unter Beteiligung des Emittenten zustande kommt. Auf dieser Rechtsgrundlage übernimmt der Treuhänder für den Emittenten die Betreuung der Investoren. Die Aufgaben des Treuhänders bestehen insbesondere darin, einen Teil seiner Kommanditeinlage für die mittelbar an dem Emittenten beteiligten Investoren zu halten und zu verwalten sowie die Kommanditeinlage von unmittelbar an dem Emittenten beteiligten Investoren für diese zu verwalten.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders werden im Folgenden dargestellt.

Nach Annahme der Beitrittserklärung des Investors ist der Treuhänder dazu verpflichtet, seine Kommanditeinlage im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Investors um den Betrag des vom Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zu erhöhen. Der Treuhänder hält und verwaltet den für Rechnung des Investors erhöhten Teil seiner Kommanditeinlage sodann treuhänderisch für diesen. Er übt die mit der mittelbaren Beteiligung des Investors an dem Emittenten verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten nach pflichtgemäßem Ermessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus und hat dabei grundsätzlich die Weisungen des Investors zu befolgen. Insbesondere übt er die Stimmrechte der Investoren in Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahren des Emittenten aus, sofern die Investoren diese Stimmrechte nicht selbst wahrnehmen. Bei der Stimmrechtsausübung hat der Treuhänder ebenfalls grundsätzlich die Weisungen der Investoren zu beachten; erteilt der Investor keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den entsprechenden Stimmen zu enthalten, § 3 Ziff. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Können Weisungen in Eilfällen nicht rechtzeitig eingeholt werden, stimmt der Treuhänder für den betreffenden Investor nach pflichtgemäßem Ermessen ab.

Der Investor ist auch vor seiner Eintragung im Handelsregister wirtschaftlich wie ein Kommanditist an dem Emittenten beteiligt. Der Treuhänder hat dem Investor alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an dem Emittenten erlangt hat, wie z.B. die an ihn übermittelten Jahresabschlüsse und ggf. Lageberichte des Emittenten sowie die auf die Beteiligung des Investors entfallenden Auszahlungen und Abfindungsguthaben. Der Investor trägt das anteilige wirtschaftliche Risiko aus seiner Beteiligung an dem Emittenten, und auch die sich aus seiner Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich ihn.

Der Investor ist nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung und § 1 Ziff. 3 des Treuhandvertrages verpflichtet, den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. des Agios (nachfolgend **„Einzahlungsbetrag“**) auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders einzuzahlen (vgl. hierzu die Angaben im Kapitel 10 „Hinweise zum Beitritt“). Der Treuhänder wird die auf sein Treuhandkonto überwiesenen Beträge unter Beachtung der Regelungen des zwischen ihm, dem Emittenten und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrollvertrages auf das Mittelverwendungskontrollkonto des Emittenten überweisen. Der Investor ist außerdem verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Investors an dem Emittenten freizustellen und, soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten (§ 1 Ziff. 5 Treuhandvertrag). Diese Freistellungsverpflichtung betrifft insbesondere eine etwaige Inanspruchnahme des Treuhänders durch die Gesellschaft oder deren Gläubiger. Zur Freistellung ist der Investor auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses verpflichtet. Der Anspruch des Treuhänders auf Freistellung von Verbindlichkeiten durch den Investor verjährt nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Verbindlichkeit des Treuhänders im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verjährt oder erloschen ist; zumindest verzichtet der Investor während dieses Zeitraums auf die Einrede der Verjährung des Freistellungsanspruches des Treuhänders, § 9 Treuhandvertrag.

Die mittelbare Beteiligung des Investors an dem Emittenten ist nach Schließung des Beteiligungsangebots nach näherer Maßgabe des § 6 Ziff. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages i.V.m. § 6 des Gesellschaftsvertrages durch eine Eintragung des Investors als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung umzuwandeln, wenn der Investor dies wünscht oder der Treuhänder dies vom Investor verlangt. In einem

solchen Fall wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem betreffenden Investor als Verwaltungstreuhandschaft fortgeführt.

Die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Investors an dem Emittenten ist von der Zustimmung des Treuhänders abhängig, die dieser nur aus sachlichen Gründen verweigern darf. Im Übrigen hat der Treuhänder im Falle der Übertragung einer solchen mittelbaren Beteiligung einen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Aufwendungen sowie auf Zahlung einer Übertragungsgebühr durch den Erwerber der Beteiligung.

Nach näherer Maßgabe des § 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages haftet der Treuhänder den Investoren nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt für das Beteiligungsangebot dargestellten wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung an dem Emittenten, die Bonität von deren Vertragspartnern oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Auch ist er gegenüber den Investoren nicht – auch nicht vorvertraglich – verpflichtet, den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes und die darin gemachten Angaben zu prüfen. Er haftet auch nicht für den Eintritt der von den Investoren mit ihrer Beteiligung angestrebten steuerlichen Folgen. Im Übrigen haftet der Treuhänder grundsätzlich für eigenes sowie das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass der Treuhänder oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig vertragliche oder vorvertragliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag verletzen, ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelte (Verletzung einer Kardinalpflicht). In einem solchen Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung grundsätzlich auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt. Keinerlei Haftungsbegrenzungen gelten – auch nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit – bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Schadensersatzansprüche gegenüber dem

Treuhänder verjähren grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichend hiervon verjähren Schadensersatzansprüche aufgrund einer einfach fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten des Treuhänders aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten oder es sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt – in drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, unabhängig von der vorgenannten Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis aber innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber – ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruches und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der haftungsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners – innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellen den Treuhänder grundsätzlich von jeder Verantwortlichkeit frei.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 6 Ziffer 1 Treuhand- und Verwaltungsvertrag). Ist der Investor noch nicht im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung des Emittenten in Bezug auf die Beteiligung des Investors möglich ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. Ist der Investor bereits als Kommanditist im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordentlich nur durch Kündigung des Emittenten beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bleibt jeweils unberührt. Der Treuhänder kann

den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig aber mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 schriftlich gegenüber allen Investoren kündigen. Ohne Kündigung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, wenn gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einem Investor endet ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder mit der für den betreffenden Investor treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditeinlage aus dem Emittenten ausscheidet, weil in der Person dieses Investors einer der Gründe des § 24 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, (ii) wenn der Investor nach seiner Eintragung im Handelsregister aus dem Emittenten ausscheidet, sowie (iii) mit der Vollbeendigung des Emittenten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist der Sitz des Treuhänders, mithin zur Zeit Hamburg. Beiräte oder sonstige Aufsichtsgremien existieren bei dem Treuhänder nicht.

Die dem Treuhänder für seine Treuhandtätigkeit geschuldeten Vergütungen und die vertraglichen Regelungen zum Ersatz seiner Aufwendungen sind in diesem Kapitel unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ dargestellt, ebenso wie sich dort auch Angaben zum Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders finden. Die Geschäftsführer des Treuhänders sind Frau Stephanie Brumberg und Herr Jan Bolzen, beide geschäftsansässig Neue Burg 2, 20457 Hamburg.

Der Treuhänder ist eine Schwestergesellschaft der SEEHANDLUNG. Die Anteile an beiden Gesellschaften werden zu 100% vom Beteiligungskontor gehalten, zu dessen Kommanditisten u.a. Herr Dr. Thomas Ritter und Herr Helge Janßen, Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der

SEEHANDLUNG, gehören, die zugleich auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Beteiligungskontors sind. Herr Helge Janßen, ist zugleich auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten. Frau Stephanie Brumberg, die Geschäftsführerin des Treuhänders ist, nimmt zugleich auch in geringem Umfang administrative Aufgaben für die SEEHANDLUNG wahr, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt ist und für den Emittenten sonstige, in diesem Kapitel abschließend beschriebene Leistungen erbringt. Herr Jan Bolzen, Geschäftsführer des Treuhänders, nimmt zugleich auch verschiedene freiberufliche Aufgaben für den Emittenten und weitere Gesellschaften im Unternehmensverbund des Beteiligungskontors, insbesondere die Erstellung von Buchhaltungen und Jahresabschlüssen, wahr. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Treuhänders im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge jeder Art, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders nicht für Unternehmen tätig oder an Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen oder mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind auch nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut, stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjekts. Durch die vorstehend beschriebenen personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen können grundsätzlich Interessenkonflikte entstehen.

### **Mittelverwendungskontrolle**

Der Emittent und der Treuhänder haben am 24. April 2013 mit der CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kreuzlerstraße 10, 20095 Hamburg, einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe

und Verwendung der von den Investoren eingezahlten Einlagen abgeschlossen, der die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs darstellt und im Kapitel 9.3 im Wortlaut abgedruckt ist. Über die von den Investoren eingezahlten Mittel kann danach nur nach Freigabe durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt werden. Die Aufgaben und die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs liegen in der Prüfung der formellen Voraussetzungen für die Mittelverwendung: Er prüft vor Freigabe einer Verfügung deren betragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben des Verkaufsprospekts, dem Investitionsplan des Gesellschaftsvertrages des Emittenten und den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) gehen.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob die im Vertrag genannten Voraussetzungen für die Freigabe der Mittel formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus übt sie keinerlei Kontrolltätigkeit aus. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und Auskehrung der verbleibenden Beträge an den Emittenten abgeschlossen. Im Rahmen der Durchführung des Vertrages ist die Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf max. € 4 Mio. beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Nähere Angaben, insbesondere zu der Geschäftsführung, sind der Übersicht im Kap. 4.1 zu entnehmen. Eine besondere Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb der Geschäftsführung ist nicht vereinbart. Es existieren weder Beiräte noch sonstige Aufsichtsgremien. Die Geschäftsführer des Mittelverwendungskontrolleurs, Herr Dierk Hanfland und Frau Martina Heinsen, sind beide geschäftsanwärtig in der Kreuzlerstraße 10, 20095 Hamburg.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begründen können, sind nicht zu erkennen.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur vom Emittenten eine Vergütung von € 5.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die mit Aufnahme der Mittelverwendungskontrolle verdient und fällig ist. Für die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten zum 31.12.2012 hat der Mittelverwendungskontrolleur eine mit Übergabe des Berichtsentwurfs fällige Vergütung in Höhe von € 1.600 erhalten. Für gutachterliche Tätigkeiten ist eine Vergütung in Höhe von € 12.500 vereinbart worden. Beide Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die vorstehend genannten Vergütungen hinaus stehen dem Mittelverwendungskontrolleur im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Er ist nicht für Unternehmen tätig oder an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, dem Emittenten Fremdkapital geben oder Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist ferner nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut, er stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihm kein Fremdkapital und erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts keine Lieferungen oder Leistungen. Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs stehen in Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind weder für Unternehmen tätig noch an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage betraut sind, dem Emittenten Fremdkapital geben oder Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder

Herstellung des Anlageobjekts erbringen. Sie sind nicht mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt, stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung, vermitteln dem Emittenten kein Fremdkapital und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs besitzen ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft. In deren jeweiligen Führungszeugnissen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts nicht älter als sechs Monate sind, existieren keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder eine vergleichbare ausländische Straftat. Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs wurde in den letzten fünf Jahren kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die vorbenannten Personen waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Es existieren in Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zum Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### Lieferungen und Leistungen

Der Anbieter und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Treuhänder, der Mittelverwendungskontrolleur und die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten erbringen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage folgende Lieferungen und Leistungen:

- Der persönlich haftende Gesellschafter übernimmt die Geschäftsführung und die persönliche Haftung.

- Die SEEHANDLUNG übernimmt aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit dem Emittenten die Eigenkapitalvermittlung (Vertrieb), Unterstützung bei der Beschaffung von Fremdkapital, Konzeption und Prospekterstellung sowie Marketing und Werbung.
- Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage des Treuhandvertrages für den Emittenten die Betreuung der Anleger und die Verwaltung von deren Beteiligungen.
- Die Seaconsult H.A.M. GmbH, an der der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Herr Helge Grammerstorf, als Gesellschafter beteiligt ist, hat an dem Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes durch den Emittenten mitgewirkt und die Marktdaten für diesen Verkaufsprospekt aufbereitet.
- Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt nach Maßgabe des hierzu mit dem Emittenten und dem Treuhänder abgeschlossenen Vertrages die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle. Er hat ferner den Jahresabschluss des Emittenten zum 31. Dezember 2012 geprüft und ist für den Emittenten gutachterlich tätig.

Darüber hinaus erbringen der Anbieter und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Treuhänder, der Mittelverwendungskontrolleur und die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.

### Sonstige Personen

Sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV, die Herausgabe oder Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

## ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DES EMITTENTEN

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Emittenten ist der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2012 endende Wirtschaftsjahr. Er wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht offengelegt. Der Emittent hat seine Geschäftstätigkeit im September 2012 aufgenommen. Insbesondere erfolgten verschiedene vorbereitende Handlungen: Es wurden Verhandlungen mit Geschäftspartnern, Kreditinstituten etc. über den geplanten Erwerb des Schiffes, dessen Beschäftigung und Finanzierung geführt.

Die Geschäftsentwicklung des Emittenten ist seit dem Stichtag des Jahresabschlusses bis zum Datum der Prospektaufstellung planmäßig verlaufen. Die Kommanditeinlage der SEEHANDLUNG bei dem Emittenten wurde am 20. März 2013 auf € 10.000 herabgesetzt. Der Treuhänder ist mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 dem Emittenten beigetreten. Ferner hat der Emittent zur Finanzierung des Erwerbs des Schiffes Verträge über Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von insgesamt € 5.685.000 sowie über Schiffshypothekendarlehen in Höhe von € 11.865.000 sowie die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Geschäftsbesorgungsverträge mit der SEEHANDLUNG sowie Verträge über das Management und die Bewirtschaftung des Schiffes sowie einen Beförderungsvertrag abgeschlossen. Ferner hat der Emittent das Schiff plangemäß am 12. April 2013 von der Werft übernommen und den Kaufpreis für das Schiff in Höhe von € 16.950.000 gezahlt. Das Schiff wurde planmäßig in Betrieb genommen. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2012 endende Wirtschaftsjahr keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Für das Geschäftsjahr 2013 ist die Erhöhung des Kommanditkapitals des Emittenten von derzeit € 15.000 um € 6.780.000 auf zukünftig €

6.795.000 geplant, wobei eine weitere Erhöhung um bis zu € 100.000 auf bis zu € 6.895.000 auf entsprechende Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten möglich ist. Die Einzahlung der auf das erhöhte Kommanditkapital geschuldeten Einlagen soll plangemäß ebenfalls in 2013 erfolgen. Sofern zusätzliches Kommanditkapital im vorstehend genannten Umfang nicht bis zum 31. Dezember 2013 bei Investoren eingeworben wird, ist der Treuhänder frei, Kommanditkapital auch in Folgejahren einzuwerben, sofern der persönlich haftende Gesellschafter nicht die Schließung des Beteiligungsangebotes erklärt.

Die Ergebnisprognose im Kapitel 6.2 zeigt die wesentlichen Daten für das Geschäftsjahr 2013. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Rahmen der Planungen liegen.

## 8.2 WEITERE ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

### **Keine gewährleistete Vermögensanlage**

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage übernommen.

### **Art der Vermögensanlage**

Die Investoren beteiligen sich zunächst mittelbar als Treugeber über den Treuhänder am Emittenten. Diese mittelbare Beteiligung erfolgt dergestalt, dass der Treuhänder nach Annahme der Beitrittserklärung eines Investors seine Kommanditeinlage durch Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter um den von diesem Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag erhöht und seine Kommanditeinlage fortan anteilig in entsprechender Höhe im eigenen Namen, aber für Rechnung des Investors treuhänderisch hält und verwaltet (§ 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Nach Schließung des Beteiligungsangebotes kann sich diese mittelbare Beteiligung des Investors ge-

mäß § 6 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung wandeln, wenn der Investor als Kommanditist in das Handelsregister des Emittenten eingetragen wird, weil er selbst diese Eintragung wünscht oder der Treuhänder die Eintragung im Handelsregister von ihm verlangt. Die Haftsumme, mit der der Investor eingetragen wird, beträgt 10% seiner gehaltenen Kommanditeinlage. Nach erfolgter Eintragung verwaltet der Treuhänder weiterhin die nunmehr direkte Kommanditbeteiligung des betreffenden Investors nach den entsprechend weiterhin geltenden Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Verwaltungstreuhandenschaft).

### **Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen**

Der Treuhänder kann seine Kommanditeinlage in dem Emittenten gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der mittelbaren Beteiligung von Investoren an dem Emittenten ein- oder mehrmals erhöhen und zwar maximal um einen Erhöhungsbetrag von € 6.780.000.

Über die Erhöhung seiner Kommanditeinlage um den Erhöhungsbetrag hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten zu einer weiteren Erhöhung seiner Kommanditeinlage um einen Betrag von bis zu € 100.000 berechtigt (im Folgenden „**Erhöhungsreserve**“).

**Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt € 6.780.000, ggf. zzgl. der Erhöhungsreserve von maximal € 100.000. Bei einem Mindestzeichnungsbetrag von € 10.000 beträgt die Anzahl der Beteiligungen am Emittenten bei einem Gesamtbetrag von € 6.780.000 maximal 678 und erhöht sich im Falle der vollständigen Ausnutzung der Erhöhungsreserve auf maximal 688. Die Mindestanzahl ist eins.**

Höhere Beteiligungsbeträge als € 10.000 müssen so gewählt werden, dass Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 1.000 darstellen.

Neben dem nominellen Beteiligungsbetrag haben die Investoren ein Agio in Höhe von 3 % darauf zu entrichten.

### **Hauptmerkmale der Anteile der Investoren**

Die Hauptmerkmale der Anteile der Investoren, insbesondere die mit der Beteiligung an dem Emittenten verbundenen Rechte und Pflichten, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und weichen zu großen Teilen von den gesetzlich vorgesehenen Rechten eines Kommanditisten ab. Dies gilt sowohl für Investoren, die unmittelbar als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, als auch für mittelbar (treugeberisch) beteiligte Investoren, weil letztere im Innenverhältnis so stehen, wie wenn sie Kommanditisten des Emittenten wären.

Zu den Vermögensrechten zählt die Beteiligung am Ergebnis (Gewinn/Verlust) des Emittenten, das auf die Gesellschafter bzw. Investoren im Verhältnis ihrer bzw. der für sie treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen verteilt wird (vgl. § 18 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nur zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen, wobei der persönlich haftende Gesellschafter insoweit ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt ist, Auszahlungen vorzunehmen (vgl. § 20 des Gesellschaftsvertrages). Auszahlungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gesellschafter sowie der Regelungen zur Ergebnisverteilung im Verhältnis der Kapitalkonten I vorzunehmen, wobei abweichend hiervon Auszahlungen im Zeitraum bis zum Ende des Jahres, in welchem die Schließung des Angebots erfolgt, nach näherer Maßgabe von § 20 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Beitritts des jeweiligen Kommanditisten bzw. Treugebers zur Gesellschaft und der Leistung seines Einzahlungsbetrages erfolgen sollen. Gegenüber dem Treuhänder haben die treuhänderisch beteiligten Investoren einen Anspruch auf Herausgabe des für sie aus ihrer

Beteiligung Erlangten nach näherer Maßgabe des § 1 Ziff. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

Beim Ausscheiden eines Investors steht diesem ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu, das nach näherer Maßgabe von § 25 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Investors ermittelt wird, in der der Buchwert des Schiffes durch 70% des Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird. Im Fall der Auflösung und Liquidation des Emittenten ist der Investor an einem etwaigen Liquidationsüberschuss nach näherer Maßgabe des § 26 des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Entfällt ein Auseinandersetzungsguthaben oder ein Anteil am Liquidationserlös auf einen vom Treuhänder treuhänderisch gehaltenen Anteil, so hat der Treuhänder diesen dem betreffenden Treugeber herauszugeben (vgl. § 1 Ziff. 5 Treuhandvertrag).

Zu den Verwaltungsrechten zählen nach näherer Maßgabe der §§ 9 bis 11 des Gesellschaftsvertrages namentlich das Recht auf Teilnahme an Präsenzversammlungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren des Emittenten, bei denen die Gesellschafter über die ihnen gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich zugewiesenen Aufgaben (namentlich gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages) beschließen. Sofern die Investoren den Treuhänder nicht zur Stimmabgabe anweisen, können sie ihr Stimmrecht selbst wahrnehmen (vgl. § 2 Ziff. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, § 10 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages). Investoren, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals des Emittenten auf sich vereinigen, können die Einberufung einer Präsenzversammlung oder die Ankündigung einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sowie die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Präsenzversammlung verlangen (vgl. § 9 Ziff. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages); treugeberisch beteiligte Investoren können diese Rechte durch entsprechende Weisungen an den Treuhänder ausüben (§ 3 Ziff. 1 des Treuhandvertrages).

Im Übrigen haben die Investoren Informationsrechte gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten gemäß § 13 Ziff. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages. Ihnen werden außerdem gemäß § 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages, § 2 Ziff. 2 des Treuhandvertrages die Jahresabschlüsse und ggf. Lageberichte des Emittenten übersandt. Sie haben einen Anspruch auf Übersendung der Niederschriften von Präsenzversammlungen und auf Mitteilung der Beschlussergebnisse im schriftlichen Verfahren (vgl. § 9 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages). Treugeberisch beteiligte Investoren können diese Rechte über den Treuhänder geltend machen.

Die Investoren können unter den Voraussetzungen von § 6 des Gesellschaftsvertrages ihre Eintragung als Kommanditist im Handelsregister verlangen. Der Investor kann seine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an dem Emittenten übertragen (vgl. hierzu den nachfolgenden Unterabschnitt). Der Investor kann seine unmittelbare Beteiligung an dem Emittenten gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages ohne Grund ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, allerdings erstmals zum 31. Dezember 2024. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Für mittelbar beteiligte Investoren gilt Entsprechendes hinsichtlich ihrer Treugeberposition (§ 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Ferner steht den Investoren das gesetzliche Widerrufsrecht gemäß §§ 312, 312d, 355 BGB zu.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Pflichten der Investoren bestehen insbesondere in der Pflicht (i) zur Zahlung des in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zzgl. 3 % Agio, (ii) sich auf Verlangen des Treuhänders nach Schließung des Beteiligungsangebotes als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten eintragen zu lassen, (iii) zur Freistellung des Treuhänders von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch für Rechnung des Investors gehaltenen Beteiligung und (iv) zur unverzüglichen Unterrichtung des Emittenten und des Treuhänders über Änderungen in den persönlichen Daten des Investors.

### Übertragung und Beendigung der Vermögensanlage

Die Übertragung einer Beteiligung kann entweder im Wege der Einzelrechtsnachfolge (z.B. durch Verkauf oder Schenkung) oder durch Gesamtrechtsnachfolge (z.B. im Erbfall) erfolgen. Einer treuhänderischen Beteiligung kann nur durch Vertragsübernahme des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erfolgen. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der unmittelbaren (Kommandit-)Beteiligung eines Investors an dem Emittenten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten möglich (vgl. § 22 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Für die mittelbare treugeberische Beteiligung eines Investors gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass der Treuhänder zuzustimmen hat (§ 4 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Die Zustimmung kann nur aus sachlichem Grund verweigert werden, z.B. wenn bei der Übertragung in der Person des Veräußerers oder des Erwerbers Beteiligungen entstehen, auf die anteilige Kommanditeinlagen entfallen, welche beim Emittenten einen Betrag von € 5.000 unterschreiten oder nicht durch € 1.000 teilbar sind. Ein weiterer sachlicher Grund, der zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt, liegt vor, wenn der Erwerber nach Übertragung der Beteiligung – allein durch die erworbene Beteiligung oder zusammen mit von ihm bereits an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen – eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an dem Emittenten, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von mehr als 25% halten würde, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen derselben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden. Im Übrigen darf der Erwerber der Beteiligung auch kein Wettbewerber des Emittenten oder Wettbewerber der SEEHANDLUNG oder des Treuhänders sein und auch nicht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der SEEHANDLUNG verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage (im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes bzw. § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes) oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Auch kann die Zustimmung verweigert werden, wenn dem Treu-

händer nicht sämtliche zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtlichen Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt werden. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn der Erwerber sich weigert, alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Veräußerers aus und im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung oder Treugeberposition zu übernehmen.

Der Erwerber einer Beteiligung eines unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eingetragenen Investors hat dem Treuhänder auf eigene Kosten eine beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Ferner hat jeder Erwerber alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu übernehmen.

Bei jeder Übertragung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung oder einer Treugeberposition hat der betreffende Erwerber dem Emittenten oder dem Treuhänder die ihnen durch die Übertragung entstandenen Aufwendungen und Kosten zu erstatten und außerdem dem Treuhänder eine einmalige Übertragungsgebühr zu zahlen, und zwar (i) in Fällen der Schenkung oder Erbschaft in Höhe von 0,5% des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil-)Kommanditeinlage bzw. 0,5% der Nominalbeträge der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden Teilkommanditeinlagen, bzw. (ii) in Fällen des Verkaufs in Höhe von 1% des vereinbarten Verkaufspreises für die Kommanditbeteiligungen oder die Treugeberposition.

Bei Verkauf einer Kommanditbeteiligung oder einer Treugeberposition steht dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten nach näherer Maßgabe von § 22 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ggf. in Verbindung mit § 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages ein Vorkaufsrecht zu. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes, die binnen vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages erfolgen muss, kann vom Vorkaufsberechtigten auch ein Dritter als Käufer benannt werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, ist der Investor frei, innerhalb von sechs Monaten seine Beteiligung an den Erwerber zu übertragen, jedoch nur zu den Bedingungen des dem persönlich haftenden Gesellschafters übermittelten Kaufvertrages. Steuerliche

Aspekte zur Übertragung von Beteiligungen an dem Emittenten werden im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ dargestellt.

Außer durch Übertragung einer Beteiligung auf einen Erwerber endet die Beteiligung eines Investors an dem Emittenten durch sein Ausscheiden, seinen Tod oder Liquidation des Emittenten.

Ein im Handelsregister eingetragener Investor scheidet gemäß § 24 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages insbesondere aus folgenden Gründen aus dem Emittenten aus, wobei der Emittent sodann mit den verbliebenden Gesellschaftern fortgesetzt wird: (i) der Investor oder einer seiner Gläubiger hat das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt, wobei dem Investor die ordentliche Kündigung erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 und die außerordentliche Kündigung jederzeit möglich ist; (ii) der Investor wird wegen nicht rechtzeitiger Zahlung seiner Einlage oder aus sonstigem wichtigem Grund aus dem Emittenten ausgeschlossen; (iii) ein Gläubiger des Investors betreibt die Zwangsvollstreckung in dessen Beteiligung an dem Emittenten; (iv) über das Vermögen des Investors wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt; (v) der Investor erhebt Klage auf Auflösung des Emittenten. Die vorstehenden Ausscheidensgründe gelten für Investoren, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, gemäß § 24 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlage aus dem Emittenten ausscheidet, den er treuhänderisch für den betreffenden Investor hält. Der ausscheidende mittelbar oder unmittelbar beteiligte Investor hat grundsätzlich Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das nach näherer Maßgabe von § 25 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Investors ermittelt wird, in der der Buchwert des Schiffes durch 70% des Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird.

Die Beteiligung an dem Emittenten kann außerdem vererbt werden. Stirbt ein Investor, wird der Emittent bzw. wird das Treuhandverhältnis grundsätzlich mit

seinem oder seinen Erben fortgesetzt, wobei mehrere Erben ihre Rechte aus der Beteiligung nur einheitlich durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen können (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Es gibt derzeit keinen gesetzlich geregelten und auch ggf. keinen ausreichend liquiden Markt für die Übertragung von Beteiligungen an Kommanditgesellschaften. Es ist daher nicht sicher, dass der Investor seine Beteiligung an dem Emittenten zu einem beliebigen Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis auf dem Zweitmarkt veräußern kann.

### Zahlstelle

Auszahlungen an die Investoren werden ausschließlich von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg als Zahlstelle ausgeführt. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlageninformationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss sowie den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

### Entgegennahme von Beitrittserklärungen bzw. Willenserklärungen der Investoren

Beitrittserklärungen von Investoren und damit im Zusammenhang stehende Willenserklärungen werden von dem Treuhänder, der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg entgegengenommen. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung innerhalb der Zeichnungsfrist gibt der Investor dem Treuhänder gegenüber ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ab. Die Übersendung der Beitrittserklärung an den Treuhänder kann auch von einem Vertriebspartner vorgenommen werden, der den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen Investor und Treuhänder unter Beteiligung des Emittenten vermittelt. Der Investor verzichtet in der Beitrittserklärung auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders, der ihn jedoch über die Annahme unverzüglich unterrichten wird. Der Treuhänder ist

zur Annahme der Beitrittserklärung nicht verpflichtet, sondern kann diese auch ablehnen. Durch Annahme der Beitrittserklärung erfolgt der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem einzelnen Investor und Treuhänder unter Beteiligung des Emittenten.

### **Zeichnungsfrist / Kürzung von Anteilen**

Die Zeichnungsfrist für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an dem Emittenten beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet spätestens in dem Zeitpunkt, in dem das angebotene Kommanditkapital in voller Höhe eingeworben worden ist, wobei die Zeichnungsfrist auch früher beendet werden kann, wenn der persönlich haftende Gesellschafter dies beschließt, wozu er ohne weitere Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter berechtigt ist.

Ein Investor kann bei vollständiger oder teilweiser Nichtleistung seines Beteiligungsbetrages oder seines Agios ausgeschlossen werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

### **Vertrieb im Inland / Auslandsvertrieb**

Das Angebot auf Beteiligung an dem Emittenten wird zunächst nur in Deutschland unterbreitet werden. Das Konzept des Beteiligungsangebotes sieht zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit eines Vertriebes in Österreich und der Schweiz vor, wobei zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch keine bestimmten Teilbeträge für den Vertrieb in Österreich und der Schweiz vorgesehen sind.

### **Erwerbspreis für die Vermögensanlage**

Für eine Beteiligung an dem Emittenten hat der Investor einen Erwerbspreis in Höhe des von ihm in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zzgl. eines Agios von 3% hierauf zu zahlen. Der Beteiligungsbetrag muss mindestens € 10.000 betragen und durch € 1.000 teilbar sein.

Die MOLDAU (Avalon Expression)



## 9. WICHTIGE VERTRÄGE

### 9.1 GESELLSCHAFTSVERTRAG DER MS „MOLDAU“ GMBH & CO. KG

#### Präambel

1. Die Gesellschaft hat am 12. April 2013 das in § 2 näher bezeichnete Passagier-Flussschiff von der Bauwerft übernommen.
2. Der Erwerb des Passagier-Flussschiffes soll u.a. dadurch finanziert werden, dass im Rahmen des im Verkaufsprospekt „Flussfahrt MOLDAU“ beschriebenen öffentlichen Beteiligungsangebotes (im Folgenden **„Beteiligungsangebot“**) Eigenkapital bei Investoren (im Folgenden **„Investoren“** bzw. einzeln **„Investor“**) eingeworben wird. Die Investoren sollen sich zunächst mittelbar über einen Treuhänder an der Gesellschaft beteiligen. Zum Zwecke dieser mittelbaren Beteiligung soll der Treuhänder seine Kommanditeinlage in der Gesellschaft in Abhängigkeit von den durch die Investoren übernommenen Einlagen im eigenen Namen, aber für Rechnung der Investoren erhöhen.

#### § 1

##### Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Moldau“ GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes MOLDAU (im Folgenden **„Schiff“**). Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderliche Geschäfte und Handlungen vorzunehmen.

#### § 3

##### Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH mit Sitz in Hamburg. Er leistet keine Einlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
2. Kommanditisten sind, vorbehaltlich des Beitritts weiterer Kommanditisten:
  - a) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg mit einer Kommanditeinlage von € 10.000,00 (im Folgenden **„Hamburgische Seehandlung“**);
  - b) HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage

von € 5.000,00 (im Folgenden **„Treuhänder“**).

3. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 2 b) durch einseitige Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter als Treuhänder für Dritte mit Wirkung gegenüber allen Gesellschaftern ganz oder teilweise, auch in Schritten, um bis zu € 6.780.000,00 (im Folgenden **„Erhöhungsbetrag“**) auf bis zu € 6.785.000,00 zu erhöhen (im Folgenden **„Erhöhungsrecht“**). Das Erhöhungsrecht endet mit Ausschöpfen des maximalen vorgenannten Erhöhungsbetrages oder auf die einseitig empfangsbedürftige Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters zur Schließung des Angebots gegenüber dem Treuhänder (der jeweilige Zeitpunkt, in dem das Erhöhungsrecht des Treuhänders endet, im Folgenden **„Schließung des Angebots“**).

Über das Erhöhungsrecht hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters berechtigt, seine Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 2 b) um weitere bis zu € 100.000,00 durch einseitige Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zu erhöhen (im Folgenden **„Erhöhungsreserve“**). Die Regelungen zum Erhöhungsrecht gelten für die Erhöhungsreserve entsprechend. Erhöhungsrecht und Erhöhungsreserve dienen dazu, dass sich Investoren im Rahmen des Beteiligungsangebotes mittelbar an der Gesellschaft beteiligen können, indem der Treuhänder seine Kommanditeinlage im eigenen Namen,

aber für Rechnung der Investoren erhöht und die entsprechenden Teilkommanditeinlagen für die Investoren hält (diese Investoren im Folgenden auch **„Treugeber“**). Die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders erfolgt jeweils, nachdem der Treuhänder das schriftliche Angebot eines Treugebers (im Folgenden **„Beitrittserklärung“**) auf Abschluss des Treuhandvertrages (im Sinne des nachfolgenden Abs. 5 dieser Ziffer 3 angenommen und gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter erklärt hat, seine Kommanditeinlage um einen Betrag in Höhe des von dem Treugeber in seiner Beitrittserklärung insgesamt gezeichneten Betrages exklusive Agio (im Folgenden **„Beteiligungsbeitrag“**) zu erhöhen.

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, (i) die von ihm für Treugeber übernommenen Teilkommanditeinlagen als Treuhänder zu halten sowie (ii) nach Eintragung der Treugeber als Kommanditisten im Handelsregister gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages (im Folgenden **„Direkteintragung“**) deren Kommanditeinlagen als Verwaltungstreuhänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich vor und nach deren Direkteintragung aus dem als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag (vorstehend und im Folgenden **„Treuhandvertrag“**), der mit diesem Gesellschaftsvertrag eine Einheit bildet.

Im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern, Treuhänder und Treugebern gelten die Treugeber auch vor ihrer Direkteintragung als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahren (im Sinne § 9 Ziffer 1) und der unmittelbaren Ausübung des auf die für sie treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen entfallenden Stimmrechts.

4. Alle Kommanditisten werden mit Haftsummen von jeweils 10 % ihrer jeweiligen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.

Kommanditisten mit Ausnahme der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 können Kommanditeinlagen nur übernehmen und halten, sofern deren Nominalbetrag durch € 1.000,00 teilbar ist und € 10.000,00 nicht unterschreitet; dies gilt entsprechend für Treugeber hinsichtlich der für deren Rechnung vom Treuhänder übernommenen und gehaltenen Teilkommanditeinlagen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann im Einzelfall von vorstehender Regelung abweichende Nominalbeträge zulassen.

5. Alle Kommanditisten sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 3 % zu zahlen.
6. Der jeweils übernommene Beteiligungsbetrag wird zuzüglich Agio (im Folgenden **„Einzahlungsbetrag“**) nach Maßgabe der vom jeweiligen Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Verpflichtung zur Zahlung der auf die Teilkommanditeinlagen zu leistenden Beträge zzgl. Agio dadurch zu erfüllen, dass er seine Ansprüche gegen die Treugeber mit schuldbefreiender Wirkung an Erfüllung Statt an die Gesellschaft abtritt. Der Treuhänder ist zur Leistung gegenüber der Gesellschaft nur insoweit verpflichtet, als ihm von den betreffenden Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft

ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Die von Treugebern geschuldeten Einzahlungsbeträge sind nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung in voller Höhe unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Treuhänders einzuzahlen, wobei mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters in Einzelfällen hiervon abweichende Einzahlungsmodalitäten vereinbart werden können.

7. Die Summe der jeweiligen Kommanditeinlagen aller Kommanditisten bildet das **„Kommanditkapital“** der Gesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.
8. Die Beteiligung von Kommanditisten an der Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, welche die Kommanditisten betreffen, finden bereits für diesen Zeitraum auf die atypisch stillen Gesellschafter entsprechende Anwendung.

## § 4

### Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung der Gesellschaft ist nur nach den Regelungen des § 24 zulässig.

## § 5

### Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 25 Ziffer 7 durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen.
2. Ist ein Treugeber mit der Erbringung seines Einzahlungsbetrages säumig, kann der Treuhänder anteilig mit dem auf diesen Treugeber entfallenden Anteil auf Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters hin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
3. Beim Ausschluss nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 trägt der ausscheidende Kommanditist oder ausscheidende Treugeber die im Zusammenhang mit der Ausschließung entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen auf den ausstehenden Einzahlungsbetrag bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche des Kommanditisten bzw. Treugebers werden nicht verzinst.

## § 6

### Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Nach Schließung des Angebots ist jeder Treugeber bei vollständiger Leistung des Einzahlungsbetrages berechtigt und auf unbedingtes Verlangen des Treuhänders auch verpflichtet, die für ihn vom Treuhänder gehaltene Teilkommanditeinlage als Kommanditist zu übernehmen und sich auf eigene Kosten in das Handelsregister eintragen zu lassen. Hierfür hat der Treugeber dem Treuhänder rechtzeitig vor seiner Eintragung auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu ertei-

len, die den Treuhänder zu allen Anmeldungen in Bezug auf die Gesellschaft berechtigt, gleich ob die anzumeldenden Tatsachen die Person des Treugebers und/oder Dritte betreffen, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers (auch durch Sonderrechtsnachfolge);
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kommanditkapitals und der Haftsummen in der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Auflösung, Beendigung und Löschung der Gesellschaft.

Die Handelsregistervollmacht muss dem Treuhänder das Recht zur Erteilung von Untervollmacht, auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, einräumen.

2. Macht der Treugeber oder der Treuhänder von seinem Recht gemäß Ziffer 1 Gebrauch und liegen die übrigen Voraussetzungen der Ziffer 1 vor, ist der Treuhänder verpflichtet, die dem Treugeber bisher mittelbar zustehende (Teil-)Kommanditeinlage unverzüglich auf diesen im Wege der Sonderrechtsnachfolge und aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung im Handelsregister mit der Folge zu übertragen, dass er diese (Teil-)Kommanditeinlage dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

### § 7 Konkurrenzverbot

Der persönlich haftende Gesellschafter, dessen Organe sowie die Gesellschafter gemäß § 3 Ziffer 2 unterliegen keinem Konkurrenzverbot, insbesondere nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

### § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Er und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der persönlich haftende Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft der Hilfe Dritter bedienen und ist insbesondere berechtigt, das Management des Schiffes auf einen Schiffsmanger zu übertragen, wobei im Managementvertrag sicherzustellen ist, dass der Schiffsmanger die Gesellschaft über alle besonderen und außergewöhnlichen Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet.
2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
  - a) Auflegen des Schiffes;
  - b) substantielle Änderungen eines Beförderungs- oder Chartervertrages, der Abschluss eines neuen Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie dessen Aufhebung oder Kündigung;
  - c) Abschluss von Geschäften, die mit der Beschäftigung und dem Management des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 250.000,00 übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind betriebsregularienbedingte Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Ferner sind Geschäfte im Fall einer Havarie von der Zustimmungspflicht ausgenommen;
  - d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Schiffes sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (mit Ausnahme von üblichen Befrachtungs-, Adress- und Maklerprovisionen);
  - e) Aufnahme von Darlehen über den in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht **„Mittelverwendung und Mittelherkunft“** (im Folgenden „Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan“) vorgesehenen Umfang hinaus, die Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus und die Umschuldung der im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan vorgesehenen Darlehen, insbesondere auch in andere Währungen;
  - f) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, dass diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
  - g) Flaggen- und Registerwechsel des Schiffes;

- h) Erteilung von Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
  - i) Einforderung der Rückzahlung von nicht durch Gewinne gedeckten Auszahlungen nach Maßgabe des § 21 Ziff. 3 auf Vorschlag des persönlich haftenden Gesellschafters.
3. Der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) Veräußerung des Schiffes;
  - b) Aufgabe des Geschäftsbetriebes;
  - c) wesentliche Einschränkung oder Erweiterung des Unternehmensgegenstandes; oder
  - d) Verpfändung und hypothekarische Belastung des Schiffes, mit Ausnahme solcher Belastungen, die der Finanzierung des Erwerbs des Schiffes dienen.
4. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist im Übrigen ausgeschlossen.
5. In Not- und Eilfällen hat der persönlich haftende Gesellschafter das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafter vorzunehmen. Hat der persönlich haftende Gesellschafter hiervon Gebrauch gemacht, so hat er den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich wäre – die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
6. Die Zustimmung des Beirates und der Gesellschafter gemäß vorstehender Ziffern 2 und 3 gilt für Abschluss und Vornahme der folgenden Geschäfte und Maßnahmen als erteilt:
- a) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Bauzeit-, Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten, einschließlich des Abschlusses einer Eigenmittelzwischenfinanzierung für den Zeitraum ab der Ablieferung des Schiffes (und zwar auch anstelle der Inanspruchnahme aus etwaigen zugunsten der Gesellschaft gestellten Platzierungsgarantien), sowie Vornahme von Devisen- und Zinssicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den diesbezüglich abgeschlossenen Darlehensverträgen;
  - b) Erwerb, Ausrüstung, erstmalige Registrierung und Versicherung des Schiffes, insbesondere auch die Übernahme eines Bauvertrages mit der Scheepswerf Jac. den Breejen B.V.;
  - c) Abschluss der Geschäftsbesorgungsverträge mit der Hamburgischen Seehandlung gemäß § 16 Ziffer 2 lit. a);
  - d) Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Stellung von Garantien zugunsten der Gesellschaft in Bezug auf das von der Gesellschaft einzuwerbende Eigenkapital;
  - e) Abschluss des Beförderungsvertrages über die erstmalige Beschäftigung des Schiffes mit der Tourama Ltd. über die Durchführung von Flusskreuzfahrten mit dem Schiff;
  - f) Abschluss des Management- und Bewirtschaftungsvertrages mit der River Services GmbH über den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes, den Hotel- und Cateringbetrieb;
  - g) Übernahme der Verpflichtung gegenüber der Seaconsult H.A.M. GmbH über die Vergütung für die Mitwirkung am Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes;

- h) Abschluss des Vertrages mit CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle;
  - i) Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Treuhänder;
  - j) Änderungen des Fahrplans des Schiffes oder Ergreifen anderer geeigneter Maßnahmen als Reaktion auf unvorhersehbare Vorfälle bei dem Betrieb des Schiffes, etwa durch Einflüsse von Hoch- bzw. Niedrigwasser oder andere Beschränkungen (z.B. Sperrung von Schleusen o.ä.);
  - k) Abschluss einer sog. „Innocent Owners Insurance“ im Interesse der Gesellschafter als versicherte Personen, auch wenn und soweit die hierfür zu zahlenden Versicherungsprämien als anteilige Entnahmen der einzelnen Gesellschafter deren Gesellschafterkonten belastet werden sollten;
  - l) Abschluss und Durchführung sonstiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in dem Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan vorgesehen sind oder auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanes stehen.
7. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates (bzw. des vorläufigen Beirates) nach § 14 Ziffer 1 sowie für den Fall, dass die Zahl der Beiratsmitglieder die erforderliche Zahl für einen beschlussfähigen Beirat unterschreitet, obliegt die Erteilung bzw. Verweigerung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 8 Ziffer 2 den Gesellschaftern.
8. Der persönlich haftende Gesellschafter wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird er den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.
9. Auf den Schluss jedes Kalenderjahres wird der persönlich haftende Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen hinreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben. Der persönlich haftende Gesellschafter wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.
10. Die Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters und seiner Organe für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt weder für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind (Kardinalpflichten) noch für Schäden aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 9

### Präsenzversammlung und schriftliches Verfahren

1. Die Gesellschafter fassen Beschlüsse und entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft entweder in Präsenzversammlungen (im Folgenden **„Präsenzversammlung“**) oder durch schriftliche Abstimmung (im Folgenden **„schriftliches Verfahren“**).
2. Präsenzversammlungen und schriftliche Verfahren werden von dem persönlich haftenden Gesellschafter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einberufen oder eingeleitet. Der persönlich haftende Gesellschafter entscheidet dabei in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Präsenzversammlung abgehalten oder ein schriftliches Verfahren stattfinden soll; das Recht der Gesellschafter zum Wider-

spruch gegen ein schriftliches Verfahren gemäß nachfolgender Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

Präsenzversammlungen sind unter Angabe des Tages, der Uhrzeit und des Ortes der Präsenzversammlung sowie unter Übersendung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform einzuberufen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Präsenzversammlung, der auf einen Werktag fallen muss, nicht mitzählen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf zehn Tage verkürzen.

Schriftliche Verfahren sind unter Angabe des Tages, bis zu dessen Ablauf die Gesellschafter ihr Stimmrecht schriftlich gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter ausüben müssen (im Folgenden „**letzter Abstimmungstag**“) und unter Übersendung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform anzukündigen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung der Ankündigung und der letzte Abstimmungstag, der auf einen Werktag fallen muss, nicht mitzählen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann ein angekündigtes schriftliches Verfahren bis zum letzten Werktag vor dem letzten Abstimmungstag abbrechen und stattdessen eine Präsenzversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen.

3. In den ersten 8 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat eine Präsenzversammlung (im Folgenden auch „ordentliche Gesellschafterversammlung“) an einem von dem persönlich haftenden Gesellschafter zu bestimmenden Ort im Inland oder wahlweise ein schriftliches Verfahren stattzufinden. Der jährlichen Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen dabei insbesondere die Beschlussgegenstände gemäß § 12 Ziffer 2 lit. a) bis c), e) und f) sowie ggf. lit. d).

Darüber hinaus haben Präsenzversammlungen oder schriftliche Verfahren stattzufinden, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder entweder der Beirat oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt der persönlich haftende Gesellschafter der Aufforderung zur Einberufung einer Präsenzversammlung oder Einleitung eines schriftlichen Verfahrens nicht binnen zwei Wochen nach, sind die das Verlangen stellenden Kommanditisten oder der Beirat selbst berechtigt, eine Präsenzversammlung oder ein schriftliches Verfahren unter Beachtung der in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Form- und Fristvorschriften einzuberufen oder einzuleiten.

4. Die Tagesordnung einer einberufenen Präsenzversammlung ist um zusätzliche Tagesordnungspunkte und/oder Beschlussvorschläge zu bestehenden Tagesordnungspunkten zu ergänzen, wenn dies entweder der Beirat oder Kommanditisten verlangen, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der zu ergänzenden Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussvorschläge an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richten und zwar mindestens zehn Tage vor dem Tag der Präsenzversammlung, wobei für die Fristberechnung der Zugang des Verlangens bei dem persönlich haftenden Gesellschafter maßgeblich ist. Der persönlich haftende Gesellschafter hat die geänderte Tagesordnung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Verlangens an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters zu versenden. Ein verspätetes Verlangen gilt nicht als für die nächste Präsenzversammlung gestellt, sondern ist gegenstandslos und von dem persönlich haftenden Gesellschafter nicht zu beachten.
5. Präsenzversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und der Treuhänder an der Präsenzversammlung teilnimmt. Ist eine Präsenz-

versammlung wegen der Abwesenheit des Treuhänders im Einzelfall nicht beschlussfähig, ist unverzüglich unter Einhaltung der Formvorschriften der vorstehenden Ziffer 2 mit derselben Tagesordnung eine neue Präsenzversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit des Treuhänders beschlussfähig ist, wenn hierauf in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich hingewiesen wurde; alternativ hierzu kann statt einer neuen Präsenzversammlung auch ein schriftliches Verfahren angekündigt und unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Unterabsatzes dieser Ziffer 5 abgehalten werden.

In schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn das schriftliche Verfahren form- und fristgerecht eingeleitet worden ist, sofern nicht Gesellschafter, die insgesamt mindestens 25% des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung der Ankündigung des schriftlichen Verfahrens (im Folgenden „**Widerspruchsfrist**“) der Durchführung des schriftlichen Verfahrens widersprechen, wobei für die Wahrung der Widerspruchsfrist der Tag des Zugangs des Widerspruchs bei dem persönlich haftenden Gesellschafter maßgeblich ist; auf dieses Widerspruchsrecht ist bei Einleitung des schriftlichen Verfahrens hinzuweisen. Der persönlich haftende Gesellschafter hat die Gesellschafter innerhalb von vier Werktagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Textform darüber zu informieren, ob das schriftliche Verfahren weiterhin durchgeführt oder infolge des Widerspruchs von Gesellschaftern abgebrochen wird.

6. Die Leitung von Präsenzversammlungen obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Er hat durch eine von ihm benannte geeignete Person ein Protokoll über den Verlauf der Präsenzversammlung, insbesondere die darin behandelten Tagesordnungspunkte und die Ergebnisse der Beschlussfassungen zu führen und unterzeichnen zu lassen, welches unverzüglich nach der Präsenzversammlung an alle Gesell-

schafter zu versenden ist. Über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren hat der persönlich haftende Gesellschafter die Gesellschafter durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten. Sowohl das Protokoll als auch die schriftliche Mitteilung dienen ausschließlich Beweis Zwecken und sind nicht Wirksamkeits Voraussetzung für die gefassten Beschlüsse.

7. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in Präsenzversammlungen oder in schriftlichen Verfahren durch einen schriftlich bevollmächtigten Gesellschafter, insbesondere den Treuhänder, oder durch ein Mitglied des Beirates, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.
8. Die Treugeber sind berechtigt, an Präsenzversammlungen teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.
9. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Präsenzversammlungen teil. Mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters können außerdem Dritte als Gäste an Präsenzversammlungen teilnehmen.
10. Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Treuhänder ermächtigen, an seiner Stelle Präsenzversammlungen und schriftliche Verfahren einzuberufen oder anzukündigen und durchzuführen.

## § 10

### Beschlussfassung

1. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als nichtabge-

gebene Stimmen gelten Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen, die im schriftlichen Verfahren erst mit Ablauf des letzten Abstimmungstages abgegeben worden sind.

2. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 12 Ziffer 2 lit. g), h) und i) ist abweichend von vorstehender Ziffer 1 eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zusätzlich ist in den Fällen des § 12 Ziffer 2 lit. g), h) und i) die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, die dieser hinsichtlich einer Veräußerung des Schiffes nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
3. Der Treuhänder ist berechtigt, sein Stimmrecht entsprechend den von ihm für die Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil-Kommanditeinlagen unterschiedlich auszuüben (gespaltene Stimmenabgabe), und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Die Treugeber des Treuhänders sind berechtigt, das rechnerisch auf sie entfallende Stimmrecht bei Beschlussfassungen anstelle des Treuhänders selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten im Sinne der § 9 Ziffer 7 vertreten zu lassen; in diesem Fall steht dem Treuhänder aus seiner Kommanditeinlage insoweit kein Stimmrecht zu.
4. Die Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Absendung des Protokolls oder der Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 6 an, durch gegen die Gesellschaft gerichtete Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses als geheilt. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses darf jedenfalls nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn und soweit diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

## **§ 11 Stimmrecht**

Je € 1.000,00 Kommanditkapital gewähren bei Beschlussfassungen eine Stimme.

## **§ 12 Zuständigkeiten der Gesellschafter**

1. Die Gesellschafter sind in allen nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates oder des persönlich haftenden Gesellschafters begründet ist.
2. Die Gesellschafter sind insbesondere in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Entlastung des persönlich haftenden Gesellschafters für seine Geschäftsführung;
  - c) Entlastung des Beirates;
  - d) Wahl und Abberufung der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder sowie die Änderung der in diesem Gesellschaftsvertrag für alle Beiratsmitglieder festgesetzten Vergütung;
  - e) Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2015; die Bestellung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter.
  - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
  - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - h) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
  - i) Zustimmung zu den in § 8 Ziffer 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen;

- j) Zustimmung zu den in § 8 Ziffer 2 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit ein Fall des § 8 Ziffer 7 vorliegt;
  - k) Ausschluss von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt.
3. Unbeschadet ihrer kraft § 8 Ziff. 2 und 3 begründeten Regelungskompetenz dürfen der persönlich haftende Gesellschafter und der Beirat Maßnahmen jederzeit zur Beschlussfassung der Gesellschafter stellen.

### § 13

#### Information aller Gesellschafter

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist verpflichtet, den Kommanditisten den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie ggf. den Lagebericht) zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Kommanditisten mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist im Übrigen berechtigt, die vorgenannten Unterlagen in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien, insbesondere auf der Internetseite der Hamburgischen Seehandlung, zu veröffentlichen.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter unterrichtet die Kommanditisten mindestens einmal je Kalenderjahr über den Gang der Geschäfte und darüber hinaus bei Geschäftsvorfällen mit besonderer Bedeutung. Er kann sich hierzu der Hilfe Dritter bedienen.
3. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Informationsrechte der Kommanditisten nach den Vorschriften des § 166 HGB unberührt.

### § 14

#### Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreis der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter gewählt werden. Der persönlich haftende Gesellschafter benennt das dritte Beiratsmitglied; über die Benennung informiert er die Gesellschafter.

Wahl und Ernennung der drei Beiratsmitglieder haben grundsätzlich zeitgleich am Tag einer ordentlichen Gesellschafterversammlung zu erfolgen, sofern diese nicht während einer laufenden Amtsperiode des Beirats in Folge eines vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes gemäß Ziffer 3 erfolgt.

Die Gesellschafter können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und der persönlich haftende Gesellschafter kann der Wahl eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafter widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Auf einen wirksamen Widerspruch hin ist ein neues Beiratsmitglied zu bestimmen; Ziffer 1 Absatz 1 gilt entsprechend.

Ein wichtiger Grund berechtigt den persönlich haftenden Gesellschafter zum Widerspruch der Wahl eines Beiratsmitgliedes insbesondere, wenn das zu wählende Beiratsmitglied

- (i) nicht die Voraussetzungen nach § 14 Ziffer 2 erfüllt,
- (ii) direkt oder indirekt für ein Unternehmen tätig ist, das selbst oder über mit ihm verbundene Unternehmen im Wettbewerb zur Hamburgischen Seehandlung oder mit ihr verbundenen Unternehmen steht, oder
- (iii) die gemäß § 14 Ziffer 2 lit. b) erforderliche Beteiligung nicht im Rahmen des Beteiligungsangebots erworben hat.

Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder kann der persönlich haftende Gesellschafter einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei von dessen Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen, die der persönlich haftende Gesellschafter nach freiem Ermessen auswählen kann; über die Bestellung informiert der persönlich haftende Gesellschafter die Gesellschafter.

2. Als Mitglieder des Beirates können nur solche natürlichen Personen durch die Gesellschafter gewählt werden, bei denen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
  - a) Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Beiratsmitglieds erforderlich sind;
  - b) Beteiligung an der Gesellschaft, sei es unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber, mit einer (Teil-)Kommanditeinlage in Höhe von mindestens € 10.000,00;
  - c) die Beteiligung gemäß Buchstabe b) wird nicht im Rahmen eines Treuhandverhältnisses oder eines vergleichbaren Verhältnisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten;
  - d) es besteht kein Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes bzw. § 1 Abs. 2 VermAnlG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen, wobei die Mitgliedschaft in Beiräten anderer Beteiligungsgesellschaften zulässig ist.

Jedes von den Gesellschaftern gewählte Beiratsmitglied hat den übrigen Beiratsmitgliedern

und dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nach seiner Wahl einzelne oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen in seiner Person nicht mehr vorliegen; die Amtsperiode des betreffenden Beiratsmitglieds endet mit Eintritt des entsprechenden Ereignisses bzw. mit Wegfall einer der vorstehend genannten Voraussetzungen.

3. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Jahre, sofern nicht zuvor im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ein neuer Beirat bestellt wird. Die Amtsperiode des ersten Beirats beginnt am Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung, an dem erstmals eine Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder erfolgt.

Die Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung neue Beiratsmitglieder gewählt oder benannt oder sie für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt worden sind.

Die von den Gesellschaftern gewählten Mitglieder des Beirates können von den Gesellschaftern jederzeit vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Der persönlich haftende Gesellschafter kann das von ihm benannte Mitglied des Beirates ebenfalls jederzeit vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen, wenn er gleichzeitig für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt.

Scheidet aus anderen Gründen als einer Abberufung während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus, so ist im Fall

- a) eines Beiratsmitglieds, das von den Gesellschaftern zu wählen ist, auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung

lung ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu wählen; für den Zeitraum bis zu einer solchen Wahl kann der persönlich haftende Gesellschafter einen Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied bestellen;

- b) eines von dem persönlich haftenden Gesellschafter benannten Beiratsmitgliedes von dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu benennen.

Die Amtsperiode des Beirates endet in jedem Fall, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied bis zur Abstimmung schriftlich widerspricht.
6. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlussfassung, so kann der persönlich haftende Gesellschafter eine Präsenzversammlung einberufen oder ein schriftliches Verfahren ankündigen, um die Gesellschafter über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließen zu lassen.
7. Beschlüsse des Beirates sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und an den persönlich haftenden Gesellschafter zu versenden.
8. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder

des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist – außer in Fällen des Vorsatzes – je Haftungsfall auf € 100.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Die Gesellschaft kann für die Beiratsmitglieder Haftpflichtversicherungen im Hinblick auf ihre Beiratstätigkeit abschließen.

9. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode € 5.000,00 beträgt, ggf. zzgl. Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 2.000,00 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 1.500,00. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2014 um jeweils 2,5% p.a. Darüber hinausgehende Änderungen der Beiratsvergütung können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 15

### Aufgaben des Beirates, Informationsrechte

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Ziffer 2;
  - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
  - c) Beratung des persönlich haftenden Gesellschafters in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat insbesondere das Recht, sich

über den laufenden Schiffsbetrieb zu informieren, sofern und soweit dies den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht unangemessen beeinträchtigen würde. Der persönlich haftende Gesellschafter hat seinerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 8 Ziffer 8 zu unterrichten.

3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens des Treuhänders zu prüfen.

## § 16

### **Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung**

1. Der Treuhänder erhält für seine nach Maßgabe des Treuhandvertrages im Interesse der Gesellschaft zu erbringenden Tätigkeiten von dieser die im Treuhandvertrag vorgesehenen Vergütungen, insbesondere für die Einrichtung der Treuhandverwaltung, die laufende Treuhandverwaltung und die Abwicklungsarbeiten bei Veräußerung bzw. Totalverlust des Schiffes. Diese Vergütungen werden von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgen, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber den Treugebern selbst erbringen müsste. Im Übrigen erhält der Treuhänder nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages seine mit der Treuhandtätigkeit verbundenen Auslagen von der Gesellschaft ersetzt.
2. Die Hamburgische Seehandlung übernimmt für die Gesellschaft die nachfolgenden Tätigkeiten und erhält hierfür von dieser die folgenden Vergütungen:
  - a) Nach näherer Maßgabe der hierzu jeweils zwischen Gesellschaft und Hamburgischer Seehandlung abgeschlossenen Verträge erhält die Hamburgische Seehandlung von der Gesellschaft
    - (i) für die Beratung und Unterstützung der Beteiligungsgesellschaft bei der Beschaffung einer Fremdfinanzierung einen einmaligen Betrag in Höhe von € 135.000;
    - (ii) für die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Teilnehmungsangebotes einen einmaligen Betrag in Höhe von 3% der Summe aller bis zur Schließung des Angebotes von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Teilnehmungsbeiträge;
    - (iii) für die Erstellung des Verkaufsprospektes und des Vermögensanlagen-Informationenblatts (VIB) für das Teilnehmungsangebot einen einmaligen Betrag in Höhe von 1% der Summe aller bis zur Schließung des Angebotes von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Teilnehmungsbeiträge;
    - (iv) für die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen im Rahmen des Teilnehmungsangebotes einen einmaligen Betrag in Höhe von 2% der Summe aller bis zur Schließung des Angebotes von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Teilnehmungsbeiträge;
    - (v) für die Vermittlung des bei den Treugebern einzuwerbenden Eigenkapitals einen Betrag in Höhe von 9% der Summe aller bis zur Schließung des Angebotes von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Teilnehmungsbeiträge zzgl. 3% Agio auf das gesamte Kommanditkapital, jeweils abzgl. der Vermittlungsprovisionen, die die Gesellschaft selbst Dritten für die Vermittlung des Eigenkapitals schuldet.

- b) Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält die Hamburgische Seehandlung für die Abwicklungsarbeiten eine Vergütung in Höhe von 1% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses bei der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Nettoveräußerungserlös im Sinne dieses Vertrages ist der Erlös aus der Veräußerung des Schiffes nach Abzug von Kommissionen und Vergütungen, die die Gesellschaft Dritten (mit Ausnahme der mit diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf des Schiffes schuldet.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für seine verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vergütungen:
- a) Für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich einen festen Betrag in Höhe von € 8.475,00. Die Vergütung ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig, erstmals (in voller Höhe) für das Geschäftsjahr 2013.
- b) Für die laufende Geschäftsführung (i) in den ersten sieben Jahren ab Beginn des Beförderungsvertrages mit Tourama Ltd. jährlich 2,95 % und ab dem achten Jahr 1,0% des Teils des von Tourama Ltd. vertraglich geschuldeten Beförderungsentgeltes, der für die Finanzierung des Schiffes gezahlt wird und (ii) nach Beendigung des vorstehenden Beförderungsvertrages jährlich 2,0 % aller von der Gesellschaft effektiv eingenommenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen aus dem Schiffsbetrieb, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Vergütung ist hälftig zum 30. Juni und zum 30. Dezember eines Geschäftsjahres fällig.
- Liegt das Schiff nach Ablauf eines Beförderungs-/ Chartervertrages auf, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhält der persönlich haftende Gesellschafter abweichend von vorstehender Regelung in diesem lit. b) € 55,00 pro Tag. Die Vergütung ist jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig.
- c) Daneben werden dem persönlich haftenden Gesellschafter jeweils alle von ihm im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen sowie die Vergütung seiner Geschäftsführer von der Gesellschaft ersetzt.
- d) Als erfolgsabhängige Vergütung erhält der persönlich haftende Gesellschafter:
- (i) Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2013 bis zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Verkauf des Schiffes oder einem anderen Auflösungsereignis der Gesellschaft vorangeht, 30% eines etwaigen Mehrergebnisses eines jeden Geschäftsjahres. Ein Mehrergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss der Gesellschaft vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer und dieser Vergütung die folgenden Planergebnisse der Gesellschaft übersteigt:

**Jahr . . . . . Planergebnis in €**

2013 . . . . .	-1.073.000
2014 . . . . .	464.000
2015 . . . . .	482.000
2016 . . . . .	500.000
2017 . . . . .	515.000
2018 . . . . .	268.000
2019 . . . . .	586.000
2020 . . . . .	774.000
2021 . . . . .	642.000
2022 . . . . .	770.000
2023 . . . . .	709.000
2024 und Folgejahre . . .	584.000

Wird das Beteiligungsangebot erst nach Ablauf des Geschäftsjahres 2013 geschlossen, so sind für Zwecke dieser Regelung die kumulierten Planergebnisse aller Geschäftsjahre bis einschließlich des Jahres der Schließung des Beteiligungsangebotes mit den kumulierten Jahresüberschüssen der Gesellschaft vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer und dieser Vergütung für ebendiesen Zeitraum zu vergleichen. Der Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung entsteht in diesem Fall erstmalig zum Ende des Jahres, in dem das Beteiligungsangebot geschlossen wurde. Die erfolgsabhängige Vergütung ist mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Bezugsjahr zur Zahlung fällig.

Liegt der Jahresüberschuss der Gesellschaft vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer und dieser Vergütung in einem Geschäftsjahr unter dem Planergebnis des Bezugsjahres („Minderergebnis“), ist das Minderergebnis rechnerisch vorzutragen und von künftigen Mehregebnissen abzuziehen, bis es ausgeglichen ist. Minderergebnisse begründen im Übrigen keine Verpflichtung des persönlich haftenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft.

- (ii) Für das Geschäftsjahr, in dem der Verkauf des Schiffes erfolgt oder das Schiff anderweitig aus dem Gesellschaftsvermögen ausscheidet,
- a) bei Verkauf des Schiffes oder einem anderen Auflösungsereignis im Jahre 2024 eine Vergütung in Höhe von 30% des Betrages, um den der Nettoveräußerungserlös aus dem Schiffsverkauf oder die Versicherungsentschädigung den Betrag von € 9.831.000,00 (ge-

planter Nettoveräußerungserlös) übersteigt.

- b) Bei Verkauf des Schiffes oder einem anderen Auflösungsereignis in einem anderen Geschäftsjahr als 2024 ist für Zwecke dieser Regelung der geplante Nettoveräußerungserlös im Sinne von (ii) a) um einen Betrag von € 593.000 für jedes Jahr des früheren Verkaufs zu erhöhen bzw. für jedes Jahr des späteren Verkaufs zu reduzieren. Er beträgt mindestens € 0.

Bis zum Verkauf nicht ausgeglichene Mindererlöse nach (i) sind von einem etwaigen Mehrerlös nach (ii) vorab abzuziehen. Nicht ausgeglichene Minderergebnisse begründen im Übrigen keine Verpflichtung des persönlich haftenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft.

- e) Die dem persönlich haftenden Gesellschafter nach Ziffer 3. lit. a) geschuldete Vergütung erhöht sich ab 2014 jährlich um 2,5%.
4. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und stellen Aufwand der Gesellschaft dar. Sie verstehen sich, sofern vorstehend oder in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zusätzlich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse angefordert werden.

## § 17 Jahresabschluss

1. Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und – sofern gesetzlich vorgeschrieben –

- den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diese von dem/der von den Gesellschaftern gewählten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
2. Der geprüfte Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von den Gesellschaftern festgestellt.
  3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Gesellschaft erstellt für einzelne Gesellschafter ggf. erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern und Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.
  4. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher der Gesellschaft und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Hilfe Dritter zu bedienen.

### **§ 18 Ergebnisverteilung**

1. Vorbehaltlich der Regelung der nachfolgenden Ziffer 2 wird das Ergebnis der Gesellschaft auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt.
2. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 wird das Ergebnis des Geschäftsjahres 2013 auf alle Kommanditisten, die zum Schluss des Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, dass im Verhältnis der übernommenen Kommanditeinlagen ein relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zum 31. Dezember 2013 erreicht wird. Hierfür werden Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts des betreffenden beitretenen Kommanditisten zunächst diesem in dem Umfang allein zugewiesen, indem vorher beigetretenen Kommanditisten Ergebnisse bereits zugewiesen worden sind. Ist zum 31. Dezember 2013 noch kein relativer Gleichstand der Kapitalkonten II eingetreten, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren, bis dieser erreicht ist. Diese Regelung gilt entsprechend für die Treugeber.
3. Ferner ist zunächst denjenigen Kommanditisten bzw. Treugebern, die im Verhältnis zu anderen Kommanditisten bzw. Treugebern bei Zugrundelegung des Maßstabes für die Ergebnisverteilung des Abs. 1 ab dem Geschäftsjahr 2013 infolge des Zeitpunktes ihres Beitritts zur Gesellschaft und aufgrund der Bestimmung des § 20 Ziffer 2 Satz 2 höhere Auszahlungen erhalten haben als andere Kommanditisten bzw. Treugeber, ein Betrag in Höhe des insoweit erhaltenen Mehrbetrages als einmaliger Gewinn vorab zuzuweisen, sofern und soweit in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe vorhanden ist. Sofern und soweit in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe nicht erwirtschaftet wurde, ist der Gewinnvorab aus dem Jahresüberschuss der folgenden Geschäftsjahre zuzuweisen. Wird ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe endgültig nicht erwirtschaftet, erfolgt die Verteilung von Jahresfehlbeträgen in der Weise, dass den frühzeitig beigetretenen Kommanditisten bzw. Treugebern die Vorteile aus den ihnen zugeflossenen höheren Auszahlungen gemäß § 20 Ziffer 2 Satz 2 erhalten bleiben.

### **§ 19 Gesellschafterkonten**

1. Das für jeden einzelnen Gesellschafter zu führende Kapitalkonto (Kapitalkonto I), auf dem die von diesem übernommene Kommanditeinlage gebucht wird, ist ein unveränderliches

Festkonto. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach dem Stand seines Kapitalkontos I.

2. Auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden Erfolgssonderkonto / Verlustvorkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters gebucht. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen.

Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen.

3. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen und zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der jeweilige Gesellschafter beigetreten ist, aufzulösen und auf alle Kommanditisten im Verhältnis der gezeichneten Kommanditeinlagen zu verteilen; die Kapitalrücklage dient auch der Verlustverrechnung.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden gesonderten Entnahmekonto eines jeden Gesellschafters verbucht. Negative Salden begründen vorbehaltlich § 21 Ziff. 3 keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.
5. Alle vorgenannten Konten sind unverzinslich.
6. Für den persönlich haftenden Gesellschafter wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt.
7. Für den persönlich haftenden Gesellschafter wie auch für die Kommanditisten können weitere Konten eingerichtet werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Treugeber, für die der Treuhänder (Teil-)Kommanditeinlagen hält, entsprechend.

## § 20

### Entnahmen / Auszahlungen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nur zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätsslage der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, Auszahlungen vorzunehmen.
2. Auszahlungen sind unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gesellschafter sowie der Regelungen zur Ergebnisverteilung im Verhältnis der Kapitalkonten I vorzunehmen. Abweichend von vorstehendem Satz 1 sollen Auszahlungen im Zeitraum bis zum Ende des Jahres, in welchem die Schließung des Angebots erfolgt, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Beitritts des jeweiligen Kommanditisten bzw. Treugebers zur Gesellschaft erfolgen und zwar dergestalt, dass Auszahlungen an den der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten bzw. Treugeber erst für den Zeitraum ab Beginn desjenigen Kalenderquartals erfolgen sollen, in dessen Verlauf der Kommanditist bzw. Treugeber die von ihm geschuldete Kommanditeinlage bzw. den von ihm geschuldeten Einzahlungsbetrag in voller Höhe geleistet hat, wobei pro Kalenderquartal Auszahlungen in Höhe von bis zu 2% der Kommanditeinlage des jeweiligen Kommanditisten bzw. bis zu 2% des Beteiligungsbetrages des jeweiligen Treugebers geplant sind.
3. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

**§ 21****Haftung, Nachschüsse**

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber grundsätzlich nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (10 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber entfällt mit Einzahlung eines Betrages in Höhe der Haftsumme; sie kann jedoch durch Entnahmen des Kommanditisten wieder aufleben, ist aber der Höhe nach auf die Haftsumme beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben keine Nachschüsse zu leisten.
3. Erhält ein Kommanditist nicht durch Gewinne gedeckte Auszahlungen, obwohl dessen Kapitalanteil (Summe der Kapitalkonten im Sinne des § 19) entweder durch zugewiesene Verluste unter den Betrag von 10% der auf seinem Kapitalkonto I gebuchten Kommanditeinlage herabgesunken ist oder durch die Auszahlungen unter diesen Betrag sinkt, so darf die Gesellschaft von ihm insoweit die Rückzahlung dieser Auszahlungen verlangen. Der Anspruch auf Rückzahlung nach Satz 1 entsteht jedoch nicht, bevor
  - a) der persönlich haftende Gesellschafter in Ausübung kaufmännischer Sorgfalt festgestellt hat, dass die Rückzahlung für Zwecke der Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft geboten ist, und
  - b) der Beirat in die Einforderung der Rückzahlung durch den persönlich haftenden Gesellschafter eingewilligt hat (§ 8 Ziff. 2 lit. i).

Der Anspruch auf Rückzahlung wird zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Einforderung beim jeweiligen Kommanditisten zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs der Gesellschaft auf Rückzahlung von Auszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt hierdurch unberührt.

**§ 22****Verfügung über Kommanditanteile**

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der Mitgliedschaft (Verfügung) eines Kommanditisten – als Summe aller seiner diesbezüglichen Rechte und Pflichten sowie seines Anteils am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft – (im Folgenden **„Kommanditanteil“**) sowie die Einräumung von Rechten an einem Kommanditanteil durch einen Kommanditisten (im Folgenden **„Veräußerer“**) zugunsten einer anderen Person (im Folgenden **„Erwerber“**) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters möglich. Dieser kann seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen.

Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils von einem Veräußerer, der gemäß § 6 Ziffer 1 im Handelsregister eingetragen ist, hat dem Treuhänder keine Handelsregistervollmacht gemäß § 6 Ziffer 1 erteilt;
- b) der Erwerber nicht alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Veräußerers aus und im Zusammenhang mit der Gesellschafterstellung übernommen hat, gleich ob die Verbindlichkeiten latent oder offenkundig sind;
- c) der Erwerber tritt nach Maßgabe des Übertragungsvertrages mit dem Veräußerer nicht an seiner Statt in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ein;
- d) der Erwerber hat die Gesellschaft von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freigestellt;
- e) der Erwerber würde nach Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils – allein durch

- den erworbenen (Teil-)Kommanditanteil oder zusammen mit von ihm bereits gehaltenen Kommanditanteilen – eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von mehr als 25% halten, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen derselben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden;
- f) durch die Übertragung entstehen in der Person des Veräußerers und/oder des Erwerbers Kommanditanteile, die nicht durch € 1.000,00 teilbar sind oder € 5.000,00 unterschreiten;
- g) der Erwerber hat im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) keinen Wohnsitz entsprechend § 7 Abs. 1 BGB;
- h) der Erwerber ist Wettbewerber der Gesellschaft oder Wettbewerber einer der in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten;
- i) der Erwerber steht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage § 1 Abs. 2 VermAnlG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen;
- j) der Erwerber legt dem Treuhänder nicht sämtliche nach Ermessen des Treuhänders zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtlichen Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vor.
2. Für die Übertragung von Teilkommanditanteilen des Treuhänders, die dieser treuhänderisch für Rechnung von nicht im Handelsregister eingetragenen Treugebern hält, gelten die Regelungen des Treuhandvertrages.
3. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils einschließlich etwaiger gewerbesteuerlicher Nachteile zu erstatten. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils, für den eine Verwaltungstreuhand gemäß § 6 Ziffer 2 besteht, schuldet außerdem dem Treuhänder für die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils eine einmalige Übertragungsgebühr in folgender Höhe (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5% des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil-)Kommanditeinlage; (b) in Fällen des Verkaufs: 1% des vereinbarten Verkaufspreises. Der persönlich haftende Gesellschafter kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.
4. Dem persönlich haftende Gesellschafter steht für jeden Fall der Veräußerung eines (Teil-)Kommanditanteils, ausgenommen einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Veräußerers, ein Vorkaufsrecht zu. Der Veräußerer hat den betreffenden Kaufvertrag (nebst etwaiger diesbezüglicher Maklerverträge) nach dessen Abschluss unverzüglich dem persönlich haftenden Gesellschafter zu übermitteln. Dieser kann das Vorkaufsrecht nur binnen 4 Wochen nach Zugang des Kaufvertrages ausüben. Der persönlich haftende Gesellschafter kann bei Ausübung des Vorkaufsrechts auch einen Dritten als Käufer benennen, mit dem der Kaufvertrag mit dem Veräußerer sodann zustande kommt. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts ist der Veräußerer verpflichtet, seinen (Teil-)Kommanditanteil gegen Zahlung des Kaufpreises an den persönlich haftenden Gesellschafter oder den von ihm benannten Dritten zu übertragen. Übt der persönlich haftende Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht aus, ist der Veräußerer frei, innerhalb von sechs Monaten seinen (Teil-)Kommanditanteil an den Erwerber zu übertragen, jedoch nur zu den Bedingungen des dem persönlich haftenden Gesellschafter übermittelten Kaufvertrages.

### § 23 Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere einer Ausfertigung des Erbscheins, eines Testamentvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamenteröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Gutachten über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Die Erben haben des Weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 6 zu erteilen.

2. Hat ein verstorbener Kommanditist mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer, können diese und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte als Gesellschafter der Gesellschaft nur einheitlich durch einen gemeinsamen, entsprechend schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein.
3. Bis zur ausreichenden Legitimation gemäß Ziffer 1 sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht bzw. bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Ziffer 2 ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.
4. Eine Auseinandersetzung unter den Erben hat unter Beachtung der Grundsätze des § 22 Abs. 1 lit. a) bis j) zu erfolgen. Bis zum Abschluss der Auseinandersetzung werden die Erben weiterhin in der Gesellschaft ausschließlich durch den gemeinsamen Vertreter vertreten.

### § 24 Kündigung der Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2024. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder zu erfolgen; der Treuhänder ist von dem persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigt, in dessen Namen die Kündigung entgegen zu nehmen. Der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigung maßgebend.

2. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften gemäß Ziffer 1 seine Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, sofern und soweit Treugeber, die nicht selbst als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben.
  3. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden, jedoch nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens infolge der Kündigung ein neuer persönlich haftender Gesellschafter eintritt. § 25 findet auf den persönlich haftenden Gesellschafter keine Anwendung.
  4. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
    - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
    - b) wenn er gemäß § 24 Ziffer 5 aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden des Ausschlusses;
    - c) wenn in Bezug auf die Gesellschaft seine Kommanditeinlage, sein Auseinandersetzungsguthaben oder sein Abfindungsanspruch durch Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist, mit Ablauf dieser Monatsfrist;
    - d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses oder mit dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
    - e) wenn der Gesellschafter eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat, mit Rechtskraft einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung.
- In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter der bisherigen Firma zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters ist die Hamburgische Seehandlung ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen.
5. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden
    - a) durch Beschluss der Gesellschafter unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters, wenn der betroffene Gesellschafter gegen die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages oder seine sonstigen Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt;
    - b) durch schriftliche Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters in Fällen des § 5.
- Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses oder der schriftlichen Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist oder über sie noch keine Einigung erzielt ist. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter. Statt des Ausschlusses kann der betroffene Gesellschafter verpflichtet werden, seinen Kommanditeil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss oder in der schriftlichen Erklärung zu benennende und zur Übernahme bereite Person – einschließlich eines Mitgesellschafters – zu übertragen.

6. Die Gesellschafter können frühestens nach Schließung des Angebotes und mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der jeweils persönlich haftende Gesellschafter zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet, das der Bekanntgabe des Beschlusses an den persönlich haftenden Gesellschafter mit mindestens einer Frist von sechs Monaten nachfolgt, vorausgesetzt die Gesellschafter beschließen gleichzeitig die Wahl eines anderen persönlich haftenden Gesellschafters, der zeitgleich mit dem Ausscheiden des ursprünglichen persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschaft beitrifft. Der ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter erhält in diesem Fall eine Abfindung, die sich nicht nach § 25 bemisst, sondern sich nach der Höhe der Vergütungsansprüche gemäß § 16 Ziffer 3 für den Zeitraum von seinem Ausscheiden bis zum 31. Dezember 2024 gemäß den im Verkaufsprospekt „Flussfahrt MOLDAU“ dafür zugrunde gelegten Werten errechnet, wobei eine Diskontierung von 5% pro Jahr zu berücksichtigen ist. Sollte der persönlich haftende Gesellschafter nach dem 31. Dezember 2024 ausscheiden, beträgt die Abfindung abweichend vom Vorstehenden dem Dreifachen des Betrages der Vergütung, die er in dem Geschäftsjahr beanspruchen kann, zu dessen Ende er ausscheidet.
7. Die vorstehenden Ziffern 4 und 5 gelten entsprechend für die nicht als Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält; der Stimmrechtsausschluss des Treuhänders entsprechend Ziffer 5. lit. a) gilt in diesem Fall nur für die für den betreffenden Treugeber gehaltene Teilkommanditeinlage.
8. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesell-

schafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

## § 25

### Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlussprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen und an den Treuhänder gemäß § 7 Ziffer 3 des Treuhandvertrages und die Hamburgische Seehandlung gemäß § 16 Ziffer 2 lit. b) zu zahlende Abwicklungskosten sowie abzüglich weiterer 3,0% des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt.

Der beauftragte Makler erstellt sein Schiedsgutachten nach billigem Ermessen im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muss von dieser als vereidigter Schiffssachverständiger zugelassen sein.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € 0,00 (Euro Null). Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, als sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen.

Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht

früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zulässt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig zu zahlen. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens jährlich mit einem Prozentpunkt über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens mit 6 % p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den Tilgungsraten zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

5. Tritt der Auseinandersetzungsfall zum oder nach dem 31. Dezember 2024 ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens jedoch mit 6 % p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Wird ein Gesellschafter gemäß § 5 ausgeschlossen, erhält er nur einen etwaig von ihm auf seine Kommanditeinlage tatsächlich eingezahlten Betrag – abzüglich der darauf anteilig entfallenden, in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung unter den Ziffern 2. und 3. genannten „Gesellschaftsabhängigen Kosten“ und „Nebenkosten der Vermögensanlage“ und abzüglich der auf den ausstehenden Teil der Kommanditeinlage angefallenen Verzugszinsen zurück. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffer 4 Satz 1, 2 und 5 entsprechende Anwendung.

### § 26

#### Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn
  - a) die Gesellschafter die Auflösung nach Maßgabe des § 12 Ziffer 2 lit. h) beschließen;
  - b) das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter verkauft worden ist oder
  - c) ein Totalverlust des Schiffes eintritt.

Die Gesellschaft wird mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres aufgelöst, in dem eines der vorbezeichneten Auflösungsereignisse eintritt.

2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern die Gesellschafter mit der gleichen Mehrheit, die für einen Auflösungsbeschluss erforderlich ist, nicht eine andere Art der Auflösung beschließen. Liquidator ist der persönlich haftende Gesellschafter.
3. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist der Liquidationsüberschuss nach Maßgabe der Salden der Kapitalkonten der Gesellschafter zu verteilen.
4. Auch in der Liquidation der Gesellschaft entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

### § 27

#### Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen), oder seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen hinsichtlich Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten.

Mitteilungen, Einberufungen zu Präsenzversammlungen oder Einleitungen von schriftlichen Verfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugegangen.

2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### § 28

#### Schlussbestimmungen

1. Die Präambel und die Anlagen zu diesem Gesellschaftsvertrag sind dessen wesentliche Bestandteile.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter und die Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 treffen aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag gegenüber zukünftig beitretenden Gesellschaftern und Treugebern keine vertraglichen oder vorvertraglichen Prüfungspflichten im Hinblick auf den Inhalt des Verkaufsprospektes „Flussfahrt MOLDAU“ und das in diesem beschriebene Beteiligungsangebot; eine etwaige Haftung gemäß §§ 20 bis 23 VermAnlG bleibt hiervon unberührt.
3. Hinsichtlich der Haftung der Kommanditisten untereinander, auch für etwaige vorvertragliche Pflichtverletzungen, gilt, vorbehaltlich einer etwaigen Haftung gemäß §§ 20 bis 23 VermAnlG, Folgendes:
  - a) Die Kommanditisten haften untereinander – vorbehaltlich der nachfolgenden lit. b) und c) dieser Ziffer 3 – für eigenes sowie das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- b) Abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 3 – und vorbehaltlich der nachfolgenden lit. c) und d) dieser Ziffer 3 – ist die Haftung der Kommanditisten für Schäden, die darauf beruhen, dass sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig vertragliche oder vorvertragliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag verletzen, ausgeschlossen.
- c) Der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 gilt nicht für Ansprüche von Kommanditisten auf Ersatz solcher einfach fahrlässig verursachten Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht eines Kommanditisten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die Kommanditisten regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen (Kardinalpflicht). In solchen Fällen der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des die Kardinalpflicht verletzenden Kommanditisten jedoch – vorbehaltlich des nachfolgenden lit. d) dieser Ziffer 3 – auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- d) Für Ansprüche der Kommanditisten auf Ersatz einfach fahrlässig verursachter Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten weder der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 noch die Haftungsbegrenzung gemäß vorstehendem lit. c) dieser Ziffer 3. Für diese gilt stattdessen die Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 3.
4. Hinsichtlich der Verjährung von Schadensersatzansprüchen der Kommanditisten untereinander gilt Folgendes:
- a) Schadensersatzansprüche der Kommanditisten untereinander verjähren – vorbehaltlich des nachfolgenden lit. b) dieser Ziffer 4 – innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b) Schadensersatzansprüche der Kommanditisten untereinander, welche auf einer einfach fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten eines Kommanditisten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag beruhen, verjähren abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 4 (i) in drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der anspruchsberechtigte Kommanditist von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, (ii) unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des anspruchsberechtigten Kommanditisten von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners jedenfalls fünf Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und (iii) unabhängig von dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des anspruchsberechtigten Kommanditisten von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis, in allen drei Fällen der vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) jedoch spätestens mit Ablauf einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Frist. Satz 1 dieses lit. b) gilt jedoch nicht für Ansprüche eines Kommanditisten auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und auch dann nicht, wenn die auf den Schadensersatzanspruch anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfristen kürzer sind, als

die im vorstehenden Satz 1 dieses lit. b) genannten; in beiden Fällen verbleibt es stattdessen bei der Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 4.

5. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
6. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
7. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bewirkt eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich eine Beweislastumkehr. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

### **Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Moldau“ GmbH & Co. KG:**

#### **Anlage 1**

Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Moldau“ GmbH & Co. KG

#### **Anlage 2**

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan (Prognose, siehe folgende Doppelseite)

Hamburg, den 24. April 2013

Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer  
gez. Alexander Markovski, Prokurist

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH  
gez. Dr. Thomas Ritter, Geschäftsführer  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH  
gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer  
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin



## Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag

<b>PROGNOSE</b> DES INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLANES DES EMITTENTEN				
MITTELVERWENDUNG		T €	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
<b>1.</b>	<b>Einstandspreis des Schiffes</b>	<b>16.983</b>	<b>90,0%</b>	<b>242,6%</b>
	1.1 Übernahmepreis des Schiffes	16.950	89,9%	
	1.2 Beschaffungsnebenkosten	33	0,2%	
<b>2.</b>	<b>Gesellschaftsabhängige Kosten</b>	<b>1.424</b>	<b>7,5%</b>	<b>20,3%</b>
	2.1 Beratung Fremdfinanzierung	135	0,7%	
	2.2 Entwicklung konzeptioneller Grundlagen	203	1,1%	
	2.3 Erstellung des Verkaufsprospektes	68	0,4%	
	2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	68	0,4%	
	2.5 Marketing- und Werbemaßnahmen	136	0,7%	
	2.6 Vertrieb	814	4,3%	
<b>3.</b>	<b>Nebenkosten der Vermögensanlage</b>	<b>440</b>	<b>2,3%</b>	<b>6,3%</b>
	3.1 Bankgebühren und Bereitstellungszinsen	163	0,9%	
	3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung	86	0,5%	
	3.3 Kosten der EK-Zwischenfinanzierung	121	0,6%	
	3.4 Sonstiges	71	0,4%	
<b>4.</b>	<b>Liquiditätsreserve</b>	<b>18</b>	<b>0,1%</b>	<b>0,3%</b>
<b>Investitionsvolumen</b>		<b>18.864</b>	<b>100,0%</b>	<b>269,5%</b>

<sup>1)</sup> Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen.

(MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN) <sup>1)</sup>

MITTELHERKUNFT	T €	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
<b>5. Eigenkapital</b>			
<b>5.1 Nominelles Kommanditkapital</b>	<b>6.795</b>	<b>36,0%</b>	<b>97,1%</b>
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10	0,1%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5	0,0%	
5.1.3 Kommanditkapital der Investoren <sup>2)</sup>	6.780	35,9%	
<b>5.2 Agio <sup>3)</sup></b>	<b>204</b>	<b>1,1%</b>	<b>2,9%</b>
<b>6. Fremdkapital</b>	<b>11.865</b>	<b>62,9%</b>	<b>169,5%</b>
6.1 Schiffshypothekendarlehen – Tranche I	1.865	9,9%	
6.2 Schiffshypothekendarlehen – Tranche II	10.000	53,0%	
<b>Gesamtkapital</b>	<b>18.864</b>	<b>100,0%</b>	<b>269,5%</b>

<sup>2)</sup> Erhöhungsbetrag gemäß § 3 Ziff. 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages

<sup>3)</sup> Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital und wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

## 9.2 TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der  
**HT Hamburgische Treuhandlung GmbH**  
 (im Folgenden „Treuänder“),  
 der  
**MS „Moldau“ GmbH & Co. KG**  
 (im Folgenden „Gesellschaft“)

sowie  
 dem einzelnen der Gesellschaft jeweils (mittelbar  
 treugeberisch) beitretenden **Treugeber**  
 (im Folgenden „Treugeber“)

### PRÄAMBEL

1. Der Treuhänder ist Kommanditist der Gesellschaft und nach näherer Maßgabe des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (im Folgenden „**Gesellschaftsvertrag**“) berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Kommanditeinlagen in der Gesellschaft zu dem Zweck zu erhöhen, dass sich eine Vielzahl von Investoren (im Folgenden „**Investoren**“ oder einzeln „**Investor**“) im Rahmen des im Verkaufsprospekt „Flussfahrt MOLDAU“ beschriebenen öffentlichen Beteiligungsangebotes (im Folgenden „**Beteiligungsangebot**“) mittelbar (treugeberisch) über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligen können (im Folgenden einheitlich „**Beteiligung**“).
2. Die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders in der Gesellschaft erfolgt jeweils, nachdem der Treuhänder das schriftliche Angebot eines Investors (im Folgenden „**Beitrittserklärung**“) auf Abschluss eines mit diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag inhaltsgleichen Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem betreffenden Investor und dem Treuhänder unter Einbeziehung der Gesellschaft (im Folgenden einheitlich „**Treuhandvertrag**“) angenommen und gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft erklärt hat, seine Kommanditeinlage in der Gesellschaft um

einen Betrag in Höhe des von dem Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (im Folgenden „**Beteiligungsbetrag**“) zu erhöhen.

3. Auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages und der inhaltsgleichen Treuhandverträge mit den einzelnen Investoren übernimmt der Treuhänder für die Gesellschaft die Betreuung der Investoren und hält und verwaltet seine infolge des vorstehend beschriebenen Beitritts der Investoren entsprechend erhöhte Kommanditeinlage in der Gesellschaft anteilig im eigenen Namen, aber für Rechnung der Investoren gemäß den Regelungen dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages. Sofern sich die Investoren zukünftig nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrages selbst als Kommanditisten im Handelsregister eintragen lassen, wird dieser Treuhandvertrag in Bezug auf die dann direkt von den Investoren gehaltenen Kommanditeinlagen als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder unter Einbeziehung der Gesellschaft wird begründet durch die schriftliche Annahme der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders, der ihn aber unverzüglich schriftlich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren wird.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers seine in der Gesellschaft gehaltene Kommanditeinlage im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Treugebers um einen Betrag in Höhe des vom Treugeber in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungs-

betrages zu erhöhen und den dergestalt für Rechnung des Treugebers erhöhten Teil seiner Kommanditeinlage uneigennützig für diesen zu halten und zu verwalten; an diese Verpflichtung ist er bis zur Schließung des Angebots nach § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages gebunden. Er übt die mit diesen Teilkommanditeinlagen verbundenen Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen aus.

3. Der Treugeber hat den von ihm in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag zuzüglich des Agios (im Folgenden zusammen auch **„Einzahlungsbetrag“**) nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung in voller Höhe unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Anforderung durch den Treuhänder durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders (im Folgenden **„Treuhandkonto“**) zur Verfügung zu stellen.

Nach näherer Maßgabe des zwischen der Gesellschaft, dem Treuhänder und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrollleur abgeschlossenen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages (im Folgenden **„Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag“**) überweist der Treuhänder den vom Treugeber geleisteten Einzahlungsbetrag von dem Treuhandkonto auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft.

Verfügungen über die Beträge auf dem Treuhandkonto und dem Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft sind nur nach Maßgabe des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages möglich.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft vor dessen Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) im eigenen Namen auf. Der Treuhänder übt alle die Beteiligung des Treugebers

betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts in Präsenzversammlungen und in schriftlichen Verfahren (im Sinne des § 9 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern, wenn und soweit der Treugeber nicht von seinem Recht nach §§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch macht, das rechnerisch auf seine treugeberisch gehaltene Teil-Kommanditeinlage entfallende Stimmrecht selbst auszuüben; in diesem Fall steht dem Treuhänder aus seiner Kommanditeinlage insoweit kein Stimmrecht zu.

Nach Direkteintragung des Treugebers (im Sinne des § 6 Ziffer 5) unterstützt der Treuhänder den Treugeber bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

5. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung des Treugebers ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an der Gesellschaft erlangt hat. Der Treugeber ist vor seiner Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt und von dem Treuhänder entsprechend zu stellen.

Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der treuhänderisch für Rechnung des Treugebers gehaltenen Beteiligung freizustellen; soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, hat der Treugeber diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Treuhänders (i) zur Einzahlung der Beträge, die der Treuhänder der Ge-

sellschaft auf die für Rechnung des Treugebers erhöhten Teile seiner Kommanditeinlage schuldet, (ii) zur Zahlung von Verzugszinsen infolge verspäteter Einzahlung des Beteiligungsbetrages des Treugebers, (iii) zu Zahlung sonstiger Verzugschäden sowie (iv) bei einer etwaigen Inanspruchnahme des Treuhänders durch Gesellschaftsgläubiger aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung oder durch die Gesellschaft wegen Rückforderung von nicht durch Gewinne gedeckten Auszahlungen. Diese Freistellungsverpflichtung trifft den Treugeber auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses.

Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.

Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

6. Der Treuhänder und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen und Beteiligungen an dieser zu verwalten. Er ist ebenso berechtigt, sich auch als Treuhänder für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen und Beteiligungen für Dritte an solchen zu verwalten.
8. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder und zwischen dem Treugeber und der Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag, der Beitrittserklärung des Treugebers und dem Gesellschaftsvertrag. Die Beitrittserklärung und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Treuhandvertrages. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.

## § 2

### Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten.
2. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages Aufgaben, die die Gesellschaft im Falle einer direkten Beteiligung des Treugebers ohne Einschaltung des Treuhänders selbst erfüllen müsste. Dazu gehört auch die Information des Treugebers über die jeweiligen steuerlichen Ergebnisse. Der Treuhänder legt weiterhin dem Treugeber die ihm gemäß § 13 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages übermittelten, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht) vor. Diese Unterlagen sind dem Treugeber mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (im Sinne des § 9 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) zu übermitteln.

Der Treuhänder unterrichtet den Treugeber – auch für die Gesellschaft – regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge, die die Gesellschaft betreffen und von denen er Kenntnis von dem persönlich haftenden Gesellschafter erhält.

3. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf den Treugeber (und die übrigen Investoren) entfallenden Auszahlungen und etwaigen Abfindungsguthaben.
4. Bis die Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) des Treugebers erfolgt ist, ermächtigt der Treuhänder den Treugeber, sämtliche sonstigen Gesellschafterrechte, die mit der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft verbunden sind, selbst gegenüber der Gesellschaft auszuüben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

### § 3

#### **Weisungen des Treugebers / Gesellschafterbeschlüsse und Ausübung von Stimmrechten**

1. Der Treugeber hat das Recht, dem Treuhänder schriftliche Weisungen bezüglich seiner Beteiligung zu erteilen, die der Treuhänder – vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5 – bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Treugebers zu beachten hat. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt oder in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Treuhänder – vorbehaltlich nachfolgender Ziffern 3 und 4 – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschafter in Präsenzversammlungen oder schriftlichen Verfahren (im Sinne des § 9 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) vom Treugeber Weisungen zum Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Falle eines schriftlichen Verfahrens zusätzlich Weisungen zu der Erhebung eines Widerspruchs gegen die Durchführung des schriftlichen Verfahrens einzuholen.

Zu diesem Zweck hat der Treuhänder den Treugeber zeitgleich mit der Einberufung der Präsenzversammlung oder der Einleitung des schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und unter Übersendung der Tagesordnung aufzufordern, ihm gegenüber bis spätestens zum letzten Werktag vor dem Tag der Präsenzversammlung oder vor dem letzten Abstimmungstag (im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages) schriftlich Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu erteilen; gleiches gilt für die Anweisung des Treuhänders, der Durchführung des schriftlichen Verfahrens vor Ablauf der Widerspruchsfrist (im Sinne des § 9 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages) zu widersprechen.

3. Der Treuhänder übt das Stimmrecht in Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahrens insoweit entsprechend etwaigen Weisungen des Treugebers aus, wie dieses Stimmrecht rechnerisch auf die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft entfällt. Wird vom Treugeber keine fristgerechte Weisung erteilt, ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den entsprechenden Stimmen zu enthalten.
4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die nach Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, mit den auf den Treugeber entfallenden Stimmen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen abzustimmen; er hat den Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Treuhänder ist an Weisungen nicht gebunden, wenn und soweit der Treuhänder durch deren Befolgung gegen gesetzliche, gesellschaftsrechtliche oder Verpflichtungen nach diesem Treuhandvertrag verstoßen würde.

### § 4

#### **Verfügung über die treuhänderisch gehaltene Beteiligung**

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung (Verfügung) der schuldrechtlichen Treugeberposition des nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragenen Treugebers aus diesem Treuhandvertrag (im Folgenden **„Treugeberposition“**) ist nur im Wege der Vertragsübernahme durch schriftliche Zustimmung des Treuhänders unter Beachtung der entsprechend anwendbaren Regelungen des § 22 des Gesellschaftsvertrages zulässig; die Zustimmung der Gesellschaft gilt als erteilt. Die entsprechende Anwendung des § 22 des Gesellschaftsvertrages erfolgt unter der Maßgabe, dass an die Stelle des Begriffs der (Teil-)Kommanditanteils (im Folgenden **„Kommanditanteil“**) die Treugeberposition in Bezug auf den vom Treuhänder

für den Treugeber in der Gesellschaft treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeil tritt; das Vorkaufsrecht des persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschaft gemäß § 22 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages besteht auch im Falle des Verkaufs einer Treugeberposition.

2. Der Erwerber einer Treugeberposition hat dem Treuhänder alle dessen Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Treugeberposition zu erstatten. Er schuldet dem Treuhänder außerdem für die Übertragung der Treugeberposition eine Übertragungsgebühr in folgender Höhe (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5% des Nominalbetrages der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden, für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditeinlage in der Gesellschaft; (b) in Fällen des Verkaufs: 1% des vereinbarten Verkaufspreises für die Treugeberposition. Der Treuhänder kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung der Treugeberposition von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.

## **§ 5 Erbfall**

Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

## **§ 6 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses**

1. Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Vor seiner Direkteintragung (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) darf der Treugeber den Treuhandvertrag nur ordentlich kündigen, wenn der Treuhänder zur (anteiligen) ordentlichen

Kündigung der Gesellschaft in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages berechtigt ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltene Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Nach seiner Direkteintragung kann der Treuhandvertrag nur ordentlich mit gleichzeitiger Kündigung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung zum Wirksamwerden der Kündigung der Gesellschaft beendet werden. Die Kündigung hat an den Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist zur Kündigung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen; maßgebend ist der Tag des Zugangs beim Treuhänder. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder gemäß § 24 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages mit den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet, weil in der Person des Treugebers einer der Gründe des § 24 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, (ii) wenn der Treugeber nach seiner Direkteintragung gemäß § 24 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheidet, (iii) mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig

mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 schriftlich gegenüber dem Treugeber zu kündigen, wenn er gleichzeitig auch alle bestehenden Treuhandverträge mit an der Gesellschaft beteiligten Investoren entsprechend kündigt. In diesem Fall wird der Treuhänder, sofern die Direkteintragung des Treugebers (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) noch nicht erfolgt ist, die bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den zur Annahme der Übertragung verpflichteten Treugeber übertragen, aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister; zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem Treuhänder auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach näherer Maßgabe von § 6 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen. Sofern der Treugeber und alle sonstigen an der Gesellschaft beteiligten Investoren nach Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treuhänder einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen, wird der Treuhänder abweichend von den vorstehenden Regelungen die bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile nicht auf diesen, sondern auf den neuen Treuhänder übertragen und der Übernahme des Treuhandvertrages durch diesen neuen Treuhänder zustimmen.

4. Für den Fall, dass (a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder (b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, überträgt der Treuhänder im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits jetzt seinen für den Treugeber in der Gesellschaft gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil auf den Treugeber aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister. Der Treugeber nimmt diese Übertragung an. In den vorgenannten Fällen endet der Treuhandvertrag

ohne Kündigung mit Wirksamkeit der Übertragung auf den Treugeber.

5. Der Treugeber ist nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrages selbst als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragen (vorstehend und im Folgenden „**Direkteintragung**“). Mit Direkteintragung wird dieser Treuhandvertrag hinsichtlich der auf den Treugeber übertragenen Kommanditeinlage als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt. Die in diesem Treuhandvertrag zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligungen des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Etwaig aus der Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf den Treugeber entstehende Kosten sind vom Treugeber zu tragen.

## § 7

### Vergütung des Treuhänders

Der Treuhänder erhält von der Gesellschaft für die in deren Interesse erfolgende Betreuung des Treugebers – sowie für die Betreuung aller übrigen der Gesellschaft beigetretenen Investoren, mit denen der Treuhänder entsprechende Treuhandverträge abgeschlossen hat – die folgenden Vergütungen sowie Aufwendungs- und Kostenersatz:

1. Der Treuhänder erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1% des im Rahmen des Erhöhungsrechtes gemäß § 3 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bis zur Schließung des Angebots (im Sinne des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) von Investoren (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, mithin einen Betrag von maximal € 67.800, zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich im Falle der Einwerbung zusätzlichen Kommanditkapitals im Rahmen der Erhöhungsreserve gemäß § 3 Ziffer 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Die

Vergütung nach dieser Ziffer 1 ist bei Schließung des Angebots (im Sinne von § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) zur Zahlung fällig.

2. Ab dem Jahr 2013 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schiff verkauft oder die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, erhält der Treuhänder für die laufende Treuhandverwaltung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,6% des im Rahmen des Erhöhungsrechtes sowie ggf. der Erhöhungsreserve (§ 3 Ziffer 3 Abs.1 und 2 des Gesellschaftsvertrages) bis zur Schließung des Angebots (im Sinne des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) von Investoren (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2013 ist erstmals zum 31. Dezember 2013 fällig, in den Folgejahren jeweils anteilig zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich ab 2014 um 2,5% p.a.
3. Bei Veräußerung, Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält der Treuhänder für die hierdurch verursachten Abwicklungsarbeiten von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1% des Nettoveräußerungserlöses oder der vereinnahmten Versicherungssumme zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Betrages bei der Gesellschaft fällig.
4. Der Treuhänder erhält außerdem sämtliche ihm entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf den Treugeber und etwaige Erwerber von dessen Beteiligung an der Gesellschaft, (ii) Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister der Gesellschaft, sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Vollbeendigung der Gesellschaft von der Gesellschaft als Auslagen ersetzt.

## § 8

### Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt „Flussfahrt MOLDAU“ für das Beteiligungsangebot dargestellten wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung an der Gesellschaft, die Bonität von Vertragspartnern der Gesellschaft oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

Er haftet auch nicht für den Eintritt der vom Treugeber mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten steuerlichen Folgen.

2. Der Treuhänder hat den Inhalt des Verkaufsprospekts „Flussfahrt MOLDAU“ und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen und übernimmt für diesen Inhalt keine Haftung. Er ist gegenüber dem Treugeber – auch vorvertraglich – zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet.
3. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Haftung des Treuhänders Folgendes:
  - a) Der Treuhänder haftet – vorbehaltlich der nachfolgenden lit. b) und c) dieser Ziffer 3 – für eigenes sowie das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  - b) Abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 3 – und vorbehaltlich des nachfolgenden lit. c) dieses Ziffer 3 – ist die Haftung des Treuhänders für Schäden, die darauf beruhen, dass der Treuhänder oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig vertragliche oder vorvertragliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag verletzen, ausgeschlossen.

- c) Der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 gilt nicht für Ansprüche des Treugebers auf Ersatz solcher einfach fahrlässig verursachten Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Treuhandvertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner des Treuhänders regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In solchen Fällen der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Treuhänders – vorbehaltlich des nachfolgenden lit. d) dieser Ziffer 3 – jedoch auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- d) Für Ansprüche des Treugebers auf Ersatz einfach fahrlässig verursachter Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten weder der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 noch die Haftungsbegrenzung gemäß vorstehendem lit. c) dieser Ziffer 3. Für diese gilt stattdessen die Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 3.
4. Hinsichtlich der Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Treugebers gegen den Treuhänder gilt Folgendes:
- a) Schadensersatzansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder verjähren –vorbehaltlich des nachfolgenden lit. b) dieser Ziffer 4 – innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b) Schadensersatzansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder, welche auf einer einfach fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten des Treuhänders aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag beruhen, verjähren abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 4 (i) in drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Treugeber von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, (ii) unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Treugebers von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners jedenfalls fünf Jahre nach der Entstehung des Anspruches und (iii) unabhängig von dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Treugebers von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Satz 1 dieses lit. b) gilt jedoch nicht für Ansprüche des Treugebers auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und auch dann nicht, wenn die auf den Schadensersatzanspruch anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfristen kürzer sind, als die im vorstehenden Satz 1 dieses lit. b) genannten; in beiden Fällen verbleibt es stattdessen bei der Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 4.
5. Die Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellt den Treuhänder von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin hält der Treugeber den Treuhänder von jeglichen Verbindlichkeiten frei, die diesem beim Erwerb oder der Ausübung der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligungen des Treugebers entstehen. Eine Freistellung erfolgt nicht, soweit es um die Ausführung eines rechtswidrigen Beschlusses der Gesellschafter geht und der Treuhänder von der Rechtswidrig-

keit Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

### § 9

#### **Verjährung von Ansprüchen des Treuhänders auf Freistellung durch den Treugeber**

Ein Anspruch des Treuhänders auf Freistellung von Verbindlichkeiten durch den Treugeber aus und in Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag verjährt nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Verbindlichkeit des Treuhänders gegenüber der Gesellschaft oder eine Haftungsverbindlichkeit gegenüber Gläubigern der Gesellschaft rechtskräftig verjährt oder erloschen ist; der Treugeber verzichtet während des Zeitraums nach Halbsatz 1 zumindest auf die Erhebung der Einrede der Verjährung des Anspruches des Treuhänders.

### § 10

#### **Mitteilungspflichten/ Auszahlungen**

1. Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen) oder seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen von Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten; bei juristischen Personen und Personengesellschaften gilt diese Unterrichtungspflicht auch für Änderungen des Registers, der Registernummer und das gesetzliche Vertretungsorgan oder den gesetzlichen Vertreter. Mitteilungen, Einberufungen von Präsenzversammlungen oder Einleitungen von schriftlichen Verfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugewungen.
2. Soweit der Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu

benennen. Solange eine solche Benennung nicht erfolgt ist, gilt für den Zugang die zuletzt benannte inländische Anschrift als maßgeblich; vorstehende Ziffer 1 S. 2 gilt entsprechend.

3. Die Auszahlungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Auszahlungstermin zugewungen ist.
4. Ist der Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Treuhandvertrag und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Auszahlungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.
5. Weiterhin ist der Treugeber verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich von etwaigen Änderungen in Bezug auf die Beteiligung, wie bspw. die Verpfändung, Abtretung der Beteiligung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers, weitere Rechte Dritter in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers, zu informieren.

### § 11

#### **Schlussbestimmungen**

1. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personen- und beteiligungsbezogenen Daten per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und dass die in der Platzierung des Eigenkapitals der Gesellschaft eingebundenen Personen sowie die zuständige Finanzverwaltung über die Verhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter, über seine Beteiligung und über seine Person informiert werden. Zu einer darüber hinausgehenden Weitergabe von personen- und beteiligungsbezogenen Daten des

- Treuebers an Dritte (einschließlich anderer mittelbar oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treuebern) ist der Treuhänder nur jeweils nach vorheriger gesonderter schriftlicher Einwilligung des Treuebers berechtigt.
2. Der Treuhänder schließt diesen Treuhandvertrag mit jedem einzelnen Treueber (unter Einbeziehung der Gesellschaft) separat, nicht mit allen Treuebern gemeinsam ab. Rechtsverhältnisse der Treuebern untereinander werden durch diesen Treuhandvertrag nicht begründet.
  3. Die Präambel zu diesem Treuhandvertrag ist dessen wesentlicher Bestandteil.
  4. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treuebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Treuhandvertrages.
  5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden; dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
  6. Dieser Treuhandvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH.
  7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bewirkt eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich eine Beweislastumkehr. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen oder undurch-

föhrbaren Bestimmung soll eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Treuhandvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

Hamburg, den 24. April 2013

**MS „Moldau“ GmbH & Co. KG,**

vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter,  
die Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH:  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer  
gez. Alexander Markovski, Prokurist

**HT Hamburgische Treuhandlung GmbH:**

gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer  
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

### 9.3 MITTELFREIGABE- UND MITTELVERWENDUNGS-KONTROLLVERTRAG

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung von Einlagen

zwischen

MS „Moldau“ GmbH & Co. KG, Hamburg,  
– nachfolgend **„EMITTENT“** genannt –

und

CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Hamburg  
– nachfolgend **„CERTIS“** genannt –

sowie

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg  
– nachfolgend **„TREUHÄNDER“** genannt –

#### Präambel

1. Der EMITTENT beabsichtigt, zur anteiligen Finanzierung der in seinem Gesellschaftsvertrag, in der Fassung vom 24.04.2013 (nachfolgend **„Gesellschaftsvertrag des EMITTENTEN“** genannt) vorgesehenen Investitionen Eigenkapital bei Investoren aufzunehmen. Hierzu wird zum Zwecke des öffentlichen Angebotes von Beteiligungen der Verkaufsprospekt „Flussfahrt Moldau“ erstellt. Die Beteiligung der Investoren soll zunächst treugeberisch über den TREUHÄNDER erfolgen.
2. Das Emissionskapital beträgt gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags des EMITTENTEN bis zu € 6,78 Mio. (nachfolgend **„EMISSIONSKAPITAL“** genannt). Darüber hinaus ist der TREUHÄNDER auf Anforderung des Komplementärs des EMITTENTEN berechtigt, das EMISSIONSKAPITAL um bis zu weitere € 100.000 zu erhöhen. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 3 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten.

3. Das EMISSIONSKAPITAL dient im Wesentlichen der anteiligen Abdeckung des Erwerbspreises inkl. Nebenkosten für das Flussschiff MS „Moldau“ (nachfolgend **„ANLAGEOBJEKT“** genannt), sowie der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten des EMITTENTEN. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des EMISSIONSKAPITALS in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag des EMITTENTEN (nachfolgend **„INVESTITIONSPLAN“** genannt) aufgeführt. Dort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts.
4. Das gesamte EMISSIONSKAPITAL nebst Agio ist von den Investoren jeweils unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung durch den TREUHÄNDER auf ein Konto des TREUHÄNDERS (nachfolgend **„TREUHANDKONTO“** genannt) einzuzahlen. Die Einzahlungen auf dem TREUHANDKONTO werden durch den TREUHÄNDER auf ein Konto des EMITTENTEN als alleinigem Kontoinhaber (nachfolgend **„MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO“** genannt) überwiesen. Die Verwendung der eingezahlten Beträge im Sinne des INVESTITIONSPLANS erfolgt sodann vom MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO. Sämtliche Verfügungen des TREUHÄNDERS über das TREUHANDKONTO und des EMITTENTEN über das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch CERTIS gemäß diesem Vertrag.
5. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. CERTIS handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Investoren, die sich an dem EMITTENTEN beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgebend.

lich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen des EMITTENTEN zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. CERTIS ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch den EMITTENTEN nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die von Investoren auf das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO eingezahlten Beträge, sondern stimmt Verfügungen des EMITTENTEN lediglich durch Mitzeichnung zu. CERTIS ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

## § 1

### Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegt lediglich das auf dem TREUHANDKONTO und dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO eingehende EMISSIONSKAPITAL sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 3 %. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel, die ausschließlich der Bezahlung des ANLAGEOBJEKTS dienen. Darüber hinaus auf dem TREUHANDKONTO und dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO eingehende Beträge, wie z.B. Zinsen aus einer evtl. vorgenommenen Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, werden ohne weitere Kontrolle auf ein Konto des EMITTENTEN überwiesen.
2. Die Prüfung der CERTIS beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes „Flussfahrt Moldau“, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber dem EMITTENTEN erbrachten Leistungen sowie der technischen und wirtschaftlichen Güte des ANLAGEOBJEKTS.

## § 2

### Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Kontoinhaber des TREUHANDKONTOS ist der TREUHÄNDER, für das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO allein der EMITTENT. Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für diese Konten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber so auszugestalten, dass für die Verfügungen des TREUHÄNDERS und des EMITTENTEN die Mitzeichnung der CERTIS notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, die eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten der schriftlichen Zustimmung der CERTIS bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der CERTIS Zweitschriften der Auszüge des TREUHANDKONTOS und des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTOS und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch werden der TREUHÄNDER und der EMITTENT der CERTIS ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusendung von Zweitschriften der Kontoauszüge verzichtet werden.
4. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der CERTIS den Erhalt einer Kopie dieses Vertrages wie auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses § 2 zu bestätigen.

5. Im Falle einer Zwischenanlage von Mitteln (z.B. in Form von Fest- oder Tagesgeld), die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, verpflichten sich der TREUHÄNDER und der EMITTENT, dafür Sorge zu tragen, dass das TREUHANDKONTO bzw. das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO jeweils als Referenzkonten für die jeweiligen Anlagekonten eingerichtet werden und über die entsprechenden Anlagekonten nur nach Maßgabe dieses § 2 verfügt werden kann.
  6. Sollten der TREUHÄNDER oder der EMITTENT weitere TREUHAND- bzw. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN oder Unterkonten hierzu einrichten, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diese Konten entsprechend.
- e) Nachweis des Eigenmittelvorfinanzierungsdarlehens in Höhe von bis zu € 5.085.000,00 zur anteiligen Finanzierung des Schiffsübernahmepreises durch einen Darlehensvertrag mit der F. laeisz GmbH.
  - f) Nachweis des Eigenmittelvorfinanzierungsdarlehens in Höhe von bis zu € 600.000,00 zur Finanzierung von Fondsnebenkosten durch einen Darlehensvertrag mit der F. laeisz GmbH.
  - g) Billigung des Verkaufsprospektes nach § 8 des Vermögensanlagengesetzes.
2. Als grundsätzliche Finanzierungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Finanzierungszusage, die noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kreditgremien des oder der jeweiligen Kreditinstitute steht.

### § 3

#### Mittelfreigabekontrolle

1. CERTIS wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von dem EMITTENTEN folgende Nachweise erbracht werden:
  - a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag des EMITTENTEN.
  - b) Eintragung des EMITTENTEN in das Handelsregister oder notarielle Anmeldung der Eintragung nebst Eingangsbestätigung des Handelsregisters.
  - c) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie (ggf. anteilige) Einzahlung der Kommanditeinlagen der Anleger i.H.v. bis zu € 6,78 Mio. nebst Agio auf das TREUHANDKONTO.
  - d) Nachweis des Schiffshypothekendarlehens in Höhe von € 11.865.000,00 durch einen Darlehensvertrag oder eine zumindest grundsätzliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.

### § 4

#### Mittelverwendungskontrolle

1. CERTIS prüft
  - für vom TREUHÄNDER veranlasste Verfügungen über das auf dem TREUHANDKONTO vorhandene EMISSIONSKAPITAL, ob diese ausschließlich zu Gunsten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTOS des EMITTENTEN gehen, und
  - für von dem EMITTENTEN veranlasste Verfügungen über das auf das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO übertragene EMISSIONSKAPITAL die betragsmäßige Übereinstimmung mit dem INVESTITIONSPLAN des EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen,

jeweils nach Maßgabe der folgenden Absätze. CERTIS ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen

- im ersteren Fall zu Gunsten des MITTELV ERWENDUNGSKONTROLLKONTOS des EMITTENTEN gehen; Rückzahlungen von Einzahlungsbeträgen an die Investoren wegen Falsch- oder Überzahlung sind abweichend hiervon direkt an diese zu überweisen, und
  - im letzteren Fall an die im INVESTITIONSPLAN des EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine ggf. in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS, aus der Verbindlichkeiten beglichen worden sind, die nach diesem Vertrag von dem MITTELV ERWENDUNGSKONTROLLKONTO freizugeben wären, abgelöst wird, jeweils unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 dieses Paragraphen.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im INVESTITIONSPLAN festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
  3. Sofern CERTIS durch den EMITTENTEN nachgewiesen wird, dass im INVESTITIONSPLAN enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto oder aus einer Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen des EMITTENTEN über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto des EMITTENTEN die unverzügliche Mitzeichnung der CERTIS, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom MITTELV ERWENDUNGSKONTROLLKONTO vorliegen bzw. vorgelegen hätten.
  4. Werden CERTIS Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im INVESTITIONSPLAN als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, soweit die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigt. Der EMITTENT ist verpflichtet, ihm etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem MITTELV ERWENDUNGSKONTROLLKONTO gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.
  5. Sofern einzelne nicht dem ANLAGEOBJEKT zuzuordnende Positionen des INVESTITIONSPLANS hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto des EMITTENTEN überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
  6. CERTIS wird im Fall der Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, den entsprechenden Überweisungen zustimmen, sofern es sich um risikoarme Geldanlagen handelt und die jeweiligen Anlagekonten die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 erfüllen.
  7. Im Fall einer Rückabwicklung des EMITTENTEN wird CERTIS abweichend von den vorstehenden Absätzen Verfügungen vom TREUHANDKONTO und dem MITTELV ERWENDUNGSKONTROLLKONTO grundsätzlich nur insoweit zustimmen, als die auf dem TREUHANDKONTO bzw. dem MITTELV ERWENDUNGSKONTO

TROLLKONTO verbleibenden Beträge anteilig an die bereits beigetretenen Investoren bis zur Höhe der von diesen bereits geleisteten Einzahlungen nebst Agio gehen. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Kosten der Investitionsphase noch zu begleichen sind und diesbezüglich keine Erstattungsansprüche seitens des EMITTENTEN bestehen, können diese Kosten vor Auskehrung der verbleibenden Mittel an die Investoren noch vom TREUHANDKONTO bzw. dem MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTO beglichen werden.

8. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im INVESTITIONSPAN genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf dem MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTO verbleibenden Betrages an den EMITTENTEN abgeschlossen. Im Falle einer Rückabwicklung ist die Mittelverwendungskontrolle nach vollständiger Auskehrung der auf dem MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTO verbleibenden Beträge an die Investoren gem. Absatz 7, ggf. nach Begleichung angefallener Kosten gem. Absatz 7 Satz 2, abgeschlossen.

### **§ 5 Vergütung**

Vergütungsschuldner ist der EMITTENT. Die Höhe und die Fälligkeit der Vergütung der CERTIS, welche im INVESTITIONSPAN berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen CERTIS und dem EMITTENTEN.

### **§ 6 Haftung**

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der CERTIS auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer

und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: CERTIS) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: dem EMITTENTEN) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: CERTIS) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: der EMITTENT) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der CERTIS zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet CERTIS anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung

von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

4. Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ sind dem im Original unterzeichneten Vertrag als Anlage beigefügt und können bei der CERTIS eingesehen und angefordert werden.

### **§ 7 Laufzeit**

1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem in § 4 Absatz 8 dieses Vertrages vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 8 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Die Präambel zu diesem Vertrag ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirk-

samkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 24.04.2013

---

CERTIS GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Dierk Hanfland, Geschäftsführer  
gez. Martina Heinsen, Geschäftsführerin

---

MS „Moldau“ GmbH & Co. KG,  
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Verwaltungsgesellschaft MS „Moldau“ mbH:  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer  
gez. Alexander Markovski, Prokurist

---

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH  
gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer  
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

## 10. HINWEISE ZUM BEITRITT

---

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“ an der Beteiligungsgesellschaft (Emittent).

Die komplett ausgefüllte und in allen angekreuzten Unterschriftsfeldern mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehenende Beitrittserklärung und Widerspruchsbelehrung senden Sie bitte an den Treuhänder, die

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH  
Neue Burg 2  
20457 Hamburg.

Wird im Zusammenhang mit Ihrem Beitritt ein Vermittler tätig, muss dieser ebenfalls Teile der Beitrittserklärung ausfüllen und mit seiner Unterschrift versehen.

Der Beitritt wird erst wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH. Der Zugang der Annahme des Treuhänders bei Ihnen ist für das Wirksamwerden des Beitritts nicht erforderlich, der Treuhänder wird Sie aber schriftlich über die Annahme informieren, indem er Ihnen eine unterschriebene Kopie der Beitrittserklärung zusendet.

Bitte beachten Sie, dass vor Zustandekommen der Vertragsbeziehung mit Ihnen, also vor Annahme Ihrer Beitrittserklärung, nach näherer Maßgabe des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) Ihre Identität festgestellt und überprüft werden muss. Diese Identifizierung erfolgt entweder direkt durch Ihren Vermittler oder alternativ im Wege des Postident-

Verfahrens oder über bestimmte vertrauenswürdige Dritte (z.B. Kreditinstitute), für dessen Zwecke Ihnen der Treuhänder ggf. die notwendigen Unterlagen nebst Erläuterungen zusenden wird.

Beitrittserklärungen können nur solange akzeptiert werden, bis das in diesem Beteiligungsangebot für die Platzierung bei Anlegern vorgesehene nominelle Kommanditkapital des Emittenten erreicht ist. Eine Pflicht des Treuhänders zur Annahme Ihrer Beitrittserklärung besteht in keinem Fall.

### BETEILIGUNGSBETRAG

Der Beteiligungsbetrag, den Sie in Ihrer Beitrittserklärung übernehmen, muss mindestens € 10.000 betragen. Höhere Beteiligungsbeträge sind in Schritten von € 1.000 möglich. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten kann im Einzelfall hiervon abweichende Beteiligungsbeträge zulassen. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% des Beteiligungsbetrages an, das Sie ebenfalls zu zahlen haben. Der nominelle Beteiligungsbetrag bildet zusammen mit dem Agio den von Ihnen einzuzahlenden Betrag (im Folgenden **„Einzahlungsbetrag“**).

Der frühe Beitritt lohnt sich. Hintergrund: Der Auszahlungsanspruch während der Platzierungsphase richtet sich nach dem Quartal, in dem die vollständige Einzahlung erfolgt ist. Die Investoren erhalten planmäßig eine Auszahlung i.H.v. 2% auf das eingezahlte Kapital pro Quartal, wobei der Auszahlungsanspruch immer für das gesamte Quartal, in

dem eingezahlt wurde, besteht. Hat ein Investor beispielsweise im Laufe des 3. Quartals 2013 seinen Einzahlungsbetrag vollständig eingezahlt, erhält er die Hälfte (2 Quartale) des Jahresauszahlungsbetrages, gemäß Prognose also 4%.

## EINZELHEITEN DER ZAHLUNG UND KONTOVERBINDUNG

Die Einzahlung des Einzahlungsbetrages ist nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder vorzunehmen. Die Einzahlung erfolgt in jedem Fall auf das folgende hierfür vorgesehene Treuhandkonto:

Konto-Nr.: 15572131  
 BLZ: 200 300 00  
 Bank: HypoVereinsbank  
 Kontoinhaber: HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen, die Ihnen mitgeteilte Anlegernummer sowie das Stichwort „Flussfahrt MOLDAU“ an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag ausschließlich in Euro.

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH leitet dann die Einzahlungen nach erfolgter Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle auf das Konto des Emittenten weiter.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages oder des Agios

Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat anfallen und Sie u.U. weitergehende Schäden zu ersetzen haben. Außerdem können Sie als säumiger Anleger von der Beteiligung an dem Emittenten ausgeschlossen werden.

## WIDERRUFSRECHT DES ANLEGERS

Angaben über die Möglichkeiten, Ihr Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nach dem Ihnen zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht zu widerrufen und die Rechtsfolgen bei Ausübung eines solchen Widerrufsrechts sind der beiliegenden Beitrittserklärung zu entnehmen.

## HANDELSREGISTEREINTRAGUNG

Nach Ihrem Beitritt werden Sie zunächst nicht im Handelsregister eingetragen, da ihre Beteiligung an dem Emittenten vom Treuhänder für Ihre Rechnung gehalten wird. Erst nach Schließung des Beteiligungsangebots erfolgt Ihre Eintragung als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten, sofern Sie dies wünschen oder der Treuhänder dies von Ihnen verlangt. Die für Sie im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt in einem solchen Fall 10% des Beteiligungsbetrages. Für Ihre Eintragung ist eine Handelsregistervollmacht erforderlich. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen vom Treuhänder zugeschickt. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen. Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist notariell zu

beglaubigen. Die Kosten der Beglaubigung haben Sie zu tragen.

## AUSZAHLUNGEN / ZAHLSTELLEN

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg führt als Zahlstelle die bestimmungsgemäßen Zahlungen an die Anleger durch.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

## LAUFENDE INFORMATIONEN

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und die Jahresabschlüsse für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und – soweit erforderlich – weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Emittenten. Außerdem erhalten Sie Informationen über die Auszahlungen und die steuerlichen Ergebnisse.

## ANGABENVORBEHALT

Mit größter Sorgfalt und unter Zugrundelegung der angegebenen Prämissen hat die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, als Anbieter und Prospektverantwortlicher alle Daten, Prognosen, Berechnungen und sonstigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Vorschriften, Erlassen sowie Entscheidungen. Eine Haftung für eine Veränderung der zugrunde gelegten Prämissen, für den Eintritt der dargestellten Prognosen sowie den Eintritt des Erreichens der mit der Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele sowie Vorstellungen kann ge-

genüber dem Anleger nicht übernommen werden. Auf vom Inhalt des Verkaufsprospektes abweichende Angaben kann sich der Anleger nur berufen, sofern und soweit ihm diese durch den Anbieter zuvor schriftlich bestätigt worden sind.

Vertriebspartner dürfen gegenüber dem Anleger nur die von dem Anbieter zur Verfügung gestellten Materialien verwenden. Ihnen ist nicht gestattet, Erklärungen abzugeben, die von den Darstellungen dieses Verkaufsprospektes abweichen und/oder darüber hinausgehen. Wir empfehlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

## EIN BETEILIGUNGSANGEBOT DES PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft  
für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG  
Neue Burg 2, 20457 Hamburg  
Telefon 040 / 34 84 2 - 0  
Telefax 040 / 34 84 2 - 298  
e-mail: [info@seehandlung.de](mailto:info@seehandlung.de)  
[www.seehandlung.de](http://www.seehandlung.de)



**HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG**  
**Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neue Burg 2, 20457 Hamburg  
Telefon 040 / 34 84 2 – 0  
Telefax 040 / 34 84 2 – 298

e-mail: [info@seehandlung.de](mailto:info@seehandlung.de)  
[www.seehandlung.de](http://www.seehandlung.de)

Mai 2013

